Die bäuerliche wirtschafts erfassung des Vintsgaues vornehmlich ...

Armin Tille



HOME USE RULES.

All Books subject to Recall

All books must be returned at end of college year for inspection and repairs.

Students must return all books before leaving town. Officers should arrange for the return of books wanted during their absence from town.

Books needed by more than one person are held on the reserve list.

Volumes of periodicals and of pamphlets are held in the library as much as possible. For special purposes they are given out for a limited time.

Borrowers should not use their library privileges for the benefit of other persons.

Books of special value and gift books when the giver wishes it, are not allowed to circulate.

Readers are asked to report all cases of books marked or mutilated.

Do not deface books by marks and writing.

DIE

BÄUERLICHE WIRTSCHAFTSVERFASSUNG

DES

VINTSCHGAUES

VORNEHMLICH

IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES MITTELALTERS

VON

ARMIN TILLE.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

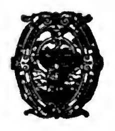
1895.

DIE
BÄUERLICHE WIRTSCHAFTSVERFASSUNG
DES
VINTSCHGAUES
VORNEHMLICH

IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES MITTELALTERS

VON

ARMIN TILLE.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1895.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Vorwort.

Als ich auf Anregung des Herrn Prof. Dr. Lamprecht im Sommer 1892 mich zuerst eingehender mit dem dritten und vierten Bande der Tirolischen Weistümer der Ausgabe von Zingerle und Inama-Sternegg beschäftigte, richtete sich mein Augenmerk besonders auf die inhaltreiche Landsprache an der Schanzaner Brücke, der eine nähere Erklärung zuteil werden sollte. Aber je tiefer ich in den Stoff eindrang, desto mehr erweiterte sich das Forschungsgebiet. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gerichts Schlanders waren nur zu verstehen, wenn man die Zustände des gesamten Vintschgaues zum Gegenstand der Erörterung machte, und andererseits war es erforderlich, in die innere Struktur der bäuerlichen Gemeinden einzudringen, wenn die Gerichtsorganisation verstanden werden sollte.

Damit aber hatte sich thatsächlich das Arbeitsgebiet völlig verschoben: es galt nicht mehr, die Erklärung für gewisse Zustände zu finden, sondern eine Darstellung der gesamten Wirtschaftsverfassung auf agrarischer Grundlage zu versuchen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, machte es sich notwendig, ein umfangreicheres Quellenmaterial heranzuziehen, dessen Benützung durch den Umstand erschwert wird, dass uns keine umfassendere Urkundensammlung zu Gebote steht, sondern die Urkunden, wenn überhaupt, nur überall in der Litteratur verstreut gedruckt sind. Im Spätsommer 1892 besuchte ich den Vintschgau, um die Gegend, mit der ich mich beschäftigte, aus eigener Anschauung kennen zu lernen und an Ort und Stelle Material zu sammeln.

Eine sehr wesentliche Unterstützung fand ich bei Herrn Dr. Bruder, Custos an der Universitätsbibliothek Innsbruck, dem ich eine genaue Einführung in die landesgeschichtliche Litteratur verdanke, sowie bei der Leitung des k. k. Statthaltereiarchivs und des Ferdinandeums zu Innsbruck nnd ebenso bei der des Stadtarchivs zu Meran. Ganz besonders aber fühle ich mich Herrn Lehrer Josef Blaas in Partschins bei Meran verpflichtet, der mir in seiner Eigenschaft als Gemeindesekretär das für mich wertvolle reichhaltige Material des dortigen Gemeindearchivs zugänglich machte.

Indem ich den Genannten meinen Dank für diese Unterstützung ausspreche, kann ich es nicht unterlassen, auch an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Karl Lamprecht, für die freundliche Förderung zu danken, die er mir durch seinen Rat hat zuteil werden lassen.

Leipzig, Weihnachten 1894.

Dr. Armin Tille.

Inhalt.

Bemerkung: Die wesentlichste Quelle „Die tirolischen Weisthümer, im Auftrage der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

hrsgb. von Ignaz von Zingerle und K. Theodor von Inama-Sternegg II. Theil (1877), III. Theil (1880), IV. Theil (1888) (der Oesterreichischen Weisthümer III., IV. und V. Theil)«, ist in den Zitaten stets gemeint, wenn Band, Seite und eventuell Zeile ohne Angabe eines Buchtitels angeführt sind. — Die ›Archiv-Berichte aus Tirol hrsgb. von Emil von Ottenthal und Oswald Redlich, Wien 1888‹ sind in der in der Litteratur üblich gewordenen Weise: ›A. B. nr. X.‹ zitiert. — Der Verfasser der »Geschichte der Landeshauptleute von Tirol«, Jakob Andrä Freiherr von Brandis, war von 1610 bis 1628 Landeshauptmann von Tirol. Sein Werk besteht aus wertvollen Urkunden-Exzerpten und ist getreu nach der Handschrift herausgegeben Innsbruck 1850.

I.

Der Vintschgau.

Der Name Vintschgau. — Nach der allgemein herrschenden[1]) Ansicht verdankt der Vintschgau seinen Namen dem rätischen Stamm der Venosten, der vor der Eroberung dieser Gegenden durch die Römer am Oberlaufe der Etsch seine Sitze gehabt haben mag. In der Litteratur der Alten ist sein Name nur einmal genannt in der bei Plinius[2]) überlieferten *inscriptio ex trophaeo Alpium,* welche unter den 44 von den kaiserlichen Stiefsöhnen Tiberius und Drusus besiegten Völkerschaften Rätiens hintereinander die *Venostes, Vennonetes, Jsarchi* und *Breuni* aufführt. Albert Jäger sucht in seiner Abhandlung über das rätische Alpenvolk der Breuni[3]) den Beweis zu liefern, dass in der Reihenfolge die geographische Lage der Wohnsitze dieser Stämme zu Grunde gelegt ist. Allerdings sind diese Ausführungen nicht als durchaus stichhaltig anzusehen, wenn sie auch die Wahrscheinlichkeit für sich haben; denn nur aus viel später überlieferten Orts- und Flussnamen, welche an jene Völkerschaftsnamen der *inscriptio* anklingen, lässt sich vermuten, dass die ehemaligen Sitze dieser längst untergegangenen Stämme in denselben Gegenden zu suchen sind. Ausser den Venosten leben noch andere

---

[1]) Riezler, Geschichte Baierns I, S. 35. [2]) *Naturalis historia (ed. Detlefsen) lib.* III, 20 (24). [3]) Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 42. Bd. (1863) S. 355 ff. 374, 392.

Völker der *inscriptio* bis zur Gegenwart in Namen fort, so die *Triumpilini* im *Val Trompia,* die *Camuni* im *Val Camonica,* die *Isarci* im Eisack, dessen Name im ganzen Mittelalter in der lateinischen Ueberlieferung *Isarcus* lautet, und die *Licates* im Lech. Die Frage, ob die Venosten identisch gewesen seien mit den öfter [4]) erwähnten *Venones,* ist schwerlich sicher zu beantworten. Im Uebrigen ist sie belanglos, denn der gleiche Anlaut der Namen und die jedenfalls sehr geringe räumliche Entfernung ihrer Wohnsitze macht eine nahe Verwandtschaft beider Stämme wenigstens sehr wahrscheinlich. 1221 ist *in Vennonibus* für Vintschgau gebraucht [5]).

Die früheste mir bekannt gewordene Stelle, welche den Völkerschaftsnamen der Venosten als Ortsbezeichnung für das Land an der oberen Etsch verwendet, ist die bei Mohr [6]) gedruckte Grabschrift Victors III., Präses' von Rätien, dessen Tod vor 720 fällt. Es heisst in der Inschrift der jetzt nicht mehr vorhandenen Marmortafel, Victor habe sie selbst *„de Venostes"* herbeischaffen lassen und sein Körper ruhe darunter. Wir werden dabei an die Marmorbrüche bei Laas zu denken haben. In Chur scheint sich die Erinnerung an den alten Völkerschaftsnamen länger als sonst erhalten zu haben, denn noch im Urbar des 11. Jahrhunderts heisst es *„In Venustis in villa Mortario"* [7]), während in einer Schenkungsurkunde an das Kloster St. Gallen bereits 890 [8]) die Form *Venusta vallis* angewandt ist, die dann häufig und schon 967 in einer kaiserlichen Schenkungsurkunde wiederkehrt. Auch Liudprand [9]) sagt von Berengar: *„a Suevia per Venustam vallem Italiam petit"* (946). Die adjektivische Form *Venustica vallis* verwendet Arbeos *vita Corbiniani* [10]). Da-

---

[4]) *Vennonenses* nennt *Plinius nat. hist.* III, 20 (24) und *Strabo* IV, 204,206 Ουέννωνες. Καμμούνιοι καὶ Οὐέννιοι 'Αλπικὰ γένη, sind belegt bei *Cassius Dio lib.* 54, 20. [5]) Jäger, Churer Regesten, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. 15 (1856) S. 344, [6]) *Codex diplomaticus ad historiam Raeticam* I, nr, 6. [7]) *Mohr,* I, nr. 193 S. 293. [8]) *Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen,* Theil II (Zürich 1866) S. 283 und *Neugart, codex diplomaticus Alemanniae* I, nr. 597 S. 487. [9]) *Antapodosis,* lib. V. cap. 26. *Mon. Germ. Scriptores* III, S. 334. [10]) Kap. 10. Der von Riezler nach der ältesten Hs. besorgten Ausgabe in den Ab-

neben ist zu 1027 *comitatus Venustensis*[11]) belegt. Die deutsche Form des Namens kommt zuerst 1077 als *Finesgowe* nach Hormayrs[12]) und *Finsgowe* nach der Monumenta Boica[13]) Lesart, 1109 als *Vinsgowe*[14]) vor. Die von Hormayr[15]) angeführte Form Venonesgowe ist mir urkundlich nicht bekannt geworden. Durch die oben angeführte in Chur belegte Form *in Venustis* erhält auch Stampfers Hypothese[16]), den Namen des Finstermünz von den Venosten abzuleiten, einige Stütze: er macht aus der in der deutschen Form sinnlosen Bezeichnung eine „Venostenschanze", eine *Vinstorum munitio.* Die verkürzte Form *Vinsti* neben *Venosti* müssten wir für *Vinstorum* voraussetzen, und eine solche geben uns auch die Formen *Vinsgowe* und *Vinestana silva*[17]) an die Hand. 1241 ist, soweit ich sehe, zuerst *Vinstermunzze*[18]) belegt. Die im Urbar des Peter Liebenberger von Hohenwart von 1416 bezeugte Form *sand Niclas auz der vinstern Mütss*[19]) beweist nichts gegen diese Ableitung, da wir es hier mit einer späten als nicht zuverlässig zu betrachtenden Wiedergabe der Laute des Volksmundes zu thun haben.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters sind *Vinschgau* oder *Vintschgau* die gewöhnlichen Benennungen, daneben begegnen aber auch andere, wie *Vinschev*[20]) und *Vintschgew*[21]). In der Gegenwart sind die Formen „Vinstgau" und „Vintschgau" in der Litteratur gleichmässig verbreitet, sowohl als Maskulinum wie als Neutrum[22]) gebraucht. Die erste Form trägt den Karakter gelehrten Einflusses und ist beispielsweise in der Ausgabe der

---

handlungen der historischen Klasse der Kön. bairischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 18 (1889) S. 256. [11]) Hormayr, Kritisch-diplomatische Beiträge II, nr. 11, S. 32. [12]) ebenda II, nr. 26, S. 57. [13]) M. B. Bd. 29a, S. 199. [14]) Hormayr, Beiträge II, nr, 59, S. 125. [15]) Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol I, S. 35. [16]) Cölestin Stampfer, Geschichte von Meran, S. 1. vgl. dazu Wt. III, 310,24 *Fünsterriss* (17. Jahrh.) [17]) Goswin, Chronik des Stiftes Marienberg, hggb v. P. Basilius Schwitzer (Tirolische Geschichtsquellen II) S. 40. 1159. Dieser Wald liegt im oberen Innthal. [18]) Hormayr, Beiträge II, nr. 49. [19]) Tirolische Geschichtsquellen III, S. 268. [20]) Fontes rerum Austriacarum II. Abtheilung (Diplomataria) Bd. 1, nr. 43 S. 212. [21]) Brandis, Geschichte der Landeshauptleute, S. 16. [22]) Albert Jäger, Zeitschrift des Ferdinandeums Bd. 4 (1838) S. 20.

Tirolischen Weistümer verwendet, die zweite ist die volkstümliche. Die lateinische Bezeichnung ist neben der deutschen im ganzen Mittelalter gebräuchlich, ja eine Seitenlinie der Vögte von Matsch, deren Stammvater sich 1201 im Veltlin ansiedelte, hat den Namen *de Venosta* angenommen [23]).

Die Landschaft Vintschgau. — Dass das ganze Etschland mit seinen Seitenthälern vom Meraner Thalkessel aufwärts zum Vintschgau gehört, darüber kann kein Zweifel obwalten. 967 [24]) wird Morter, 1077 [25]) Schlanders, 1280 [26]) St. Valentin auf der Haid, 1289 [27]) das Kloster im Münsterthal, 1365 [28]) Sölös bei Glurns und 1456 [29]) Latsch als im Vintschgau gelegen bezeichnet.

Die ersten Anhaltspunkte für die Begrenzung des Gaues nach dem Etschland hin giebt die *vita Corbiniani* des aus der Gegend um Meran gebürtigen Freisinger Bischofs Arbeo († 783). Mögen auch die Reisen Corbinians nach Rom Erfindung [30]) sein, so sind die dabei gemachten Angaben über die örtlichen Verhältnisse doch durchaus glaubwürdig, da Arbeo seine Jugend, die in die ersten Jahrzehnte des 9. Jahrhunderts fällt, in unserer Gegend verlebt hat. Nach cap. 34 des älteren Textes [31]) ist er unzweifelhaft selbst der am Rande der Passer durch Corbinian so wunderbar gerettete Knabe. Wenn nun auch dort nicht direkt gesagt ist, dass Mais im Vintschgau liegt, so geht dies doch aus der Darstellung im ganzen hervor, denn die Baiern gebieten hier und ein anderer bairischer Gau kann nicht in Frage kommen. Freilich, wie weit die bairische Herrschaft sich im Etschthal aufwärts erstreckte, bleibt dabei ganz ungewiss. 857 wird im Gegensatz dazu die Gegend um Meran als im „tridentinischen Thal" [32]) gelegen bezeichnet. Es wäre jedoch denkbar, dass hier der tridentinische Bistumssprengel für den Ausdruck massgebend gewesen ist, der sich ehemals wohl über den grössten

[23]) Ladurner, die Vögte von Matsch. Zs. d. Ferd. Bd. 16 (1871) S. 267/290. [24]) M. G. diplomata I, nr. 343, S. 470. [25]) Mon. Boic. Bd. 29a, S. 199. [26]) Goswin, S. 188 „ecclesia sancti Valentini de valle venusta". [27]) Goswin, S. 186. [28]) Goswin, S. 194 „in Salina vallis venuste". [29]) Font. rer. Austr. II. Abt. Bd. 34, nr. 793, S. 601. [30]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl. I, 123. [31]) s. Anmerkung 10. [32]) Mohr, cod. dipl. I, S. 45, *coniacentes in valle tridentina in loco qui dicitur mairania.* Dass

Teil des Vintschgaues ausgedehnt hat, denn die Grabschrift des alten Präses Victor († um 600)[33]) sagt von der Marmorplatte, auf welcher sie steht, dass sie der Präses habe *de Triento* kommen lassen. Der Marmor, welcher freilich nicht mehr erhalten ist, war aber jedenfalls aus der Gegend von Laas im Vintschgau wie der des Grabsteins von Victor III. († 720)[34]). Die Urkunde von 931, welche dem Bistum Freising nach der Entfremdung die Orte Mais, Kortsch und Kains wieder zurückstellt[35]), bezeichnet diese als *quae sita esse dinoscuntur in pago Venusta in comitatu Bertholti.* Die allerdings erst nach 1167 verfasste *historia Welforum Weingartensis*[36]), deren Verfasser wegen der Weingartner Besitzungen um Meran mit der Oertlichkeit vertraut sein konnte, giebt den Ort, an dem der vor seiner Mündigkeit (um 1000) auf der Jagd verunglückte Heinrich stirbt, als *in Venusta valle iuxta villam Lounon* an. Danach wurde die Südgrenze des Vintschgaues auf dem linken Etschufer nach südlich der Passer und auf dem rechten nach südlich der Faltschauer zu suchen sein. Da nun nach einer später noch zu besprechenden Urkunde von 1078[37]) die Passer augenscheinlich die Grenze zwischen zwei Grafschaften abgiebt, so werden wir neben der festgelegten Grenze der jüngeren politischen Grafschaft Vintschgau das Fortdauern eines umfassenderen, vielleicht an frühere Zustände sich anlehnenden geografischen Begriffes „Vintschgau“ annehmen müssen. Eine derartige Verschiebung in der Bedeutung der Bezeichnung für eine Gegend ist durchaus nicht selten: so schrumpft in der Moselgegend der Bezirk, den man früher als „Arduenna“ bezeichnet, zusammen, während der Begriff der „Eifel“ ein umfassenderer wird[38]).

---

es sich hier um Meran an der Etsch handelt, scheinen mir die namentlich genannten Orte Anives (Naif) und Ceronos (Scharans) zu beweisen.
[33]) Mohr, cod. dipl. I, nr. 3, S. 6. [34]) Victor III. liess den Marmor zu beiden Grabsteinen kommen; die beiden Forscher, welche die jetzt vernichteten Steine noch sahen (Stumpf und Tschudi) konstatieren keine äusseren Verschiedenheiten und nehmen an, dass beide Marmorblöcke dem Vintschgau entstammen. Mohr I, nr. 6 Anm. [35]) Mon. Germ. Diplom. I, nr. 28, S. 63. [36]) Mon. Germ. Script. XXI, S. 460, cap. 7. [37]) Hormayr, Beiträge II, nr. 27. S. 59. [38]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I, 1, S. 103.

Die natürliche Grenze des Vintschgaues gegen das Innthal würde das Gebiet der Etschquellen, die Passhöhe bei Reschen-Scheideck sein; jedoch, wie schon der Name *Vinestana silva* im oberen Innthal erwarten lässt [39]), sassen die Venosten jedenfalls auch noch im Innthal, und im Sinne des Mittelalters gehört der Gerichtsbezirk Nauders auch noch zum Vintschgau. In einer offiziellen Aufzeichnung der 5 Vintschgauer Gerichte vom Jahre 1517 [40]) heisst es *Gericht Nauders vnnzt in die vünstermünz.* Der Ort Nauders, der Sitz des Gerichtes, liegt selbst 132 Meter [40a]) unter der Passhöhe nach dem Innthal zu; der Ort Altfinstermünz mit seinem angeblich noch im 10. Jahrhundert erbauten Kirchturm liegt im Innthal. In diesem müssen wir auch, wenn die Erklärung richtig ist, die Venostenschanze suchen. Im Innthal finden wir die Grenze des Gerichts Nauders und des Vintschgaues, wie überhaupt oft die Grenze des Volkstums und politischer Bildungen im Gebirge nicht auf den Pässen läuft, sondern auch jenseits dieser gern noch ein Gebiet in sich schliesst. Eine Urkunde von 1348 [41]) giebt die Grenze des Gerichts Nauders noch genauer an mit den Worten *usque ad pontem in Vinstermünz, qui est super fluvium Oenum.* Es kann darunter wohl nur die Stelle verstanden werden, an welcher heute die Strasse zum letzten Male den Inn überschreitet, um sich für immer über den Flusslauf zu erheben.

Das spätere Mittelalter hat den Begriff des Vintschgaues etwas verändert, indem es das Landgericht Meran mit seinen acht Schubgerichten, die blosse Zivilgerichtsbarkeit hatten und z. T. gar nicht mehr in den alten Vintschgau gehörten, nebst dem Gericht Ulten unter dem Namen des „Burggrafenamtes" [42]) zusammenfasste und vom Vintschgau ausschloss. Denn bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit standen alle Schubgerichte unter dem Burggrafen von Tirol. Der Schnalser Bach ist die Grenze zwi-

---

[39]) s. Anm. 17. [40]) Brandis, Geschichte der Landeshauptleute, S. 445. [40a]) Bädecker, Südbaiern, Tirol und Salzburg. 25. Aufl. (1892) S. 264. Man vergleiche in Fragen der Topografie die leicht zugänglichen Angaben dieses Bandes und die Spezialkarte S. 262/63. [41]) Eichhorn, episcopatus Curiensis, cod. prob. nr. 105. Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 167. [42]) s. Anm. 40.

schen Vintschgau und Burggrafenamt geworden, das Schloss Juval die Grenzfeste. Der heutige Sprachgebrauch ist noch derselbe, auch der Name des „Vintschgauer Thores" in Meran spricht nicht für eine Fortdauer der älteren Auffassung, denn hier wird nur die Richtung der Strasse nach dem noch 3 Stunden entfernten Vintschgau angedeutet.

Die Grafschaft Vintschgau. — Mit der Vernichtung des weströmischen Reiches durch die Ostgoten gelangte die seit der Eroberung durch Tiberius und Drusus römische Provinz Rätien, die auch Vindelicien als *Raetia secunda* mit umfasste, unter ostgotische Herrschaft. Das römische Verwaltungssystem erhielt sich gerade hier vortrefflich; die *Lex Romana Raetica Curiensis*[43]), deren Geltungsgebiet wir nach Zeumer's Abhandlung[44]) sicher in Churrätien zu suchen haben und die 766 bereits vorhanden war, liefert den Beweis dafür. Wahrscheinlich noch unter Theoderich erhielt nach dem Verlust Vindeliciens das rätische Tirol den Namen *Retia secunda,* während unter *Retia prima* nunmehr der westliche Teil oder Churrätien zu verstehen war, der östlich mit dem Churer Bisthumssprengel abschloss[45]). Der Vintschgau war also, wenigstens zu einem grossen Teil, Churrätien einverleibt, welches mit dem zweiten Rätien unter einem *dux* oder *praeses* stand[46]).

Die Langobarden kamen bald nach ihrem Einzug in Oberitalien in feindliche Berührung mit den sich südwärts ausbreitenden Baiern. In Trient[47]) sass einer der langobardischen Herzöge, aber schon 680 hat ein bairischer Graf in Bozen[48]) seinen Sitz. Wo die Grenze zwischen beiden Reichen lief, entzieht sich unserer Kenntnis, aber sicher hat sie häufige Aenderungen erfahren[49]). Bei dem Ortsnamen Metz, den die älteren Historiker

---

[43]) Mon, Germ. Leges, V, S. 289—444. [44]) „Ueber Heimat und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis". Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Bd. 9 (1888) S. 1 bis 52. [45]) Planta, das alte Rätien, S. 236, 263. [46]) vgl. Cassiodorus, Variae, lib. VII, 4. Migne, Patrologiae tomus. 69 (Paris 1848) S. 710, wo es heisst *„Rhaetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae"*. M. G. Auct. ant. XII, S. 203. [47]) Paulus Diaconus, historia Langobardorum, lib. II, 32. [48]) ebenda V, 36. [49]) vgl. Alfons Huber, „die Grenze zwischen Baiern und Langobarden und zwischen Deutschland und Italien auf dem rechten Etschufer." Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschuug. Bd. 2 (1881) S. 367 ff.

sämmtlich von *meta*[50]) (Grenzpfahl) herleiten, indem sie eine sicher hier laufende Grenze voraussetzen und andererseits damit beweisen wollen, ist eher an eine rätische Ableitung zu denken und eine Verwandtschaft mit Matsch und Metz[51]), einem Bache bei Marienberg, anzunehmen. Dass der Vintschgau oder auch nur die Gegend um Meran um 680 bereits unter bairischer Herrschaft stand, ist durch die Besetzung von Bozen nicht erwiesen, da ein Vordringen der Baiern über den Brenner vom Unterinnthale her wahrscheinlicher ist, als eine Ausbreitung über den Finstermünz und den Vintschgau. Nach der *vita Corbiniani* müssen wir eine bairische Herrschaft in *Venustica vallis* annehmen; nach cap. 10 wird der Befehl, den aus Italien heimkehrenden Priester an den herzoglichen Hof zu bringen, auch dort verkündet. Freilich darüber, wie weit sich die Herrschaft der Baiern an der Etsch aufwärts erstreckte, ist damit noch nichts gesagt, nur an die Gegend um Meran, also etwa das Burggrafenamt, haben wir zu denken. Im oberen Vintschgau kann um diese Zeit, im übrigen isoliert, noch churrätische Verwaltung unter Präses Victor fortgedauert haben, ja die noch weit später bezeugte Anwendung von Rechtsnormen im Vintschgau, die dem churrätischen Rechtsbuche[52]) entstammen, macht dies wahrscheinlich.

Bereits unter Theodebert I. von Austrasien war Baiern in fränkische Abhängigkeit gekommen[53]), doch scheint der Einfluss trotz teilweise harter[54]) Behandlung kein tiefgehender gewesen zu sein. Theodo stand gegen 700 wieder unabhängig[55]) da, 732 folgen die Baiern wieder dem fränkischen

---

[50]) Hormayr, Beiträge I, S. 25/26. Steub, Rhätische Ethnologie, S. 55, bringt den Namen mit *medius* zusammen; Riezler, Geschichte Baierns I, 53. mit *ahd. mezan*. [51]) Goswin, S. 232. [52]) Vor allem die *Falsicia*, der Teil des Grundes, der bei Veräusserungen den rechten Erben bleiben muss (Lex Rom. Cur. VIII, 5. LL. V, 361), geht zurück auf die Lex Falcidia von 40 v. Chr. Jm Vintschgau belegt 1181 zu Riffian (Mon. Boic. VII, S. 365), in Laatsch 1165 (Goswin, S. 75), in Schanzen 1170 (ebenda, S. 74), 1177 (ebenda, S. 63) mit dem Zusatz *secundum ritum provinciae*, und öfter. [53]) Riezler, I, S. 71. [54]) ebenda, I. S. 77. [55]) ebenda I, S. 78.

Heerbann[56]), bis 744 nach heftigem Kampfe zwischen beiden Stämmen im Friedensschluss Teile Baierns an Ostfranken kommen[57]) und eine strenge Abhängigkeit einsetzt. Danach macht sich Tassilo noch einmal 18 Jahre lang selbständig, bis 788 mit seiner Besiegung das agilolfingische Herzogtum aufhört zu sein[58]). Damit war auch der bisher bairische Teil des Vintschgaues in den Machtbereich Karls gekommen. Wir müssen hierbei wohl die Voraussetzung machen, dass die Grenze des karolingischen Baierns mit der des bairischen Volkstums zusammenfiel, wenn auch der Bischofssprengel von Chur bereits bis an die Passerbrücke bei Meran reichte, wie das von nun an immer wieder bezeugt wird[59]). Wo thatsächlich die bairische Volksgrenze lief, lässt sich nicht bestimmen, nur steht fest, dass noch im 15. Jahrhundert im oberen Vintschgau das romanische Element vorherrschte.

Nominell gehörte Churrätien seit 537[60]) zum Frankenreiche, denn da ward es von den Ostgoten an Theodebert abgetreten, jedoch von einem fränkischen Einfluss in diesen entlegenen Gebirgsgegenden war keine Rede; dies beweist schon die Fortdauer der römischen Verwaltungsform unter dem eigenartigen Verhältnis, dass Präses und Bischof beide der Familie der Victoriden entstammen[61]).

Um 784 nimmt Karl in einer allerdings nicht sicher zu datierenden[62]) Urkunde den Bischof Constantius und das Volk des Landes in seinen Schutz und erwähnt dabei, dass er schon früher den Bischof zugleich mit dem Rektorat über Rätien betraut hat[63]). Auch Karl lässt die römische Verwaltung vorläufig bestehen. Wenn Stampfer[64]) der Meinung ist, Karl habe um 790 das Venostenland zu Churrätien unter kirchlicher und politischer Oberhoheit des Bistums Chur geschlagen, so übersieht er, dass ein grosser Teil des Venostenlandes schon vorher zu Rätien gehörte und dass es sich in der Urkunde möglicherweise auch nur

---

[56]) Riezler I, S. 80. [57]) ebenda I, S. 82. [58]) ebenda I. S. 169. [59]) z. B. 1421. Zs. d. Ferd. Bd. 4. (1838) S. 169. [60]) Planta, das alte Rätien, S. 260. [61]) ebenda, S. 263. Die Vereinigung beider Würden hatte schon um 680 unter Paschalis stattgehabt. vgl. Ebeling, die deutschen Bischöfe I, S. 142. [62]) Mohr, cod. dipl. I, nr. 10. [63]) *territurio raetiarum rectorem posuimus.* [64]) Geschichte von Meran, S. 19.

um diesen handelt. Riezler[65]) behandelt den Vintschgau nur als bairischen Gau, ohne die Zugehörigkeit eines Teiles davon zu Rätien auch nur zu berühren. Chabert[66]) dagegen meint, „dass vor 930 ein Zusammenhang zwischen Vintschgau und Churrätien obgewaltet habe, ist wohl nicht unwahrscheinlich, aber kaum strenge zu beweisen“ und stellt Anm. 4 alles zusammen, was dafür sprechen würde.

Im Jahre 807[67]) erscheint in Rätien zuerst der Graf Hunfrid. Es scheint danach hier die Grafschaftsverfassung um 805 nach des Bischofs Remedius Tod eingeführt worden zu sein. Jedoch die Form, in der sich dieses für Rätien so wichtige Ereignis vollzog, entzieht sich ganz unserer Kenntnis[68]).

Nach Planta[69]) war in der karolingischen Zeit, in welcher das übrige Churrätien klar hervortritt, der Vintschgau gleichsam verschollen; er schliesst daraus auf seine Trennung von Churrätien, mir scheint die Thatsache eher für das Gegentheil zu sprechen. Mit Einführung der Grafschaftsverfassung, glaubt Planta[70]), sei eine eigene Grafschaft Vintschgau entstanden. Trotz der spärlichen Nachrichten möchte man aus der Vergleichung der Grafenreihe von Vintschgau[71]), aus der freilich einige Namen zu streichen sein würden, und der von Churwalchen[72]) bis zum Jahr 930 eher die Vereinigung beider unter einem Grafen folgern. Das ganze Rätien scheint in zwei Grafschaften zerlegt worden zu sein: in *Raetia Curiensis* (im engeren Sinne) und in den *comitatus Curwalcha.* Beide zusammen erscheinen unter dem Namen *Raetiae* (plur.) oder *Raetia Curiensis* (im weiteren Sinne) und werden auch als Herzogtum bezeichnet. Planta[73]) will den *comitatus Curwalcha* nur über Graubünden

---

[65]) Geschichte Baierns I, 845. [66]) „Fragment einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Lande.“ Denkschriften der k. k. Akademie der Wissenschaften. Bd. 3 und 4 (1852 und 1853), 2. Abt. Bd. 3, S. 118. [67]) Wartmann, Urkundenbuch von Sanct Gallen I, nr. 187. [68]) Planta, S. 354 ff. [69]) ebenda S. 272. [70]) ebenda S. 359 Anm. 5. [71]) Hormayr, Beiträge I, S. 177. [72]) Bergmann, Denkschriften der k. k. Akademie der Wissenschaften Bd. 4 (1853) S. 63. [73]) Das alte Rätien, S. 358.

und Oberengadin ausdehnen, ich möchte noch das Unterengadin und wenigstens den Obervintschgau hinzufügen.

Die Reichsteilungen kommen für diese Frage kaum in Betracht, da der ganze Komplex zusammenbleibt und zu Alamannien geschlagen wird [74]). Dass unter dem Namen Rätien auch der Vintschgau mit inbegriffen ist, beweist die Urkunde Ottos I. von 967 [75]), in der es heisst *„in comitatu Recie in vallibus Uenuste et Ignadine“*. Auf die einstige Zugehörigkeit des Vintschgaues zu Alamannien scheint im 13. Jahrhundert Bezug genommen zu werden, wenn am 20. Januar 1282 Bischof Konrad von Chur erklärt, dass Graf Meinhard des Churer Bistums sei und dass er nie zu Baiern oder Schwaben gehört habe [76]). Eine thatsächliche Verbindung Rätiens mit Alamannien zeigen schon die Anmerkung 74 angeführten Stellen, 916 aber werden beide auch formal zu einem Herzogtum [77]) verschmolzen.

930 [78]) und 931 [79]) ist zuerst Berthold als Graf *in valle Eniatina* und als Graf über Kortsch, Kains und Mais bezeugt. Berthold ist zugleich Herzog von Kärnthen, aber seinem Bruder Arnulf, Herzog von Baiern, untergeordnet. Dieser Berthold ist also der erste Graf, der von Baiern her im Vintschgau gebietet [80]), die politische Beziehung zu Rätien ist durchbrochen, wenn auch die alte Bezeichnung noch fortdauert [81]). Sicher seit 930 — ob schon früher, bleibt fraglich — bildet der Vintschgau eine Ein-

---

74) Ludwig der Deutsche übernimmt totam Germaniam, id est totam orientalem Franciam, Alamanniam sive Rhaetiam, Noricum, Saxoniam etc. (Erchanberti breviar. contin. Script. II, S. 329). Bei der Teilung unter seine Söhne erhält es Karl III. Carolum Alemanniae, Rhaetiae maiori et etiam Curiensi, rectorem dirigeret (Erchamb. brev. contin.) Karolo quoque Alemanniam et Curwalam, id est comitatum Cornu-Galliae dereliquit (Adonis contin. I. Script. II, S. 325 r.) Data Retia Karolo (Annal. Weingart. zu 871. Script. I, S. 66). 75) M. G. dipl. I, nr. 343. S. 469. 76) Hormayr, Beiträge II, nr. 109 S. 258 (falsch datiert). 77) Planta, S. 359. Kink, Akademische Vorlesungen, S. 160, rechnet den Vintschgau in die Grafschaft Churrätien ein. 78) Mohr, I, nr. 42. 79) M. G. dipl. I, nr. 28 S. 63. 80) Bergmann (s. Anm. 72) S. 73. 81) s. z. B. Anm. 75. Ueber das Verhältnis der Churwalchen zum Reich im Mittelalter vgl. Schröder, Lehrbuch der Rechtsgeschichte, S. 477.

heit mit dem Unterengadin: beide Thäler zusammen machen eine Grafschaft aus, die kurz als die „Grafschaft Vintschgau" bezeichnet wird. Ihre immer wieder genannte Grenze ist Pontalt[82]), zugleich die Scheide zwischen Ober- und Unterengadin. Jenseits davon beginnt die weltliche Herrschaft des Churer Bischofs, welchem 951 Otto I. *omnem fiscum de ipso Curiensi comitatu, sicuti hactenus ad regalem pertinebat cameram et potestatem*[83]), verleiht.

Die strittige Frage über die Grenze der Grafschaft Vintschgau südlich von Meran nebst dem Problem der Bistumsgrenze ist eingehend von Alfons Huber in seinem Aufsatz „Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen nebst Untersuchungen über die ältesten Glieder der Grafen von Eppan und Tirol"[84]) behandelt worden. Er kommt zu dem Ergebnis, dass gegen die Grafschaft Bozen hin entweder die Passer oder der Gargazoner (= Aschler) Bach die Grenze gebildet habe.

Der nächste Zeitpunkt, in welchem wir über die Grafschaft Vintschgau etwas erfahren, ist 1027. Vom 1. Juni d. J. ist die in ihrer Echtheit viel bestrittene Urkunde datiert, mittels welcher König Konrad auf seinem Rückzug aus Italien dem Bischof von Trient *comitatus Bauzani et vallis venustae* verleiht[85]), nachdem er schon am 31. Mai die Grafschaft Trient in die Hand des Bischofs von Trient gegeben hat[86]). Am 7. Juni folgt dann die Verleihung der Grafschaft Welfs im Innthal an den Bischof von Brixen[87]). Die fragliche Urkunde ist nur als Abschrift aus späterer Zeit vorhanden, Hormayr meinte deshalb eine ganz

---

[82]) Hormayr, Geschichte II, nr. 158 S. 343 (1251), ebenderselbe, Beiträge II, nr. 109, S. 258 (1282). Mohr, cod. dipl. III, S. 16 (1258). I, S. 161 (1139). I, S. 329 (1239). I, S. 334 (1244). I, S. 417 (1275). II, S. 9 (1282). II, S. 130 (1298?). II, S. 195 (1305). II, S. 251 (1317). II. S. 299 (1328). II, S. 326 (1338). II, S. 403 (1348). II, S. 424 (1356). III, S. 49 (1348). [83]) Eichhorn, episc. Cur. cod. prob. nr. 18. [84]) Archiv für österreichische Geschichte, 63. Bd. (1882) 2. Hälfte S. 609 ff. [85]) Hormayr, Beiträge II, nr. 11, S. 31 (falsch datiert und auf dem falschen Datum fussend sucht er die Unechtheit zu beweisen), Stumpf nr. 1955. [86]) Kink, Akad. Vorles. S. 181. [87]) Riezler, I, S. 440 vgl. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. (1879) S. 211.

plumpe Fälschung vor sich zu haben. Ausser ihm [88]) bestreiten die Echtheit Roschmann [89]), Albert Jäger [90]) u. a., für die Echtheit treten ein Durig [91]), Egger [92]) und Alfons Huber [93]). Kink lässt in seinen Akademischen Vorlesungen (1850) die Frage offen [94]), in der Einleitung zum *Codex Wangiamus* [95]) (1852) jedoch erklärt er die Urkunde für echt, ihren Inhalt aber für „illusorisch."

In wessen Händen im Anfang 1027 die Grafschaft Vintschgau lag, wissen wir nicht. Die Massregeln Konrads waren auf die Sicherung der Pforten Italiens gerichtet, und deshalb musste vor allem die Grafschaft Welfs im Innthale, „die sich, wie es scheint, noch über den Brenner erstreckte" [96]) in sicheren Händen ruhen. Welche Grafschaften die Welfen um diese Zeit noch besassen, lässt sich nicht angeben, aber dass sie ein halbes Jahrhundert später im Vintschgau begütert waren, ist mehrfach bezeugt [97]). Der Herzog Welf schenkt 1094 dem Kloster Weingarten unter anderem ein Gut *apud Malles et predium in venusta valle a quodam Bertolfo sibi traditum* [98]), 1109 erwirbt Welf II. durch einen Tausch ein *praedium . . . in loco, qui dicitur Naturnes et est in pago Vinsgowe* [99]). Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass ein Welfe oder einer ihrer Verwandten hier Grafschaftsrechte inne hatten: die *Origines Guelficae* [100])

---

[88]) Beiträge I, S. 138. [89]) Geschichte Tirols II, S. 206 ff. [90]) Archiv für österreichische Geschichte, 55. Bd. S. 465—485. [91]) Zs. d. Ferd. III. Folge, 10. Heft. [92]) Geschichte Tirols I, S. 180. [93]) Archiv f. österr. Gesch. Bd. 63, S. 613 f. und Mittheilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung 6. Band (1885) S. 394. [94]) S. 181, Anmerkung. [95]) Font. rer. Austr. II. Abt. (Diplomata) Bd. 5 S. VI, Anmerkung und S. 53 Anmerkung 2. [96]) Riezler I, S. 440. [97]) Hormayr, Beiträge II, nr. 27 (1078) *quidquid Welfo dux, dum erat dux nostro dono et nostra gratia, habuit in pago Passyr.* — Vgl. die beiden von Huber angeführten Schenkungsurkunden Konradins. Archiv für österr. Gesch. Bd. 63, S. 652. vgl. Anm. 36. [98]) Aus dem Necrologium Weingartense. M. G. Necrologia I, S. 230, auch Hormayr, Beiträge II, S. 122 nr. 58 Silva Forst ist nicht Vorst im Burggrafenamt, sondern der Altdorfer Forst in der Nähe von Weingarten. Ueber dieselbe Tradition handeln die Urkunden im Wirtembergischen Urkundenbuch Bd. 1, S. 302, nr. 245 und Bd. 4, S. VIII. [99]) Hormayr, Beiträge II, S. 124/25 nr. 59. Wirtembergisches Urkundenbuch, Bd. 4, S. XI. [100]) lib. I (1750), cap 3, S. 13.

liefern den Beweis für ihre Behauptung, dass ein Welfe Graf im Vintschgau gewesen sei, nicht.

Es ist nach alledem nicht einzusehen, weshalb das Bistum Trient die Grafschaft Vintschgau damals nicht erhalten haben, oder weshalb die Erwerbung „illusorisch" gewesen sein sollte. Als ausschlaggebend ist aber zu betrachten, dass sich das Bistum Trient später im Besitz der Lehensherrlichkeit über die Grafschaft befindet und dass eine sonstige Erwerbung derselben nicht bezeugt ist. 1251 bekennt Albrecht von Tirol, *quod habet per episcopatum et ducatum Tridentinum a domo novo usque ad pontem altum salariam* . . .[101]) Da die Grenze des *episcopatus* bei Meran ist, muss der *ducatus*, die weltliche Herrschaft, bis Pontalt reichen. Und 1282 heisst es noch deutlicher, *quod predictus comes comitiam suam, que in dioecesi Curiensi, usque in Pontem Altum in Engedina protenditur, ab episcopatu Tridentinensi habeat*[102]).

In welcher Weise die Bischöfe ihre neu erworbenen Grafschaften zunächst verwalteten, lässt sich nicht sagen. Den 1077 erwähnten Grafen[103]) vom Vintschgau müssen wir jedoch als vom Trienter Bischof eingesetzt ansehen. Nur das eine können wir von ihm aussagen, dass er nicht zugleich Schirmvogt der Kirche Trient war, wie die späteren Grafen vom Vintschgau, denn 1082 ist ein Gottfried als Schirmvogt[104]) bezeugt und Gerung lebte bis 1085[105]). Nach Gerung fehlen uns weitere Nachrichten, bis endlich 1142 sich die Grafen vom Vintschgau als „von Tirol" bezeichnen[106]). Ueber ihre Personen handelt eingehend Huber in seinem oben[107]) genannten Aufsatz. Die älteren Historiker, namentlich Hormayr, haben sich viel Mühe gegeben, den Stammbaum der späteren Grafen von Tirol, deren männlicher Stamm 1253 ausstirbt, mit Hunfried von Rätien in Verbindung zu bringen: dass dies vergeblich ist, liegt klar zu Tage, Riezler nennt diese Behauptung „eine grundlose Hypothese".

---

[101]) Hormayr, Gesch. II, nr. 153, S. 343. [102]) Mohr, cod. dipl. II, nr. 9. [103]) Mon. Boic. 29a, S. 199. [104]) Denkschriften der k. k. Akademie d. W. Bd. 4 (1853) S. 76. [105]) Hormayr, Beiträge I, S. 177. [106]) Urkundenbuch von Neustift. Font. rer. Austr. II. Abtheilung, Bd. 34, S. 2 . . . *comitum de Tyrol Alberti et Perihtoldi* . . . [107]) s. Anmerkung 84.

Mit der Grafschaft Vintschgau in ihrer Ausdehnung von der Passer bis Pontalt im Engadin haben wir uns zu beschäftigen; freilich werden wir auch gezwungen sein, die Verhältnisse der Nachbarlandschaften zur Vergleichung heranzuziehen und uns gelegentlich mit Analogieschlüssen zu begnügen, denn die Quellen fliessen, wie bereits für das ältere Mittelalter gezeigt ist, überhaupt sehr spärlich, und die Details des Urkundenmaterials, welche für die Wirtschafts-Verfassung zu verwerten wären, fehlen bisweilen ganz, oder sind doch so vereinzelt, dass aus ihnen allein nicht das Typische von dem Zufälligen zu sondern ist. An Klöstern liegen abgesehen von Meran nur das Münsterthaler, das Stift Marienberg und Steinach in unserem Gebiet, aber ihre Quellen reichen nicht weit ins Mittelalter zurück. Die Urbare des Bistums Chur, die Gräflich Tirolischen, die einiger Grundherrn und Pfarrkirchen liefern allein für die zweite Hälfte des Mittelalters das Material zur Untersuchung der Wirtschaftsverfassung. Die jetzt in der Ausgabe von Egger und Zingerle vorliegende Sammlung der Tirolischen Weistümer ist die hauptsächlichste Quelle für die Verhältnisse der bäuerlichen Gemeinden.

II.

Die Nationalitäten im Vintschgau.

Die Urbevölkerung. — Die ersten Bewohner des Vintschgaues, von denen wir Kunde haben, waren die rätischen Venosten und wohl noch Teile anderer ihnen nahe verwandter Stämme. Ihre nähere verwandtschaftliche Beziehung zu den Etruskern Italiens ist von den Alten [1]) bezeugt, und wir haben keinen Grund, an der überlieferten Thatsache zu zweifeln. Allerdings die näheren Verhältnisse, durch die sich die Römer zu erklären suchten, wie die etruskische Bevölkerung in die Alpen gekommen sei, sind erfundene Sage. Das phonetisch fein geschulte Ohr des Römers, dem die etruskische Sprache noch bekannt war, musste auf die Aehnlichkeit, die zwischen dem etruskischen und rätischen Idiom bestand, aufmerksam werden, und der Drang dies zu erklären, liess die nahe liegende Sage einer Einwanderung unter einem Führer Rätus entstehen, welche dann die älteren Historiker als Geschichte aufgefasst und nacherzählt haben. Auch Planta [2]) ist noch dieser Ansicht, obwohl er die entgegengesetzten Meinungen Niebuhrs, Ottfried Müllers und Mommsens kennt [3]). Kink schliesst sich diesen Forschern an [4]). Steub hat in seiner „Rhätischen Ethnologie“ auf sprachlichem

[1]) Livius, lib. V. cap. 33. Plinius, naturalis historia III, 20 (24). Justinus, epitome Trogi Pompei XX, 5. [2]) S. 13. [3]) S. 10, Anmerkung. (1872) [4]) Akadem. Vorlesungen, S. 28. (1850)

Gebiete den Beweis für eine Verwandtschaft von Rätiern und Etruskern erbracht und damit die antike Ueberlieferung im wesentlichen bestätigt. Freilich hat sich gleichzeitig die Nachricht von einer Flucht der Etrusker in die Alpen als Sage erwiesen. Seit seinen Untersuchungen, die allgemeinen Anklang gefunden haben, können wir mit Grund annehmen, dass die Etrusker Italiens, deren Verwandtschaft mit den übrigen Völkern Europas zwar noch nicht aufgeklärt ist, die aber sicher nicht zu den Indogermanen gehören, über die rätischen Alpen in Italien eingewandert sind. Die Ahnen der rätischen Alpenbevölkerung sind entweder Reste, die beim Durchzug dort zurück geblieben sind, oder Etrusker sind vor ihrer Besiedelung Italiens in den Alpen sesshaft gewesen, und ein Teil von ihnen ist in die südliche Ebene gezogen, um sich dort zu hoher Kultur zu entwickeln.

Ueber die Verbreitung der rätischen Bevölkerung lassen die in verschiedenen Gegenden [5]) sich findenden ähnlich lautenden Namen einen Schluss zu. So kennt das Einkunftsrodel des Bistums Chur aus dem 13. Jahrh. [6]) im churischen Rätien einen Ort *Persins* und daneben einen andern *Mails* (jetzt Mels), im Vintschgau begegnen wir der Form *Perzins* für *Partschins* und haben den Ort *Mals*, wobei daran zu erinnern ist, dass noch spät im Mittelalter im Obervintschgau ein Wechsel von *e* und *a* in Stammsilben eintritt. Es findet sich *paan* für *peen* (Busse) [7]) und *Matsch* neben *Metsch* [8]), und der bei Schleiss in die Etsch mündende Bach erscheint stets als *Metz.* Ebenso wechselt der Name *Zarnetz* [9]) mit *Zernetz* [10]), der Ort liegt im Unterengadin

Steub hat auch grundsätzlich mit den alten Anschauungen gebrochen, welche die Rätier zu Kelten machen oder wenigstens in nahe Verwandtschaftsbeziehungen zu ihnen setzen wollten [11]).

[5]) Steub, Rhätische Ethnologie, S. 23, 29. [6]) Mohr, cod. dipl. II, nr. 76. S. 106. [7]) Wt. III, 154,41. [8]) Goswin, S. 53. Mätz. vgl. Kap. I, Anm. 50. [9]) Goswin, S. 42. [10]) Goswin, S. 77. [11]) Dieser Ansicht ist noch Zeuss, Germanen und ihre Nachbarvölker, S. 229 ff. ebenso Roschmann, Geschichte Tirols I, S. 11. Auch Thaler, „Tirols Altertümer, in dessen geografischen Eigennamen". Zs. d. Ferd. 11. Bd. (1845) S. 1 ff. setzt keltisch=altrhäzisch und fusst dabei auf Ottfried Müller und Niebuhr.

Es ist zwar unzweifelhaft, dass an das rätische Gebiet unmittelbar keltische Siedelungen angrenzten, wie es die keltischen Namen Bregenz und Brenner beweisen, aber daraus folgt allein, dass hier die Volksgrenze zwischen zwei Nationalitäten lief, dass keltisches Volkstum teilweise rätisches zurückgedrängt haben mag. Ja eine Vermischung von Kelten und Rätiern ist in einigen Strichen sehr wahrscheinlich [12]), und dies scheint vor allem am Brenner der Fall gewesen zu sein. Die Arbeit Albert Jägers „Ueber das rhätische Alpenvolk der Breuni" [13]) giebt dazu die Belege; allerdings geht Jäger von der Voraussetzung aus, dass die Kelten Reste einer von den Rätiern verdrängten Urbevölkerung seien. Wir werden besser thun, in ihnen die eindringenden Eroberer zu sehen. Dass sich Kelten an einigen Stellen tief in das rätische Gebiet hineingeschoben haben, beweisen einzelne verstreute keltische Namen unter solchen, die rätischen Karakter tragen. Bezeichnend ist es für die Verschiedenheit des Volkstums, dass sich die Breunen allein als Volksstamm bis ins 9. Jahrhundert erhalten haben, während die Rätier den erobernden Römern wenig Widerstand entgegensetzten, sich gar nicht auflehnten und bald mit den Eroberern zu den Rätoromanen verschmolzen waren. Dabei war der Einfluss, den die Rätier auf die Römer gewannen, durchaus nicht gering, ein Teil ihrer Kultur ging auf den Sieger über.

An die rätische Urbevölkerung erinnern verhältnismässig zahlreiche in neuerer Zeit gemachte Funde. Bei Pfaten im Etschthale [14]) entdeckte man 1852 Urnen mit Messern, Fibeln und Nadeln und 1855 eine Porphyrplatte mit etruskischer Inschrift. In Eirs im Vintschgau [15]) fand man 1888 ein durchbohrtes Hammerbeil und bei Algund ein kleines Flachbeil aus grünem Eklogit. Den Beweis für die Richtigkeit der Zuweisung dieser Gegenstände an die Rätier überlassen wir den angeführten Gewährsmännern.

---

[12]) Riezler, I, S. 35. [13]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie d. W. Bd. 42 (1863) S. 351 ff. [14]) Zs. d. Ferd. 9. Bd. (1860) S. 141/44 (mitgeteilt v. Justinian Ladurner). [15]) Zs. d. Ferd. 36. Bd. (1892) S. 573.

Als Ergänzung zu Steubs Arbeiten sind Unterforchers Abhandlungen „Rätoromanische Ortsnamen aus Pflanzennamen“ [16]) und „Rätoromanisches aus Tirol“ [17]) zu betrachten. Wenn auch für das spezifisch Rätische bisher verhältnismässig wenig herausgesprungen ist, so erweisen sich doch die gegebenen Gesichtspunkte augenscheinlich als verwendbar für eine weitere Forschung.

Ueber den Wirtschafts- und Kulturzustand der vorrömischen Bevölkerung Rätiens bringt Planta [18]) alles das bei, was sich sagen lässt. Wenn auch vielfach nur die bei den Nachbarvölkern bezeugten Zustände als Anhaltspunkte dienen, so weist doch die Natur des Landes schon auf Viehzucht, Weinbau und die Produkte des Waldes, Harz, Pech und Honig hin. Hormayr [19]) ist bemüht, mit Aufwand von viel Worten darzuthun, weshalb die hohe etruskische Kultur in den Alpen den Einwanderern wieder verloren gehen musste; abgesehen von der falschen Voraussetzung der Einwandrung von Süden her, ist seine Schilderung der rätischen Kultur mangelhaft, weil er Funde aus spätrömischer Zeit, wie die Mithrasbilder, mit den Rätiern in Verbindung bringt.

Die Romanisierung. — Im Jahre 13 v. Chr. eroberten die Römer das rätische Gebiet, um dadurch die Eingangspforte nach Germanien zu gewinnen, nachdem sie schon in früheren Feldzügen die tirolischen Alpen teilweise berührt hatten [20]). Nach allgemeinem römischem Grundsatz ward die eroberte Gegend von Römern besiedelt, und die erhaltenen Nachrichten geben ein Bild von der Thätigkeit in dieser Richtung. Schon unter Claudius im Jahre 46 oder 47 wird die Strasse durch den Vintschgau erneuert, wie der 1552 bei der Töll gefundene Meilenstein bezeugt [21]). Die Brennerstrasse [22]) entsteht erst unter Septimius Severus (193—211) und Caracalla (211—217); auf der *tabula*

[16]) Zs. d. Ferd. 36. Bd. (1892) S. 373—399. [17]) Gymnasialprogramme aus Eger 1890 u. 1891. [18]) Das alte Rätien, S. 13—43. Hormayr, Geschichte, I, S. 38—61. [19]) Geschichte I, S. 21 ff. bes. 26. Mithrasbilder s. I, S. 127. [20]) Roschmann, Gesch. Tirols I, S. 91—187. [21]) Die Inschrift abgedruckt bei Roschmann I, S. 145. u. ö. [22]) Planta, S. 77 ff. vgl. über die Römerstrassen Paul Clemen, „Tyroler Burgen“ (1894) S. 18, 21, Anm. 62.

Peutingeriana ist sie verzeichnet, während die Vintschgauer nicht angegeben ist. Daraus wird man schliessen dürfen, dass der letzteren militärische Bedeutung gering war und dass sie wohl nur als Handelsstrasse benutzt wurde. Im Jahre 180 ist eine Zollstation in Mais bezeugt, wo ein Wertzoll von 2·5% von allen nach Gallien bestimmten Waren erhoben wird. Daraus lässt sich auf eine Strasse durch das Engadin über den Julier nach Chur und Gallien schliessen. Die zahlreichen Münzfunde [23]) im ganzen Vintschgau würden für einen regen Handelsverkehr sprechen. Am zahlreichsten sind die Münzen in Mais, Meran, Tirol, Algund, aber einzelne finden sich auch in Riffian, Marling, Töll, Partschins, Naturns, Tschars, Latsch, Goldrain, Laas, Glurns, Mals und Taufers. Der Name „Töll“ wurde bisher von *thelonium* hergeleitet [24]), und immer befand sich eine Zollstätte dort. Dagegen tritt neuerdings Tarneller [25]) auf, der mit Recht hervorhebt, dass Höfe mit dem Namen *Tell* und *Tella* auch bei Schluderns und oberhalb Taufers vorkommen, wo keine Zollstätten waren. Die Schreibung *Tell* ist die ältere, sie wird erst im 19. Jahrhundert von *Töll* abgelöst.

Bis unter Mark Aurel (161—180) stand keine römische Legion in Rätien, erst er bildete für diese Provinz die legio III. auch *Italica* genannt [26]). 261 tritt zuerst ein *dux Retici limitis* auf [27]). In der um 400 aufgezeichneten *notitia dignitatum* ist unter den 17 rätischen Kastellen auch *Teriolis* genannt, dessen *praefectus* für die Verproviantierung der Truppen zu sorgen hat [28]). Erhalten haben sich aus römischer Zeit zahlreiche Orts-

[23]) „Verzeichnis der Fundorte von antiken Münzen in Tirol und Vorarlberg“ von Flavian Orgler Zs. d. Ferd. Bd. 22 (1878) S. 59 ff. Ueber sonstige Römerdenkmale s. Jäger, Sitzungsberichte d. Wien. Akad. d. W. 42. Bd. S. 403 Anm. [24]) z. B. Roschmann I, 138. [25]) „Die Hofnamen des Burggrafenamtes in Tirol“ von Prof. Josef Tarneller, S. 10. Programm des k. k. Obergymnasiums in Meran 1892 und 1893. Diese höchst dankenswerte Arbeit zählt die Höfe von Naturns, Plaus, Partschins, Algund, Gratsch, Tirol, Kains, Ruffian und Schennan — über 1100 — einzeln auf und weist die Namen möglichst weit zurück nach. Sehr wesentlich ist die gut durchgeführte Wiedergabe der dialektischen Aussprache, die etymologische Erörterungen meist erst ermöglicht. [26]) Planta, S. 127 ff. [27]) ebenda, S. 163. [28]) ebenda, S. 110, 122.

namen: neben dem schon angeführten *Teriolis* z. B. Riffian, nach Tarneller *Rüffian* gesprochen [29]) *(Ruffianam, scilicet praedium),* Eppan *(Appianum),* Lana *(Leonianum)* [30]), Schenna, 1149 als *Scenanum* belegt, was Unterforcher vom römischen Personennamen *Scenius* ableitet. Die Aussprache des Namens im Volksmund ist noch heute *Schennan.* „Schönna" ist willkürliche spätere Schreibung [31]). Ein Hof in Burgeis heisst *Civedade* [32]), der Ort Naturns erscheint 1178 als *Nocturnes* [33]). Die zahlreichen in dem bei Goswin und in den Weistümern veröffentlichten Material vorkommenden Flur- und Ortsnamen, wenigstens soweit sie dem Obervintschgau und Engadin angehören, tragen fast alle rätoromanisches Gepräge, wenn auch noch manche Formenwandlung im Laufe der Zeit sich vollzogen hat. Karakteristisch in der Sprache sind die mit *tsch* oder *tz* wiedergegebenen scharfen Zischlaute [34]). Wie zahlreiche romanische Elemente im Alpengebiet in die deutsche Bevölkerung übergegangen sind, beweisen die mit -walchen zusammengesetzten Ortsnamen [35]) und der oft belegte Familienname Walch [36]). Auch der innerste Teil des Passeierthales führt den Namen Walchen [37]), doch ist hier wie bei jedem dieser Namen festzuhalten, dass sie eine starke namengebende nicht romanische Umgebung voraussetzen. Die Meinung Eggers, dass die Einteilung des Thales Passeier in 4 Probsteien auf eine romanische Bevölkerung deute, ist unhaltbar, denn „Probstei" ist der Name der grundherrlichen Wirtschaftsbezirke behufs Eintreibung der Zinse und Abgaben [38]). So ist 1421 von der *probstey* des Churer Bischofs in Vintschgau die Rede, welche eine Zahlung an die Vögte von Matsch leisten soll [39]). Zum Eigennamen ist die Bezeichnung auch in der Verbindung *brobstej Eyrs* [40]) geworden.

---

[29]) S. 43. [30]) Jung, Römer und Romanen, S. 74. [31]) Tarneller, S. 50. [32]) Goswin, S. 77 (1173). [33]) ebenda, S. 47. [34]) Ueber das Rätoromanische in sprachlicher Hinsicht und über die Dialekte vgl. Gröber, Grundriss der romanischen Philologie (1886) III, S. 8. Hormayr, Geschichte I, S. 126 giebt Proben des Romaunschen und Ladinischen. [35]) s. Riezler I. S. 51. [36]) z. B. Goswin, S. 220 *item Hansen Walgen chind libras III* (1392). Wt. IV. 116 (1638), Schenna, *Walch.* [37]) Wt. IV, 88 Anm. [38]) Wt. IV, 97,9 (1395) [39]) Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 169/171. [40]) Brandis, Geschichte der Landeshauptleute, S. 92 (1363) Wt. III, 186 (1775).

In Passeier besass aber nach einer Aufzeichnung von 1427 [41]) die Landesherrschaft sämtliche vorhandenen Eigenleute, und deshalb lag eine Einteilung des ganzen Thales nach dem Gesichtspunkte grundherrlicher Zinsbezirke ausserordentlich nahe.

Im Burggrafenamt haben sich verhältnismässig früh Germanen niedergelassen, wohl in einem von Rätoromanen beim Andrang der Bajovaren teilweise geräumten Gebiet, im oberen Vintschgau dagegen erhielt sich bis zu Ausgang des Mittelalters sogar die romanische Sprache [42]), wenn auch die offizielle Sprache des Gerichts meist die deutsche ist und die Burgen hier wie im Engadin meist deutsche Namen [43]) tragen. Im Weistum des Gerichts Nauders heisst es noch 1436: *haben erkant, das diss gericht Nauders mitsambt den aidschweren ain richter erwelen sollen, der ain lantsman sei und die sprach in welsch kunt, damit das recht vollfüert werde nach alten herkomen* [44]). Aus der von Ottenthal [45]) mitgeteilten Urkunde, die er um 1394 setzt, geht hervor, dass damals im Gericht Glurns die Gerichtssprache noch die welsche war. *Da ward ertailt . . . und frag, ez wär also von alter zeit herchumen daz man in Glurnser geriht in wälscher sprach daz (geriht) . . . hät und ertailt wär worden.* Im Münsterthal ist 1427 *Janutt Carl de Balkun ault* [46]) *oder von Hohenbalken ze tütsch genannt, gesessen ze Tufers* [47]), Richter: die Ausdrucksweise deutet hier zur Genüge die vorhandene Bevölkerungsmischung an. Aber auch noch in *Ulrici Campelli Raetiae Alpestris topographica descriptio* [48]) aus dem 16. Jahrhundert sind stets die doppelten Namen angeführt, die romanischen neben den deutschen, z. B. *Crusch*-Malserheid, *Curun*-Graun, *la claustra d'Munt*-Sant Marienberg, *Burgusch*-Burgeis, *Schlüg vel Schlüs*-Schleiss, *Laud*-Laatsch, *Cluorn*-Glurns, *Enuder*-Nauders. Noch

---

[41]) Statthaltereiarchiv Innsbruck, Hs. Nr. 12. *Item die lewt in Passeir sind all der herrschaft und hat kain herr noch edelman kainen aigen mann.* [42]) Steub, Rhätische Ethnologie, S. 51/52. [43]) Steinsberg, Liechtenberg, Fürstenburg, Churburg, Annenberg. [44]) II, 317. [45]) Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung Bd. 2, S. 113. [46]) ault ist die romanische Form für alt z. B. auch im *Cantault* III, 78. [47]) III, 340. [48]) Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 7 (1884) S. 277, 225.

1188 tritt im Vintschgau ein Arpo auf, *qui lege se confessus fuit vivere romana,* und dieser verkauft alle seine Güter von der Töll bis Mals *in valle Venust* an den Bischof von Trient [49]). Im Geltungsbereich der Lex Romana Raetica Cariensis wurde eine Vermischung der Rassen durch das Verbot der Ehe zwischen dem *Romanus* und der *barbara* und umgekehrt [50]) unmöglich gemacht, und auch nachdem das Gesetz seine Geltung verloren hatte, wird die Sitte zunächst einer Vermischung nicht gerade günstig gewesen sein.

Die Kulturzustände des Landes scheinen sich in der rätoromanischen Zeit noch nicht erheblich über die der vorigen Periode erhoben zu haben, wenigstens lassen die Bestimmungen des Gesetzes darauf schliessen, welches dem, der Sümpfe austrocknet und zu Acker und Wiese macht, diese zu Eigentum *sine omne censum* zuspricht, und jedem, *qui civitatem inhabitat,* gestattet, sich *in terra publica* ein Haus zu bauen [51]). Dies bezeugt ein wenig intensive Landeskultur und dünne Bevölkerung.

In den unwirtlichen Seitenthälern und oben auf den Bergen haften die romanischen Benennungen noch heute am festesten [52]), die germanischen Einwanderer haben sich geschlossen wohl nur im Burggrafenamt angesiedelt, dessen Bewohner sich auch körperlich von den Obervintschgauern unterscheiden [53]). Für die weiter aufwärts liegenden Teile sind die Germanen zunächst die Herren der romanischen Höfe, deren Kolonen wohl meist sitzen

---

[49]) Codex Wangianus nr. 29 Font. rer. Austr. Abteil. 2, Bd. 5, S. 77/78. [50]) lib. III, 14. LL. V, S. 336. [51]) lib. XVII, 10. LL. V, S. 397 und lib. XV, 1,1 ebenda, S, 390/91. [52]) vgl. Riezler, I, 53 ff. Belege s. z. B. Tarneller, Hofnamen, S. 51 Anm. 22, S. 40, Anm. 9, S. 25, Anm. 16. Inama-Sternegg, Entstehung der d. Alpendörfer (Historisches Taschenbuch 1874, S. 112), ist der durchaus richtigen Ansicht, dass die Besiedelung eines Gebirgslandes stets auf den Höhen einsetzt, jedoch ist es in unserer Gegend nicht richtig, diese Besiedelung der Höhen den Germanen zuzuschreiben. Soweit sie später dort sitzen, sind sie Erben von Romanen, ihre kolonisatorische Thätigkeit konnte sich bald der Thalsohle zuwenden, wie das im Burggrafenamt geschehen ist. [53]) Arbeo, vita Corbiniani, cap. 31 bemerkt von Dominicus, er sei *nobilis quidam tam genere quam forme Romanus* gewesen; er kennt also einen körperlichen Unterschied zwischen Romanen und Bajovaren.

bleiben; allmählich vermischen sich romanische und germanische Elemente, da ja auch Romanen freie Eigentümer geblieben waren, wie das obige[54]) Beispiel von Arpo beweist, und bald mögen auch Germanen Bauleute der grossen Grundherren geworden sein. Das germanische Element der nach bairischem Recht lebenden Tiroler Grafen tritt in einen Gegensatz zum romanischen, welches seine Stütze im Bistum Chur hat. In den churischen Gerichten, z. B. im Münsterthal, erhalten sich die romanischen Rechtsanschauungen und die romanische Gerichtssprache länger als in den Tiroler Gerichten. Die Macht der Landesfürsten trägt schliesslich den Sieg davon, und damit wird die von Geblüt grösstenteils romanische Bevölkerung bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts endlich völlig germanisiert. Das Verdienst der Tiroler Landesfürsten ist diese Ausbreitung des Deutschtums: in Jahrhunderte langem Kampfe mit den Bischöfen von Chur suchten sie deren politischen Einfluss zu brechen und dies gelang ihnen 1665. Der Klerus machte es sich auch nach der Glaubensspaltung zur Gewissenssache, die Sprache der calvinischen Engadiner möglichst zu verdrängen, und förderte damit das Deutschtum[55]).

Die Germanisierung. — Für die schwierige Untersuchung des Mischungsverhältnisses zwischen Germanen und Romanen in den verschiedenen Zeiten und Gegenden ist bisher fast allein der Personenname als Beweismaterial verwendet worden. Diesen Weg schlägt Planta[56]) ein und scheint damit zu einem gewissen Resultat zu kommen. Für das frühe Mittelalter mag dieses Verfahren vielleicht angängig sein, im 12. Jahrhundert aber lässt es sich nicht mehr verwenden, denn da finden wir Romanen mit deutschen Namen[57]). Es treten ausdrücklich als *latini* bezeichnet auf ein *Meribot, Hegini, Dietmar* und *Gieselmar*. Dazu kommt noch, dass die meisten uns überlieferten Namen die der Zeugen unter den Urkunden sind: hierbei wird aber der romanische Adel und der Bischof von Chur seine Stammesgenossen, selbst in einer Gegend, wo sie in der Minderzahl waren, sicher mehr herangezogen haben, ebenso der germanische

---

[54]) s. Anm. 49. [55]) Steub, S. 52. [56]) S. 371, 430. [57]) Sinnacher, Beiträge III, S. 441. vgl. Riezler I, 54/55.

Graf seine Landsleute. Massgebende Momente sind nur ausdrückliche Angabe der Quellen über die Nationalität, das Recht, soweit dessen Personalität noch nicht vom Landrecht verdrängt ist, und schliesslich die Ortsnamen, soweit wir über die Gründungszeiten der Orte mit deutschem Namen unterrichtet sind.

Die natürlichen Verhältnisse des Landes, die schwere Zugänglichkeit der Höhen und Seitenthäler gestatteten in Rätien den eindringenden Bajovaren eine eigentliche Unterwerfung der rätoromanischen Bevölkerung nicht. Diese blieb in Obervintschgau und Engadin wenigstens in vielen Fällen in ihrem Besitz: die bezeugten Fälle, wo Romanen Höfe zu Eigen besitzen, sind zu zahlreich, als dass man sie auf gelegentliche Ursachen zurückführen könnte. Und doch war die Kultur der vorhandenen Bevölkerung [58]) der germanischen nicht so viel überlegen wie etwa in Gallien: neben mässigem Ackerbau stand hier die Viehzucht im Vordergrund, wie im ganzen Mittelalter und in mancher Hinsicht noch heute. Die Stellung der Romanen musste hier aber schon wegen ihrer Masse eine andere sein als in den übrigen germanischen Reichen. Die Rechtsprechung nach ihrem Recht ward ihnen von Karl gewährleistet, und noch 920 wird im Grafengericht nach römischem Recht entschieden [59]) Wenn dieses auch das letzte Zeugnis für Anwendung romanischen Rechtes im Grafengericht ist, so hielt sich dieses doch in den Gerichten des Bistums Chur bis zum Ende des Mittelalters. Zahlreiche Anklänge an römische Institutionen enthalten die Münsterthaler Civil- und Criminalstatuten von 1427 [60]). Umgekehrt sind aber auch schon früh deutschrechtliche Bestandteile in die rätischen Gesetze eingedrungen, so im Strafvollzug des sogenannten Strafgesetzes von Bischof Remedius [61]) und im Gerichtsverfahren der Lex Romana

---

[58]) Jung, Römer und Romanen, S. 221. [59]) Planta, das alte Rätien, S. 399. [60]) Lex Rom. Cur. II, 15 (LL. V, 320) ***Pupilli hoc est, qui in minore aetate sunt, quamvis a XXV. annum pupillares annus impleant, tamen*** . . . dem entsprechend III, 355 Münsterthal (1427) ***waisen um ihre erbschaft und um geltschult verlieren kain gewer nit, untz das ain knab dreissig jar alt ist*** . . d. h. 5 Jahre nach der Mündigkeit tritt erst die Verjährung ein. [61]) vor 806 entstanden. Planta S. 323, jedoch nicht von Remedius erlassen, sondern eine Satzung der geistlichen und

Curiensis[62]), wie auch germanische Spracheinflüsse sich hier bereits geltend gemacht haben[63]).

Bereits 168 waren germanische Völker in die Alpenländer eingefallen[64]) und vom nachmaligen Kaiser Pertinax zurückgeschlagen worden; unter Gallienus berühren die Juthungen Rätien[65]), und 354 und 370 brechen Alamannen ein[66]). Wenn bei diesen Streifzügen sich wirklich erhebliche Teile der Alamannen in den Alpen verloren haben sollten, so sind sie doch mit dem romanischen Element verschmolzen und für das weitere ohne Belang. Nach der Besiegung der Alamannen durch Chlodwig verwendet sich Theoderich für die Besiegten[67]) und nimmt sie im Gebiete seiner Herrschaft auf[68]), doch ist mit gutem Grunde anzunehmen, dass sich diese alamannische Besiedelung nur auf die westlichsten Teile Rätiens und nicht bis Tirol herein erstreckt hat[69]). Auf dieser Aufnahme durch Theoderich fussend herrschte früher die Ansicht, die noch Jäger[70]) vertritt, dass die ersten deutschen Bewohner des Vintschgaues Alamannen gewesen seien.

Der Name des bairischen Sundergaues, dessen Südgrenze etwa mit der des heutigen Königreichs Baiern zusammenfällt[71]), neben Wester- und Nordgau beweist, dass in nicht genau festzulegender Zeit die bereits sesshaft gewordenen Baiern nach den Himmelsrichtungen benannte Gaue besassen. Und auch nachdem sich der bairische Stamm nach Süden ausgebreitet und sich in den Tiroler Thälern sesshaft gemacht hatte, dauerte der alte

---

weltlichen Beamten, sowie der Vasallen und Hintersassen des Bischofs für das Gebiet seines „halbsouveränen Kirchenstaates“ s. Brunner, deutsche Rechtsgeschichte I, S. 363/64. [62]) Planta, S. 342. [63]) Der Bastard wird lib. IV, 6 als *ornongus* bezeichnet; der gleiche Stamm findet sich im fris., isl., ags. [64]) Roschmann I, S. 163/64. [65]) ebenda S. 168. [66]) ebenda S. 172/73. [67]) Cassiodorus, Variae II, 41 Migne, patrologiae tom. 69, S. 574. *estote illis remissi, qui nostris finibus celantur exterriti.* M. G. Auct. ant. XII, S. 73. [68]) Ennodius, im panegyricus an Theoderich, cap. 15, M. G. Auct. ant. VII, S. 212 spricht von einer Aufnahme in Italien. [69]) Planta, S. 238. [70]) Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 5. Geschichte der landständischen Verfassung Tirols (1881) I, 1 nennt er die Alamannen nicht mehr. — Ueber die alamannische Siedelung auf der Malser Heide s. Steub, Rhätische Ethnologie, S. 66. [71]) Riezler I, 126 und 52.

Name für den Gau fort, vielleicht in einer örtlichen Beschränkung. Uns ist freilich der Name des Sundergaues erst im 8. Jahrhundert überliefert, aber die Bezeichnung „Südgau" für einen Bezirk inmitten des Stammesgebietes würde sinnlos sein, wenn man nicht eine Nachwirkung älterer Verhältnisse annehmen wollte, in denen die Südgrenze des Stammesgebietes thatsächlich mit der des Gaues zusammenfiel. Wann der Vorstoss der Baiern nach Süden geschah, ist unbekannt. Jäger verlegt ihn zwischen 565 und 595 [72], aber damals kann von einer Besetzung des Burggrafenamtes noch keine Rede sein. Riezler [73]) bemerkt ganz richtig, dass die Baiern ihren Weg über den Brenner genommen haben werden und erst vom Süden aus nach dem Pusterthal (Osten) und dem Vintschgau (Westen) vorgedrungen sind. Die Natur des Landes führte dazu, der Vintschgau lag abseits, hierher kamen sie erst im Zurückweichen vor den Langobarden. Erst seit 680 erfahren wir von Kämpfen zwischen Langobarden und Baiern [74]). Nach alledem sind wir zu der Annahme berechtigt, dass die Jugend Arbeos in die Zeit fällt, wo die Gegend um Meran erst seit kurzem von Baiern besetzt war, und daher erscheinen die von ihm berührten Kämpfe mit den Langobarden als solche um ein strittiges Gebiet.

Hier zunächst scheint das romanische Element zurückgedrängt worden zu sein, ebenso wie im Sarn-, Ulten- und Passeierthale, in letzterem wenigstens in den vorderen Teilen [75]), denn überall zeigt hier der Menschenschlag unverkennbar körperliche Vorzüge vor den benachbarten sicher noch längere Zeit romanischen Gegenden. Wie schon Riezler [76]) bemerkt, ist es unbegründet, diese Verschiedenheit auf eine gotische Herkunft der Bewohner zurückzuführen; der Gedanke an eine reinere germanische, weniger mit romanischen Elementen vermischte Bevölkerung liegt viel näher. Die Grenze alamannischen und bairischen Dialektes läuft nach westlich vom Vintschgau: im Innthal bis Telfs herrscht das Alamannische und zieht sich von Landeck am Inn entlang mit einer bairischen Färbung bis zum Finstermünzpass und zur Malser Heide, wo die letzten Schwaben wohnen [77]).

[72]) s. Anm. 13 S. 425/26. [73]) I, 52. [74]) vgl. I. Anm. 47 und 48. [75]) vgl. Anm. 37. [76]) I, 62. [77]) Steub, S. 66.

Nach Einführung der Gauverfassung wird auch das romanische Gebiet immer mehr germanisiert. Um das Jahr 1000 war der Herrenstand fast ganz deutsch [78]), dies bezeugen die deutschen Namen der Burgen, wie Pruntsberg, Burgstall, Dornsberg, (Taranten), Reichenberg, Annenberg, Fürstenburg, Churberg (Churburg), Steinsberg [79]). Im letzteren Falle verdrängt der deutsche Name der Burg den alten romanischen des Dorfes, Ardez im Unterengadin, allmählich ganz. Daneben stehen nur wenig anscheinend deutsche Ortsnamen bei Meran, wie Marling [80]) und Hafling, deren Etymologieen aber unsicher sind. Lichtenberg erscheint als Dorfname, doch wir können denselben Vorgang wie bei Ardez vermuten, denn Edle von Lichtenberg, 1252 ein Hermann [81]), sind verhältnismässig früh bezeugt.

Wenn auch ein Teil der jetzigen Ortsnamen auf romanische Flurnamen, die in grossem Umfang überliefert sind, zurückgehen mag, so dass diese romanisch benannten Orte auch für germanische Besiedelung in Anspruch genommen werden müssen, so geht doch deutlich daraus hervor, dass die Bajovaren das Erbe einer früheren Kultur antraten und sich über bereits angebautes Land ausbreiteten. Im Burggrafenamt sind die Hofnamen zum grössten Teil deutsch, aber doch treten z. B. in Naturns auch romanische Namen auf, wie Pardell, Pignal, Platatsch, Karnail, Pfanell (fontanella) [82]) u. a. m. Dagegen im Obervintschgau und Unterengadin herrscht auch in den Hofnamen fast ausschliesslich das romanische Element, wie ein Blick in die Zusammenstellung der Zinsgüter aus Goswins Urbar von 1392 zeigt [83]).

Im Vintschgau ist das um 1150 an seinen jetzigen Standort verlegte Benediktinerkloster St. Marienberg zu einem Ausgangspunkte des Deutschtums geworden. Das Ueberwiegen der deutschen Personennamen im Verzeichnis

[78]) Jung, S. 226 verallgemeinert zu sehr, vgl. Anm. 45. Das 12. und 13. Jahrh. ist in Südtirol die schöpferische Periode des Burgenbaues und die aus dieser Zeit erhaltenen Bauten zeigen durchaus deutschen Einfluss, während erst später (etwa v. 1290—1480) ein neuer italienischer sich geltend macht. Paul Clemen, Tyroler Burgen (1894) S. 105/106. [79]) sämtlich bei Goswin belegt. [80]) vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, S. 154. [81]) Jäger, Churer Regesten, S. 345. [82]) Tarneller, Hofnamen, S. 3 ff. [83]) Anhang zur Chronik, S. 270—75.



der Eigenleute des Stiftes von 1392[84]) beweist zwar nichts für die Herkunft der Personen, spricht aber für eine bereits weitgehende Verbreitung der deutschen Sprache. Auch die Thatsache, dass am Ende des 14. Jahrhunderts bereits vor Gericht gefragt wird, welches die offizielle Gerichtssprache sei[85]) und dass dies in deutscher Sprache niedergeschrieben wird, lässt auf bedeutende germanische Elemente schliessen. In Nauders soll 1436 der Richter nur noch Welsch verstehen, dass es die Gerichtssprache sei, wird nicht gesagt. Unter seinen Gerichtsstab gehörte aber auch das nie germanisierte Engadin. Danach kann das Romanische doch um die Zeit der Reformation nicht mehr so ausschliesslich geherrscht haben, wie Steub u. a. glauben, wenn sich auch nicht leugnen lässt, dass sich in der Zeit der Glaubensspaltung erst die völlige Scheidung des Engadiner Welsch von dem Vintschgauer Deutsch vollzogen hat. Erst aus dieser Zeit datiert die Trennung der beiden im Mittelalter so eng verbundenen Thäler. Die Verdrängung der weltlichen Herrschaft des Bistums Chur aus dem Vintschgau, die im 13. Jahrhundert zuerst versucht wird und 1665 zum Abschluss kommt, darf man jedoch dabei nicht vergessen. Diesem Punkte wird noch mehr Gewicht beizulegen sein, wenn wir von Hormayr[86]) erfahren, dass erst im 18. Jahrhundert im Obervintschgau das Romanische vollständig dem Deutschen gewichen ist. Die von Jäger[87]) angeführten noch heute zwischen Ried und Schlanders vorkommenden romanischen Familiennamen machen dies sehr wahrscheinlich.

Der bairische Stamm ist es, welcher im Vintschgau als Vertreter des Deutschtums erscheint und in allmählichem Vordringen den Sieg über die romanische Bevölkerung erringt. Den Beweis liefern die zahlreichen Besitzungen der bairischen Welfen[88]) in unserer Gegend und die als *per aures tracti* bezeichneten Zeugen, sowie der Dialekt der heutigen Bevölkerung. Der spezifisch bairische Rechtsgebrauch findet in unserem Gebiet allgemeine Anwendung, wir begegnen ihm im Pusterthal[89]), in Tirol[90]), ja in

---

[84]) Goswin, S. 219 ff. [85]) s. Anm. 44. [86]) Sämtliche Werke, I, S. 309. [87]) Geschichte der Landständischen Verfassung I, 20. [88]) s. Kap. I, Anm. 97 ff. [89]) Monumenta Boica X, S. 26 Hugo de Tufers (1173). [90]) ebenda S. 27. Berchtoldus comes de Tirol und andre Adlige (12. Jahrh.).

einem Tauschvertrag zwischen den Bistümern Brixen und Trient[91]). Wir müssen danach ein allmähliches Einbürgern des bairischen Rechtes auch bei den unterworfenen Romanen annehmen[92]).

Der ganze Verlauf der Besiedelung unserer Gegend zeigt, dass die Germanisierung sich auf friedlichem Wege vollzogen hat, indem die Baiern sich als Herrschervolk ausbreiteten, aber auch romanische Elemente in sich aufnahmen und sie in Sprache und Wirtschaftsform sowie im Recht mit germanischer Art vertraut machten. Der Vintschgau ist kein kriegerisch mit einem Schlage erobertes Land, und deshalb kann auch von einer Verteilung des Bodens durch die Sieger an Geschlechter oder sonstige Verbände keine Rede sein. Wir haben vielmehr im Vintschgau ein Kolonialland, welches nach der staatsrechtlichen Unterstellung unter einen bairischen Grafen erst im Jahrhunderte langen Ringen völlig bajovarisiert worden ist. Erst nachdem die Baiern bereits sesshaft geworden[93]) waren, dehnten sie sich aus und verbreiteten selbst erworbene Kultur. Die Zustände, welche wir aus dem bairischen Volksrecht kennen, werden wir aber im allgemeinen auch als die im Vintschgau herrschenden anzusehen haben, nachdem sich wenigstens im Burggrafenamt Baiern in grösseren Mengen festgesetzt hatten[94]).

Inama-Sternegg[95]) berücksichtigt die Verschmelzung mit den Rätoromanen zu wenig; es fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme einer Gesamtbesitzergreifung und Austeilung des Grundes an einzelne oder an Geschlechter, vielmehr sehen wir ein allmähliches Vordringen der Germanen von Hof zu Hof. Diese Höfe bleiben wirtschaftliche Sonderwesen, wie sie es gewesen sind.

---

[91]) Hormayr, Beiträge II. nr. 31 S. 68. *infra scriptis testibus utrinque per aures tractis.* Vgl. Gengler, die altbair. Rechtsquellen, S. 15, nr. 24. [92]) Riezler, I, 55. vgl. Anm. 61. Als Gegenstück Kap. I, Anm. 52. [93]) s. Anm. 71. [94]) Eine Kulturschilderung an der Hand der Lex Baiuv. gibt Wittmann, die Bajovarier und ihr Volksrecht (München 1837), S. 131—160. [95]) „Entwicklung der deutschen Alpendörfer", Historisches Taschenbuch 1874, S. 119—122. Dass die Geschlechtsorganisation im Augenblick der bajovarischen Einwanderung nach Südtirol noch einen erheblichen Einfluss besessen habe, wird schwer zu beweisen sein. Inama setzt dies S. 131 und 133 voraus.

Unten soll der Beweis versucht werden, dass die in den Urkunden des Mittelalters belegten markgemeinschaftlichen Zustände und die Gemeindeverbände überhaupt erst das Produkt späteren vertragsmässigen Zusammenschlusses sind. Die Dorfbildungen in den Alpen, die mit der wirtschaftstechnischen Form der Dorfsiedelung nichts gemein haben, sondern, wie Inama zeigt, verschiedenen anderen Ursachen ihre Entstehung verdanken, sind von erheblichem Einfluss auf die Ausbildung einer „Markgenossenschaft" gewesen. Die älteste Periode germanischer Kultur im Gebirge, die völlig agrarischen Karakter trägt, können wir, um Inamas Worte zu gebrauchen, „als eine Zeit der ausgeprägtesten wirtschaftlichen Isolierung und des extensivsten Betriebes der Landwirtschaft wie der Viehzucht bezeichnen. Die Bewohner waren zumeist auf einzelnen Höfen, die weit auseinander lagen, auf sich selbst angewiesen; die eigene Wirtschaft und das eigene Haus musste den ganzen Bedarf decken, an Nahrungsmitteln ebenso wie an den wenigen Gewerbserzeugnissen und dem Produktionsaufwand, welchen Feld und Vieh verlangten."

Noch heute zeigt die Bevölkerung des Vintschgaues und seiner Seitenthäler in der Körperbildung die Mischung, aus der sie hervorgegangen ist. Dr. Tappeiner in Meran hat sich der Mühe unterzogen, Schädelmessungen an Lebenden und Toten in St. Peter bei Meran, im Oetz- und Schnalserthale vorzunehmen. Dass durchaus verschiedenartige Schädelbildungen vorhanden sind und dass die als germanisches Kennzeichen betrachtete Dolichokephalie im ganzen sehr wenig vertreten ist, lässt sich daraus erkennen; im übrigen ist aber die Vorfrage, welchen Stämmen die einzelnen Schädelbildungen als spezifische Eigenschaft zuzurechnen sind, noch nicht genügend aufgeklärt [96]).

Die Slaven. — Das Pusterthal verdankt seinen Namen den Slaven [97]). Soweit unsere Quellen erkennen lassen, hat die

---

[96]) Das Material mitgeteilt und bearbeitet Zs. f. Ethnologie (hrggb. v. Hartmann, Virchow und Voss). 1878. Tappeiner „Ueber Sprache, Sitte, Gebräuche u. s w. der Oetz- und Schnalserthaler" und 1881 Oberstabsarzt Dr. Rabl-Rückhard „Weitere Beitrage zur Anthropologie der Tiroler nach Tappeiners Messungen". S. 201—213. [97]) Riezler, I, 845.

dortige slavische Siedlung keinen Einfluss auf die Bevölkerung des Vintschgaues ausgeübt. Selbst für die Bezeichnung *mansus Slavicus*[98]) oder *Sclavaniscus*[99]), worunter ein von Slaven bewirtschafteter Hof ebenso gut verstanden werden kann wie ein solcher von bestimmter Grösse, habe ich im Vintschgau keinen Beleg gefunden. Als Zeuge unter einer Urkunde, mit der Albrecht von Tirol dem Arnold von Rodank Neubrüche schenkt[100]) erscheint ein *Ulricus Sclavus*.

[98]) Sinnacher, Beiträge II, S. 116 (10. Jahrh.) ebenda II, S. 375 (1020). [99]) Hormayr, Beiträge II, S. 55 (1075) in comitatu Lurniensi. [100]) Hormayr, Geschichte II, Nr. 129, S. 294.

III.

Die sociale Stellung der wirtschaftlich thätigen Bevölkerung.

Die Geschichte der bajovarischen Besiedelung des Vintschgaues wie Tirols überhaupt lässt sich nicht im einzelnen verfolgen. Eine schablonenhaft gezeichnete Besiedelungsgeschichte, mit der sich Jäger [1]) hilft, ist darum nicht am Platze, weil sie durchgängig falsche Vorstellungen erweckt. Umfangreicheres Quellenmaterial steht uns erst vom Ende des 12. Jahrhunderts an zu Gebote, und erst zu Ausgang des Mittelalters geben Urkunden, Urbare und Weistümer genügenden Aufschluss über die bäuerliche und grundherrliche Wirtschaft. Die Mehrzahl der Weistümer ist zwar erst im 16. und 17. Jahrhundert in der uns erhaltenen Form aufgezeichnet, aber vielfach gehen sie nach eigener Angabe auf ältere Aufzeichnungen zurück, und können zumal bei der im ganzen geringen Verschiebung der Wirtschaftsverhältnisse auch als Quellen für die frühere Zeit dienen. Nach Massgabe der Quellen werden wir uns auf die Zeit vom 13. bis mit 17. Jahrhunderts zu beschränken haben.

Die Freien. — Beim Einzug der Bajovaren ins Gebirge werden die Freien die grosse Menge gebildet haben. In welchem Umfange vorgefundene freie rätoromanische Besitzer, wie sie die

---

[1]) Gesch. d. Landständ. Verfassung I, S. 32 ff. Danach Tarneller, die Hofnamen des Burggrafenamtes S. IV, ff.

Lex Romana Curiensis[2]) kennt, sich in ihre Zahl eingereiht haben, lässt sich nicht angeben, doch werden es im oberen Vintschgau wohl nicht wenige gewesen sein. Im Unterengadin wird anfangs des 12. Jahrhunderts[3]) der Zehent von freien Leuten *(de liberis hominibus)* dem Kloster in Schuls von Bischof Ulrich von Chur abgetreten und 1131[4]) kommen noch andere *libere decime* dazu. Quartinus[5]) verschenkt 828 sein Eigentum in dem uns allerdings ferner liegenden Wippthale an Innichen, ist also ein Freier. Der mehrerwähnte Arpo von Kless hat 1188 noch Besitzungen von der Töll bis Mals im Vintschgau.

Im Gaue Norithal, also östlich von unserem Gebiet, verzichtet 1043[6]) König Heinrich III. zu Gunsten des Bischofs Poppo von Säben auf alle Abgaben von den Freien daselbst. Namentlich genannt treten als Zeugen *liberi homines* 1150 zu Burgeis drei[7]), 1167 ebenda sechs[8]), 1209 zu Kortsch drei[9]), 1213 zu Untermais sechs[10]) auf. 1297[11]) wird der Zuzug Freier ins Thal Matsch bei der Teilung des Besitzes zwischen die beiden Vögte Ulrich und Eger als möglich angenommen, und 13 freie Familien neben 16 eigenen sind aufgeführt als solche, die im Gericht der Edlen von Matsch (innerhalb des Kreuzes) zu der einen Hälfte, dem nunmehr entstehenden Untermatsch, gehören. In der Rechnung des Rudolf von Prutz, Richters zu Glurns, werden 1327[12]) unter den fehlenden Einnahmen solche *de hominibus liberis in Sluderns, quos occupat advocatus (de Matsch)*, erwähnt. Ludwig der Brandenburger spricht 1352[13]) von *aller erber leuth, die aigen und urbar in derselben unser herrschaft und gebiet haben.* 1332[14]) unterscheidet König Heinrich im Gericht Glurns die *freileute* von *unser aigen leut* und 1453[15]) wird

[2]) lib. VIII, 1 LL. V, S. 360 wird angeordnet, dass man *ad causas publicas non colonos nec servos sed ingenuos* einsetzen soll. [3]) Goswin, S. 34. [4]) ebenda, S. 52. [5]) Resch. ann. millen. nr. X, p. 32. [6]) Hormayr, Beiträge II, nr. 14, S. 48. [7]) Goswin, S. 70. [8]) ebenda S. 68. [9]) ebenda, S. 71. [10]) ebenda S. 73. [11]) Jäger, Landständ. Verfassung I, S. 176. Zs. d. Ferd. Bd. 16 (1871) S. 79/83. vgl. Goswin S. 121. [12]) Zs. d. Ferd. Bd. 16 (1871) S. 112. [13]) Sinnacher, Beiträge V, S. 285. [14]) III, S. 1. Anmerkung, Urkunde abgedruckt. [15]) Urk. Statthaltereiarchiv Innsbruck. Jäger, Churer Regesten, S. 361, Arch. f. Kunde österreich. Geschichtsquellen 15. Bd. (1856).

von freien zu Reichenberg, dem churischen Vizedominat im Vintschgau, gehörigen Leuten gesprochen. In den Gerichtsweistümern von Glurns[16], Schlanders[17] wie in den Statuten des Münsterthals[18] sind Freie mehrfach bezeugt. Im letzteren Gericht werden 1472 Eigenleute durch Herzog Sigmund zu Freien gemacht[19].

Die Eigenschaft des Freien haftet in unserer Periode am Grundbesitz, und deshalb spricht man von *Cortschern* (Leuten aus Kortsch), *die frei güeter innhaben*[20]. Die Leistungen, die man von einem Bauern verlangt, richten sich nicht nach der rechtlichen Stellung seiner Person, sondern nach der seinem Gute anhaftenden Eigenschaft eines freien Hofes oder eines „Baugutes"[21]. Die Leibsteuer, die ein Eigenmann seinem Herrn zahlt, ist eine Sache für sich. Ob der Eigentümer sein Gut selbst bewirtschaftet, ist gleichgiltig geworden, denn mit der ständischen Gliederung hat man Pflichten und Rechte fixiert, und diese haften am Grund und Boden ohne Rücksicht auf den Stand des Inhabers. *Wer der ist, der frei güter inhat und arbait, derselb sol mit den freien dienen*[22]. *Wer freiger urbar erbet*[23], *der schol mit den freigen dienen oder er verbeg sich des urbars*[24]. Das Landlibell von 1511 bestimmt diesen Zustand unzweideutig, wenn es sagt: *von wegen der . . . hewser und ander guetter, so die . . . von . . . erkawffen, die sollen unangesehen solicher verkawffung verstewrt vnd verrayst werden mit dem stand, es sey von prelaten, adl, stetten oder gerichten, darinn das yetzo ist und verstewrt wirdet*[25].

Die Feuerstätte gilt als die Einheit zu allen Veranlagungen: daraus erklärt sich das im Auftrage der Regierung 1427 aufgenommene Verzeichnis der Feuerstätten[26]. Deshalb ist auch der, welcher beim Brückenbau der Gerichtsgemeinde Schlanders seine Pflicht nicht thut, *als manig frei feurstatt in dem gericht, als manig 5 ℔ . . . dem gericht vervallen*[27]. Die übrigen Höfe wer-

---

[16]) III, 6,15 (1440). [17]) III, 164,7 (1400). [18]) III, 341,24 (1427). [19]) Zs. d. Ferd. Bd. 18 (1873) S. 45. vgl. Urk. W. III, 318 A. [20]) III, 168,13, III, 170,2. [21]) III, 329 (Staben-Tablant) *demjenigen, der das guet paut oder innhat.* [22]) III, 4 (1440) Glurns. [23]) 1490 dazugesetzt *oder kauft* III, 171. [24]) III, 165 (1400) Schlanders. [25]) Brandis, Gesch. d. Landshptl. S. 419. [26]) Statthaltereiarchiv Innsbruck Hs. 12. [27]) III, 163 (1400).

den bei dieser Busse nicht berücksichtigt, obwol deren Bewirtschafter auch am Brückenbau mit thätig sind. Aber auch wer einen gemeinen Hirten schlägt, *der ist chomen, als oft ain freige feurstat in der selbigen paurschaft* (Gemeinde), *als oft ist er chomen umb 5 ℔* [28]). Ein innerer Grund, weshalb hier die Feuerstätte des Baumanns d. h. des nicht eigenen Grund bebauenden Hofinhabers nicht mit angeschlagen wird, ist nicht einzusehen, denn der Bauleute Vieh wird ebenso gut vor den Hirten getrieben und kommt durch dessen Verletzung in Gefahr.

Das Hauptrecht der Freien ist ihre Freizügigkeit. Schon oben[29]) ward diese 1297 für das Thal Matsch vorausgesetzt gefunden. *Ain iegclich, der unklagbar ist, mocht* in Passeier *aus dem gericht woll ziehen, ohn ains willen, der richter ist, und ohn hinderung; ist er aber vor dem gericht beclagt, so beschäh zwischen baiden thailen, was recht ist, ee das aintweder thail aus dem Gericht ziehe* [30]). Ebenso lesen wir im Weistum des Gerichtes Glurns: *ob ainer dem gotshaus von Chur da vormals angehort und dient hat, derselb sol noch dem gotshaus zugehören hierinne, zeucht er aber danna hinuber und ausserhalb der gemerk, genannt Stadelrain, bei Castelwell, der ist dann hinfür unser ob gemelten gnedigen herschaft zu Tirol* [31]) und wird von dieser als Freier angesehen [32]). Dieser Zustand ist die Folge von Abmachungen zwischen Chur und Tirol, welche derartig in einander greifen, dass in der näheren Umgebung von Chur alle Einwohner den Bischof, in den unteren Gerichten im Vintschgau alle den Grafen von Tirol als Landesherrn anerkennen, während in dem Zwischengebiet, den Gerichten Nauders und Glurns, die Personalität über die Zugehörigkeit zum Unterthanenverband entscheidet. Wenn sich Freie oder entwichene Eigenleute im Bereich des Bistums Chur niederlassen, so darf sie der Bischof beherrschen wie seine „Eigenleute". Dieses Recht

[28]) III, 166 (1400). [29]) s. Anmerk. 11. [30]) IV, 100 (1396). Aehnlich in der wenig älteren Stelle IV, 94,25. [31]) III, 4,25 (1440) vgl. III, 337,27. [32]) Im Gericht Schlanders ist *von alter her chommente, was läut her chümpt, von wann si her chomment, die sullen mit den freigen dienen ieder man nach seinen stätten ân die aus Ulten, die sind vogelfrei* III, 164, 30 vgl. II, 210,2. Zams.

wird ihm 1354 von Karl IV. zugestanden [33]). Aber thatsächlich scheint man im Bistum scharf die *freien Gotteshausleute* von den *aigenen* zu unterscheiden. Analog den Bestimmungen über hergelaufene Leute im Gericht Schlanders [34]) verspricht der Bischof 1471 in einem Vertrag mit Tirol, diese als freie (mit Freizügigkeit ausgerüstete) Gotteshausleute zu betrachten [35]). In Betreff der unehelichen Kinder, über deren rechtliche Stellung zu Tirol wir im Gericht Schlanders nicht genau unterrichtet sind [36]), gilt im Churischen Herrschaftsgebiet dasselbe. Auch die unehelichen Kinder von Gotteshausleuten, die oberhalb Schlanders ansässig sind, sollen freie Gotteshausleute werden und nur die, welche unterhalb Schlanders sind, sollen der österreichischen Herrschaft gehören.

Im 16. Jahrhundert erteilen in der Gemeinde Staben-Tablant-Neunhöfer (Gericht Kastelbell) *erbere* Leute Kundschaft, von denen es heisst: *die drei im lantgericht Meran sesshaft, als die vor etlichen verschinen jarn in disen gemainden sesshaft gewesen* [37]). Diese Leute haben also thatsächlich von ihrem Rechte der Freizügigkeit Gebrauch gemacht und werden jetzt als nicht mehr materiell Interessierte, aber über das Dorfrecht gut unterrichtete Leute als Kundschaftspersonen vernommen.

Die Territorialherrschaft nimmt ein sichtliches Interesse an der Erhaltung eines freien Bauernstandes, wenn sie jeden fremden Mann als Freien betrachtet oder 1472 [38]) Eigenleute in grösserer Zahl zu Freien macht. Mag hier zu einem Teile eine gewisse Bevölkerungspolitik vorliegen, so sind doch andrerseits auch die Pflichten der Freien nicht unerheblich: voransteht unter ihnen der Kriegsdienst zur Landesverteidigung unter eigner Ausrüstung [39]). Nur unter Erwägung dieser Verhältnisse ist die Befreiung der Eigenleute durch Herzog Sigmund zu erklären, der auf ihre Eigenschaft und jährliche Leibsteuer verzichtet und anordnet, dass sie *freie leute heissen sollen, auch alle der gna-*

---

[33]) Jäger, Churer Regesten, S. 349. [34]) s. Anmerk. 32. [35]) Zs. d. Ferd. 4. Bd. (1838) S. 49. vgl. Brandis, Gesch. d. Landeshptl. S. 264. [36]) III, 165 nr. 27. ***alle panchkart sind der herschaft, sei vater oder muetter, welches hern si sein*** (1400). [37]) III, 326,4. [38]) s. Anm. 19. [39]) s. unten Kap. IX. Anm. 212 ff.

den geniessen, welche andere unterthanen, die nicht eigen sind, in denselben gerichten an recht oder gewonheit geniessen.

Die Schlanderser Landsprache[40]) trifft Bestimmungen für den Fall, dass ein Freier mitten im Sommer seinen Hof verlassen will, befiehlt die Aberntung und Neubestellung der Fluren durch Arbeiter und erkennt damit volle Freizügigkeit an. Hierbei ist wohl vorausgesetzt, dass das bebaute Gut ein Zinsgut auf Teilbau ist, und nur im Interesse des Grundeigentümers wird die Bestimmung erlassen. Doch trägt zugleich das Gericht Sorge, dass dem freien Zinsbauern oder Pächter seine rechtliche Stellung nicht beeinträchtigt wird und gewährleistet dem Herrn deshalb den Zins. In Glurns[41]) wird den Freien gestattet, ihren Hof zu verlassen *auf sand Johanns tag ze sunnewenden:* an diesem Tage ist die Landsprache, bei der jeder Freie anwesend sein muss, auf jeden Fall zu Ende[42]) *und darnach so mag er dann ziehen in weliches gericht er wil unbechumert von menichlich.*

Die Freien bilden sämtlich den Umstand bei der Landsprache und *4 schilling* Strafe steht auf ihr Ausbleiben[43]). In Schlanders sollen im Falle, dass Irrungen entstehen, die Eidschwören darüber erfinden *und mügen auch zu in nemen meins heren freige läut und auch mer ander erberg läut, die meines heren aigen sint, damit daz das gericht bei seinen alten rechten beleib*[44]). Die Eigenleute des Landesherrn treten hier, begünstigt von ihm, neben die Freien. Von einer solchen bevorzugten Stellung der Eigenleute anderer Grundherren ist nicht die Rede. Auch das Recht des Handels haben allein die Freien, so erklärt sich die bereits erwähnte Urkunde von 1332, in der Heinrich seinen Eigenleuten im Gericht Glurns das Recht verleiht, *daz si gewalt haben ze furn trukens gut und palln mit sampt den freileuten ân alle widerred und hinderung.*

---

[40]) III, 164 nr. 14 (1400). [41]) III, 6 (1440). [42]) Die beiden Landsprachen finden am St. Antonientage (17. Januar) und St. Veitstage (15. Juni) statt. [43]) III, 6,15 vgl. III 1, *zum ersten werden die aidsweren und freien von ainem ieglichen richter ze Glurns gefragt, ob lantsprach und elich teding an dem jar, an dem tag und an rechter zeit sei* (1440). [44]) III, 166. nr. 44.

Den landesherrlichen Eigenleuten im Gericht Schlanders wird das Prädikat *erberg* erteilt, wir können daher dieses Wort unmöglich als das Kriterium der Freiheit in unserer Periode ansehen, wie es bisweilen geschieht[45], zumal da 1319 dem Vogt Egno von Matsch von Ulrich von Sax *die ehrbaren leute Ablin der zimmermann* und dessen Brüder um 3 Pfund Kreuzer verkauft werden[46]. Es handelt sich hierbei wohl mit Sicherheit um die von Grundholden zu leistenden Zinse, die veräussert werden. Ludwig der Brandenburger befreit 1346 den *erbern mann Nickelein von Partschinnes*[47] von verschiedenen Abgaben gegen Stellung eines Kriegers (Helmes). Hier haben wir es mit einem ehemals Freien zu thun, der sich zum Adel aufgeschwungen hat. Da auch er *erber* ist, müssen wir diesem Worte einen spezifisch ständischen Sinn absprechen.

Ueber die Zahl der freien Bauern zu Ausgang des Mittelalters lässt sich kaum etwas bestimmtes angeben. Nach den oben[48] angeführten Zeugnissen scheint eine allgemeine Verminderung ihrer Zahl stattzufinden, bis endlich — wann es geschehen, ist kaum zu sagen — die Freigüter festgelegt werden und ebenso wie die den anderen Ständen gehörigen trotz der Veräusserung an den Angehörigen eines andern Standes weiterhin politisch und rechtlich zum Stande der Gerichte zählen[49]. Am zahlreichsten scheinen die Freigüter nach dem allgemeinen Eindrucke der Landsprache im Gericht Glurns zu sein, geringer im Gericht Schlanders, doch sind hier wenigstens für die Gemeinden Kortsch, Laas und Latsch welche bezeugt. Die Heeresaufgebote, über die gelegentlich des Engadiner Krieges von 1499 zahlenmässige Angaben[50] vorliegen, sind hier nicht verwendbar, da die landesherrlichen und Churischen Grundholden zum wenigsten bei dem Aufgebote der Gerichte einbezogen sind. Im

[45] Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte III, S. 352 Anm. 62 unter Berufung auf den Schwsp. 42,64. [46] Zs. d. Ferd. Bd. 16 (1871) S. 106 Urk. aus d. Archiv Churburg. [47] Urk. unediert. Entnommen dem Kopialbuch Ludwigs im Statthaltereiarchiv Innsbruck cod. 20 fol. 22. [48] Anm. 7 ff. [49] Anm. 25. [50] Jäger, Enged. Krieg. Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 125. Nach der Schlacht bei Latsch im Mai gab es im Vintschgau und Meran 944 Witwen.

Burggrafenamt ist die Zahl der Freien sehr zusammengeschmolzen. Für Partschins z. B. lässt sich die geringe Zahl nachweisen. Gegenwärtig hat die Gemeinde nach Tarnellers Angabe 166 Höfe, einschliesslich der ehemaligen Adelssitze [51]) und des Pfarrhofs, und 187 Haushaltungen, darunter 40 ohne jeden Grundbesitz, nach Ausweis der Steuerlisten. 1866 hatte der mit der Gemeinde sich deckende Pfarrbezirk 1300 Seelen [52]). Nun zählt aber das Verzeichnis der *aigenleut in der pfarr ze Partschins* von 1427 [53]) 137 Familien auf, die gegen 600 namentlich aufgeführte Personen in sich fassen, während die in demselben Codex verzeichnete Angabe über die Feuerstätten für Partschins 114 nennt, wobei allerdings unbestimmt bleibt, ob dies nur die von den Herrschaftsleuten bewohnten sind oder sämtliche. Daneben haben aber in Partschins Besitzungen das Bistum Chur [54]), das Frauenstift Münster [55]) welches zwei Höfe und zahlreiche Ackerstücke sein Eigen nennt, das Stift Marienberg [56]), das BistumRegensburg [57]),welches 1380 seine Güter an Salzburg verkauft [58]), die Herren von Annenberg [59]) und Häl von Mayenberg [60]).

[51]) 1330 sind bezeugt Taranten v. P. (A. B. 2347), Thomas d. Tarant von *Parschinges* (Statthaltereiarch. hs. 20 fol. 83) 1344, Taranten v. Rabland (1312 A. B. 2219); Herren von P. (s. Anm. 47); Herren von Cutraun (1316 A. B. 2240); Annenberger v. P. (1318 A. B. 2253 und öfter); Maienberger v. P. (1321 A. B. 2290). 1576 gestattet Erzherzog Ferdinand einer Familie, dass *sy sich von ainem irem aigenthumblichen adenlichen freysitz von und zu Stahlburg schreiben mögen* (Burglechner III. Teil. Schlösser und Ansitze, S. 602. Ferdinandeum, Innsbruck). [52]) Thaler, der deutsche Antheil des Bistums Trient, S. 374. [53]) Hs. nr. 12 des Statthaltereiarchivs. [54]) Mohr, cod. dipl. II, S. 104 (1298). [55]) Urbare, ed. Schwitzer, S. 298/99. [56]) ebenda, S. 30,34. [57]) Ried, cod. dipl. I, nr. 514. 1266 Verleihung eines Hofes an d. Sohn des bisherigen Baumanns. [58]) Hund, Metropolis Salisb., Ingolstadt 1582, S. 24 und Kleimayrn, Nachr. v. Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, Salzb. 1784. S. 370. Thaler d. d. Antheil, S. 372 und Jäger, Landst. Verf. I, S. 12. Letzterer behauptet, Regensburg hätte den grössten Teil der Güter zu Partschins besessen, und begründet dies S. 314 mit dem Preise von 18,000 Gulden. Davon kommt aber das meiste auf die gleichzeitig veräusserten Hrrrschaften Ytter und Engelsberg und auf das Patronat der Pfarre zu Partschins. Darauf fussend wird Egger zu seinen „grossen" (Weistum IV, 23 Anm.) Besitzungen der Kirche Regensburg in Partschins gekommen sein. Vgl. A. B. 2323 (1327). [59]) A. B. nr. 2219, 2277. [60]) Urbare, ed.

Dabei ist jedoch zu bemerken, dass oft mehrere Eigenleute auf einem Hofe sitzen, wie dies für das nicht weit entfernte Kastelbell ausdrücklich bezeugt ist, denn dort kommen auf 12 Bauern 9 Höfe [61]). Bei einer so erheblichen Zahl von Grundholden kann nach den natürlichen Umständen die Menge der auf eignem Hofe sitzenden Freien nur ganz unbedeutend gewesen sein[61a]). Als freien Bauern können wir in dieser Gemeinde mit Sicherheit wohl nur den 1446 als Vertreter der Landschaft zu König Friedrich abgesandten *Hans an der Telle* [62]) ansehen, wohl derselbe, der als Dorfmeister von Partschins 1425 sich den Schutz des Gemeindewaldes mit Energie angelegen sein lässt und darum vor dem Landrichter an Meran Kundschaften einholt [63]). In der Degnei Rabland liegt dann noch ein 1552 als *freihaus* [64]) bezeichnetes Anwesen.

Ausdrücklich wird bei der Abordnung der Bauern zu den Landtagen nie hervorgehoben, dass die Bevollmächtigten Inhaber von Freigütern sein sollten, aber es scheint dies nicht nur in der Natur der Sache begründet, sondern auch im Sinne der Einladung zum Landtag vom 29. Sept. 1454 zu liegen, wo Herzog Sigmund u. a. das Landgericht Schlanders auffordert zwei *der besten und weisesten männer* [65]) mit Vollmacht zu entsenden. Jedoch selbst wenn eine Verpflichtung nicht vorlag, wäre es naturgemäss gewesen, die wirtschaftlich selbständigsten *(besten)* und in den öffentlichen Geschäften durch die Uebung erfahrensten Leute seitens der Gerichte abzuordnen. Im Gericht Glurns

---

Schwitzer, S. 299. [61]) Statthaltereiarchiv Hs. 12. fol. 188 note, vgl. Landsordnung von 1404 (Brandis, Gesch. d. Landshptl., S. 145) . . *wenn zwen erben auf ainem guet süzen oder mer* . . Das Umgekehrte, dass ein Baumann mehrere Güter innehat, ist IV, 72 (1589) in Riffian bezeugt: *der zwai oder mer feurstät, auch güeter inhaben* oder IV, 60 (1462) in Dorf Tirol: *welcher der ist, der zwai gütter innhat.* [61a]) Es ist nicht anzunehmen, dass die Güter der anderen Grundherren (ausser der Landesherrschaft) durchaus in den Händen freier Pächter gewesen sind. Sonst hätten die Aufzeichner der Eigenleute sich die Namensnennung aller einzelnen ersparen und sich mit einer Notiz wie in Passeier (s. Kap. II. Anm. 41) begnügen können. [62]) A. B. nr. 2530. [63]) Gemeindearchiv Partschins, Abt III, Nr. 5. [64]) Tarneller, Hofnamen S. 8. [65]) Jäger, Gesch. d. Landst. Verfassung II 2, S. 142.

wenigstens wird von den Geschworenen ausdrücklich verlangt, dass sie Freie sein sollen [66]).

Bewirtschafter ausgethanen Grundes. — Die Wandlungen, welche sich in der Lage der abhängigen Klassen während des Mittelalters vollzogen haben, weichen im allgemeinen örtlich nicht allzu erheblich ab, nur ist zu beobachten, dass in der einen Gegend der nämliche Umschwung früher eintritt, als in der andern. Im Vintschgau lässt sich ein Zögern in der Wandlung verfolgen, aber modifiziert werden hier die gesamten Verhältnisse dadurch, dass die Vogtei [67]), welche anderwärts die freie Bevölkerung herabdrückt, fast ganz wegfällt. Die Grundherrschaft, welche beim Hofsystem des Gebirgs auch einen etwas anderen Karakter trägt, ist hier in der früheren Zeit das einzige Moment, welches auf die soziale Stellung der abhängigen landbauenden Bevölkerung einwirkt und dieselbe umbildet. Später gesellt sich ihr der Einfluss landesherrlicher Organisation zu.

Je nach dem Verhältnis, welches die Quellen des späteren Mittelalters bezeichnen wollen, tritt für die abhängigen Leute eine doppelte Benennung auf, von denen die eine die andere nicht ausschliesst: die Worte *aigenman* und *bauman*. In karakteristischer Weise wechseln beide in dem Weistum von Thurn an der Gader [68]). Hier wird den „Bauleuten“ untersagt, ihr Gut an *aigne leut* zu verkaufen. Darunter können nur Leute andrer Grundherren verstanden sein, wodurch ja das Gut dem Grundherrn entfremdet worden wäre. Der Name „Baumann“ bezeichnet nur das wirtschaftliche Verhältnis zum Grundherrn ohne die rechtliche Stellung der Person auch nur zu berühren, der Name „Eigenmann“ zieht nur die letztere in Frage. Baumann ist jeder, welcher fremden Grund, z. B. auch ein Pfarrgut [69]), bebaut, gleichgiltig, in welchem Verhältnis er zum Eigentümer des Grundes steht:

---

[66]) III, 2 (1440). [67]) Tarneller, S. 59 Anm. 6. ist mir die einzige Vogteiabgabe vorgekommen. 1500 *der fronbot solle antwurten vogtei . . vom Waller und vom Taller achthalb ß.* [68]) IV, 671,38 (nach 1540). Die rechtliche Seite bezeichnet gut das Dorfrecht von Zams (Landgericht Landeck): *es were freier oder aigener* II, 211 (15. Jahrh.) ebenso II, 217 Fliess (Hs. 1517). Im Weistum über die Frauen-Chiemseer Besitzungen im Oetzthal wird im Plural *aigen läut*, im Singular *pauman* angewandt. II, 73 ff. [69]) vgl. Tarneller, S. 29 Anm. 15 bezüglich des Pfarrhofs von Tirol. Dazu IV, 4.

er kann in dieser Beziehung persönlich gebunden *(aigenman)* ebensogut wie freier Pächter sein.

Es gehört nicht zum Wesen des *aigenmans*, dass er ein Gut bebaut, es sind vielmehr genügende Fälle bezeugt, wo Eigenleute als Hausgenossen auftreten [70]). Auch der Name, *N. de familia* u. s. w., deutet auf eine Beschäftigung der Unfreien im Hause und der Umgebung des Herrn; freilich bleibt die Bezeichnung auch für diejenigen bestehen, welche schon auf Höfen angesiedelt sind. Leute *de familia* sind die beiden Brüder Vital und Chuno von Stanutz, bisherige Fischer, die 1150 zu Ministerialen des Stiftes Marienberg erhoben werden und nunmehr *honestius quam hactenus in servitio claustrali nostri vivere* sollen [71]). Ihre Dienste sind nur *honesta servitia*, Bewirtung des Abtes und freiwillige Geschenke. Wie hier eine Erhebung in den Stand der Ministerialen, so sind auch Freilassungen bezeugt. Die bereits erwähnten Leibeigenen des Wilhelm von Castelbarco sollen vom Tage seines Todes an *römische bürger vnd freye leuth* sein. Ihr wirtschaftliches Verhältnis als „Bauleute" oder „Dienstgenossen" wird fortdauern, aber durch die Freilassung ist ihnen die Freizügigkeit geschenkt. Auch Loskauf aus der Leibeigenschaft ist nicht selten, doch schwankt der gezahlte Preis erheblich [72]). Die einzelnen Fälle von Befreiung aus der Leibeigenschaft mehren sich um 1300 und werden geradezu häufig nach der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sinnacher [73]) sucht den Grund für diese Thatsache in der durch die Pest von 1348 verursachten Verheerung, die den hohen Wert der arbeitenden Bevölkerung gezeigt habe. Trotzdem sind auch jetzt noch eine

---

[70]) Wilhelm von Castelbarco lässt 1319 in seinem Testament seine Leibeigenen frei, *sy seuen gleich auf den Pauhöfen oder unnter meinen dienstgnossen* . . Brandis, Gesch. d. Landshptl., S. 38. — 1159 werden dem Stift Marienberg Eigenleute ohne Gut geschenkt. Goswin, S. 40, ebenso S. 76 *Albertus de familia* (1173). — 1268 wird eine *ancilla Irmigard iure proprietatis sive mancipii* von Innichen an Freising geschenkt. Font. rer. Austr. II. Abt. Bd. 31 nr. 274, S. 299. [71]) Goswin, S. 68. [72]) Kink, Akadem. Vorlesungen, S. 306 nennt Anfang des 13. Jahrh. Schwankungen zwischen 5 ℔ Berner und 800 ℔. [73]) Beiträge V, S. 385.

beträchtliche Zahl Eigenleute vorhanden, aber sie alle sitzen auf Bauhöfen.

Es ist bereits eine thatsächliche Verbesserung der Lage, aber noch keine eigentliche Standeserhöhung, wenn ein bisheriger Hausgenosse auf ein Gut zu selbständiger Wirtschaft gesetzt wird. Die bereits erwähnte *ancilla Irmigard* [74]) wird zwar *iure proprietatis sive mancipii* an das Bistum Freising gegeben, aber unter der Bedingung, dass ihre Nachkommen *omni libertate et iure gaudeant, quibus utuntur ceteri homines ecclesie Frisingensis, qui dicuntur urbores liute.* Darunter kann ich nach dem sonstigen Sprachgebrauch von *urbar* [75]) nur Unfreie, die selbständig auf einem Zinshofe sitzen, verstehen. Das Rechtsverhältnis dieser Eigenleute ist kein andres als das der Hausgenossen, aber ihre wirtschaftliche Lage ist günstiger, da sie mehr Selbständigkeit besitzen. Freilich ist es nichts ungewöhnliches, dass mehrere eigne Familien auf einem Hofe sitzen [76]), wodurch die Bewegungsfreiheit wieder gemindert wird.

Schon unter den Schenkungen an das Stift Marienberg kommen mehrere *curtes cum familia* [77]) vor, worunter selbstverständlich die mit dem Hof verwachsenen Unfreien zu verstehen sind, wie auch schon nach der lex Romana Raetica Curiensis [78]) *mancipia et terra* nur mittels Urkunde veräussert werden können. Von den *aigen leuten*, die Goswin gelegentlich der durch die Vögte von Matsch widerrechtlich erhobenen Steuer

---

[74]) s. Anm. 70. Bezüglich persönlicher Abhängigkeit vgl. Sinnacher, Beiträge IV, S. 378 (1233). [75]) III, 358,27 (1427) *urber* und *aigen* als Gegensatz gebraucht. — Als Gegensatz zu *feudum* (*Verlihens*) finde ich *urbar* Ried. cod. dipl. Ratisbon. I, S. 338/39 (1224) nr. 355 und 356. Mon. Boic. XXIX, 2, S. 492 (1269). XXX, 2, S. 14 (1303). Daneben wird das Wort auch für *praedium* (Mon. Boic. XI, S. 546) gebraucht im allgemeinsten Sinne und für Gut, das sich in Eigenwirtschaft befindet (Mon. Boic. XXIX, 2, S. 147, 1260). [76]) 1159 erhält das Stift Marienberg *curtim in vico Ramusse*, auf dem 3 unfreie Familien sitzen. Goswin, S. 40. Dic Aufzeichnuug der landesherrlichen *aigenleut* von 1427 (Innsbruck, Statthaltereiarchiv cod. 12) setzt auch mehrere Familien auf einem Hofe voraus. — Urbar v. Marienberg, S. 54 (Laatsch) *Jacobus Garune et pellifex Minig colunt a nobis quadram unam campi.* [77]) Goswin, S. 40 (1159) S. 37 (1214). [78]) lib. II, 27 LL. V, S. 325.

namentlich aufführt, haben wenigstens eine grosse Anzahl, wenn auch nicht alle, Grundstücke zur Bewirtschaftung. Wir treffen z. B. aus Mals einen *Pagaman* und einen *Wirsung* sowohl in dem Namens-Verzeichnis der Chronik [79]) als auch in dem gleichzeitigen Urbar [80]) und erfahren aus letzterem, welche Stücke diese Leute bauen. Dass aber andrerseits nicht sämtliche Bauleute des Stiftes auch dessen Eigenleute sind, ergiebt sich z. B. daraus, dass in Laatsch (Lautz) einem *pellifex Nicolaus* eine ganze Reihe von Grundstücken zu Zinslehen gegeben sind [81]).

Eine besondre Art von Gütern, auf denen Unfreie sitzen, heisst *macinata.* Jäger sieht in den Inhabern dieser Güter Leute, welche eine Gefolgschaft bilden und ihrem Herren zu Pferde begleiten [82]). Wir finden solche unter den Vintschgauer Besitzungen, die Arpo von Cless 1188 an Trient verkauft [83]). Die Inhaber der Macinaten können nach einer Urkunde des Grafen Ulrich von Ulten aus dem Jahre 1231 bewegliches Sondereigen erwerben [84]).

Das Karakteristikum aller Bauleute unfreier Herkunft ist die Gebundenheit ihrer Person. Sie besitzen keine Freizügigkeit. Nach der verheerenden Pest von 1348 bestimmt Ludwig der Brandenburger, dass kein (leibeigener) Baumann gegen seines Herrn Willen sein Gut verlassen darf. Thut er es doch, so ist der Herr berechtigt, ihm in das Gericht oder in die Grundherrschaft zu folgen, in der er sich aufhält, und seine Auslieferung zu verlangen. Wird diese verweigert, so verfällt der Richter, bezw. Grundherr in eine Busse von 50 ℔, der Eigentümer des Mannes darf sich selbst helfen und ist jeder Verantwortung entzogen [85]).

---

[79]) S. 220, Name 5 u. 6 v. unten. [80]) S. 54 u. 53. [81]) S. 54/55. Er hat eine Mühle und die Grundstücke als *feodum* und gibt *pro censu* 36 Scheffel Korn, 1 Sch. Weizen, 6 Käse und muss eine Fuhre unterhalb der Tell thun. [82]) Gesch. d. Landst. Verf. I, 515 u. 451. Etymologisch ist der Zusammenhang mit *manere* (wohnen) klar, es würde dann der Ort, den Leute der Gefolgschaft bewohnen, zunächst darunter zu verstehen sein. [83]) Font. rer. Austr. II. Abt. Bd. 5, S. 77/78. Hormayr, Geschichte II, nr. 44, S. 132. [84]) Hormayr, Beiträge II, nr. 153, S. 365. vgl. Hormayr, Geschichte II, nr. 45 (1188), 50 (1190), 61 (1194), 71 (1197), 98 (1216), 108 (1222). [85]) Sinnacher, Beiträge V, S. 285—292. (1352, 9. Januar, Meran).

Zum wenigsten auf den Gütern der Landesherrschaft müssen sich die Eigenleute am Ende des 14. Jahrhunderts eine Verlegung von einem Hof auf den andern gefallen lassen. In Passeier[86]) verzichtet die Herrschaft ausdrücklich auf dieses Recht in dem Sinne, dass sie gelobt, *das man kainen aus Passeyr, armen oder reichen, in Trientner oder in Churer bistum nicht verlegen soll noch mag.*

Als äusseren Ausdruck der persönlichen Gebundenheit geben die Eigenleute des Stiftes Marienberg *unam libram cere*[87]) die Erhebung einer Geldsteuer von ihnen durch die Vögte wird als Gewaltthat empfunden[88]). Einen grossen Teil des Getreidezinses[89]) geben zwar dieselben Eigenleute, aber im Sinne der Pacht von ihren Baugütern. An Stelle des Wachszinses, der jedoch nicht immer so gering ist wie hier[90]), wird in der Regel von den Eigenleuten eine Leibsteuer entrichtet. Als 1472 Herzog Sigmund etliche Leute, die als Babenberger, Augsburger, Hilpolder und St. Vigilien-Leute bezeichnet sind und zu seinem Schlosse und Gerichte Kastelbell gehören, frei lässt, verzichtet er auf ihre Eigenschaft und Leibsteuer[91]). Die mehrfach erwähnte Aufzeichnung der Eigenleute der Landesherrschaft von 1427 mag wohl auch ihren Grund darin haben, dass die Erhebung der Steuer eine genaue Liste der Herrschaftsleute verlangte. Der Umstand, dass die Feuerstätten, nach denen die gemeine Landsteuer veranlagt wurde, in demselben Codex verzeichnet stehen, stützt diese Mutmassung.

Die persönliche Gebundenheit der Eigenleute zeigt sich bei jeder Eheschliessung aufs neue, denn eine Entfremdung der Kinder sucht der Grundherr unter allen Umständen zu vermeiden. Bei der Veräusserung der Herrschaft Trasp im Jahre 1239 werden die *homines proprii el feudales* z. T. aufgezählt: von 38 Ehen gehört entweder nur Mann oder nur Frau und von 83

---

[86]) IV, 91,20. [87]) Goswin, S. 121 *pro signo, ut dei genitricis homines essent.* [88]) ebenda, S. 226. [89]) ebenda, S. 194/95 im ganzen verzeichnet, vgl. das Urbar (ed. Basilius Schwitzer). [90]) vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, S. 505. Mit dem Stand der „Wachszinsigen“ haben diese Leute nichts zu thun. vgl. Lamprecht I, 2, S. 1213 ff. [91]) Zs. d. Ferd. Bd. 18 (1873) S. 45.

Personen ein, zwei oder drei Viertel der Herrschaft[92]). Daneben stehen sicher noch zahlreiche Familien, in denen Mann und Frau und demnach auch alle Kinder der Traspischen Herrschaft gehören. Die Fesstellung des abhängigen Personenstandes ist bei Tausch und Kauf stets eine Hauptaufgabe. Wie aus einem Vertrag zwischen Chur und Tirol hervorgeht, wurde bis 1471 jede Herrschaftsfrau, die einen Gotteshausmann heiratete, *hertigelich* gestraft[93]), denn im allgemeinen *ziehen die eekinder sint, dem vatter nach und nit der muter*[94]). Nur für die Churischen Gotteshausleute wird ebenda bestimmt: *welle gotzhusfrow under der freien lüt sich verheiret, derselben Kind die söllen dem gotzhus von Chur nachziehen und nit der herschaft von Oesterrich, noch der frien.*

Freien Handel dürfen Eigenleute im allgemeinen nicht treiben, wie das besondere Privileg für die der Landesherrschaft im Gericht Glurns vom 5. Juni 1332 besagt[95]), aber das Prädikat *erber* tragen auch sie[96]).

Wie den Leuten auf einer *macinata*[97]) so wird auch allen andern persönlich abhängigen die Erwerbung eines *peculiums*, eines Vermögens von Fahrhabe, gestattet gewesen sein. Ja selbst am liegenden Gut hat sich ein gewisses Eigentum insofern ausgebildet, als auch für die Güter der Eigenleute Vorschriften bezüglich des Erbganges ausgebildet worden sind. Unter Beschwerden eines Vogtes von Matsch gegen den Bischof von Chur vom 11. April 1393[98]) wird erwähnt: *item ainen aker het des Bischoffs man anchowfft, des warn mein aigen leut pesser erben und chowfften den aker, da wurdent si mit gewalt von vertriben.* Jeder, welcher genügend beweist, dass er *in dem fünften sip*

---

[92]) Hormayr, Beiträge II, nr. 98, S. 224. Schon die Lex Rom. Cur. (lib. II, 23) verbietet, unfreie Familien mit kleinen Kindern bei Teilungen auseinander zu reissen. [93]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 264. [94]) III, 341,25 (1427) Münster. II, 316 (1436) Nauders: *darumb das die kinder der herrschaft und dem herrschaftsmann nachziehen.* [95]) gedruckt W. III, 2 Anm. [96]) s. Anm. 46. [97]) Hormayr, Beiträge II, nr. 153, S. 365. *personas de mazinata cum liberis . . peculio et possessionibus.* [98]) Zs. d. Ferd. Bd. 17 (1872) S. 23. vgl. Mohr, cod. cod. dipl. II, S. 123 (1290) *et mortuo uno ipsorum melius pecus, quod habet, cedit episcopo et colonia cadit in heredem legitimum.*

oder glid geboren fründ des Erblassers sei[99]), gilt als rechter Erbe des Gutes. Findet sich kein solcher, so fällt es dem Herrn von Chur heim, und dieser muss auch *die geltschuld usrichten, und welles heren der mensch ist und zugehört, derselb her hat die gerechtikait.* Eine Verfügungsfreiheit über das Baugut selbst hat der Eigenmann nicht, die Zustimmung des Herren ist zu jeder Veräusserung erforderlich: ein Eigenmann des Georg von Starkenberg hat 1361 sein Gut dem Widum zu Imst geschenkt, der Herr bestätigt diese Schenkung formell, aber die Worte *durch got und auch von recht*[100]) deuten an, dass die Bestätigung gar nicht mehr versagt werden könnte.

Im Gericht Schlanders ist zur Landsprache jeder verpflichtet, der angesessen ist — *menigelich, wo rauch aufgeht*[101]) — bei 5 ℔ Strafe. Darunter sind also auch angesessene Eigenleute mit inbegriffen. Hier in der Landsprache der territorialen Verwaltung und im Hochgericht ist der Begriff des Unterthanen in der Beziehung zum Landesherrn schon entwickelt, das territoriale Prinzip des Landrechts hat das personale verdrängt, welches die Zugehörigkeit des einzelnen zu irgend einem andern Körper in Betracht zieht. Es ist dies ein grosser Fortschritt gegenüber der Lex Rom. Cur., die dem Unfreien verbietet, sich selbst vor Gericht zu vertreten[102]).

In der Urkunde, mittels welcher Ulrich von Trasp dem Stifte Marienberg 1159 zahlreiche Schenkungen macht[103]), finden wir dicht neben einander Güter, die von Leibeigenen bewirtschaftet werden[104]), solche, die zu Baurecht vergeben sind[105]), und schliesslich solche, die als Lehen ausgethan sind[106]). Auch andre als Eigenleute haben also grundherrliche Güter inne und zwar unter ganz verschiedenen Bedingungen. Die verschiedenen

---

[99]) III, 357,17. [100]) Sinnacher, Beiträge V, 385. [101]) III, 167,26 (1490) . . *es seien herrschaft, gotshaus oder ander herrn leut, wes die sein.* [102]) lib. XXIII, 4,4 LL. V, 413. [103]) Goswin, S. 40. [104]) *curtim ad Scullis . . cum omnibus ad idem pertinentibus et cum toto servicio et cum tota familia.* [105]) *terra de vico Vetane, quam laborat. L.* vgl. dazu III, 71 (1542) *wer die wisen arbait Orapedräczä.* [106]) *quartam, quam habet Nanno de Ramusse in beneficio.*

Arten der freieren Nutzungsformen lassen sich in drei Gruppen einteilen, in Kolonats-, Pacht- und Lehensverhältnisse.

Die Lex Romana Curiensis [107]) bestimmt das Wesen der Kolonen ihren Herren gegenüber, wie folgt: *coloni in tantum teneantur ad dominos suos constrictus, ut nec de terra nec de peculio suo sine voluntatem dominorum suorum nec vendere nec donare nullo modo non habeant potestatem*, d. h. mit persönlicher Freiheit verbindet sich völlige Abhängigkeit in jeder Art von Besitz [108]). Auch die Lex Baiuwariorum [109]) kennt *coloni,* die von den *servi ecclesiae* unterschieden werden: nur die Leistungen beider Gruppen sind aufgezählt, und diese karakterisieren sich für die coloni als gemessene, für die servi als ungemessene Dienste. Wir werden für das frühere Mittelalter, zum wenigsten im Obervintschgau, wohl eine ziemliche Anzahl solcher Kolonate, die sich aus der rätoromanischen Zeit herübergerettet hätten, annehmen können. Die wenig zahlreichen Urkunden hatten kaum Gelegenheit, diese Dinge zu berühren, ihr Schweigen darf uns deshalb nicht wundern. Erst im 12. Jahrhundert sind im heutigen Deutschtirol Kolonate bezeugt [110]), und da scheint es mir fraglich, ob wir rein romanische Verhältnisse vor uns haben, und nicht vielmehr schon freiere agrarische Nutzungsformen deutschen Ursprungs, die mit den einmal üblichen Ausdrücken bezeichnet werden. Der bis in unser Jahrhundert im Vintschgau allgemein übliche Ausdruck *bauman* scheint sich mir unmittelbar an *colonus* und *colere* [111]) anzulehnen und dessen Uebersetzung zu sein, ohne dass dadurch über die Identität der Institute irgend etwas ausgesagt wäre.

Unter den Pachtverhältnissen sind zunächst die der Erbpacht hervorzuheben. Die einzige bei Goswin überlieferte Verleihung zu Erbbaurecht [112]) im Jahre 1212 erfolgt nicht durch

---

[107]) lib. V, 11 LL. V, 358. [108]) Jung, S. 217. [109]) I, 13, LL. III, 278. [110]) Jäger, Landst. Verf. I, S. 548. [111]) *curiam, quam olim coluit Heinricus Aelbianer,* s. Hormayr, Gesch. II, nr. 106, S. 256. *curtem quam coluit* . . s. Goswin, S. 68 (1167). [112]) S. 73 *curiam* . . *viro Azilo et post eum toti sue masculini sexus posteritati perpetuo colendam concessit.* Der Zins beträgt 12 ℔ jährlich (zu Martini) und 6 ℔ Totfall. Vgl. Anm. 57 (1266).

Urkunde, sondern der Thatbestand wird lediglich in Form einer *notitia* [113]) aufgezeichnet unter Angabe der Namen der bei der mündlichen Uebertragung anwesenden Brüder. Schon daraus lässt sich schliessen, dass die Mehrzahl derartiger Verleihungen gar nicht oder wenigstens nur für den augenblicklichen Bedarf aufgezeichnet worden ist. Im 14. Jahrhundert wird die Verleihung durch Urkunde häufiger [114]). Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir in diese Kategorie der zu Erbpacht ausgethanen Güter auch zwei einreihen, welche testamentarisch vermacht werden und doch der Pfarre zu Partschins bezw. der zu Partschins und Marling zinspflichtig sind [115]). Nur durch den Erbanspruch des Pächters lässt sich die Veräusserung eines solchen Zinsgutes erklären. Etwa gleichzeitig wird ein Gut der Pfarre Tirol in Obermais zu Erbrecht verliehen [116]).

Auf eine freie Pacht kann sich nur die Stelle in der Schlanderser Landsprache beziehen, welche den Fall setzt, dass ein Gutsbewirtschafter von seiner Freizügigkeit Gebrauch macht: dann muss er durch Arbeiter, also Leute in seinem Sold, das Feld abernten lassen, damit der Verpächter zu seinem wohl in Naturalien zu entrichtenden Pachtzins kommt [117]). Mit dieser Bestimmung scheinen beide Formen der freien Pacht, die auf bestimmte und die auf unbestimmte Zeit, getroffen zu werden, welche die Quellen sonst unterscheiden. In Zeitpacht werden einige Güter der Kirche zu Tartsch vergeben, während andre zu Lehen und zu Erblehen hingelassen sind; die Verpachtung erfolgt nur auf zwei Jahre, dann fallen die Güter dem Kirchprobst und den Dorfmeistern heim, *die migen nachmallen . . . solliche auch widerumben hinlassen und vermairen* [118]). Aehnliches finden wir in Glurns [119]): hier können die Pächter kündigen,

---

[113]) vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 398/399. [114]) A. B. nr. 2240, 1316 Verleihung einer Hufe zu Quadrat in Erbpacht. — Archiv f. Geschichte u. Altertumskunde Tirols (1867) S. 362 nr. 995. 1370, ein Hof zu Naturns an 2 Brüder zu Zinsrecht verliehen. [115]) A. B. nr. 2584 (1331) und nr. 2595 (1373). [116]) Tarneller, S. 57. Anm. 27, (1362). [117]) III, 164 nr. 14 (1400) vgl. als Verhältnisse freier Pacht A. B. nr. 2597 (1382) und nr. 2599 (1387). [118]) III, 52,10 (1574). [119]) III, 12 (1489).

aber die Verpächter (Kirchprobst nebst Pfarrer oder Frühmesser) dürfen ihnen, wenn sie ihren Verpflichtungen nachkommen, nur mit Wissen der Ortsobrigkeit den Kontrakt aufsagen. Das letztere ist natürlich nur lokale Abmachung und zugleich eine Sicherstellung der Pächter, die in den meisten Fällen selbst zur Stadtgemeinde gehören. Die Thatsache, dass eine solche Bestimmung getroffen wird, beweist aber, dass von Rechtswegen auch dem Verpächter eine Kündigung freisteht. Eine freie Pacht auf unbestimmte Zeit haben wir auch neben einer auf bestimmte im Münsterthal bezeugt: es wird der Fall gesetzt, dass *nit ze jaren gedingt ist* [120]). Es ist dann eine Kündigung durch den Herren möglich, aber der Baumann hat so lange ein Nutzungsrecht am Baugute, bis die daran gewandte Düngung ausgenutzt ist, d. h. bei einem Acker auf 3, bei einer Wiese auf 2 Jahre. Der Grundeigentümer muss also um so viel früher kündigen, ehe ihm das Pachtgut zurückfällt.

Bei den zu Lehen gegebenen Gütern ist ebenfalls zwischen Erblehen und Zinslehen zu unterscheiden. Das beiden gemeinsame ist der Treueid, den der Empfänger eines solchen leistet. Abgesehen davon karakterisieren sich beide Arten als Erbpacht oder lebenslängliche Pacht. Beide Arten neben einander finden wir in der oben [121]) angezogenen Stelle von den Kirchengütern zu Tartsch. Zinslehen finden wir z. B. in der oben erwähnten Mühle u. s. w. des *pellifex Nicolaus* [122]) (1392) und dem Viertelhof, den Nanno von Ramuss als *beneficium* besitzt [123]). Auch einzelne Verleihungen, wie die der Marienkirche zu Silvaplana [124]) und die der Pankrazkapelle zu Tirol [125]), gehören hieher.

Das gewöhnlichste Wort zur Bezeichnung aller dieser freieren Nutzungsformen ist „Baurecht" und für den Inhaber eines so ausgethanen Gutes „Baumann". Daneben aber ist die Bezeichnung *mair* [126]) nicht ungewöhnlich, wenn auch dieses Wort häufig

---

[120]) III, 354/55 (1427). Daneben giebt es auch Erbpacht: *weller heren-güter und kirchen-güter inne hat, derselb sol er und sîne e r b e n unverstossen und unvertrüben sîn* . . III, 359,25. [121]) s. Anm. 118. [122]) s. Anm. 81. [123]) s. Anm. 106. [124]) A. B. nr. 2579 (1291). [125]) A. B. nr. 2615 (1449). [126]) III, 78,5 Schlinig, III, 351,31 Münster, III, 154,7 Matsch.

im sonst üblichen Sinne für den Inhaber des grundherrlichen Haupthofes, der zugleich die Zinse eintreibt, verwendet wird [127]). Als Verbum zur Bezeichnung des Hingebens zur Bewirtschaftung ist *vermairen* [128]) belegt, was als Objekt den Hof zu sich nimmt. Das Wort *bestantsman* [129]) scheint nur einen freien Pächter treffen zu sollen, doch ist es nicht oft genug verwendet, um etwas bestimmtes darüber sagen zu können.

Alle diese Bauleute, welche ihre Güter durch ein freies Vertrags- oder Lehensverhältnis erhalten haben, sind im Besitze der Freizügigkeit, die wir schon oben [130]) für eine bestimmte Gruppe feststellten. Die Churischen Gotteshausleute besitzen sie in Folge besonderer Abmachungen auch innerhalb der tirolischen Gerichte im Obervintschgau (Nauders und Glurns); im Gerichtsweistum Nauders [131]) wird ihr Zuzug als möglich hingestellt und das Fortbestehen des alten Verhältnisses zugesichert. In Graun will man noch im 17. Jahrhundert *kainen gottesman einkomen lassen* [132]); dies setzt ein Verlangen der letzteren um Aufnahme voraus, welche durch die Freizügigkeit bedingt ist. In Passeier darf jeder, *der unklagbar ist,* aus dem Gericht ziehen *ohn ains willen, der richter ist und ohn hinderung.* Schwebt eine Klage, so muss diese erst beseitigt sein, ehe ein Teil das Thal verlassen darf [133]). Dass wir auch hier freiere Landnutzungsformen haben, geht aus dem Verzeichnis der Marienbergischen Güter [134]) hervor, während doch 1427 bezeugt ist, dass alle im Thale vorhandenen *aigenleute* der Herrschaft gehören [135]).

Die Landordnung von 1404 [136]) gesteht den freien Bauleuten aber nicht nur Bewegungsfreiheit für ihre Person zu, sondern gewährt ihnen auch Verfügungsfreiheit über das Gut, wenn sie anordnet: *auch mag ain pauman seine erbrecht oder paurecht verkauffen, versetzen und verschaffen* (darüber testamentarisch verfügen) *als von alter herkomen ist, doch zube-*

---

[127]) III, 210,24 Goldrain. [128]) III, 144,44, III, 12,2. [129]) III, 292,25, Tarsch. [130]) s. Anm. 117. [131]) II, 317/18 (1436). [132]) II, 333 (1617). [133]) IV, 100,37 (1396). [134]) Urbar, S. 30–34 (1392). [135]) s. Kap. II, Anm. 41. [136]) Geschichte der Landeshptl., S. 146, vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 1180.

halten dem herrn seine recht und züns. Der Eigenmann des von Starkenberg [137]) musste seines Herren Genehmigung zu einer frommen Stiftung einholen. Nur eine eigenmächtige Teilung der Güter ist nicht zulässig, denn *wenn zwen erben auf ainem guet süzen oder mer, dieselben sollen das guet nit tailen an irs herrn willen und wort, thäten sy es aber darüber, so sol es weder crafft noch macht haben und dem herrn an seinen rechten unschedlich sein, und sich auch die pauleuth darumb von iren rechten geschaiden* [138]). Auch eine Umwandlung von Aeckern in Weingärten ist nur mit grundherrlicher Genehmigung gestattet. Wird diese gegeben, so wird dann der Zins in der Form des Teilbaues zur Hälfte entrichtet. In allen Stücken also, wo die Einnahmen des Grundherrn direkt berührt werden, sind die Bauleute in ihrer Freiheit beschränkt, im übrigen aber besitzen sie das Recht freier Bewegung.

In Angelegenheiten der Baugüter bilden sämtliche Bewirtschafter ausgethanen grundherrlichen Bodens, gleichgiltig, ob selbständige Eigenleute, Erbpächter oder Lehensleute, eine Rechtsgemeinschaft. Unter den Churischen Bischofsrechten im Vintschgau vom Ende des 13. Jahrhunderts heisst es: *quod ipse episcopus debet habere 7 coloniarios, qui tamquam iurati dicant iura ipsius episcopi, quotiens fuerint requisiti* [139]). Die *villici* werden auch nach dem Rate der Bauleute gesetzt. Von einem besonderen Baugericht sprechen die Münsterthaler Statuten [140]): *alle lehen oder coloneien, die ainem herren von Chur zuo gehörent, daz soll zu Fürstenburg zwüschen den thoren berechtet werden und nit ferer.* Dass auch die Höhe der Zinse in diesem Gericht gewiesen wird, ist selbstverständlich, aber die Landordnung von 1404 [141]) stellt in dieser Richtung die abhängige Bevölkerung auch noch unter landesherrlichen Schutz: jeder Baumann soll gehalten werden *bei allen seinen rechten, des er leuter, brief, kuntschafft oder gewer hat . . wär aber, das ain*

---

[137]) s. Anm. 100. [138]) Gesch. d. Landshptl. S. 145/46. [139]) Mohr, cod. dipl. II, S. 122/23. [140]) III, 341 (1427). [141]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 146. Aehnlich III, 359 Münsterthal. *weller herengüter und kirchengüter inne hat, derselb sol, er und sine erben, unverstossen . . sin . . und sol ouch der zins nicht erhöcht noch gemeret werden.*

herr seinem paumann icht neus oder infall darin thun wollt, so soll der richter, unter dem er gesessen ist, den pauman bei seinen rechten halten. Diese Massregel gegen grundherrliche Uebergriffe versetzt zugleich dem halbstaatlichen Wesen der Grundherrschaft einen Schlag: wenn trotz des Steigens der Grundrente der Zins nicht erhöht wird, so hebt dies die bäuerliche Bevölkerung und muss zum wirtschaftlichen Ruin der Grundherren führen.

Die Möglichkeit zur Vertreibung vom Hof giebt nur schlechte Bewirtschaftung und Zinsversäumnis. In der Marienbergischen Erbpachtverleihung von 1212 wird bestimmt[142]): *si propter inopiam vel mala voluntate prenominatum pensum persolvere nequiverit sive noluerit, curia libere ad abbatem redibit.* Auch die im Münsterthal versprochene Nichtvertreibung[143]) gilt nur *alle die weil und ainer guter maier ist . . ., und weller nit guter maier ist, der vertreibet sich selber.* Wie überall, wird auch im Vintschgau bei Brandunglück[144]) oder bei ausserordentlich schlechter Ernte[145]) der Zins entweder ganz nachgelassen oder auf das folgende Jahr gestundet. Im allgemeinen wird wenigstens im 15. Jahrhundert der Zins von den Baugütern nur noch als ein dingliches Recht des Grundherrn an diesen aufgefasst[146]), ein Interesse seinerseits an der wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Höfe selbst ist nicht bemerkbar.

Zu den Leistungen gewisser Höfe gehören auch Fronden. In Dorf Tirol sind 26 Höfe verpflichtet, allen der Herrschaft aus dem Landgericht Meran zustehenden Wein nach dem Schloss zu führen[147]) und dem Hauptmann einen gedüngten Acker sowie dem Pfarrer auf Tirol 6 Staar Land anzuzeigen, zu bauen, zu brachen und den Ertrag für ihn nach dem Schloss zu führen[148]).

Das normale Objekt, welches in irgend einer Form vergeben wird, ist ein Hof, oder einer der üblichen Teile desselben[149]). Häufig sind es auch nur einzelne Grundstücke, aber auch einzelne Häuser[150]) kommen vor. Diese gehören dann meist zu

[142]) Goswin, S. 73. [143]) s. o. Anm. 141. [144]) III, 351,31. [145]) Gesch. d. Landeshptl., S. 427. (1512 schlechtes Weinjahr). [146]) s. Anm. 136. [147]) IV, 4 (1505). [148]) IV, 3. [149]) vgl. Kap. IV, Anm. 43 f. [150]) III, 359,19 *ain mair, der in ainem hus um ain zins sitzt.*

anderweitig vergebenen Höfen. Für die Instandhaltung hat der Hausinhaber zu sorgen, aber das Material, vor allem die Schindeln zum Dachdecken, hat der Baumann des Hofes zu liefern [151]. denn mit Almendenutzungsrechten ist nur der ganze Hof ausgestattet.

Die Grundherren haben für gewöhnlich Eigentum an einer grossen Zahl einzelner Höfe und Grundstücke, aber nur selten an ausgedehnteren Komplexen. Ihre Acker bauenden Eigenleute, Pächter und Lehensleute müssen sich daher völlig den örtlichen Gemeindeverbänden einfügen, so dass die Eigenleute verschiedener Herren mit Freien und Bauleuten sich zu einer Gemeinde vereinigen. Aber in allen Gemeindeangelegenheiten sind diese Bewirtschafter grundherrlichen Bodens ganz selbständig, der Grundherr kommt in Fragen der gemeinen Mark gar nicht in Frage, wie dies z. B. in Westfalen zu finden ist [152]. In Fragen der Wirtschaft und Gemeindeorganisation kennen die Dorfrechte keinen Unterschied zwischen dem Eigenmann auf grundherrlichem Hofe und dem wirtschaftlich selbst thätigen Adel. Bei einem „gemeinen Geschrei" muss jeder in gleicher Weise zu Hilfe eilen, *es wern frei oder aigen* [153]. Unter den *meliores Chortzensium* [154] erscheint neben zwei Ministerialen und drei freien Bauern auch *Sigefridus comitis de Mosburch:* wir werden trotzdem, dass eine nähere Bezeichnung der Abhängigkeit fehlt, in ihm einen Eigenmann zu suchen haben. Diese Namen sind aber genannt gelegentlich einer Beschlussfassung in Almendeangelegenheiten. Die späteren Dorf-Weistümer sprechen in ihren Gemeindeangelegenheiten nur von Bauleuten im Gegensatz zu den freien Eigentümern, dagegen die Gerichtsweistümer halten fest an dem Gegensatz zwischen *frei* und *aigen*, ein Zeichen. dass in den Gemeinden der letztere Unterschied völlig irrelevant geworden ist. Bei einer Kundschaft, die 1394 aufgenommen

---

[151]) ebenda. [152]) Frhr. von Löw, Ueber die Markgenossenschaften (Heidelberg 1829) S. 113 ff. [153]) s. Anm. 68. [154]) Goswin, S. 70/71 (1209); ähnlich S. 110 (1292) *vicini de Slüs tam nobiles quam ignobiles.* Hormayr, Gesch. II, nr. 95, S. 232. 1230. Räsen (ausserhalb d. Vintschgaues) Gemeindegenossen: *divitum, pauperum, nobilium et ignobilium militum, rusticorum omnimodum assensum praebente.*

wird über das Vogtrecht der Vögte von Matsch, wird unter 19 Bauern einer besonders als „Baumann" bezeichnet [155]).

Ihrer allgemeinen Stellung in der Gemeinde zufolge gelangen auch die Bauleute zu Ehrenämtern; wo die Zahl der Freien zu gering ist, wird dies selbstverständlich: in Laatsch werden 7 Männer zu Geschworenen gesetzt, *darunter dann vier herrschaft- oder closterleut und drei goteshausleut sein sollen* [156]). Die beiden Dorfmeister sind stets im Jahr nach ihrer Amtsführung Geschworene. In Niederlana ist 1592 der Baumann zweier Tegernseer Höfe Dorfmeister, aber doch wird 1600 geklagt, dass viele Häuser verödet oder nur von „einfältigen" Bauleuten oder Tagewerkern bewohnt seien, die man zu Aemtern nicht brauchen könne. Also scheint man wenigstens um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts im allgemeinen Bauleute nicht gern mit Aemtern betraut zu haben.

Der Adel. — Aus Freien und Unfreien [157]) ist der Adel, der in unsrer Periode auftritt, hervorgegangen, ohne dass die ehemaligen im Recht begründeten Unterschiede sich noch in Nachwirkungen erkennen liessen. Viele Geschlechter sind unmöglich mit Bestimmtheit den Ministerialen oder dem freien Adel einzuordnen, bei andern Ministerialen bleibt wenigstens der Herr unbekannt.

Das freie Adelsgeschlecht der Vögte von Matsch rivalisiert lange mit den Tiroler Grafen und besitzt landesherrliche Rechte, bis es 1351 seine Güter von Tirol zu Lehen nehmen muss [158]). von freier Herkunft ist auch der oben erwähnte Nikol von Partschins. Unter den zahlreichen Ministerialen finden wir solche der Grafen von Tirol [159]) und der Vögte von Matsch [160]) neben solchen geistlicher Herren [161]).

---

[155]) Zs. d. Ferd. Bd. 17 (1872) S. 16. [156]) III, 96,5 (1546). [157]) Goswin, S. 38 (1164) *notum facimus baronibus tam nobilibus quam ignobilibus.* [158]) Brandis, Gesch. d. Landshptl., S. 69. [159]) Goswin, S. 70, *Udalricus de Chortzes* (1209). vgl. Hormayr, Geschichte II, nr. 88. [160]) Goswin, S. 70. *Fridericus de Slius* (1150). [161]) Goswin, S. 70. *Curienses ministeriales*, darunter *Swikerus de Malles.* S. 68. Das Stift Marienberg erhebt die Fischer von Stanutz zu Ministerialen (1150).

In den meisten Gegenden nimmt der ansässige Adel beständig zu, da sich die Familien teilen und Freisitze zu Adelssitzen erhoben werden. Für Partschins haben wir dies oben gezeigt, in Mais zählt Burglechner 28 Adelssitze und befreite Häuser [162]). Die meisten Weistümer nehmen keinen besonderen Bezug auf den ansässigen Adel, in andern heisst es „Adel und Gemein von N.“ [163]). „Im allgemeinen waren Edelleute in ihrer Stellung zur Gemeinde den übrigen Gemeindegenossen so ziemlich gleichgestellt, und bestehen schon aus älteren Zeiten Bestimmungen, die ihnen etwa beanspruchte Vorrechte absprechen, so z. B. bezüglich eines grösseren Weiderechts . .“ sagt Brandis von den Verhältnissen in der Gemeinde Lana [164]). Wenn diese die Strafgelder vertrank, gehörte der Adel von Rechtswegen nicht mit dazu, wer aber gerade dazu kam, durfte mittrinken. Schloss Schenna gehört 1638 zu den namentlich aufgeführten Anwesen, welche beim Dorfrecht durch ihre Inhaber vertreten sein müssen [165]). Im Partschinser Dorfrecht von 1371 ist von *edl* oder *unedl* die Rede, und Prändl und Nicole von Partschins sind unter den anwesenden Gemeindegliedern aufgeführt [166]). Beim Walbau in Dorf Tirol muss der Inhaber des Schlosses Aur der Gemeinde 3 Patzeiden Wein geben, einen Käse von 4 kr. Wert und jedem Mann ein Brot. Dadurch wird der Schlossinhaber von seiner Arbeitspflicht befreit [167]). Nur die sociale Stellung rechtfertigt hier einen Loskauf von der Arbeit, aber jedes Jahr wird die Verpflichtung dazu aufs neue durch die Spende von Trank und Speise festgestellt. Ein kleines Aequivalent dafür ist eine *vorrod* in der Dauer von einem Tag und einer Nacht. Als Repräsentant der Gemeinde Tirol erscheint der Herr von Auer, wenn ihm

---

[162]) IV, 120 Anm. vgl. bezüglich Lana Zs. d. Ferd. Bd. 18 (1873) S. 168. — Brandis, Gesch. d. Landshptl. S. 58. *das gesäss und hof zu Rablanndt.* [163]) III, 205 *adl und gemain Veczan. Adel und gemainde zu Partschins* (1659) Gemeindearchiv dort. Abt. II, Nr. 5. [164]) Zs. d. Ferd. Bd. 18 (1873) S. 168. [165]) IV, 117,33. [166]) IV, 25,4. [167]) IV, 55. (1462). Aehnlich mag das in Latsch angedeutete Verhältnis sein: *so man jährlich in die aue wöhrt,* lässt der Herr von Annenberg den Arbeitern einen Trunk geben. III, 249,33 (1607).

der neu gewählte Almmeister *bei hantgebenden trewen* gelobt, sein Pflicht zu thun [168]).

Auch an den Wirtschaftsarbeiten der Gerichtsgemeinde Nauders ist der Adel beteiligt. Zum Bau der Martinsbrücke sollen *alle hauswirt, edl und unedl,* kommen mit ihren Hacken, *und welliche edelleut mit hauen und mit gumpfen an ir arbeit geent, sollen daran arbaiten, welche edelleut das aber nicht tuent, die sollen der arbait daran vertragen und iberhoben sein, aber mit andern iren waffen sollen si dannocht darzue komen* [169]). Die alte Arbeitspflicht dauert also fort, allerdings ist sie für die Vornehmeren zur Anwesenheit zum Schutze abgeschwächt.

Wenn an einigen Stellen dem Adel innerhalb der Gemeinden besondere Rechte eingeräumt sind, so sind diese die Folge einer Usurpation oder besonderer privatrechtlicher Abmachungen. So wird in Goldrain [170]) herr Franz Hendl zu Goldrain mit dem Titel *maister gemainsmann in der gemain zu Goldrain* bezeichnet; das ganze Dorfrecht nimmt den hofrechtlichen Karakter des Bautaidings an, der Meier zu Schanzen hat von Amtswegen die sonst dem Dorfmeister zustehenden Befugnisse, den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und deren Vertretung. Unter demselben Gesichtspunkte des Hauptmarkgenossen ist der von Auer in Dorf Tirol 1462 verpflichtet, den grössten Teil der zur Almwirtschaft erforderlichen Dinge zu liefern [171]), den Essig zum Säuren, den Stier, den Kessel, die Körbe und den halben Lohn für Hirten und Senner. Das ihm gehörige Almvieh macht den grössten Teil der Herde aus, und daher sein grosser Beitrag. Allerdings stehen ihm für seine Aufwendungen die Strafgelder, die aus der Alm kommen (ausser für Malefiz), zu neben etwas grösserer Naturallieferung. Pflicht und Vorteil ist gleich verteilt, der Adlige ist kapitalkräftiger und eher in der Lage, auf einmal grössere Summen auszugeben, bezw. das notwendige Zeug von seinen Leuten herstellen zu lassen. Die Vorrechte der Herren von Brandis zu Lana beim Holzschlagen und Schilfmähen sind in der Dorfvogtei

[168]) IV, 57,29. [169]) II, 315 (1436). — *waffen* im allg. = Werkzeug vgl. III, 184,28. Durch *andern* wird Schwert und Lanze bezeichnet. [170]) III, 209 (1583). [171]) IV, 57/58.

begründet, ebenso die Krebsfischerei und ein Stück Weide, das sie vom 24. April bis 15. Juni in alleiniger Nutzung haben [172]).

Der aus der wirtschaftlichen Kompetenz hervorgegangenen Strafgewalt der Gemeinde ist auch der Adel unterworfen. *Und wer ime die pfant weret, er sei edl oder unedl, als oft ers thuet, so oft kumbt er den selben mair umb funf pfunt* [173]), heisst es in Naturns. Aehnlich in Dorf Tirol bezüglich des Wasserverbrauchs [174]), *die uberteur mogen die von Aur zu irm sloss brauchen und kern zu irer notdurft; wer aber darüber ân willen und wissen des wallers mer wasser dar kert, der sol vervallen sein zu ainer penn bei dem tag 6 kreuzer und bei der nacht ain phunt perner.* Auch der Herr von Auer muss also im Uebertretungsfall diese Busse zahlen.

Der Gerichtsstand des Adels ist ein besonderer [175]), aber sein materielles Recht ist das im Lande geltende. Dem herrschaftlichen Landrichter ist auch der Adel unterstellt, vor allem soweit dessen Eigenschaft als Verwaltungsbeamter in Frage kommt, wie beim Kriegsaufgebot [176]). Sobald „der Herrschaft Brief" da ist, hat der Richter das Aufgebot ergehen zu lassen. Der besondere Gerichtsstand der Churer Ministerialen wird mit den Worten gekennzeichnet [177]): *und hett inen ze dienstlüt gemachet und sölliche freihait geben, daz sie ze Fürstenburg zwüschent den thoren söllent da ze gericht sizzen und da antwurten und von den andren gerichten enziehen.* Die Gotteshausleute verlangen vom Bischof die Zusicherung, keine Erhebungen zur Ministerialität mehr vorzunehmen, damit das ordentliche Gericht nicht in seinem Fortbestand in Frage gestellt wird.

---

[172]) Zs. d. Ferd. Bd.18 (1873) S. 165. [173]) IV, 21,47. [174]) IV, 54,10. [175]) Goswin, S. 69. *lex Curiensium ministerialium* (1150). Dies ist neben dem S. 51 (1160) belegten *quantum et quale ministeriales sancte Marie debent habere ius* der letzte Fall besonderen Ministerialenrechtes, und sein Inhalt beschränkt sich wohl auch hier schon auf das spezielle Verhältnis. — 1394 sollen die Vögte von Matsch vor ein Gericht gestellt werden, in dem Gotteshausleute sitzen, die Wappengenossen sind, Zs. d. Ferd. Bd. 17 (1872) S. 27. [176]) IV, 94,33 (vor 1395) Passeier, *schiltheren* und IV, 102,35 (1400). II, 316,16 (1436) Nauders: *die dienstleut sollen vor den andern gerichtsleuten drei tag vorhin raisen und ziehen.* [177]) III, 357,25.

Zur Landsprache muss auch der Adel erscheinen, aber er hat das Vorrecht, dass er nicht durch den *freien fronboten des gerichts*, sondern von dem Richter zu Glurns *darzue durch sein erber potschaft* geboten wird. *Weliche zu malefiz und zu der lantsprach nicht komen, er sei edel oder unedel, und darzu geboten wird, den verpeut ich als ain richter . . alle vischwaid und alle ander waidenei* [178]. Dagegen in Passeier *mag ain richter menigclichen zu allen rechten gebieten, ausgenomen der edlen und schildleut, die seint der geboth nicht gebunden, si thuen es dann gern oder von pete wegen, es wär dann daz ain zeugschaft an si gezogen wurde, so mag in ain richter zu den rechten gebieten zu sagen ir kuntschaften, das den leuten gericht werde* [179]. In Münster sind die *dienstleut* gebunden vor dem Gotteshausstab Zeugnis abzulegen, anwesend müssen sie aber auch sein, wenn sie nicht als Zeugen auftreten [180]. Der Adel gehört also zum Umstand überall ausser in dem landesherrlichen Gericht in Passeier, hier wohl nicht in Folge einer uns freilich unbekannten Befreiung durch Privileg.

Dem Adel steht das Recht zu, eine Kundschafts- oder Kaufurkunde mit seinem Siegel zu versehen, wenn aber einer, *weller von gepurt und von alter her gut edel und wappes genos ist*, eine solche Urkunde besiegelt, *so ist als genug und als kreftiklichen alz ob er für offen gericht gesworen hett* [181]. Die ausdrückliche Voraussetzung ist, als Wappensgenoss geboren zu sein. d. h. es herrscht das Prinzip der Ebenbürtigkeit.

Von geistlichen Stiftern kommt in derselben Stellung wie der Adel zu den Gemeinden nur die Benediktinerabtei Marienberg oberhalb Burgeis in Betracht. Während in den ferner gelegenen Orten auf den Höfen des Stiftes Bauleute sitzen, kommt in den dem Wohnorte der Brüder näher gelegenen Gemeinden das Stift selbst noch ausser diesen als Nutzniesser an der gemeinen Mark in Frage. Dies ist der Fall in Burgeis [182], in

---

[178]) III, 7. [179]) IV. 100,19 (1396). [180]) III, 338 nr. 13 (1427). [181]) III, 350. [182]) Goswin, S. 107/108. III, 60,23 (1575) der Prälat von Marienberg ist anwesend bei der Dorfmeisterwahl.

Schlinig [183]), in Laatsch [184]) und in Schleiss [185]), teilweise aber auch in Mals [186]), Montätz [187]) oberhalb Schlanders und Schamflur [188]) bei Martinsbruck. Unter Abt Konrad (1271—98) umgiebt das Stift die Wiese Serräd mit einer Mauer und verbietet den Bauern darüber zu gehen und darauf zu weiden. An einem Sonntag nach dem Gottesdienst reissen die Bauern die Mauer nieder und erzwingen Wiederherstellung des alten Zustandes. Im endlichen Vergleich, den die Vögte von Matsch herbeiführen, erhalten die Bauern ihr Recht, obwohl Goswin von ihnen sagt *confitentes se male fecisse.* Am 15. Mai wird die Wiese gefriedet und am 25. Juli muss sie gemäht sein, um für den gemeinsamen Weidgang zu dienen. Allerdings wird die Weide Fuscader dem Stifte dafür ganz überlassen [189]). Das Verhältnis der Zugehörigkeit des Stiftes zur Markgenossenschaft Burgeis schildert der Klosterbruder [190]) mit den Worten: *quod omnia iura, que conmunitas in Burgus habet in viis, in semitis, in silvis, in nemoribus, in pascuis, in aqueductibus, in pontibus et in singulis libertatibus et conmunitatibus nostrum monasterium eciam habet, nec quidquam destituere vel instituere debent sine consilio domini abbatis.* Im letzten Satz müsste der Zustand umgekehrt dargestellt sein: der Abt als Stellvertreter des Stiftes ist auch ein Markgenosse und muss zur Erlangung einer Einstimmigkeit auch seine Stimme abgeben. In Schleiss findet unter Abt Konrad auch eine förmliche Aufnahme in den Gemeindeverband statt. Die Nutzung von Wald und Weide wird zugestanden, ja selbst für den Fall des Holzverkaufs wird nach Gemeinderecht das Stift mit 1 ℔ Berner bestraft. Als Entschädigung muss das Stift zweimal wöchentlich von einem Bruder in Schleiss Messe lesen lassen und Hostien und Wein dazu liefern. In Laatsch

---

[183]) III, 86,5. 1532 bestätigt der Abt von Marienberg die *peuerlichen recht ainer erlichen nachpauerschaft in Schlinig.* [184]) Goswin, S. 110. [185]) ebenda, S. 109. [186]) ebenda, S. 18. 16. Juli. *Hac die est incisio graminum in prato dicto Tresenaires prope Mals.* [187]) ebenda, S. 164, 177 in den verschiedenen Privilegbestätigungen *usus lignorum* daselbst erwähnt. [188]) ebenda, S. 163, 167 dasselbe. [189]) ebenda, S. 19, III, 73. [190]) ebenda, S. 92.

geniesst das Stift auch Gemeindewald, muss aber auch als Gemeindeglied einen Enspaum zur Brücke liefern.

Die Ingehäusen. — Die unterste soziale Schicht der Dorfbewohner bilden die Leute ohne eigene Ackerwirtschaft, die Tagewerker oder Ingehäusen, wobei der erste Name von der Art ihrer Arbeit, der zweite von der des Wohnens hergenommen ist. Zu ihnen zählen auch die Handwerker, soweit sie nicht als Gemeindebeamte angesehen werden, denn das ländliche Handwerk wurde im Vintschgau im Mittelalter, wie noch heute teilweise in den Alpenländern, nicht von sesshaften, sondern von wandernden Handwerkern betrieben [191]. In den Erlassen Ludwigs des Brandenburgers von 1352 werden die Handwerker dem entsprechend behandelt [192] und noch 1642 werden die Einwohner von Tschars umfassend bezeichnet als *paurn, inwohner oder hant- und tagwercher* [193].

Erst die späteren Quellen beschäftigen sich viel mit den Ingehäusen; zur Landplage mussten sie erst werden, als der Ausbau des Landes so weit vorgeschritten war, dass man zu grösserer Sparsamkeit in der Almendenutzung gezwungen wurde. Ludwig hatte angeordnet, dass *wer aus pfarr und gericht zieht*, sein Eigentum verlieren und in die Ungnade des Landesherrn verfallen solle. Bei derartiger Gebundenheit hatte sich eine Regelung ihrer Verhältnisse fast von selbst ergeben. Erst mit häufigem Ortswechsel wurden sie eine Last der Gemeinden, wegen ihrer Freizügigkeit müssen sich im 16. und 17. Jahrhundert Gemeinden und Gerichte ernstlich mit ihnen beschäftigen. Die bereits im Ort geborenen Ingehäusen bleiben von besonderen Bestimmungen verschont.

Aus welchen sozialen Bildungen sich diese an die Gemeinde gefesselten Tagewerker entwickelt haben, wird sich kaum feststellen lassen, aber eine Beziehung zur Grundherrschaft tritt nirgends hervor [194]. Ein Gegensatz zwischen ihnen und den markberechtigten Bauern springt dagegen scharf ins Auge. Eine

[191]) vgl. unten Anm. 231. [192]) Sinnacher, Beiträge V, 285 bis 292. [193]) III, 322,20. [194]) Sie können daher mit den von Schröder, Lehrbuch der Rechtsgeschichte, S. 440 behandelten nichts gemein haben.

eigentümliche Uebertragung altgermanischer Auffassung ist es, wenn sie in Staben-Tabland als überhaupt nicht rechtsfähig [195]) angesehen werden, denn der Hofinhaber, bei dem sie zur Miete wohnen, soll *sowoll als der überdräter umb 12 kreizer gestraft werden*, wenn ein Tagewerker *ainiche überträtung an fluechen, schwören und andern gotteslästerungen* sich zu Schulden kommen lässt. Gerade diese Uebertretungen sind so persönlicher Natur, dass man eine Bestrafung des Hofinhabers für völlig ausgeschlossen halten sollte. Man meint, über die Tagewerker ein weitergehendes Polizeiaufsichtsrecht zu haben, als über die Nachbarn, deren eventuelle Gotteslästerungen von Gemeindewegen völlig straffrei zu sein scheinen, oder sollte das Weistum solche überhaupt für unmöglich halten?

Die Regelung des Tagewerkerwesens liegt zunächst der Gemeinde ob, fast jedes Dorfrecht enthält einiges darüber, aber auch das Gericht greift darüber hinweg ein, am nachhaltigsten in Kastelbell [196]), dessen Gerichtsweistum jünger ist als die übrigen. Die oben angezogene Verfügung Ludwigs des Brandenburgers scheint nichts neues zu verordnen, sondern nur die geltende Anschauung zum Ausdruck zu bringen.

In späterer Zeit ist es allgemeine Regel, dass niemand berechtigt ist, in sein Haus einen Fremden als *ingeheusen* aufzunehmen, bevor er nicht die Gemeinde oder deren Vertreter bezw. die Gerichtsherrschaft [197]) davon in Kenntnis gesetzt hat. Wer dagegen verstösst, wird nicht unerheblich gestraft [198]). Von dem Recht der Abweisung *unnutziger leut* wird auch Gebrauch gemacht, und die *unterschlaipfpersonen, da sie nit bei einer ersamen gemein ein mehreres erlangen möchten,* werden „fortgeschaffen“ [199]). In Eirs [200]) wird ausdrücklich betont, dass es in der

---

[195]) III, 336,26 (1665). [196]) III, 320 (1631) vgl. aber auch III, 171 (1490) Schlanders. III, 9, (16. Jahrh.) Glurns. IV, 144 (1692) Vorst. [197]) III, 144,33 (1583) Planail (wenn er aus einem fremden Gericht kommt). [198]) III, 28 Mals, III, 144 Planail, III, 65 Burgeis je 1 Yhre Wein. III, 190 Kortsch, III, 241 Latsch je 10 fl. III, 224 Morter 4 fl. Meichelbeck, historia Frising. I, pars instrum. S. 115 nota setzt 1 Fuder = 8 Yhren. 1327 kostet *ie daz fuder* 20 ℔ Berner, also die Yhre 2,5 ℔ (Chmel, Oesterreich. Geschichtsforscher II, S. 173) vgl. Kink, Akad. Vorles. S. 398. [199]) III, 241. III, 193. III, 306. [200]) III, 185.

Wahl der gesamten Gemeinde verbleibt, Fremde aufzunehmen und das Einkaufgeld zu bestimmen. Wer den Gemeindeverfügungen nicht Folge leistet, kann jederzeit wieder ausgewiesen [201]) werden. Um die Zahl der Zuziehenden möglichst einzuschränken, wird jedem Hause nur eines Ingehäusen Aufnahme gestattet [202]) und von diesem selbst eine einmalige Zahlung verlangt. Am höchsten ist diese in Schleiss [203]), wo ein Ehepaar 50 fl., eine Person 25 fl. geben muss, wenn die Gemeinde den Zuzug gestattet hat. Auch wer im Dorf geboren ist und wieder hereinziehen will, muss in Latsch und Tarsch um Aufnahme bitten, zahlt aber kein Einkaufsgeld. Ebenso ist es in Latsch und im Gericht Kastelbell [204]) denjenigen erspart, *so 300 fl. oder mehr gulden haben in vermögen und das allhie in stuck und gütern oder ausgeliehenen geld liegend haben.* In Kastelbell müssen sie noch geloben, *der gerichtsherrschaft und obrigkait treu, gehorsamb und gewertig [zu] sein, dern nuz und fromen firdern, schaden und nachtl warnen und wenden . . zu wollen.*

Ursprünglich hat die Markgenossenschaft in der Weise, wie wir es aus der Lex Salica [205]) wissen, wohl auch in Baiern das Recht gehabt, darüber zu entscheiden, ob sie die Ansiedelung eines neuen Bauern auf dem von ihr bereits in Anspruch genommenen Grund gestatten wollte oder nicht. Und dies ist in unserer Gegend um so wahrscheinlicher, weil hier die Almendenutzungsgenossenschaft eine rein privatrechtliche ist, der zunächst ein öffentlicher Karakter gar nicht anhaftet. Aber freilich wird in der früheren Zeit eine solche Ansiedlung weiter keine Schwierigkeiten gemacht haben, da ein umfangreicherer Anbau des Bodens zum Vorteil aller Benachbarten werden musste. Anders wurden die Verhältnisse, als ein gewisser Ausbau der Almende stattgefunden hatte: jetzt gebot das Gemeindeinteresse den Zuzug

[201]) III, 204, 10 Göflan. IV, 43 Algund. [202]) III, 28,33 Mals, III, 144 Planail. [203]) III, 89,45. Sonst findet sich: III, 58 Schluderns, fürs Ehepaar 30 fl., für eine Person 25 fl. III, 104 Laatsch 10 fl. III, 241, Latsch, III, 306 Tarsch, je 4 fl. [204]) III, 320 (1631). [205]) *de migrantibus*, ed. Merkel tit. 45. Tarneller, Hofnamen, S. 32 führt in Tirol einen Hof *Saxl* auf, der, *da er kain tail und gmain hat,* bei der Tragung des Dorfmeisteramtes übergangen wird.

Fremder zu verhindern, soweit sie nicht durch gleichzeitig mitgebrachtes Kapital der Gemeinde die Gewähr boten, dass sie ihr nicht zur Last fallen würden. In Laatsch[206]) und Taufers[207]) wird auch gegenüber einem *frembdling, so in der gemain haus und hof zu kauffen bedacht oder willens ist,* von dem Aufnahmerecht der Gemeinde Gebrauch gemacht. Auch diese Leute müssen dann 20 oder 10 fl. Einzugsgeld zahlen *für all und iede gemaine gerechtigkait, die er alsdann inmassen wie andre nachpern haben und genüessen mag.* In den meisten Fällen erhebt man bei Leuten, die aus der Fremde kommen und sich in der Gemeinde ankaufen, wohl deshalb keinen Einspruch, weil ihr Besitz der Gemeinde eine Sicherheit bietet, gerade so wie in Latsch und im Gericht Kastelbell diejenigen vom Einzuggeld befreit sind, die 300 Gulden in der Gemeinde ausgeliehen haben oder baar besitzen. Solche kapitalkräftige Leute sind stets willkommen, nur zur Fernhaltung eines Proletariats muss die Gemeinde von ihrem Aufnahmerecht in der Praxis Gebrauch machen. Bei den nicht ansässigen Leuten, die aber ebenfalls die Almende, ehe eine gewisse Grenze des Anbaues erreicht war, wohl ohne Einschränkung und dann mit einer solchen nebst den Hofinhabern nutzten, musste sich naturgemäss das alte Abweisungsrecht jedes Fremden länger erhalten und bei zunehmender Bevölkerung und steigender Bewegung unter ihr schärfer gehandhabt werden.

Die Hauptpflicht der Tagewerker ist jetzt noch immer, wie vor Erlangung der Freizügigkeit selbstverständlich, für die Bauern der Gemeinde gegen festgesetzten Lohn zu arbeiten; und zu diesem Zwecke muss jeder am Sonntag zur Messe[208]) kommen, da danach auf der Gasse die Verabredungen für die Woche getroffen werden. Es ist streng verboten, dass einer an einem anderen Orte Arbeit sucht, wenn in der Gemeinde solche

---

[206]) III, 104. [207]) III, 112,1 (1568). [208]) IV 25,23 u. 35,24 (1371 u. 1546) Partschins. III, 204,8 (1564) Göflan, III, 336,25 (1665) Staben-Tablant. Der Grund des Kirchenbesuchs liegt nur klar in Partschins 1371, die anderen Angaben verlangen teils nur, dass Sonntags die Verabredung zu treffen ist, teils nur, dass die Tagewerker zur Messe kommen. Vielleicht ist die Gemeinde thatsächlich auch um das Seelenheil der Tagewerker besorgt. vgl. Anm. 195.

zu haben ist, namentlich zur Sommerszeit[209]). Neben der oben erwähnten „Hinausschaffung" aus der Gemeinde für Verstösse gegen die Gemeindeordnung steht in Partschins dem Dorfmeister noch ein Pfändungsrecht um 50 ℔ Berner zu. Ludwig der Brandenburger ordnet für das ganze Land an, dass auch der, welcher mehr als den gesetzlichen Lohn g i e b t, in Strafe verfällt, und zwar beträgt sie 5 ℔ im Gericht Schlanders, Kastelbell und im Burggrafenamt, 10 ℔ in Glurns und Eirs[210]). Die Hälfte der Bussen steht der Herrschaft zu, die Hälfte dem Pfleger oder Richter. Ebenso soll auch noch im 16. Jahrhundert im Gericht Glurns[211]) *niemant ain tagwerch mer geben dann wie von alter herkomen ist; als oft ainer das überfuer, sol nach erkanntnuss rechts und aidschweren gestraft werden.* In Göflan[212]) macht sich schon 1564 die Tendenz bemerkbar, die gesetzliche Tarifregelung von der Konkurrenz verdrängen zu lassen, denn da sollen sie arbeiten *um der bezahlung wie sie ausserhalb der gemain verdienten und recht ist.* Rein gesetzlich war es wohl nicht mehr möglich zu verhindern, dass die Tagewerker auswärts bei höherem Lohn Arbeit suchten. In Latsch[213]) wird 1607 ein genauer Tarif für Arbeit und Jahreszeit aufgestellt und zwar ist stillschweigend volle Kost vorausgesetzt. Vom 11. November bis 22. Februar *von allerlei arbeit 3 kr., ausser reverender misttragen, holzhaken, fieren und machen,* dafür giebt man 4 kr. Vom 22. Februar bis 15. Juni für jede Arbeit 4 kr., vom 15. Juni bis 29. September 6 kr., doch wer bei *schnitt und maad* keinen Wein giebt, muss 8 kr. zahlen. Vom 29. September bis 11. November giebt es wieder 4 kr. Etwas höher ist der Tarif 1665 in Staben-Tablant[214]), *so aber alles in des puren speis zu versten ist.* Vom 11. November bis 23. April beträgt der Lohn 4 kr., aber *refen, misten und holzen umb 5 kr, dann somerszeit umb 10 kr. zu schneiden.* Anderer-

---

[209]) IV, 43,45 (1648) Algund: *es sol sich auch kain tagwercher somerzeit one sein dorfmaisters vorwissen nit mit arbeit an andern orten begeben, habe dann erlaubnus.* vgl. III, 243 (1607). [210]) Sinnacher, Beiträge V, 285 — 292. Schlanders ist (wohl irrtümlich) bei beiden Gruppen aufgezählt. [211]) III, 9,17. [212]) III, 204,1. [213]) III, 243. [214]) III, 336,17.

seits sind die Bauern in Latsch, *die etwan magd oder bueben bedürfen*, die dortigen armen Leute zu bevorzugen verpflichtet [215]).

Bezüglich der Nutzung an der gemeinen Mark sind die Ingehäusen, wie schon berührt, ursprünglich mit völliger Berechtigung ausgerüstet für alles das, was sie für ihren Haushalt bedürfen. Aber mit dem fortschreitenden Ausbau der Fluren, der einen selbständigen, wenn auch kleinen agrarischen Betrieb der Ankömmlinge nicht mehr gestattet, überall seit dem 16. Jahrhundert wird ihr gemeiner Nutzen auf das nötigste beschränkt, ja teilweise ganz untersagt. In Niedermais [216]) wird bei der Aufnahme jedem mitgeteilt, *dass sie weder tail noch gmain nit sollen gniessen im holz und noch in wunn und in waid und kain vich auf die gmain kern.* Sonst [217]) muss der Hofler seinen Ingehäusen *behülzen der gemain und anderen ohne schaden.* Im Gericht Kastelbell [218]) wo alle Angesessenen für ihren Hausbedarf freies Jagd- und Fischrecht haben, sind die Unangesessenen nicht damit ausgestattet. Jn zahlreichen Gemeinden gestattet man eine, wenn auch beschränkte, Almendenutzung fort, aber glaubt bereits damit ein übriges zu thun nur, *damit dieselbigen dester eher ain steur oder anders abrichten mögen* [219]). In Göflan und in Partschins dürfen die Ingehäusen in diesem Sinne nehmen *was sie zu ihrer notturft brauchen* [220]). Ja, in manchen Orten [221]) dürfen sie noch eine bestimmte Menge Holz zum Verkauf klar machen und einen Teil davon auch ausserhalb der Gemeinde verkaufen, falls Gemeindegenossen, denen es stets zuerst anzubieten ist, keinen Gebrauch davon machen. Als Taxe wird für ein Fuder dürres Holz 20 kr., und für ein Fuder grünes 15 kr. festgesetzt. Dieser Preis ist thatsächlich als Entschädigung für Fällen und Zerkleinern des Holzes aufzufassen.

---

[215]) vgl. unten Kap. VI, Anm. 162. [216]) IV, 123,48. [217]) III, 44 Tartsch. IV, 71 Riffian. III, 204 Göflan. [218]) III, 321,9. [219]) III, 314,39. Tarsch. [220]) IV, 35 (1546). Tagewerker aus P. erklären 1720: *holz geniesse ich gleich wie ander tagewercher der notturft nach, von anderem genuss waiss ich nichts . .* und: *gleich anderen tagewerchern das nothwendige holz aus der gemain hole.* Stadtarchiv Meran, Dorf- und Gemeindesachen im Gericht Nr. 49 fol. 18 und 30a. [221]) III, 314 Tarsch. III, 243 Latsch. III, 336 Staben-Tablant.

Für das auf die Weide zu treibende Vieh ist fast überall die Zahl der erlaubten Stücke festgelegt: in Kortsch[222]) ist nur 1 Schwein gestattet, in Staben-Tablant nur 4 bis 5 Schafe oder Ziegen. Für Rinder wird ein Grasgeld bezahlt, welches in Kortsch 18 kr. (=1½ ℔) beträgt. In Tarsch[223]) geben auch die Tagewerker, die Vieh auftreiben, dem Hirten *speis* und *lohn*, und eine regelmässige Steuer verschafft ihnen das Benutzungsrecht aller Gemeindeinstitute. Ein Ehepaar steuert zu jedem Termin 12 kr., eine Person 6 kr. und eine, die kein Vieh auftreibt, 3 kr. Das Grasgeld ist also in die Steuer inbegriffen. In Partschins ist 1720 das Grasgeld auf 1 fl. gestiegen, und die Steuer des Inwohners beträgt ausserdem noch 12 kr.

Nur in Morter[224]) und Tschars[225]) gehören die *hant- und tagewercher* zur Gemeindeversammlung, ihr Ausbleiben wird mit 15 kr., der halben Busse für die Hausgesessenen, bestraft. In Mals[226]) und Partschins[227]) werden ihnen ausdrücklich *gemeine recht* abgesprochen, diese haften also dort nur an dem bewirtschafteten Grund und Boden. In Mais[238]) wird über *allerhand tagwercher, innwohner und jene, so zum dorfrecht nit zu erscheinen haben,* an einem besonderen Tage Gericht gehalten. In Eirs[229]) und Planail[230]) werden auch die Tagewerker gegen Lieferung der Kost zum Bau des Wales herangezogen. In Tarsch hat sich der Zustand folgerichtig gewandelt: wer von den Ingehäusen wenig oder gar kein Vieh auf die Weide treibt, braucht auch nicht zur Gemeindearbeit zu kommen[231]). Bei den Musterungen zu Aushebungszwecken werden auch die Tagewerker herangezogen. Auf dem Landtage zu Meran am 6. Juni 1499 während des Engedeiner Krieges[232]) wird *der ledigen* (grundbesitzlosen) *handwerker halb* beschlossen, *dass dieselben von sollichen ihrem gewerbe und handl steuern und raysen*

---

[222]) III, 199,40. [223]) III, 306. Dasselbe in die Gerichtsordnung von Kastelbell aufgenommen. III, 320. Die Steuer kann nur Gemeindesteuer sein. [224]) III, 222,7 (1576). [225]) III, 322,5 (1642). [226]) III, 29 (1538). [227]) s. Anm. 220 fol. 28a: *ich bin nur ain tagwerch und habe keine gemaine recht.* [228]) IV, 135,13 (1683). [229]) III, 184,20. [230]) III, 148,11. [231]) III, 304,20. [232]) Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 212. vgl. III, 336,32 (1665) Staben-Tablant.

sullen, wie ihnen das eigentlich angelegt wurde. Den Verhältnissen nach scheint ihnen hier die Pflicht der Landesverteidigung zum ersten Male auferlegt zu werden. Hier wird nur von den Handwerkern gesprochen, aber im allgemeinen stehen diese den übrigen Tagewerkern vollkommen gleich. So sagt das Dorfbuch von Mais:[233]) *weilen denn alters her yeblichen, dass ain metzger, wirt, allerlei handtagwercher und kromer, wie auch andere personen, so sich in disen adelichen und ersamben gemainden niderzulassen willens, darumben subplicieren miessen* . . .

Die Tagewerker oder Ingehäusen bilden den fünften Stand der Tiroler: sie sind die einzigen, denen eine Mitwirkung am politischen Leben versagt ist.

Noch fehlt eine kleine Gruppe von Gemeindeeinwohnern, die zwischen den Tagewerkern und Bauern steht, die hausgesessenen Leute mit oder ohne Almendenutzungsrechte. Wer in Taufers ein Haus bauen will, muss die Erlaubnis der Gemeinde einholen[234]) und 10 fl. Einkaufsgeld zahlen. In Planail[235]) ist schon 1583 davon die Rede, dass neu gebaute Häuser *ohne zuvor habender vergonstnus* weder Teil an der Gemeindeverwaltung *(peurliche recht)* noch viel weniger an der Almendenutzung *(gemeine recht)* haben. In Mals sind 1538 solche Leute bezeugt, die zwar ein Haus und volle bäuerliche Rechte, aber keine Grundstücke besitzen. Sie dürfen nur in beschränkter Zahl Vieh halten, *doch ob einer ein gewerbiger mann wäre, der ein ross hätte, der soll ein rind des weniger halten*[236]). In diesen erst später bezeugten Zuständen liegen besondere vertragsmässige Abmachungen vor, die bei der Autonomie der Gemeinden jedes Verhältnis möglich machen.

---

[233]) IV, 134,29 (1683). [234]) III, 123,7 (1713). [235]) III, 144,16. [236]) III, 29,30.

IV.

Die agrarischen Betriebe als Grundlage der Einzelwirtschaften.

Der Hof als Substrat der Einzelwirtschaft. — Der Privatbesitz und die in ihrem Umfange davon abhängige Nutzung an der Gemeinde bildet die Grundlage für die soziale Stellung der Dorfbewohner. Die Nutzung der gemeinen Mark kann hier vorläufig ausscheiden, da ihr unten eine genauere Betrachtung zu teil werden wird. Jetzt haben wir uns dem Hofe und den zu ihm gehörigen Grundstücken zuzuwenden.

Die allgemein übliche Art germanischer Ansiedelung auf ausgedehntem, noch völlig unbebautem Boden zeigt uns eine Urkunde von 1216, mittels welcher der Bischof von Trient [1]) an zwei Bürger von Bozen Land im Trientinischen verleiht, um 20 Zinshöfe darauf anzulegen, von denen 18 ihm zinsen und 2 den beiden Bürgern als Eigentum verbleiben sollen, *et dividere debent inter illos laboratores terram, montes et prata et omne terratorium equaliter, ita quod curie et mansi illi equales et unius bonitatis sint sine fraude* [2]). Von einer derartigen allgemeinen Besiedelung des Vintschgaues in früherer Zeit oder von gemeinsamer Rodung der Bajuvaren in bestimmter Organi-

---

[1]) Codex Wangianus, nr. 132. Font. rer. Austr. II. Abt. Bd. 5, S. 304. [2]) Es heisst in der Urkunde: *curtes seu mansos* und: *mansos vel curias*, es sind alle drei Worte als Synonyma gebraucht.

sation kann keine Rede sein, denn sie fanden bei ihrem Einzuge eine in der Kultur nicht erheblich höher stehende Ackerbau und Viehzucht treibende Bevölkerung vor, und ausserdem ist die Erwerbung des Bodens keine kriegerische, die alles in Besitz nimmt, sondern eine friedliche, allmählich von Hof zu Hof fortschreitende [3]) gewesen. Der Bajuvare erscheint als Herr des einzelnen romanischen Hofes, welcher in der hergebrachten Weise von den unterworfenen Rätoromanen weiter bewirtschaftet wird. Ja, wie oben gezeigt, bleiben sogar lange Zeit Romanen im Besitze von Höfen [4]). Die Kultivierung des Landes hatte auf den Höhen begonnen [5]), und hier gestattete die Natur des Landes nur die Anlage von Einzelhöfen, die in nächster Nähe ihrer Fluren lagen. Nach römischem Grundsatz war das Hofgebiet genau abgegrenzt und sehr verschieden gross [6]). Beim Herrschaftswechsel blieb naturgemäss alles kultivierte Land wie bisher mit den Höfen in Zusammenhang, während die ehemals fiskalischen Landstrecken, Wälder, Sümpfe und höhere Berghänge als herrenlos erschienen und von den Germanen als gemeine Mark, die keinem Hof in irgend einer besonderen Weise verbunden war, betrachtet werden konnten. Die Zustände, welche die Bajuvaren aus ihrer Heimat kannten, wo der Ackerbesitz ein privater geworden und die Gleichheit der Hufen durch Neubruch aufgehoben war, aber eine gemeinsame Marknutzung fortdauerte — diese Zustände wurden unwillkürlich als die natürliche Wirtschaftsform empfunden und festgehalten. Die zusammenhängende Lage der Grundstücke musste aber selbst von den an Gemengelage gewöhnten Leuten als Vorteil empfunden werden, zumal da bei zerstreuter Lage eine Bewirtschaftung in Folge der durch die Natur des Gebirgslandes geschaffenen Schwierigkeiten nicht unerheblich grössere Arbeitskräfte erfordert haben würde [7]).

Es findet sich in den Quellen nicht die geringste Andeutung von gemeinsamer Besitznahme des Landes oder gemeinsamer

---

[3]) s. oben Kap. II, Anm. 93/94. [4]) Jung, Römer und Romanen S. 212/213 und Anm. 1. [5]) Inama - Sternegg, Entwicklung der deutschen Alpendörfer, Historisches Taschenbuch 1874, S. 112. [6]) Jung, S. 73. [7]) Inama-Sternegg, Hofsystem, S. 10.

Feldwirtschaft und ursprünglicher Aufteilung durchs Los, wie dies durch die Bezeichnungen *hluzzum*[8]) und *de pratis unum quod dicimus luz*[9]), im nicht zufern abliegenden Baiern bezeugt ist. Auch die gesamten Weistümer kennen keinen Flurzwang und keinen gemeinsamen Wirtschaftsplan für das Ackerland, nur die gemeinsame Weidenutzung[10]) nach vollzogener Mahd berührt die Wirtschaftsinteressen der Gemeinden. Die Grundstücke liegen zwar in unserer Periode vielfach derartig durch einander, dass zu ihrer Bestellung des Nachbarn Feld überschritten[11]) werden muss, aber dieser Zustand hat seinen Ursprung in einer Unzahl von Teilungen und Veräusserungen, mit der Gemengelage des germanischen Dorfsystems hat er grundsätzlich gar nichts zu thun, obwohl der thatsächliche Zustand in einzelnen Fällen ihr nahe kommt. Wenn man das Ueberfahren von nachbarlichem Grund gestattet, so ist dafür vielmehr private Rücksicht massgebend als das Wirtschaftsinteresse der Gemeinde. Das Anbauen der Felder ist völlige Privatsache, die Fruchtfolge bestimmt keine Gemeindeversammlung. Nur unter dieser Voraussetzung hat die Bestimmung in Taufers[12]) einen Sinn: *Es soll niemants nach sant Geörgen tag (23. April) und Jacobi (25. Juli) durch aines andern angepaute äcker wege oder durchfart haben, vorbehalten denen, so p a u e n w e l l e n, soll gebürlicher weis gestat werden.* Den Mangel eines von der Gemeinde aufgestellten Wirtschaftsplanes für die Feldbestellung belegt auch eine andre Stelle:[13]) *welcher nach sant Jacobs tag durch aines andern äcker mit seiner frucht durchfart hat, und derselb acker mit frucht gfasst und ain anderer acker darneben lär oder die frucht abgenomen wäre und mit seiner frucht durchfarn möchte, soll derselb lär acker, wo die frucht abgeschniten wär, weg und durchfart lassen.* Ebenso soll in Latsch[14]) *der hinten, da er so zeitlich mähet, dass er nit auskimt, acht tag mit führung seines fueters warten, und die mittl deme, deme er durch sein*

---

[8]) Meichelbeck, historia Frisingensis I, pars instrum. nr. 508, S. 267 (825). [9]) ebenda nr. 493, S. 261 (826). [10]) vgl. Inama, Hofsystem S. 39 und unten Kap. V, Anm. 76. [11]) III, 360,8 (1427) Münsterthal, *ain gut sol dem andern weg geben, dadurch ze faren, ob es nit enberen mag.* [12]) III, 115,35 (1568). [13]) III, 121,8. [14]) III, 248,20 (1607).

stuck fahren muss, das sein zu mähen oder ein mad zuschlagen begehren. Die Möglichkeit, eher zu mähen als der Nachbar, ist vorhanden und verstösst nicht gegen die Gemeindeordnung, die in anderen Fragen wie bei der Eröffnung der Felder und Wiesen zu gemeinsamem Weidgang [15]) ihrem Worte wohl Nachdruck zu verschaffen weiss. Erst spät findet sich in Tarsch [16]) ein Anklang an gemeindeseitliche Regelung der Feldbestellung, doch sieht man sofort, dass eine Neuordnung vorliegt zur Vermeidung grosser Unzuträglichkeiten bei fortschreitender Zerstückelung der Aecker: *als nämblichen, so dass grösser stuck zu herbst anpaut, so soll das weniger auch zu herbst anpaut werden, wierts aber zu längs paut, so soll das weniger auch zu längs anpaut werden.* Und darauf heisst es: *dass diejenigen stücker ackervelt, von wellichen man muess von und zue durch aines andern stuck acker oder wismadt faren und zu faren fueg hat, dass man die selbigen stücker nit entzwaien, halbs zu längs und halbs zu herbst, anpau, sonder aintweders gar zu längs oder aber gar zu herbst gepaut werden sollen.* Im allgemeinen steht also einer Teilung des Ackers zu verschiedenartiger Bestellung kein Hindernis entgegen.

Unter diesen Verhältnissen ist es ganz natürlich, dass die Güter sehr verschieden gross [17]) sind und dass die Bezeichnungen durch einander laufen. Nur der Begriff der *curia* scheint einigermassen konstant zu sein, obwohl auch er synonym mit *mansus* erscheint [18]). In der Urkunde, mittels der Arpo von Cless seine Güter im Vintschgau gegen 1400 ℔ an das Bistum Trient verkauft, lesen wir: *curia sua, quam habere et detinere visus est ad proprium.* Es handelt sich hier also um den von ihm selbst

---

[15]) III, 116,27 (1568) Taufers: *und welliche . . . nit gemeit haben, sollen von iedem manmadt alle tag, so lang über der vorbeschribnen zeit ungemeidt ansteet, umb sechs kreuzer gephendt werden* (III, 121,13 in der Wiese *Awinga* um 3 Kreuzer). — III, 202/203 (1564) Göflan. — III, 195 (1614) Kortsch: *die mittern wiesen, die sol man jährlich frieden zu ende mais, und sollen gefriedet sein, bis sie abgemäht und leer sind, alsdann sind sie der gemeinde freie, offene weide.* Dasselbe bei anderen Aengern. [16]) III, 309,7. [17]) Hormayr, Geschichte II, nr. 137 S. 306 (1233) werden 3 *curtes* gegen 1 umgetauscht. [18]) s. Anm. 2.

bewohnten Haupthof, an den auch die Zinse abgeführt worden sein mögen. 1220 ist dem Berthold Tarant [19]) eine *curia* um 200 ℔ verpfändet; der Preis ist ein Zeichen für ihre Ausdehnung; im 13. Jahrh. ist *villicacionem sive curiam d'Sanzan* [20]) bezeugt. Hier spricht der synonyme Ausdruck für die Eigenschaft des Herrenhofes. Dasselbe gilt für die deutsche Benennung *gesäss und hof* [21]) *zu Rablanndt*, wobei unter ersterem ein ritterlicher Ansitz und unter letzterem der dazu gehörige Meierhof zu verstehen ist. 1301 wird eine *curia* des Churer Bischofs zu Tarasp [22]) doch wohl einschliesslich der dahin fliessenden Zinse umgetauscht gegen 100 Mutt (wohl Roggen), 124 Käse und 6 Yhren Wein jährlicher Gülte.

Was Kink [23]) über die Höfe bemerkt, ist keineswegs stichhaltig, Chabert [24]) kommt den thatsächlichen Verhältnissen schon viel näher, da er wenigstens *in mansus, hoba, villa, curia, colonia* Synonyma sieht. Eine *curtis dominica* mag der Bezeichnung *Kurdonige* [25]) zu Grunde liegen, die 1297 schon Eigenname geworden zu sein scheint. Im 13. Jahrhundert noch erscheint unter den Churischen Lehen des Reichenbergers eine *curtis donega* [26]) (wohl an dessen Vicedomsitze Reichenberg oberhalb Taufers), die nach dem Zusammenhang ein Herrenhof sein muss. Eine *curtis donicata* ist beispielsweise 1022 am Arno belegt [27]). Die Sprachform haben wir als eine im germanischen Munde festgefrorene romanische zu betrachten. Wenn *dominica* zu

---

[19]) Hormayr, Gesch. II, nr. 106 S. 256. [20]) Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 165. (Urkunde aus dem 13. Jahrh. teilweise aufgenommen in eine Bestätigung der Reichenbergischen Lehen von 1377, in der die Worte lauten: *villicationem sive curtim de Santzan.* Mohr, cod. dipl. IV, S. 5/6. [21]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl. S. 58. 1344 verkauft um 4000 ℔ Berner. Der Preis lässt darauf schliessen, dass die an den Meierhof fälligen Zinse inbegriffen sind. Der Name Rabland umfasst um diese Zeit nur den Meierhof (s. Tarneller S. 8). Aus einem fortschreitenden Anbau auf grundherrlichem Boden liesse sich dann die Namensverallgemeinerung für die ganze Techenei erklären. [22]) Mohr, cod. dipl. II, nr. 101. S. 170. [23]) Akadem. Vorlesungen, S. 148. [24]) Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Lande, S. 27. (Denkschriften der k. k. Akad. d. W. Bd. 4 (1853).) [25]) Zs. d. Ferd. Bd. 16. (1871) S. 81. [26]) ebenda Bd. 4 (1838). S. 164. [27]) *Origines Guelficae* I, S. 266.

donega zusammengezogen wird, so setzt dies die deutsche Fremdwortbetonung *dóminica* voraus: das 1297 belegte *Kurdonige* beweist also einen starken germanischen Einfluss in der Sprache auf die Bevölkerung des Obervintschgaues, denn der betreffende Herrenhof wird genannt zwischen einem solchen zu Mals und einem zu Taufers gelegenen, die alle zu den Gütern derer von Matsch gehören.

Eine weitgehende Teilung der Höfe und eine Bewirtschaftung eines solchen durch mehrere Familien zeigen uns die ältesten Vintschgauer Urkunden, die solche Verhältnisse berühren[28]). Die Landesordnung von 1404 verbietet schon die Teilung der Bauhöfe ohne Wissen des Grundherrn, auch wenn dessen Zinse dadurch nicht geschmälert werden[29]), was nur erklärlich wird, wenn man das Einsehen voraussetzt, dass die Zwergwirtschaften für das Ganze nicht gedeihlich sind. Um 1373 ist ein Hof der Vögte von Matsch[30]) *getailt von ein ander in zway, der selbe hof hat zwen mayger,* und zwar scheint die Teilung nach dem beim Abzug zurückzulassenden Vieh 2 Drittel und 1 Drittel geschieden zu haben. 1467 giebt Vogt Ulrich zu Lehen[31]) *ain halbes viertel aus dem hofe genannt mair Heinrichshof auf Tanas.* In Planail[32]) wird verordnet: *und wo auss ainem haus zwei häuser gepauet werden, so sollen die gemainliche rechte bei einem haus bleiben.* In Tirol wird das *gassguot* im 17. Jahrhundert von 7 Teilbesitzern bewirtschaftet, allerdings ist der Hof der ehemalige Besitz der *herren an der Gassen* und deshalb wohl grösser als ein sonstiger Hof[33]). Vom Goldinggut zu Schennau haben 3 Bauern je *einen dritten tail paurechts* inne[34]) (1562).

Die häufigste Bezeichnung der Höfe ist die als *guot, güetl*[35]) und — *huoben.* Nach Tarneller ist „das grösste Anwesen der Hof, dann folgt die Huobe, das Lehen und endlich die Selde“,

---

[28]) vgl. Kap. III, Anm. 61. Goswin, S. 40 (1159), eine *curtis in vico Ramusse* von 3 leibeigenen Familien bewirtschaftet. [29]) s. Kap. III, Anm 138. [30]) Zs. d. Ferd. Bd. 16 (1871) S. 216. [31]) ebenda Bd. 18 (1873) S. 21. [32]) III, 144,17 (1583) vgl. IV, 74,11 Riffian: *ganze, halbe oder viertlhöf.* [33]) Tarneller, S. 30. [34]) ebenda, S. 53. [35]) ebenda, S. XIII.

jedoch gilt dies nicht allgemein. Tarneller gründet seine Theorie auf das Wasserbauanlagsregister von Algund vom Jahre 1756, welches dem Hof 4 fl., der Hube 3 fl., dem halben Hof 2 fl. und dem Lehen 1 fl. 30 kr. als Steuer auferlegt. In derselben Gemeinde wird 1696[36]) der *mair in korn hof sovil als zwai huoben* bezeichnet und der Blummerhof 1633 *Plumbguet* genannt, 1696 *Plumblechen* und 1755 *Plumbe so ain halb Hof*[37]). Nach der Veranlagung des Saltnerlohns in Niedermais (1683) ist ein *lehen* = $^1/_4$ Hof und ein *söltguet* = $^1/_8$ Hof[38]). Ein *lechen* ist zunächst nur ein zu Lehen gegebenes Gut, doch muss der Name bald eine allgemeinere auf die Grösse bezügliche Bedeutung angenommen haben. Die thatsächliche Grösse, als Teil des Hofes gedacht, schwankt in den verschiedenen Gemeinden, aber die Höfe sind sicher auch in derselben Gemeinde durchaus nicht alle mit gleichem Besitz ausgestattet, wie es ja auch bei der Art ihrer Entstehung gar nicht sein könnte. Wenn in Algund das Lehen kleiner ist als $^1/_2$ Hof, so erscheint es in Passeier[39]) (1395) den Leistungen gemäss gleich $^1/_2$ Hof. In Marling[40]) ist dagegen der Almendenutzung nach ein *seldguet* gleich $^1/_2$ Hof, während nach den Angaben des Grafen Brandis über Lana[41]) dort die Söllgüter kleiner sind. Wenn man in Göflan[42]) verordnet: *es soll keiner holz schlagen in Geflaner wald zu verkaufen, es seien pauhäuser oder sellhäuser,* so wird ein neuer Gegensatz eingeführt, der auf verschiedene Almendenutzungsrechte schliessen, aber sich nicht weiter verfolgen lässt. Nach Tarneller[43]) war für „Selde“ in Nordtirol der Name Kamerland verbreitet, jedoch zahlt z. B. in Inzing im Innthal der *seelman*, worunter ich nur den Inhaber eines *selt-* oder *söllgutes* verstehen kann, beim Ausbleiben von der Gemeindearbeit nur wie der *halbe kamerlander 9 kr.*, während der *ganze kamerlander 18 kr.* zahlt. Danach möchte man an der Gleichsetzung von Selde und Kamerland zweifeln. Im Weistum über die Pflichten zum Bau der Eisackbrücke bei Bozen[44]) heisst es: *et quilibet*

---

[36]) Tarneller, S. 22, Anm. 11. [37]) ebenda, Anm. 12. [38]) IV, 121,5. [39]) IV, 97,4. [40]) IV, 150,6 (16. Jahrh). [41]) Zs. d. Ferd. Bd. 18. (1873) S. 168. [42]) III, 204 (1568). [43]) S. XIV. [44]) Hormayr, Beiträge II, nr. 94 S. 206 (1239).

homo, cujus homo sit, si est Chamersiedel vel Lehenmann . . . Hier hat „Kamersiedel" wieder einen andern Wert, er ist dem auf einem Lehengute sitzenden abhängigen Manne gegenübergestellt und ist wohl der im Hause des Herren lebende Unfreie. Wenn sich auch aus den Abgaben allein nicht auf die Grösse des bewirtschafteten Gutes schliessen lässt, so ist es doch auffallend, dass das Kloster Stams[45]) im Beginn des 13. Jahrhunderts von einem *kamerlant* nur $3\frac{1}{2}$ ℔ Zins bekommt, von einem andern dagegen 10 ℔ und von 2 andern je 12 ℔. Man muss darnach doch eine verschiedene Grösse der Güter annehmen, die alle den Namen *kamerlant* tragen.

Nach alledem gewinnt man den Eindruck, dass eine bestimmte Terminologie für die wirtschaftlichen Anwesen ihrer Grösse und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach nicht entwickelt ist. Andererseits werden die genannten Worte innerhalb der Gemeinden mit solcher Bestimmtheit verwendet, dass sich ein den Zeitgenossen ganz klarer Begriff damit verbunden haben muss. Das eine nur ist allen diesbezüglichen Quellen gemein, dass sie den Hof die grösste Einheit, das alte normale Gut sein lassen, während die Söllgüter kleinere Anwesen darstellen. Ein gemeinsames Mass für den Umfang des Durchschnittshofes lässt sich aber daraus nicht gewinnen[46]). Ein Hof setzt sich zusammen aus der mit Zaun umgebenen Hofstatt, die Wohngebäude und die wenigen notwendigen Wirtschaftsräume[47]) in sich schliesst, und einer gewissen Menge von Acker und Wiese, deren Umfang allerdings verschieden ist. In dieser Hinsicht hat das Wort „Hof" keine technische Bedeutung[48]) wie bei der Gemengelage des germanischen Dorfsystems. Die Urbare der Grundherrschaften zeigen dem entsprechend eine Menge einzelner Grundstücke, aber relativ wenige Viertel-, halbe oder gar ganze Höfe. So besitzt Marienberg[49]) in Naturns 3 Weinberge und 5

[45]) Zeissberg, „Zur Gründungsgeschichte des Klosters Stams". Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 1. Bd. (1880) S. 89/90. [46]) Inama, Hofsystem, S. 78/79. [47]) vgl. Paul Clemen, Tyroler Burgen, (Wien und Leipzig, Braumüller, 1894) S. 3/4. [48]) Inama, Hofsystem, S. 88/90. [49]) Urbare, ed. Schwitzer, S. 34.

Wiesen und hat einen Meier dort, in Schlanders aber besitzt es 3 Weinberge, 16 Stücke Wiese, 13 Ackerstücken, 5 Höfe, 2 Obstgärten und ein almendeberechtigtes Haus.

Die Produkte der Einzelwirtschaften. — Das Kriterium der Wohlhabenheit eines Bauern ist im Vintschgau nicht der Umfang des getreidetragenden Ackers — kann ja doch der Körnerbau nur an den breiteren Stellen der Thalsohle mit Erfolg betrieben werden, sondern die Menge der Wiesen und ihr Futterreichtum. Wer mit seinem reichlichen Futtervorrat viel Vieh überwintern kann, der darf auch im Sommer viel auf die gemeine Weide treiben, aber eben nur das, was er während des Winters selbst gefüttert hat; jedoch ein Zukauf von Vieh am Schlusse des Winters ist verboten. So gebietet man in Schlinig [50]), *das kain nachpauer mer vich sumern oder auf die waid treiben soll, als er auf seinem guet wintern mag, on erlaubnuss ainer gemain und nachperschaft,* und in Kortsch [51]) wird verlangt: *wann einer nach lichtmessen hin vieh herzu kauft, und will es in die alpe thun, so soll er zu geben schuldig sein ein halbes roggstar salz.* Demgemäss finden wir auch schon früh grössere Wiesenflächen, jedenfalls eine grössere Wiesenkultur, als man nach Inama [52]) anzunehmen geneigt ist. In dem Marienberger Urbar sind an jedem Orte die besonders aufgezählten Wiesen zahlreich: in Schlanders [53]) gibt es 16, in Tschengels [54]) 10, darunter *quantum 4 possunt defalcare* und *quantum sex viri defalcare possunt*, d. h. 4 bezw. 6 Tagmahd Wiese, also ganz ansehnliche Flächen. Auch das älteste Churische Urbar vom Anfang des 11. Jahrhunderts kennt *in Venustis in villa Mortario de pratis carratas XX.* [55]). Mag dies nun nach Fudern bemessenes Zinsheu sein oder eine Wiesenfläche mit so viel Ertrag, die Thatsache bleibt bestehen, dass nicht unerhebliche Wiesenkultur vorhanden ist. Was wir unter dem in Kortsch bezeugten *wiesfeld* [56]) zu verstehen haben, wage ich nicht zu entscheiden.

---

[50]) III, 81,27 (1532). [51]) III, 200,6 (1614). [52]) Hofsystem, S. 86, dem er S. 54 selbst widerspricht, indem er nach der Lex Baiuv. *prata* als Teile der Hofflur anführt. [53]) S. 35 ff. [54]) S. 43 ff. [55]) Mohr, cod. dipl. I, S. 293. [56]) III, 199,4.

Die von den Kühen gewonnene Milch wird meist zur Herstellung von Käse verwendet, der in den lateinischen Quellen *siliqua*[57]) heisst. Der Name mag daher kommen, dass in einer gewissen Periode die landesübliche Käseform den Wert einer *siliqua* ($^1/_{24}$ *solidus*) besass. Der Käse ist eine Hauptform des Naturalzinses[58]) und wird neben Brot dem Arbeiter zu den Nebenmahlzeiten gereicht[59]), der Almkäse ist die bessere Qualität[60]). Aus Schaf-, Kuh- oder Ziegenmilch wird noch eine besondere Art Käse hergestellt, der den Namen *ziger*[61]) trägt.

Die Produkte des Ackerbaues gehen stets denen der Viehwirtschaft parallel, der Kornzins wird meist neben dem Käszins gezahlt[62]). Den eigenen Bedarf des Landes deckt die Produktion hinlänglich und zwar ist sie im Gericht Schlanders bei breiterer Thalsohle und bereits für den Wein günstigem Klima am stärksten. 1367 kann nach den Schlandersberger Rechnungsbüchern[63]) sogar eine Ladung von 52 Mutt Roggen zum Markt nach Meran gebracht werden, wobei die Spesen 7,5% betragen. Neben dem Roggen wird in geringerer Menge auch Weizen gebaut. Unter den Zinsen der Vögte von Matsch befindet sich 1297 immer etwas Weizen, der Hof von Tartsch z. B. giltet 255 Mutt, darunter 20 Mutt Weizen[64]). Auch in den Pfarren Schluderns, Mals und Taufers ist ein Teil der in „Mutt" angegebenen Zinse in Weizen zu liefern. Goswin gibt in den Jahren 1277[65]), 1359 und 1363[66]) den Preis des *modius siliginis* an, und zwar im ersten Teuerungsjahr als 2 *tt berner*, 1359 als

[57]) Goswin, S. 27 und 84. *siliqua casei*, S. 194 nur *caseus*. Mohr, cod. dipl. II, nr. 76, S. 103 (1298) *80 siliquas* *c a s e i . . et istorum solvitur tercia pars g r a n i, tercia pars c a s e i, tercia pars c a r n i u m.* Hier scheint eine teilweise Umwandlung eines ehemaligen Käszinses in Korn- und Fleischzins vorzuliegen. [58]) III, 351,26 (1427) *käszins die fallent ze sant Galli tag, und geltzins ze sant Martinstag und kornzins zu der liechtmess . . der käs soll alpkäs sin.* [59]) III, 159,13 Matsch. *iedlichen (mader) zwo brod und ein stückl kaas für das nachtmahl.* vgl. III, 39,23 und 72,18. [60]) s. o. Anm. 58. [61]) III, 48,45, Tartsch: *ain ziger, auch nit den gresten noch klenesten.* [62]) Goswin, S. 195. 2446 Mutt Korn und 2424 Stück Käse. [63]) Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. 2 (1881) S. 595. [64]) Zs. d. Ferd. Bd. 16 (1871) S. 79 ff. [65]) S. 117. [66]) S. 146 und 150.

9 *grossi* d. h. $^{3}/_{4}$ ℔ und 1363 als 6 Groschen d. h. $^{1}/_{2}$ ℔ in Meran, im Vintschgau aber nur als 5 Groschen. Unter *siligo* werden wir nur Weizen verstehen können, da die Quellen, wenn sie von Korn sprechen, einen Zusatz in der Regel vermeiden. So führt Goswin fürs Ende des 13. Jahrhunderts[67]) als Zeichen der Teuerung an: *vendebatur enim modius pro libris 3 veronensium.* Wir sehen im allgemeinen gleiche Preise für Roggen und Weizen. Unter wesentlicher Konstanz der Kaufkraft eines Pfund Berner vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis 1450[68]) sind die Jahre 1359 und 1363 mit ausnahmsweise billigen Preisen ausgestattet. Sonst ist der Durchschnittspreis im 14. Jahrhundert etwa 1 ℔, wie es König Heinrich in einer Urkunde vom 8. Februar 1328 ausspricht: *ie fur daz muttel chornes ain pfunt perner*[69]), wobei kaum an den zufälligen Marktpreis zu denken ist. Am 10. November 1327 finden wir *10 zwainziger* (= $^{10}/_{12}$ ℔), am 1. Januar 1328 $^{9}/_{12}$ ℔ bezeugt, aber 1310 7 ℔, und 1329 wie 1339 Teuerungspreise von 8 ℔. Geringer sind die Schwankungen ein Jahrhundert später: 1428 gilt das Star Roggen $^{7}/_{12}$ ℔ und 1432 1 ℔, der Weizen aber im letztgenannten Jahre $1^{2}/_{12}$ ℔. In Tarsch kommen im 17. Jahrhundert bei der Zehenteinhebung 350 *star* Roggen und 67 *star* Weizen[70]) zusammen, was auf einen fünf Mal stärkeren Roggenbau schliessen liesse. Im oberen Vintschgau kommt auch Gerste in nicht unbeträchtlicher Menge vor: so erhalten in Glurns die Stadtknechte zu Lohn *ain muth roggen und ain muth gersten*[71]), in Taufers[72]) wird der Gemeinde auch Gerste gezinst, der Zehent der Grafen Trapp zu Churburg beträgt 93 *mutt* 4 *metzen roggen* und 46 *mutt* 6 *metzen gerst*[73]), also scheint der Roggenbau etwa nur noch einmal so stark betrieben zu werden wie der der Gerste.

---

[67]) S. 115. [68]) Von der Münzregelung Kaiser Heinrich VII. vom 7. Nov. 1310 zu Pavia (Zs. d. Ferd. 6 Bd. (1840) S. 141/142) bis zur Münzordnung Sigmunds von 1450 (Brandis, Gesch. d. Landshptl S. 239), die durch die Entdeckung der Schwatzer Bergwerke 1448 veranlasst wird und die Münze so verbessert, dass 5 neue *fierer* für 7 *alte* gehen. [69]) Chmel, österr. Geschichtsforscher II, S. 175. [70]) III, 303. [71]) III, 15,2 (1643). [72]) III, 110,33 (1568). [73]) III, 161 (hs. 1805).

Als allgemeiner Wertmesser erscheint das Hohlmass „Mutt“, worunter wir, wenn nähere Bestimmungen fehlen, stets Roggen zu verstehen haben werden. So ist z. B. in den erwähnten Einnahmen der Vögte von Matsch (1297) von 5 Schafen mit der Wolle, welche 8 Mutt wert sein sollen, die Rede.

Die gesammte Wirtschaftsweise des Obervintschgaues wird durch die Münsterthaler Erklärung: *es ist ze wissen, was landzwerung ist*[74]), erläutert. Es heisst da: *am ersten allerlai fich ân tattel und ân presten und allerlai korn, wol gewannet, und bonen und erbs, hor* (Flachs) *und hanf, daz wol berait sîe, käs, ziger und schmalz, smer und unschlicht* (Talg), *allerlai ungegerbs leder, woll und hustuch, ze mittlen gemessen, saltz und ungeschmittz eisen.*

Sobald unsere Nachrichten einsetzen, finden wir Neubrüche im Wald bezeugt. Schon 1230 wird von Bauleuten des Klosters Neuzell in der Gemeinde Råsen (allerdings ausserhalb des Vintschgaues) Land urbar gemacht und dies dem Stift durch die Gemeinde geschenkt[75]). 1326 verleiht z. B. König Heinrich dem Rudolf Mülser das Neugereute bei Platzleid in der Gemeinde Tirol[76]), und 1415 wird in Riffian ein *infank unter dem Luff* erwähnt[77]). 1534 wird in Tirol der Gadnerhof als des *Greiters paintl* bezeichnet[78]). Eine zunehmende Intensität der Wirtschaft finden wir im 16. Jahrhundert in Schenna. Es lässt sich dies aus den Angaben über das Tagmahd von 1583 schliessen. Es werden *da sechzig alter tagmadt* (Wiesen) *für vierzig grosser tagmadt gerechnet*[79]), also die Tagesarbeit um ein Drittel vergrössert, und *fünfzig alter tagmadt wisen* von 42 Madern versorgt[80]), während auf ein anderes Stück Wiese, was wohl erst seit kurzem als solche bewirtschaftet wird, von *achzechen tagmadt 18 mader* entsendet werden[81]). Die intensivere Wirtschaft scheint danach mit einer längeren Arbeitszeit verbunden zu sein, deren Erfolg allerdings auf verschiedenen Grundstücken nach ihrer Lage verschieden ist.

---

[74]) III, 351. [75]) Hormayr, Gesch. II, nr. 95, S. 232. [76]) Tarneller, S. 38. [77]) ebenda, S. 47. [78]) ebenda S. 35. [79]) IV, 768,6. [80]) IV, 760,39. [81]) IV, 760,29 und 768,2.

Verhältnismässig häufig finden durch Seuchen und andere Unfälle grosse Verwüstungen unter der Bevölkerung statt, sodass öfter zahlreiche Höfe unbebaut liegen, die als *mansus absi* bezeichnet sind[82]). 1286 überweist Albert von Tirol[83]) dem Bischof von Freising 50 Mark Aquileger auf 56 Höfe in 6 Orten, von denen aber nur 27 *cultae* und *inhabitatae* sind, während 29 unbebaut liegen. Um 1600 werden in Lana[84]) unter 40 Häusern nur 13 von ihren Besitzern bewohnt, 8 liegen ganz verödet und in den übrigen wohnen nur Pächter und Tagewerker. Während des Engadiner Kriegs von 1499 wird auf dem Landtag zu Meran[85]) von Leuten gesprochen, die *als ietzo an ettlichen enden im Vintschgew beschehen ist, gar verdorben wären.* In diesem Falle ist der schlimme Zustand wenigstens durch den erbittert geführten Krieg erklärt, sonst springen die Ursachen nicht in der Weise in die Augen.

---

[82]) Riezler, I, S. 136. [83]) Meichelbeck, historia Frising. II, pars instrum. nr. 188, S. 123. [84]) Zs. d. Ferd. Bd. 18 (1873) S. 169. [85]) Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 210.

V.

Die Objekte gemeinsamer Nutzung als Grundlage des Gemeindeverbandes.

Im Vintschgau herrscht das System der Hofsiedelung, aber von einem stets arrondierten Grundbesitz, den Inama-Sternegg [1]) als naturgemäss dazu gehörig anzunehmen scheint, ist hier schon wegen der Gebirgsnatur nicht die Rede. Wenn die vielen einzelnen Stücke von Feld und Wiese auch erst ein Produkt weitgehender Teilung sind, so müssen doch auch schon von vorn herein Teile der Hofflur weit entfernt gelegen haben, so dass Teilung oder Tausch notwendig werden konnten. Manche Gemeinden haben viele Höfe in zerstreuter Lage, aber die Zahl der in geschlossenen Ortschaften liegenden ist wenigstens heute eine noch grössere. Bei Hofsystem ist es bequem, die Wirtschaftsgebäude dem Baugrund möglichst nahe anzulegen, aber absolut notwendig ist es nicht. Die Inhaber der in Ortschaften zusammenliegenden Höfe können ebensogut ihre von Flurzwang freien Grundstücke von dort aus bestellen. Wo keine zu grosse Steigung zu überwinden und die Ausdehnung der Felder nicht zu gross ist, d. h. wenn diese in der etwas breiteren Thalsohle liegen, sind die Vorteile des Gemeinsamwohnens vielleicht grösser

[1]) Hofsystem, S. 80, 101 u. ö.

als der Verlust an Arbeitskraft, den die Entfernung vom Ackerfeld verursacht.

Nicht genügend berücksichtigt, soweit sich von den Verhältnissen des Vintschgaues aus beurteilen lässt, Inama die gemeinsame Almendenutzung der Hofinhaber, die sich zwar erst aus späteren Quellen im einzelnen nachweisen lässt, aber auch schon viel früher vorhanden gewesen sein muss. Sie ist bei Hofsystem nicht unbedingt notwendig, hat aber hier gerade einen grossen Umfang. Dagegen legt Inama auf das frühe und später noch häufige Vorkommen von Sondereigen an Wald und Almen[2]) ein zu grosses Gewicht; thatsächlich tritt diese Wald- und Weidenutzung hinter der gemeinsamen sehr zurück.

In welcher Weise die Gemeinnutzung an Wald, Weide und Wasser sich in früherer Zeit geregelt hat, lässt sich nicht entscheiden. Zur Zeit der ersten germanischen Besiedelung war eine Auseinandersetzung in dieser Richtung wegen der Fülle unbebauten Waldbodens mit reichem Holzvorrat unnötig. Im 15. Jahrhundert und noch später finden wir plötzlich Waldstreite und sonstige Zwistigkeiten in Betreff der Almende, die schliesslich mit Verträgen beendet werden.

Der Eindruck, den die Kundschaften hinterlassen, wie sie über die Verhältnisse in Partschins besonders vorliegen, ist so, dass man annehmen muss, jeder habe vordem alles für seinen Hausbedarf Notwendige der Almende entnommen, ohne ein Eigentumsrecht geltend zu machen. Wenn aber dann mehrere Gemeinden einen Wald- oder Weidebezirk gleichzeitig genutzt hatten, so erhoben im kritischen Augenblicke beide Anspruch darauf. Die Prozesse und die sie abschliessenden Verträge[3])

---

[2]) Lex Baiuv. XVI, 2 LL. III, 321 lässt den Verkauf von *terra non culta* und *silva* als möglich erscheinen. Goswin erwähnt unter den Besitzungen des Stifts Marienberg Almen, S. 34 *alpem Ruvina*, *Volpaira* u. a. (1131) S. 40 2 *alpes* (1159), S. 39 *unam alpem, que Finua vocatur* (1164), IV, 100,27 (1396) Passeier: *aber seint iecht wälder, die zu höfen gehören, die mügen die pauleit wohl niessen*. III, 41,46 (1574) Tartsch: Privatwälder. IV, 21,13 Naturns: die Höfe *Vallsteil, Pircheben* und *Prandach* haben innerhalb ihrer Zäune Privatwälder. [3]) III, 17,22, wegen des Wassernutzens zwischen Stadt Glurns und Gemeinde Laatsch. III, 78,12

aus dem 15. und 16. Jahrhundert, wie zwischen Partschins und Steinach, beziehen sich natürlich meist auf die fernsten Wälder, aber für die den Ortschaften näher gelegenen wird man wohl in früherer Zeit ähnliche Vorgänge zwischen den Höfen und dann zwischen Gemeinden und Höfen [4]) annehmen dürfen, soweit nicht die Lage die ausschliessliche Nutzung durch eine Gemeinde nahe legte. Die Lex Baiuvariorum kennt in ihrem Geltungsgebiet ebenso Dorf- wie Hofsystem [5]). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass bereits bei den ersten bajuvarischen Ansiedelungen das letztere durch das erstere in einigen Punkten beeinflusst worden ist. Chabert sagt von der karolingischen Zeit: „Selbständige Markgenossenschaften aber mit vollkommen ausgebildeter Verfassung sind in den deutsch-österreichischen Ländern nicht nachweisbar" [6]).

Für die Weide lag die Vereinigung alles Viehes eines gewissen Höfekomplexes unter dem Stabe eines Hirten ausserordentlich nahe, zumal die aus römischer Tradition überkommene Almenwirtschaft auch eine genossenschaftliche Regelung voraussetzte. Die Möglichkeit, die eben abgeernteten Felder und Wiesen für die gesamte Herde der neuen Genossenschaft zu benutzen, lag schon darin begründet, dass alle ihr Vieh zur Weide trieben. Der Rahmen wird erst allmählig erweitert, einzelne Höfe stehen noch lange wirtschaftlich selbständig und gliedern sich erst spät dem wirtschaftlichen Genossenschaftsver-

---

(1510) wegen der Weidegrenze zwischen den Gemeinden Burgeis, Schlinig, den Leuten von St. Stefan und Marienberg. III, 212,39 (1461) wegen der Weidegrenze zwischen der Gemeinde Goldrain und den Sonnenbergern. Gemeindearchiv Partschins Abt. III, Nr. 17 der Waldstreit zwischen der Gemeinde P. und den Steinacher Nonnen, 1517 beendet. III, 139,20 (1613) Brad-Agums *möser . . sollen gefridiget sein . . iedoch den verträgen unvergriffen.* [4]) IV, 34,18 (1431) der Weidachhof steht noch nicht im Gemeindeverband mit Partschins beziehentlich der Weide. 1502 schliesst dieselbe Gemeinde einen Vertrag mit dem Mitterhofe auf Quadrat wegen Weidbesuchs von grossem und kleinem Vieh. (Gemeindearchiv Abt. III, Nr. 13.) [5]) Inama, Hofsystem, S. 53, 57—59. [6]) Denkschriften der k. k. Akademie d. W. IV (1853), S. 19 vgl. Grimm in den Wiener Jahrbüchern für Litteratur Bd. 45 S. 118 und Inama, Entwicklung der deutschen Alpendörfer, S. 122.

bande an, wie das erwähnte Verhältnis des Weidachhofes in Partschins und der Anschluss des Mitterhofes an diese Wirtschaftsgemeinschaft zeigt. In Matsch [7]) stehen der Rofernhof und der Muntaditschhof in einem besonderen Verhältnis zur Gemeinde, und der Ellermaier hat sogar noch ein Stück Weide in ganz alleiniger Nutzung. Der Stellung der verschiedenen Unterthanen zu den Territorialherren vergleichbar ist die Stellung jedes einzelnen Hofes zur Gemeinde zunächst eine besondere, aber allmählich verschwinden die Besonderheiten, und es entsteht eine homogene Menge von Gemeindegenossen, wie sie uns zum grössten Teil die Weistümer zeigen. Aber doch finden wir an einigen Stellen noch Sonderstellungen von Höfen bezeugt.

Vielleicht mag der Grundstock zur Gemeindebildung ein verwandtschaftlicher Zusammenhang einzelner Hofinhaber gebildet haben, beweisen lässt es sich nicht. Die gemeinsame Nutzung von Wald und Weide wird man immer als ersten Anstoss zum Zusammenschluss ansehen müssen, die Anlage anderer grösseres Kapital erfordernder Einrichtungen, wie die der Mühle, der Schmiedewerkstatt und die Bestellung eines technisch gebildeten Schmiedes und Rädermachers sind alles erst spät sich anreihende Folgen.

Der politische Karakter der Gemeinde kann sich erst nachträglich als Anhängsel des wirtschaftlichen herausbilden. Die Thätigkeit der Gemeindebeamten ist auch vorzüglich wirtschaftlicher Natur und die Gerichtsfunktionen, soweit sie in Frage kommen, hängen aufs engste mit der Wirtschaft zusammen.

Der Begriff des G e m e i n e i g e n t u m s entwickelt sich ganz nebenbei und allmählich, bis er schliesslich der leitende Gesichtspunkt bei allen Massnahmen wird. Aber trotz des bald als Thatsache hingenommenen Gesamteigens werden die Verträge, auf Grund deren die Abgrenzung einzelner Nutzungsbezirke erfolgt ist, wiederholt herangezogen [8]).

---

[7]) III, 154. [8]) vgl. Anm. 3, ausserdem: III, 56 Schluderns. Im 17. Jahrhundert ist von der Trennung von Schluderns und Unter-Spandinig die Rede, die *vermig aines im 1459 jars aufgerichten* ***b r i e f s*** vollzogen wurde. III, 32 (1538) Mals . . *alles nach laut der* ***b r i e f***, *und so darumen vorhanden.* III, 105,25 (1568) Taufers: *haben die von Taufers mit-*

Die beim Zusammenschluss zufällig bestehenden Verhältnisse werden als Grundlage für alles weitere angesehen und das Almendenutzungsrecht als eng mit dem Hofe verknüpft betrachtet. Der Eigentümer ist verpflichtet, diese Rechte ohne Verkürzung auf den Pächter übergehen zu lassen, der das Gut bewirtschaftet [9]). Durch die allgemeine Oeffnung für den Weidgang, fällt auch auf die Aecker ein Schein von Gesamteigentum, das aufgeteilt worden wäre, und die Eingriffe der Gemeinde in die Rechte des einzelnen sind schliesslich so ausserordentlich weitgehende, dass sie sich in Bezug auf die Einschränkung des wirtschaftlichen Individuums vom Flurzwang kaum unterscheiden. In Latsch z. B. werden 1607 [10]) drei Fälle erwähnt, wo einzelne Güterinhaber die Nutzungsweise ihrer Grundstücke geändert haben. Da hierdurch der als Servitut darauf lastende Weidgang ausgeschlossen wird, müssen sie zu diesem Schritt erst um die Genehmigung der Gemeinde einkommen und erbieten sich als Ersatz für die verloren gehende Weide 2 Pfarrstiere und 1 Perfack (Zuchteber) für immer auf ihren Höfen zum Nutzen der Gemeinde zu halten. Thatsächlich lässt sich also die Einschränkung des gemeinen Weidgangs auf den Aeckern des einzelnen auch als Lohn der Leistungen für die Gesamtheit auffassen. Der erste der drei hat 1577 aus 3 Mutmal Spatwiese Acker und aus 2 Mannmahd Spatwiese frühes Mahd gemacht. Der zweite hat ein Stück Wiese zu Friedanger eingezäunt, so dass es ganz aus der Weide ausgeschieden ist. Der dritte endlich hat Egarten zu *ein fridwies, als zu drei gras,* umgewandelt. Wenn einer der Hofinhaber einmal seiner Pflicht nicht mehr nachkommt, *so soll die wies wieder offen sein wie andere gemeine wiesen.* In Burgeis scheint 1573 [11]) eine Umwandlung von Acker in Wiese frei zu stehen, aber *wellicher nachper ain wisen, so vorhin ain acker gewösen, wässern will, der soll dieselb wässern, wie ain acker.*

---

sambt denen von Glurns von Augnatsäss biss ans Eagg als gleiche gwer vermüg ainer urtl mit einander zu genüessen. III, 327 Verträge zwischen dem *Tschantschefram-, Poderin* und *Plazhof* und der Gemeinde Staben-Tablant. vgl. Anm. 272. [9]) III, 144,43. [10]) III, 250. [11]) III, 67,28. Eine andere Einschränkung im Sinne des Flurzwangs s. III, 122,20.

Wann sich der Zusammenschluss vollzogen hat, wissen wir nicht, jedoch lässt sich die Zeit annähernd feststellen. Wir finden in Burgeis bei den Verträgen mit Marienberg im 13. Jahrhundert [12]) eine fest geschlossene Gemeinde. Dabei fällt aber auf, dass die Almendestreitigkeiten sich erst ein halbes Jahrhundert nach der Klostergründung einstellen, was auf die eben erst erfolgende Inanspruchnahme der Almende durch die Gemeinde hindeuten könnte. Weiter fortgeschritten scheint die Entwicklung gleichzeitig im Untervintschgau zu sein. In der oft erwähnten Verkaufsurkunde des Arpo von Cless von 1188 finden wir die Worte: *cum divisis et indivisis.* Dies wäre sinnlos, wenn nicht schon eine markgenossenschaftliche Bildung vorhanden gewesen wäre, in welcher der in Privatbesitz befindliche Acker schon als verteilte Almende gefühlt wird, da man auch vielleicht schon Teile der nunmehrigen gemeinen Mark gemeinsam urbar gemacht und durchs Los verteilt hatte, wie dies z. B. 1574 in Tartsch [13]) bezeugt ist.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts haben wir also im Unter- und Mittelvintschgau mit Sicherheit Genossenschaften zu gemeinsamer Marknutzung, im Obervintschgau wohl erst etwas später, während wir im Karolingischen Zeitalter auch in Tirol ihr völliges Fehlen annehmen müssen.

Ueber die Nutzung der gemeinen Mark in früherer Zeit fehlen uns die Quellen, jedoch im ausgehenden Mittelalter genügen sie, um uns ein Bild von den markgenossenschaftlichen Zuständen zu geben.

Der übliche Name für die Almende im umfassendsten Sinne ist in den Weistümern *die gemain*, der Ausdruck *marca* kommt nur als Grenze vor.

Bis zum 10. Jahrhundert ist das Wort *marca* in Rätien [14]) nur 2 Mal belegt, und das ist kein Zufall. „Der Grund mag in dem in Rätien länger andauernden, der Bildung von Gemeinden ungünstigen römischen System zu suchen sein, wonach aller nicht in Privatbesitz übergegangene Boden als königlich angesehen wurde, während die Alamannen, welche als Deutsche

[12]) s. o. Kap. III, Anm. 182 ff. [13]) III, 45,3. vgl. III, 139,20: *neui lois.* III, 17,25: *so neilichen ausgeben worden sein.* [14]) Planta, S. 426.

gewöhnt waren, auch die inner gewissen Gebietsgrenzen befindlichen Waldungen und Weiden als Zubehör ihres Besitzes gemeinschaftlich zu benutzen, dieses System der Markgenossenschaften auch auf ehemals römischem Boden fortzusetzen bestrebt waren." Der Zustand gemeinsamer Nutzung, wie er im 16. Jahrhundert geworden war, dauert in vielen Stücken noch heute fort, wenn auch durch die organisatorischen Eingriffe der Regierung der Zwang des bäuerlichen Gesetzes gewichen ist.

Der Wald. — Die ursprünglichste Form der Nutzung am Wald bei überreichlichem Vorrat an Holz ist die unbeschränkte freie durch alle zur Genossenschaft gehörigen Höfe ohne Rücksicht auf ihren Bedarf. Erst später, wenn in der Nähe der Wohnstätten der Waldreichtum abnimmt, werden im Interesse der Allgemeinheit dem einzelnen Schranken gezogen, aber für einzelne Waldstücke ist diese freieste Art des Gebrauchs noch spät bezeugt. In Matsch, wo die *paan und straf der paanwälder* dem Gerichtsherrn, dem Herrn und später Grafen von Trapp, dem Erben der Vögte von Matsch, allein zustehen [15], soll dasjenige Holz, *was unter dem untern grad ist, in der gemeind iedermann frei sein* [16]. In Mals darf *in den wäldern auf der Haid zu beiden seiten ein ieder nachpaur in der gmein zu ieder zeit im jahr holz schlagen und samlen* [17]. Wenn erst spät die Quellen diese Verhältnisse ausdrücklich berühren, so liegt dies an der zunehmenden Geschwätzigkeit der Weistümer, die früher wenigstens in den schriftlichen Aufzeichnungen nur das wichtigste enthielten und lediglich die verbotenen Wälder mit Namen aufzählten. Trotzdem, dass es an ausdrücklichen Belegen für die frühere Zeit mangelt, können wir mit gutem Grunde im 14. und 15. Jahrhundert in jeder Gemeinde Waldstrecken annehmen, an der die Genossenschaft ein Eigentumsrecht fest ausgebildet hat, aber dem einzelnen Genossen die Nutzung freigiebt. Sicher ist dies z. B. in Tarsch, wo erst 1671 [18]) alle vorhandenen Wälder *gemultet und in pann gelegt* werden, während es vorher nur 7 Multwälder gab. In Brad-

[15]) III, 158,23. [16]) III, 155,11. [17]) III, 31,10 (1538), ähnlich III, 100/101 (1546) Laatsch, III, 145,19 (1583) Planail. [18]) III, 310,25.

Agums wird 1608 [19]) durch Dorfmeister und Ausschuss ein bisher freier Wald zum Multwald gemacht. In Riffian [20]) werden noch 1589 neben den 6 Bannwäldern auch *gemeine wälder* behandelt, und für diese gilt nur die allgemeine Bestimmung, sie nicht zu verschwenden.

In jeder Gemeinde ist eine gewisse Menge Wald dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechend „gemultet“ oder „in Bann gelegt“ [21]). Da die Strafe für die Verletzung einer Gemeindesatzung *peen* heisst und dieses Wort in den ehemals romanischen Teilen, wo *e* und *a* wechseln, als *paan* erscheint, kommt auch die Form *paanwälder* [22]) vor, und der Volksmund hat weiter *panwald* zu Baumwald, *pämbwalt* [23]) oder *paumwald* [24]) umgestaltet, wozu vielleicht der Umstand beigetragen hat, dass in dem geschonten Wald mehr Bäume standen, in dem frei genutzten mehr immer wieder frisch ausschlagendes Gesträuch. Auch für die Nutzung der Multwälder bleibt der oberste Grundsatz, dass jeder Markberechtigte so viel bekommen soll, wie er als Bau- und Brennholz braucht, eine entscheidende Aenderung aber besteht darin, dass er sich seinen Bedarf nicht mehr selbst zu beliebiger Zeit nehmen darf, sondern dass die Gemeinde durch ihre Beamten, die Dorfmeister oder besondern Holzbürgen [25]), auf Verlangen dem einzelnen das Nötige anweist [26]). Dies gilt vor allem für das Bauholz, wo grosse Stämme nötig sind. Die Ausführungen Jägers [27]) über die Nutzung der Multwälder sind zum wenigsten misszuverstehen. Von einem „unantastbaren Heiligtum“ ist nicht die Rede, zumal nicht in der ältesten Zeit, von der er spricht. Noch im Partschinser Weistum von 1380 rufen die Bestimmungen über den Wald den Eindruck hervor, als ob sie erst seit kurzem beständen und noch als Neuerungen gefühlt würden. Das Nutzungsrecht am Walde soll niemandem verkümmert werden, es wird nur geregelt, so dass

---

[19]) III, 138. [20]) IV, 75/76. [21]) III, 109 *geschworne panwälder*. [22]) III, 158,23. [23]) III, 100,27. [24]) IV, 6,26. [25]) IV, 27,37 (1380), III, 252, III, 314,5. vgl. Kap. VI, Anm. 95 ff. [26]) IV, 27,34 (1380) Partschins: *vil aber iemant in das holz fräfelleichen, den sol ain dorfmaister pessern nach sibner der pesten und der eltisten rat.* vgl. IV, 63,38. [27]) Geschichte der Landständ. Verf. I, S. 44.

kein Gemeindeglied dabei zu Schaden kommt. Aber auch später ist die Waldwirtschaft noch lange nicht eine in modernem Sinne rationelle. Noch das Münsterthaler Statut von 1427 setzt den Fall als möglich, dass die Gemeinde das Niederbrennen von Wald anordnen könnte [28]). Um dieselbe Zeit aber hat sich die tirolische Landesherrschaft in ihrem Gebiet schon der Gemeindewälder in gewissem Sinne angenommen: Die Schlanderser Landsprache [29]) regelt ihre Nutzung und ordnet an, dass jeder, *der sein herberg päubn und pessaren wolt, der sol chains nicht slachen, man erlaub ims dann*, und 1562 bestätigt der Pfleger des Gerichts Schlanders die Einrichtung von Bannwäldern in der Gemeinde Schanzen-Tyss-Morter-Goldrain-Vezzan [30]). Aber im allgemeinen dauert das Verfügungsrecht der Gemeindeversammlung fort. In Göflan soll, *sover einer käm und ainich zimmerholz nottürftig wäre in der gemain, . . . er zu dem holzsaltner und ausschuss kommen und begern und durch inen gegeben werden nach gestalt der sachen* [31]). In Schlinig wird der Bau, zu dem das Holz gefordert wird, vom Dorfmeister und den Geschworenen besichtigt *und was alsdann zu der notturft desselbigen paus befunden wurd ungevärlich, sollen sie ime im walt ain ort, do ers machen, benennen* [32]), doch muss dieses *prauchholz* innerhalb eines Jahres dort weggeführt sein. In Burgeis sind für das Wiederaufbauen eines Hofes festgesetzt *sechzehen stämb und zwai stämb zu dachkandlen* (Dachrinnen) [33]). Für den Fall, dass zu wenig Bauholz angewiesen ist, *mugen si* (Dorfmeister und Geschworene) *ime wol mer auf sein begern zu notturft erlauben* [34]). Wann aber Bauholz übrig bleibt, *so solls derselbige zu verprennen nit aufhacken, sonder andern im dorf, die es zu pauen notwendig sein möchten, auf derselben begern umb gebirlichen pfening keuflichen ervolgen lassen* [35]). Aehnlich steht es um die Gewinnung anderen Nutzholzes, vor allem der Birke zu Deichseln und Reifen; das zu *geschirrpirchen* Notwendige darf genommen werden, *da sich aber einer befunt,*

---

[28]) III, 347,8. [29]) III, 165 nr. 25 (1400). [30]) III, 219, vgl. Anm. 16. [31]) III, 202,18. [32]) III, 80, 45. III, 253,26. [33]) III, 65,47. [34]) III 81,8. [35]) III, 315,30 (vor 1671).

der solliche pirchen zu brennholz braucht, soll für ieden fueder um ein mutt roggen gestraft werden[36]. In Matsch[37] und Burgeis[38] ist in gleicher Weise erlaubt, eine Deichselbirke im Walde zu nehmen und sie heimzutragen, jedoch mit eigenem Wagen danach zu fahren, ist verboten. So ist eine natürliche Grenze für die Grösse des Stammes gegeben.

Vielfach sind die einzelnen Holzarten in verschieden hohe Mult gelegt, besonders hoch ist die Lärche[39] mit ihrem hohen Gebrauchswert gefriedet. In Schleiss und Tarsch ist die *zirmb* oder *zirm*, das Zirbelholz, der Lärche an Wert gleichgestellt, welches bei seiner Struktur für kunstgewerbliche Zwecke und seinem feinen harzigen Dufte zum Schmuck verwendet wurde und noch verwendet wird z. B. zur Täfelung der Zimmerwände. Die Fichte[40] ist von allen übrigen Bäumen am höchsten gemultet, weniger die Buche[41] und Erle[42]. In Laatsch ist auch das *aichholz ob den troien, so man in Plumes haist*, jedes Fuder mit 1 ℔ *perner*[43] verboten: die Pfandung von *1 phunt berner je fur daz fuder* kehrt in stereotyper Weise immer wieder: bald nach 1271 finden wir sie in Schleiss als Strafe für Holzentfremdung aus der Gemeinde[44], 1342 begegnen wir ihr bei der Regelung der Holzzufuhr für das Schloss Fürstenburg[45], 1371 in Partschins[46], 1546 in Laatsch[47], 1568 in Taufers[48] und 1574 in Tartsch[49].

Im allgemeinen wird das Niederschlagen von grünem Holze höher bestraft als das von dürrem[50]. In Schluderns soll als Brennholz überhaupt nur *unfruchtper und dürres holz* genommen werden[51], in Tarsch zum Kalkbrennen *allain das grebest holz* unter Verschonung des Zimmerholzes, in Dorf Tirol ist 1462 nur *heslein holz albeg frei zu slachen*[52].

---

[36]) III, 253,22 vgl. III, 202,23. [37]) III, 156,9. [38]) III, 65,40 (1575). [39]) IV, 59,28 (1462) Tirol 5 ℔. III, 101,10 (1546) Laatsch 1 Gulden = 5 ℔. III, 90,15 (1647) Schleiss 30 kr. III, 310,27. 1 Gulden 30 kr. [40]) IV, 59,28 (1462). III, 132,38 (1594). [41]) IV, 59,29. IV, 76,15 (1589). [42]) III, 65,36. III, 184,1. [43]) III, 101,18. [44]) Goswin, S. 109, Nr. 6. vgl. Kap. VI, Anm. 156. [45]) ebenda, S. 231. [46]) IV, 24,27. [47]) III, 100,43. [48]) III, 109,22 und 110,10. [49]) III, 41,43. [50]) III, 202,17. [51]) III, 55,34. [52]) IV, 59,31.

Bei der Hauptwirtschaftsversammlung in jedem Frühjahr wird bestimmt, ob und wo im *pannwald* Holz geschlagen werden soll[53]) und dann im Wald selbst durch das Los[54]) jedem sein Teil angewiesen.

Dabei ist vor allem das im Winter umgefallene Holz zu verteilen und das kräftige möglichst zu schonen[55]). Die Verteilung wird zunächst durch Bezeichnung der dem einzelnen zufallenden Stämme geschehen sein[56]), wobei auch sofort auf Stämme, die sich zum Brückenbau besonders eignen, Rücksicht genommen wird[57]). In Eirs werden 1775 die Erlstangen gemeinsam gehackt, gleiche Haufen hergestellt und diese dann verteilt[58]). Wer innerhalb 4 Wochen sein Holz nicht wegführt, dem ist es zu Gunsten des Dorfmeisters und Saltners verloren. Anderwärts gelten dafür andere Fristen[59]). In Planail soll das, *was über winter verliget*, der Gemeinde verfallen sein, in Brad und Agums kann nach diesem jeder andere den Stamm nehmen.

Das einmal gefällte Holz ist, soweit es nicht zu lange unabgeholt liegt, in volles Privateigentum übergegangen. Nach der Schlanderser Landsprache[60]) ist, *wer ainem sein holz hin füert ab der ladstat chomen umb 50 ℔*, dieselbe Busse wie für den, der den andern in seinem Hause mit bewaffneter Hand angreift. Das Verfügungsrecht der Gesamtheit aller vollberechtigten Wirtschaftsgenossen über die Almende ist ein theoretisch unbeschränktes. Sie haben *gewalt die mult ze legen hoch oder nider nach dez dorfmaisters rat*[61]) oder *solliche multen über kurz oder lang zu mindern oder zu mehren nach rath einer ersamen gemein*[62]). In Schluderns ist *der unter walt von dem*

---

[53]) IV, 42,2. [54]) III, 202,23. III, 145,23. III, 65,30, III, 184,11. [55]) III, 253,40. [56]) III, 166,11 (1400) *wer ainem sein holz-märch aus slecht und sein märch darauf slecht, der ist chomen umb 50 ℔*. Die hohe Strafe lässt auf eine junge Bestimmung schliessen. [57]) III, 166 nr. 43. [58]) III, 184,10. [59]) III, 145,25, 8 Tage vgl. III, 133,43. III, 202,27. III, 253,28. [60]) III, 166 (1400). Auf diesen Fall scheint sich Lex Baiuv. XII, 11 (LL. III, S. 314) zu beziehen. *Si aliquis alicuius materiam in silva aut propter inimicitias vel invidia truncaverit vel laederit, cum alia similia restituat et cum solido conponat.* [61]) IV, 27,30 (1380). [62]) III, 254,22.

Vernalhof hinein . . durch die gmain zu aufenthaltung der veltwahl-kändl, archen und anders ire graflich gnaden, dem herren Trappen . . hiniber gelassen[63]) worden. Gegen gewisse Leistungen für die Gemeinde hat man also Teile der Almende veräussert. Ein ähnliches freies Verfügungsrecht zeigt sich, wenn in Naturns eine ehemalige Alm zu Wald gemacht wird[64]) oder wenn man in Niederlana 1757 einen der Gemeinde zustehenden Fichtenwald unter die Berechtigten aufteilt[65]). Die Art und Weise, wie das Stift Marienberg in Schleiss[66]), in Laatsch[67]) und Burgeis[68]) als Markgenosse erscheint, und die Form der abgeschlossenen Verträge zeigt auch, dass es formal ein freiwilliger Akt der übereinstimmenden Gemeindegenossen ist, welcher dem Stifte, teils gegen kirchliche Leistungen als Entgelt Nutzungsrechte einräumt.

Gegenüber dieser selbstherrlichen Stellung der Gemeinden in der freien Verfügung über ihre gemeine Mark erscheinen die Anrufungen des Territorialherrn, der dann auf Vergehen eine besondere der fürstlichen Kammer zustehende Busse setzt[69]), als erhebliche Minderung des freien Verfügungsrechtes. Eine solche ist auch die Waldordnung Karls VI., die auf eine ältere von 1569 und 1586 zurückgeht[70]): hier werden die örtlichen Waldaufseher, Holzsaltner, bereits Waldmeistern unterstellt, von denen je einer im Viertel an der Etsch und einer im Burggrafenamt thätig ist. Diese unterstehen wieder dem „Landfürstlichen *forestal- und Waldungscommissario.*" Der Entscheid in dem Waldstreit der Gemeinde Partschins mit den Steinacher Nonnen[71]) (1490—1517) zeigt auch schon weitgehende landesherrliche Eingriffe, denn während der Gemeinde das Eigentumsrecht und Nutzung an Holz und Weide in dem fraglichen

---

[63]) III, 55,5. [64]) IV, 21,15. [65]) Zs. d. Ferd. Bd. 18 (1873) S. 181. [66]) Goswin, S. 109. [67]) ebenda, S. 110. [68]) ebenda, S. 92. (unter Abt Konrad 1271—1298). [69]) Partschins, Gemeindearchiv Abt. III, Nr. 9, 27. Mai 1465 Herzog Sigmund *wer das thut, sullen uns in unser kamer fünnf mark perner Meraner münz vervallen sein.* A. B. 2627. [70]) Partschins, Gemeindearchiv Abt. III, Nr. 1. [71]) Abt. III, Nr. 17. Schlussurkunde vom 17. Aug. 1517. Die im Laufe des Prozesses ausgefertigten Urkunden und aufgenommenen Kundschaften liegen bei.

Stück Wald zugestanden wird, muss sie sich doch gefallen lassen, dass ihr zugleich aufgegeben wird, den Nonnen *nach iren willen und notturft* ein Beholzungsrecht zuzugestehen.

Am Ende des 13. Jahrhundert beobachten wir denselben Vorgang zwischen Marienberg und Laatsch in Folge freier Uebereinkunft der Gemeindegenossen, im Anfang des 16. Jahrhunderts gebietet die Territorialherrschaft: sie handelt nicht nur als Zivilrichter, sondern giebt gewissermassen einem bisher besitzlosen Stück Wald, das aber die Gemeinde Partschins genutzt hat, einen Eigentümer. Die nicht zu ausgedehnten landesherrlichen Waldungen sind wohl nur durch das Bodenregal des Territorialherrn zu erklären, indem auf dieses gestützt in einem bestimmten Zeitpunkte grössere von Gemeinden noch nicht beanspruchte Waldstrecken für sie in Anspruch genommen werden. Sie werden nie als Forste bezeichnet, und frühe königliche Schenkungen liegen nicht vor. 1763 noch macht sich *inzwischen der gnädigen herrschaft waldung und der gmain Tschengels* eine besondere Abgrenzung mit *gesetzten marchstainen und eingehackten kreizen*[72]) nötig. Im 15. Jahrhundert scheinen auch die Bauern das Eigentumsrecht des Landesherrn an gewissen Wäldern noch nicht recht anerkannt zu haben, wenigstens im Gericht Nauders und anderwärts verbrennen sie die 1471[73]) landesherrlichen Hoch- und Schwarzwälder und legen Neurodungen an, und das alles in einer nicht besonders unruhigen Zeit. Es ist dies wohl nur daraus zu erklären, dass sie diese Wälder als herrenlos ansahen und sich für berechtigt hielten, von ihnen Besitz zu ergreifen.

Die Weide. — So weit es die Jahreszeit erlaubt, wird das Vieh auf die Weide getrieben. Nur für die Wintermonate, wo ein Weidbesuch unmöglich ist, wird es in Stallfütterung gehalten, und dazu im Sommer das Wiesenheu aufgespeichert. Der Weidgang ist nicht mehr Sache des einzelnen, er steht vielmehr unter Leitung und Aufsicht der Gemeinde, welche die Hirten bestellt und den Tag der Ausfahrt wie Heimkehr festsetzt. Die

---

[72]) III, 176,16. [73]) Urkunde, in der Herzog Sigmund den Pflegern strenge Bestrafung der Frevler aufträgt, im k. k. Geh. Archiv in Wien. Jäger, Churer Regesten, S. 363.

Regelung dieser Angelegenheiten ist eine Hauptpflicht der ungebotenen grossen und meist einzigen Frühjahrsgemeindeversammlung. Sie findet oft am *kässontag, so man singet Invocavit* [74]), statt, und dieser muss zwischen den 8. Februar und 14. März fallen. An andern Orten zieht man den festliegenden Tag von Petri Stuhlfeier (22. Februar) vor.

In Partschins scheint der Mahdtag in besonderer Versammlung bestimmt zu werden: *wann zeit ist zu meen in den aussern oder innern engern, so soll der dorfmaister und gemain mit einander ainig werden a n d e r g a s s e n, auf welchen tag man soll anfachen in den aussern engern am ersten, acht tag vor den innern engern, damit ainer dem andern nit schaden thue* [75]). Wie bei herrschendem Flurzwang die dem regelmässigen Turnus in der Bestellung entsprechenden Wirtschaftsbeschlüsse gefasst werden müssen, so wird hier die Oeffnung und Friedung der Wiesen und Felder jedesmal aufs neue bekannt gegeben. Der Zweck der Massregel ist, womöglich während des ganzen Sommers eine frische Weide zu haben, vor allem aber bis dahin, wo der grösste Teil der Herde zur Alm geht. Die Weidenutzung auf sonst unbebauten Strecken, besonders steileren Bergabhängen oder weiteren Flächen wie auf der Malser Heide bedarf naturgemäss keiner besonderen Regelung.

Behufs der Weide auf Feld und Wiese nach deren Aberntung sind die Zäune und die durch diese gebrochenen Lucken von Wichtigkeit. In Naturns ist für die Zeit bis zur Aberntung erfunden, *das die waide ausserhalb der zainen allemenigkleich gemain seint* [76]). Ist abgeerntet, so werden überall zum allgemeinen Weidgang die Zäune geöffnet, und die Nutzung der gesammten Fluren ist gemeinsam. Im Frühjahr wird das Schliessen der Lücken unter Gemeindeaufsicht vollzogen. In Riffian [77]) soll z. B. der Gerichtsdiener auf des Dorfmeisters Befehl am *negsten suntag oder feiertag vor sanct Petters stuelfeir* (22. Febr.) *am*

---

[74]) Urkunde Ulrichs v. Matsch (1349). Zs. d. Ferd. Bd. 16 (1871) S. 144. z. B. in Schenna, Tirol, Göflan, Latsch, Goldrain, Kortsch, Tschengels, Mals, Eirs. [75]) IV, 34,21 (1431). [76]) IV, 20,32. [77]) IV, 72.

längs nach dem gotsdienst vor der kürchen berüeffen, dass ain ieder seine lucken vor und neben iedes zuegehörigen güetern fleissig zuemachen thüe, damit sich ieder vor den schäden des vichs zu bewaren hab und wisse. In Niedermais[78]) geschieht dasselbe durch den Dorfmeister selbst am 22. Febr., *und umb sant Gertrautentag* (17. März) *sol ain dorfmaister mit etlichen nachpaurn geen, die lucken zu beschauen, und welcher ain wagenlucken hat, die nit vermacht ist, die peen ain pfunt perner und ain fuesslucken drei kreitzer (= 1/4 ℔) iberall im dorf*[79]). Sobald die zur Wintersaat ausersehenen Aecker bestellt sind, scheiden sie natürlich aus dem allgemeinen Weidebezirk aus[80]).

An dem durch Gemeindebeschluss festgelegten Tage sind die Privatgrundstücke *befreit*[81]) d. h. befriedet, aber dadurch ist keineswegs dem Eigentümer vollfreies Verfügungsrecht über ihre Nutzung zugestanden, sondern *wan das velt gefridiget würdt, so soll kein nachpaur einiches vich im velt hieten oder waiden*[82]). Es ist verboten, *vor und eent der gemeinhirt ausfert*, irgend welches Vieh zu weiden[83]). Das sind alles ausserordentlich tief in die Wirtschaft des Einzelnen eingreifende Rechte der Gemeinde.

Die Befriedungstermine der einzelnen ihrer Sondernutzung nach unterschiedenen Grundstücke sind so gelegt, dass unter normalen Verhältnissen der Ertrag den Anforderungen des Privatbesitzers genügt und dass die Weidenutzung im Sommer möglichst häufig wechseln kann. In Brad-Agums[84]) werden die *egerten* und gewisse Wiesen am 16. April, andre Frühwiesen am 30. April, die *neuwisen* am 1. Mai, die Spatwiesen am 8. Mai, die Rial- und andre Wiesen am 16. Mai, *paupofl sambt alle friemöser* am 15. Juni gefriedet. Wenn alle diese Grund-

---

[78]) IV, 122, n. 11. [79]) vgl. III, 180,2 und III, 113,5. [80]) III, 154,28 (Matsch) *weiter so hat die gemeinde langeszeiten auf Kartatscher wiesen recht zu weiden doch den ackern unschädlich.* [81]) IV, 26,12. Die Form *befridiget* ist III, 139,17 belegt, doch scheint das Volk an *frei* gedacht zu haben, daher III, 146,25 *freiung* im Sinne von *friedung.* [82]) III, 147,35. [83]) III, 31,41. III, 259, 20 *es soll auch iedem sein eignes vieh, das nit mit fleiss gehiet wird, in seinem stuck gepfändt werden.* [84]) III, 139.

stücke der Reihe nach abgeweidet sind, dann ist die Zeit zur Almfahrt gekommen, und wenn die Herde dann zurückkehrt, bieten die unterdessen abgeernteten Aecker wieder Weide. In Mals [85]) wird bis zum 17. März in *Tschangner* geweidet, dann bis zum 25. April an der Etsch, darauf tritt Friedung ein bis zum 14. September. Für die übrige Zeit überliefert das Weistum die Weideplätze zufällig nicht. In Göflan ist der Wirtschaftsplan so eingerichtet, dass vom 4. Juli an stets frische Weide vorhanden ist, und zwar werden am 12. Juli, 2. August, 10. August, 24. August und 14. September jedesmal neue Wiesen geöffnet. Die zeitigste Friedung findet am 1. Mai, die letzte am 15. Juni statt [86]), ihre Dauer ist im Frühjahr 65 Tage dann 70, 81 und endlich 92: Diese Frist ist also nötig, um mahdreifes Gras zu erhalten. Welche in Taufers [87]) *die obbeschribnen vier multen die negsten drei tag darnach nit gemeit haben, sollen von iedem manmadt alle tag, so lang über der vorbeschriebnen zeit ungemeidt ansteet, umb sechs kreuzer gephendt werden* [88]). Vom 11. November bis zum 23. April, also im Winter, ist für den Fall, dass die Witterung noch Weidegang erlaubt, die Hütung für Schafe und Ziegen am Berg allen frei, ähnlich wird die *Pruggwis hinter Riffian* [89]) vom Michaelis- bis Georgentag (23. April) benutzt.

Die Wiesen werden in Früh- und Spatwiesen eingeteilt, je nachdem sie in Folge ihrer Lage und Bewässerung früher oder später gemäht werden. In Goldrain [90]) werden nach der 1583 erfolgten Neuregelung die Frühwiesen am 25. April, die Spatwiesen einen Tag früher befriedet, aber am 10. August sollen sie gerade wie in Partschins *abgemät und lär sein.*

Die verschiedenen Vieharten werden vor verschiedene Hirten getrieben, deren Namen sich danach richten: es giebt

[85]) III, 32,7. [86]) III, 202/203. [87]) III, 116,27. [88]) III, 220,5, 3 Kreuzer Busse, *es wäre dann sach, das ainer nit mader bekomen kindt, so mag er die negsten mader nemen, so er auf andern wisen antrifft, die sollen andern ausszusteen und ime umb sein par gelt zu mäen schuldig sein, wie von alters.* Ueber Mähgebote und Strafen bei Versäumnis vgl. IV, 26,15 (1371). III, 19,30. Wer nicht zur Zeit mäht, dem *mag man darein waiden.* [89]) IV, 74,32. vgl. Goswin, S. 19 und 108 (1287). [90]) III, 215.

rössler[91]), *öxeler*[92]), *schwainer*[93]), *geisser*[94]). Auch die Zeit für den Auftrieb der einzelnen Arten ist verschieden, aber genau geregelt. Die Pferde von Goldrain[95]) sind nur vom 15. Juni bis 14. September auf der Weide, derselbe Anfangstermin gilt in Morter[96]). Wenn aber die Gemeinde auftreibt, so ist jeder verpflichtet, sein Vieh auch dazu zubringen, oder er muss wenigstens, wenn er dies nicht thut, zum Unterhalt des Hirten an Kost und Lohn gerade so beisteuern, wie wenn er sein Vieh aufgetrieben hätte[97]). Im Interesse der Pferdezucht geschieht es wohl, wenn *junge filer* von Kost und Lohn befreit sind. Die Schweine kommen in Kuens[98]) in der Regel nur vom 1. Nov. bis zum Kässonntag auf die Weide, doch kann der Dorfmeister einen früheren oder späteren Termin festsetzen. Vor dem Auftrieb muss jedes Schwein geringt werden, *damit es nit wüelen thue.* Während man *geschnitne oxen oder stier* überhaupt nicht *auf die waid keren*[99]) soll, werden *allein ochsen, die ein joch aufgehabt und zogen haben, an pofl aufgetrieben*[100]) d. h. auf das dritte Gras, und es *soll niemand einichen stier, so nit zogen und unter drei jahr alt, sowohl keine küe an pofl treiben.* In Tartsch geschieht dies vom 24. August bis 29. September. Nach diesem Tage darf noch jeder, *der peirliche recht tuet*, 2 Paar *oxen*, die er gewintert hat, auftreiben.

Die sorgsamste Obacht auf das Vieh ist die erste Pflicht der Hirten, Saltner und der sonstigen damit betrauten Beamten, Wer ein Stück Vieh, *so zu schaden get,* antrifft, soll *kainen zorn daran begeen und das nüt gröblichen misshandlen*[101]), sondern es aus dem Feld zu dem meist beim Wirt[102]) befindlichen Pfandstall treiben. Der Eigentümer hat es dort gegen Zahlung der verwirkten Busse wieder auszulösen. Ist das Vieh am Tag zu Schaden gegangen, so ist sie meist nur halb so hoch.

---

91) III, 213,34. 92) III, 26,23 auch *oxner* III, 178,42. 93) III 51,30. 94) III, 271,18. 95) III, 213,35. 96) III, 225. 97) . . *er treibe die für oder nit, ganz kost und lon zu geben schuldig ein.* III, 213,35. 98) IV, 63,28. 99) IV, 63,31. 100) III, 251,6,, sIII, 47,32 . . *den arbaitsamben vich, so zum prachen, pauen, reverender tungen und ert auffiern gebraucht werden* . . 101) IV, 63,19 vgl. Anm. 165. 102) III, 127,9. vgl. III, 226,18.

wie wenn es in der Nacht geschehen ist[103]), der Schaden der Gänse wird gerade so gebüsst wie der der Pferde[104]). Bei Grasmangel scheint auch in unserer Gegend Birkenlaub zur Fütterung benützt worden zu sein, so wenigstens würde sich das Verbot des *pirchwaldes von laub*[105]) erklären. Im ganzen müssen wir aber eine reichliche Menge von Weidegründen als vorhanden annehmen; denn im Landlibell von 1511[106]) heisst es: *wir wellen auch gnedigclich verordnen und darob sein, daz das laubholz nicht zu vasst uberhand nem und den undertanen ir wayd verwachs.* Dies ist offenbar die Antwort auf eingegangene Beschwerden, die in weitsichtiger Voraussicht die Weide nicht zu Gunsten des landesherrlichen Waldes — nur dieser kann in Frage kommen — verkürzt sehen wollten. Wenn jedes Fleckchen bis zum äussersten ausgenutzt wird, wäre ja ein solches Ueberwachsen des Waldes ganz unmöglich. Das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 5. November 1768, welches die Abstellung der Gemeindeweide, Fruchtbarmachung und Verteilung der Gemeindegründe unter die Gemeindeangehörigen verlangt[107]), mag wohl von Einfluss auf den Rückgang der Viehzucht gewesen sein, doch geht Graf Brandis entschieden zu weit, wenn er die Herabminderung der Hirten von 5—6 im Jahre 1739 auf einen einzigen 1839 allein als Folge der gesetzlichen Verfügung auffasst[108]). Eine aus eigner Initiative der Gemeinde hervorgegangene Aufteilung von Gemeindewald im Jahre 1757 erwähnt er selbst. Die Ausleihung von Almendestücken an einzelne für gewisse Dienstleistungen war aber schon immer häufiger geworden[109]),

---

[103]) IV, 63 *ross oder gais* bei Tag 6 kr., bei Nacht 1 ℔ *berner* (= 12 kr.) [104]) III, 39,42. In Mals III, 30,18 heisst es: *die gens zu halten ist gar verpotten.* [105]) III, 162,9 und III, 322,21 vor dem 24. August verboten. [106]) Brandis, Gesch. der Landshptl. S. 420. [107]) Zs. d. Ferd. Bd. 18 (1873) S. 185. [108]) ebenda, S. 176. [109]) III, 214,9. Zinse für eingezäunte Teile der Almende werden an die Gemeinde gezahlt, z. B. III, 250,9. III, 49. III, 214, 17: *so zuvor ain wisen gwest und die waidbesuchung aufglassen worden.* Die Gegenleistungen sind so bedeutend, dass das überlassene Stück Almende umfangreich gewesen sein muss. — IV, 139,15 für den Zuchteber geniesst der *Prader ain wisl und gärtl von der gemain.* II, 335,2 *dorumben er ain stuck gmain innen hat, den gätter zu halten in ebigkeit.* vgl. unten Anm. 236, 252.

und dies entspricht nur dem Zuge der Zeit, der die durch die Gemeindewirtschaft unvermeidlich gegebenen Fesseln zu sprengen sucht. Diesem als Tendenz vorhandenen Streben suchte das kaiserliche Patent zu entsprechen, eine Befreiung des Individuums war ihr Zweck, den sie erreicht hat, und die Abnahme der Viehzucht ist nur eine Begleiterscheinung. Der intensivere Anbau des Ackers, die Möglichkeit, andere als die alt hergebrachten Kulturen zu pflegen, und das freie Verfügungsrecht des Bauern über sein Eigentum sind aber sicher nicht zum Nachteil für die ganze Wirtschaft des Landes gewesen.

Gegenwärtig ist allerdings der Gemeindeverband für die Weide fast ganz aufgelöst: wem es möglich ist, der lässt sein Vieh auf eigene Faust hüten und nur kleinere Besitzer thun sich zusammen. Die Stellung des Hirten ist damit eine andere geworden, er hat seine hohe Verantwortlichkeit und den hohen Schutz des Mittelalters [110]) eingebüsst, man stellt heute z. B. in Partschins ältere Knaben und gebrechliche Männer als solche an. Auch die Beweidung der bebauten Felder und Wiesen ist erheblich eingeschränkt gegen früher, aber von einem allgemeinen Uebergang zur Stallfütterung ist doch nicht die Rede, denn die Aberntung des Gebirgsgrases würde doch zu grosse Mühe und Kosten verursachen. Erhalten hat sich die bäuerliche Weidegenossenschaft in den Almen, da hier bei den nicht unbedeutenden Aufwendungen nur eine gemeinsame und organisierte Nutzung mit Erfolg betrieben werden kann. Der Almwirtschaft müssen wir deshalb hier noch einige Aufmerksamkeit widmen.

Die Viehweide auf der Alm unterscheidet sich von dem Weidtrieb im Thale dadurch, dass das Vieh unter guter Aufsicht für drei Monate [111]) auf die in beträchtlicher Höhe und weit vom Dorf abgelegene Alm getrieben wird. Das Wesentliche ist das ununterbrochene monatelange Ausbleiben, während dessen die Viehwirtschaft von den Gemeindebeamten besorgt und dem Eigen-

---

[110]) III, 166, nr. 42, *wer ainen gemeinen hirten slecht, der ist chomen, als oft ain freige feurstat in der selbigen paurschaft, als oft ist er chomen umb 5 ℔.* [111]) 1258 ist diese Dauer angesetzt. Zs. d. Ferd. Bd. 16 (1871) S. 51. IV, 58 (1462) zu Dorf Tirol dauert die Almfahrt *12 suntag*. III, 212 (1583) zu Goldrain 15. Juni — 14. September.

tümer der Ertrag davon zugestellt wird, natürlich nach Abzug der entstandenen Unkosten für die Verpflegung des Viehes. Eigentümlicher Weise, vielleicht eben darum, weil bei dieser Art der Viehwirtschaft die Gemeinsamkeit des Interesses zu stark war, um Meinungsverschiedenheiten aufkommen zu lassen, sind die Weistümer über diese Verhältnisse trotz der häufigen Erwähnung ziemlich mager, aber doch lassen besonders die Dorf Tirol entnommenen Angaben ein Bild der Almwirtschaft entstehen.

Die in Weistümern und Urkunden regelmässig wiederkehrende Schreibung ist *albe* oder *alpe*, 1377 begegnet auch die lateinische Bezeichnung *alpes* [112]) und schon 1297 in der deutschen Teilungsurkunde der Vögte von Matsch [113]) die deutsche *alpe*. Die im Glossar zu den Tiroler Weistümern verzeichnete Form *almcosten* ist unrichtig, da es an der betreffenden Stelle [114]) *albmcostens* heisst. Trotzdem ist kein Zweifel, dass auch im Mittelalter wie jetzt die Aussprache *alm* die herrschende gewesen und dass die Form *alpe* als gelehrte Ableitung aufzufassen ist. Von dem Substantivum ist das Verbum *älpen* [115]) (= in der Alm weiden und ernähren) abgeleitet, welches als Objekt das betreffende Vieh bei sich hat. Die Mehrzahl der fast sämtlich mit romanisch klingenden Namen belegten Almen ist in Gemeindebesitz, aber doch ist auch bei einzelnen Privatbesitz bezeugt [116]), freilich werden wohl öfter, wenn von Verpfändung der Almen u. s. w. die Rede ist, nur die aus ihnen fallenden Zinse oder die darüber zustehenden Strafgerechtsame mit ihren Erträgnissen gemeint sein [117]). Zu

[112]) Die Rechte der Reichenberger als Vicedome des Churischen Bischofs. Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 164. [113]) Zs. d. Ferd. Bd. 16 (1871) S. 79. [114]) IV, 139,26 auch IV, 74 *albm.* [115]) III, 146,31, *alben* III, 154,32. [116]) Goswin, S. 40: Alm *Ambia* und *Sampur* (1159) (Unterengadin). S. 34: *Rurina, Asta, Scharles, Ida, Liulla, Signes* (1131). S. 42: *Mutane* (1159). S. 59 u. ö. *Patzenun* oder *Finua* (1164) vgl. Anm. 254. 263. [117]) Hierher gehört wohl die Verpfändung der *Alben im Nasareid,* für die 1479 Fuchs von Fuchsberg dem Landesherrn 32 *ß pern* zahlt. — Innsbruck, Statthaltereiarchiv Urk. Nr. 1003. Die Vögte v. Matsch beziehen 1297 aus der Marienbergischen Alm *Sampur* 8 Schött Käse und aus der Alm *Brina*

Herren der zum Thale Matsch gehörigen Almen und der aus ihnen fliessenden gerichtlichen Strafgelder haben sich augenscheinlich die Vögte gemacht, sie teilen auch wie alles andere die Alpe im Matscherthale [118], und ähnlich steht in Dorf Tirol dem Herren von Aur, der allerdings für die Ausstattung der Alm nicht unerhebliches zu leisten hat, alles Strafrecht zu, *ausgenomen, was in mallefitz rürt, das sol der herrschaft zusten* [119]. Grundsätzlich haben die Strafgewalt, soweit sie nicht der Landesherrschaft gehört, sämtliche Wirtschaftsgenossen, thatsächlich übt sie aber der reichste Markgenosse aus, sei es als usurpiertes Recht, sei es als ihm zugestandene Entschädigung für seine Aufwendungen [120] zur Almwirtschaft. Die anderen Genossen — ohne Rücksicht auf die Menge ihres Viehes — bekommen eine kleinere, wenn auch nicht unbeträchtliche Entschädigung für den Bruch des Friedens in der Alm, die den grössten Schatz jedes Bauern, seine Herde, birgt. Unter solchen Verhältnissen leuchtet es ein, dass das Almstrafrecht eines Adligen wie des Herrn von Aur als nutzbares Recht verpfändet werden kann. Auch eine ganze Alm wird bisweilen zu Lehen gegeben [121].

Für die einzelnen Vieharten sind meist besondere Teile der Alm abgegrenzt, und *die hirten sollen guete achtung haben, das kein klain vich auf die kuewaiden kombt oder waidet* [122].

---

10 Schött, doch wohl in ihrer Eigenschaft als Vögte. s. Anm. 113 Der Reichenberger hat v. Chur *alpem de Aronda* zu Lehen und, solange das Vieh in der Alm ist, auch das *iudicium in plagela sine suspendio* (s. Anm. 112). In dem Anm. 111 zitierten Vertrage zwischen den Reichenbergern und den Matschern vom 6. Juli 1258 wird dies als Nr. 8 erwähnt: während der 3 Monate Almfahrt der Gotteshausleute zu Planail hat der Reichenberger alle Rechte über diese, die sonst dem Matscher zustehen, dies wird sich auf die Gerichtsbarkeit in der Alm wie auf die in der Gemeinde beziehen. [118]) s. Anm. 113. [119]) IV, 58,18 (1462) *als ob ainer erkannt wurde, das er unrecht getan hat, derselb ist vervallen dem herrn alles, so er in der albn hat, und iedem haus in der gemainschaft der, die dann vich hinein treiben funf phunt perner.* [120]) s. Kap. III, Anm. 171. [121]) III, 49 (1716) Gemeinde Tartsch hat von der Gemeinde Stilfs eine Alm zu Lehen. Vgl. III, 19, (1643) Glurns hat von Stilfs eine Alm gegen 9 Gulden Zins zur Nutzung erhalten. [122]) IV, 39,1.

An den meisten Orten werden mit Namen mehrere Almen aufgezählt, so in Partschins die *Zihler und Muter alpen* [123]), in Riffian die Almen *Vals und Valtmar* [124]) und in Glurns [125]) heisst es: *dise zwo alben die keren niemand zue, dann allain gemainer statt, und hat sonst niemand kain gerechtigkait nit in kainer alben.*

Die oberste Aufsicht über die Alm hat ihre Eigentümerin, die ganze Gemeinde, und diese wählt aus ihrer Mitte einen Beamten, der den Namen *alpmeister* [126]) oder *alpbürge* [127]) führt und dem alle anderen, Senner, Hirten u. s. w. untergeordnet sind. Meist sind zwei dieser Beamten vorhanden [128]). Ihre Aufgabe ist es, Rechnung zu führen über alle in Sachen der Almnutzung einlaufenden Gelder [129]) und dafür zu leistende Ausgaben, die unteren Almbediensteten zu bestellen und zu beaufsichtigen [130]). Es ist ihnen jedoch verboten, ohne der Gemeinde Wissen fremdes Vieh auf die Alm zu nehmen, oder die Abfahrt anzuberaumen [131]). Meist soll jede Woche einer der Almbürgen hinaufgehen und nach dem Vieh sehen [132]), und *so man willens ist in die alpen zu fahren, soll ein albmeister* und *alpbirg zuvor, auf gehen, die alpenwög und stög, und was die notturft ist zu besichtigen und was manglet daselben verbessern* [133]).

Die übliche Form des Lohnes für den Almmeister ist eine weitergehende Almnutzung als sie dem vollberechtigten Gemeinsmann sonst zusteht, in Tirol z. B. *ain tag kas, smalz und ziger* [134]), d. h. die Menge von Almprodukten, die an einem Tage von sämtlichem Almvieh gewonnen wird. In Morter sollen

---

[123]) IV, 35. [124]) IV, 78. [125]) III, 19,46. [126]) in Dorf Tirol (1462), Planail (1583), Partschins (16. Jahrh.), Schleiss (1647) [127]) ebenfalls in Dorf Tirol (1462), in Morter (1576) und Tarsch (17. Jahrh.) [128]) III, 90,18. III, 175,12. [129]) III, 148,23. IV, 74/75. [130]) IV, 35, Partschins. Hier wählt der Dorfmeister den Albmeister, dieser die Dienstboten *(ehehalten)*, welche der Gemeinde zur Begutachtung vorgestellt werden. Diese kann eventuell andre bestellen. In Dorf Tirol wählt der Albmeister *ain sennen oder sennin, ain kessler, zwen hirten zun küen und ain zun gaissen.* IV, 57,33; ebenso bestellt er in Tarsch die nötigen *albpotten* III, 288,22; und in Morter den Senn, den er der Gemeinde vorstellt. III, 223,34. III, 202,5. [131]) siehe Anm. 129. [132]) III, 223,40. [133]) IV, 36,14. [134]) IV, 58,28.

sie *fir ihr ergözlichkeit ain iederer albpirg reverender vier schwein recht haben hinauf zu thuen*[135]).

Die unteren Almbediensteten, vom Senner bis zu den Hirten werden während der Almzeit mit Nahrung versorgt, in Riffian bekommt jeder Hirt täglich *zwai zimliche hausbrot* und beide zusammen für *drei fierer käs*[136]), dazu aber noch für die ganze Weidezeit an Lohn für jedes Stück Vieh 1 kr., den sie sich jedoch selbst einlangen müssen. Dieser Mühe sind sie in Tirol überhoben, denn dort darf kein Gemeinsmann den auf ihn fallenden Teil von Käse eher aus der Alm wegführen, ehe nicht der Hirtenlohn bezahlt ist. Der Almmeister hat die Aufsicht darüber. In Tschengels wird 1654 neu angeordnet, dass auch die, welche kein Vieh auftreiben, für die Zahl, die von rechtswegen aufgetrieben werden sollte, den Lohn zahlen müssen[137]), denn je mehr Vieh in der Alm ist, desto besser kann alles besorgt werden, da der Aufwand durch eine Vermehrung des Viehes nicht erheblich wächst, aber wohl die Einnahme. Auch hier scheint bei den Bauern die Tendenz vorhanden zu sein, sich aus der Fessel der Gemeinwirtschaft zu befreien. In Riffian geht man, um die Zahl des Almviehes zu mehren, sogar von der allgemeinen Regel, kein auswärtiges Vieh auf die Gemeindeweide zu nehmen, ab, verlangt aber ein höheres Grasgeld als von Gemeindegenossen[138]).

Zur Ausrüstung der Alm gehören eine ganze Anzahl Geräte. In der Regel wird der Almmeister diese auf Kosten der Gemeinde herrichten lassen, in Dorf Tirol[139]) dagegen ist der Herr von Aur verbunden, die Hälfte von allem selbst zu leisten. Es handelt sich dabei um Gefässe für die Milch[140]) und um Körbe *(pinten)* für die Käse. Dazu kommen noch *kessel*[141]) und *prenten*, worunter wohl die Rinne zur Kuhtränke zu ver-

[135]) III, 223,43 vgl. III, 148,27, III, 289/290. [136]) IV, 70,19. [137]) III, 180,16. [138]) IV, 74/75, Riffian 1 Pferd 2 ℔ (in der Gemeinde nur 1), von andern Vieh 12 kr. (in der Gemeinde 10). [139]) IV, 58, *es sol auch der von Aur halbs geschirr, so die gemainschaft do bedarf, es sei zu pinten oder zu kaufen, bezallen.* [140]) IV, 82,29, *ain grosse milchschissl, sechs oder siben löffl.* III, 274,30, III, 288,11. [141]) IV, 57,45. IV, 84,30. vgl. III, 49,31.

stehen sein wird, ferner der *pfärrer*[142]), was mit „Pferg" wiederzugeben sein und einen als Stallungsgrenze dienenden Zaun darstellen mag, sowie Hacken, Beile, ein Korb zum Holztragen, *ain panzerfleck das gschirr zu waschen*[143]) und sonstige Geräte zur Arbeit. Auch Salz[144]) und Essig[145]) zum Säuren muss geliefert werden. Die Neuherrichtung der *käser*[146]), der Almhütte des Senners, muss noch vor der Almfahrt erfolgen und zwar wird sie, wie alle sonstigen Arbeiten, durch Gemeindearbeit[147]) besorgt, soweit nicht die *alppotten*, sämtliche Almbediensteten, Zeit haben, alles selbst herzurichten, zumal *wann durch gottesgewalt . . grosser schaden entstiend*[148]).

Im 17. Jahrhundert ist in Tarsch die Arbeit in der Alm so geregelt, dass auf 5 Rinder oder 10 Stück Kleinvieh je ein brauchbarer Arbeiter zu stellen ist[149]). Die Grösse der Sonderwirtschaft ist also um diese Zeit auch schon für die Gemeindearbeit ausschlaggebend geworden.

Die Menge des Almviehes ist eine begrenzte, jedoch ist sie nicht ein für allemal fixiert, sondern die verschiedene Fruchtbarkeit in den einzelnen Jahren wird dabei berücksichtigt und in guten Jahren ist bisweilen die Aufnahme fremden Viehes, d. h. solchen von ausser der Gemeinde Angesessenen, gestattet[150]). In Taufers[151]) ist der Fall vorgesehen, dass die Weidefruchtbarkeit zu gering ist, und dann werden gewisse Gruppen der Reihe nach von der Almnutzung ausgeschlossen. Die erste Vorbedingung für den Auftrieb der Almberechtigten ist, dass dasselbe Stück Vieh vom jetzigen Besitzer in der Gemeinde selbst gewintert[152]) worden ist. Darüber hinaus ist die höchste Gesamtzahl wie die Höchstzahl von jedem Hofe bestimmt[153]).

---

[142]) III, 288,10 und 274,11 (fehlt im Glossar). [143]) IV, 84,36. [144]) III, 200,7. IV, 37,9. IV, 58,8. [145]) IV, 57,38. [146]) III, 274,30. III, 288,10. Auf der Schleisser Alm liegt die Waldung *käserfrid*. III, 90,14. *käser* erinnert an die romanische Ableitung *(casa)* wie *senner* an *senior*. [147]) III, 91,5. III, 178,11. [148]) III, 274,31. [149]) III, 304,45. [150]) III, 82,40. Für dieses Vieh ist dann ein besonderes Grasgeld zu geben. III, 200,36. III, 203,24. [151]) III, 112/13. [152]) III, 203,23. [153]) III, 212,11 *auf dem Sonnenperg, genannt auf Putz* sind 51 Rinder und 81 Ziegen zulässig. III, 82,45, vom Hof 24 Milchkühe.

Einer eigentümlichen, stets genau verzeichneten Einschränkung unterliegt die Zahl der Almschweine: auf Vals und Valtmar darf jeder Berechtigte 1 Schwein thun[154], in Latsch nur der, welcher auch Kühe auftreibt[155], in Partschins darf nur auf je 3 Kühe 1 Schwein kommen[156], in Tarsch erst auf je 8 Milchkühe [157]. Dabei ist stets vorausgesetzt, dass die Schweine geringt sind, damit sie nicht den Boden aufwühlen. Während zu den Almen Vals und Valtmar bei Feststellung der Zahl des aufzutreibenden Viehes jeder Berechtigte angiebt, wie viel er Vieh auftreiben will[158], hat in Partschins jeder die Zahl anzugeben, *was er zu recht hinein zu thuen hat*[159], und in Planail bestimmt noch 1583 die Gemeinde jedes Jahr aufs neue, wie viel jeder Berechtigte Vieh auftreiben darf[160]. Wer selbst nicht so viel Vieh hat, wie seine Gerechtigkeit zulässt, der kann einiges, in Partschins 2 Stück[161], hinzudingen, jedoch nur von *alpenverwanten* und nicht von Leuten *ausser der pfarr*. In Staben-Tablant[162] dürfen in demselben Falle nur die *negsten nachpern*, die in der Gemeinde sesshaft sind und kein Almrecht haben, berücksichtigt werden, Auswärtige sind also auch hier ausgeschlossen. Es ist durchaus Regel, soweit irgend angängig, gleichzeitig den gesamten Auftrieb vorzunehmen; da dies jedoch immer wieder eingeschärft werden muss, scheinen viele Verstösse dagegen vorgekommen zu sein[163]. Zur Handhabung der Kontrolle wird das Vieh durch den Almbürgen „aufgeschnitten", d. h. es wird auf einem Stabe für jedes Stück Vieh (wohl neben der Hausmarke des Besitzers) ein Schnitt angebracht[164].

Eine ausserordentlich weitgehende zarte Fürsorge wird dem Vieh entgegengebracht, es wird als das Teuerste gepflegt, was die Gemeinde besitzt[165]. Auch der *schweiner* und seine *poten* sollen *mit den schweinen nit grob sein, auch nit mit grossen pengl oder stecken und*

---

[154]) IV, 82,38. [155]) III, 275,7. [156]) IV, 37,27. [157]) III, 290,5. [158]) IV, 85,10. [159]) IV, 36,3. [160]) III, 146,32. Mit den Beamten scheint man hier schlechte Erfahrungen gemacht zu haben. [161]) IV, 36,4. [162]) III, 332,21. [163]) III, 90,10. [164]) III, 212. *zwen albpürgen, die schuldig sein . . das vich aufzuschneiden, damit man nit über die anzal hinauf treib.* [165]) vgl. Anm. 101.

geisslen umgehen und nit mit stein werfen [166]. Die Gemeinde erzwingt sich von den Hirten eine gute Behandlung des Viehes dadurch, dass für jedes Stück Vieh, das in der Alm *von hand gehet,* überhaupt kein Lohn [167]) gezahlt wird, und wenn die Hirten *einiches oder mehrers vieh verluren oder mutwilliger weis verwarloseten,* müssen sie es bezahlen, falls sie binnen drei Tagen nicht über den Verbleib Auskunft geben können [168]). Für den Fall, dass Schnee die Herde auf der Alm überrascht, sind Vorkehrungen getroffen. In Tartsch hat der Meier des Trafueihofs die Verpflichtung, das Almvieh auf seinen Grund und Boden gehen zu lassen [169]) und in Latsch muss der Almbürge bei *anfallenden schneewetter dem albvolk beistehen und guets aufsehen haben* [170]).

W a s s e r n u t z u n g u n d J a g d. — Die wasserreichen Gebirgsbäche bilden einen wesentlichen Faktor in der bäuerlichen Wirtschaft. Künstliche Kanäle, die als *wal* [171]) bezeichnet werden, leitet man daraus ab und legt weitere kleine Kanäle an, um durch diese die Bewässerung jedes bäuerlichen Grundstückes zu bewerkstelligen. Der *rod* [172]) nach erhält jeder Bauer von dem besonders dafür angestellten Gemeindebeamten, dem Waler [173]), den Tag angewiesen, an welchem ihm für seine Wiesen [174]) und Aecker [175]) das Wasser frei ist. Der Betreffende geht nun hinaus und leitet das Wasser durch die vielen kleinen Gräben seiner Grundstücke, um jedem Teile etwas davon zukommen zu lassen. Um möglichst sparsam mit dem Wasser umzugehen, werden auch *nachtroden* [176]) ausgegeben. Das Wasser für die unter Gemeindeaufsicht stehenden Mühlen wird in einem besonderen

---

166) III, 272,30. 167) III, 273,9. 168) III, 275,22. 169) III, 49,27 (1716). 170) III, 274,17. 171) III, 14,31 entstanden aus *aquale* (s. Tarneller, S. XI.) Der romanische Name zeigt, dass die Bewässerungseinrichtung zum wenigsten aus rätoromanischer Zeit stammt, wenn auch die einzelnen Wale in ihrer jetzigen Form erst viel jüngere Anlagen sind. 172) *wasserrod* IV, 34,25 (1431). 173) III, 211,12. vgl. Kap. VI, Anm. 101 ff. 174) III, 30,37 *welcher das wasser in a c k e r e n und w i e s e n, in Malser piet gelegen, vor einem anderen hat.* 175) IV, 27,4 (1308) *da sol iederman auz wäzzern sein c h o r e n nach seiner notdurft.* 176) IV, 128,16.

Graben geleitet, der unter Umständen gleichzeitig auch als Flurbewässerungswal dient[177]).

Die Nutzung der Wasserläufe für den Fischfang ist für die Gemeinden gering. Wie unten gezeigt werden wird, scheiden die Stellen *wassär und gejäge ist gemain*[178]) für diese Art der Nutzung ganz aus. Im Weistum des Gerichts Nauders von 1436 heisst es: *alle fliessende wasser und alles gejaid soll gemein sein ohn allain das rotwild, der vasant und das rebhuen*[179]). Eine Ergänzung und zugleich Erklärung für die Bedeutung des *fliessenden wassers* giebt die Aufzeichnung der See- und Fischrechte Maximilians in Tirol von 1504[180]), wo für unsere Gegend aufgezählt ist:

Vischwasser und See im Gericht Nauders:
See auf Malserhaidn,
Grawsee auf Malserhaid,
Der Under See auf Malserhaid.
Vischwasser und Seele im Etschland:
See zu Kaltarn.

Während also die stehenden Gewässer der landesherrlichen Nutzung unterworfen sind, hat die Gerichtsgemeinde die Nutzung der fliessenden bezüglich des Fischfangs. Unklar allerdings ist dasselbe auch im Weistum[181]) ausgesprochen, *das alles vederspil* (= *vasant* und *rebhuen*), *wunn, waid, wasser* (= stehendes Wasser) *und wälder der herrschaft Tiroll zuegehört.* Unter den landesherrlichen Fischrechten Maximilians ist fol. 476 auch der *krebsenfang* verzeichnet, der sich, wie es scheint, auf alle Gewässer erstreckt, denn nach dem Weistum des Schlosses Tirol[182]) darf *ains haubtmans tischvischer auf beden orten der Passer* und *in allen gerichten des burggrafambts mit rachnetz,* dagegen *auf der Etsch von der Töll untz gen Glurns doch allain mit der ruetn vischen und krebsen.* In der Nähe des Schlosses Tirol hat der Landesherr und sein Vertreter, der Hauptmann, alleinige

[177]) so in Partschins. [178]) IV, 28,27 und III, 165,25. [179]) II, 316,10. [180]) *Chmel,* Hss. d. k. k. Hofbibliothek II. Bd. S. 137. [181]) II, 316,4 u. 11. [182]) IV, 7,25 (1505).

Fischgerechtigkeit: zwischen *Märlinger pruggen* und dem *altn steeg, als die Passer in die Etsch geet . . soll niemant mit kainem zeug, allain aines haubtmans tischvischer, on erlaubnus zu vischen haben* [183]).

Daneben kann aber der Hauptmann *zinsvischer, so vil im glegen, annemen,* d. h. solche, die jede Woche 2 ℔ lebendige Fische als Zins für ihr Fischereigewerbe geben Sie dürfen mit Netzen [184]) von der Märlinger Brücke bis an den *Thirzen giessen* und mit der *ruetn und schauppl* bis an die Grenze des Gerichts Terlan, sowie an der Passer entlang bis Zenoburg ihr Gewerbe betreiben. Ausser diesen giebt es noch *schef* (= Schiff) *vischer*, die *alle wochen so vil pfunt visch welsch gewicht, wie sie sich desselben in annemung des schefs mit seinen gnaden vertragen, lebendig zinsen* [185]). Die Grenzen ihres Bereichs sind dieselben wie die der Zinsfischer, aber sie unterscheiden sich von diesen dadurch, dass sie auch vom Fahrzeug und nicht nur vom Ufer aus den Fang betreiben dürfen. Nur diejenigen vom Adel, die von dem *fürstn auf Etsch in dem burggrafambt zu vischen gerechtigkait haben,* dürfen ihre eignen *gedingten* d. h. in ihrem Lohn stehenden Fischer gebrauchen, wenn sie dem Landeshauptmann ihre Gerechtigkeit nachweisen [186]). Zu dieser Gruppe Adliger gehören die Herren von Brandis zu Lana, um deren *visch- und krebswaid* 1493 der Richter zum Stein unter Lebenberg Kundschaft aufnimmt [187]).

In der Nähe des Herrschaftssitzes wird also die Fischerei fast allein von der Herrschaft betrieben und kommt den Gemeinden kaum zu gute.

Im Gericht Castelbell werden 1635 *unverpottne wässer* erwähnt, was das Vorhandensein „verbotner" voraussetzt [188]). In

---

[183]) IV, 7,35 (1505). [184]) IV, 8,7 *muschgatan, waaten und peern. auch vachern* s. V, 760,26 (1583). [185]) IV, 8,16. [186]) IV, 12,6. [187]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl. S. 325. [188]) III, 320,43. Letztere befinden sich in landesherrlicher Nutzung, denn dem Schloss Tirol sind auch die *gejaid im gericht Castelbel laut ainer hofurtl des transumbt verhanden ist, vorbehalten,* IV, 6,6. Dies zeigt, dass diese Einrichtung nicht jungen Ursprungs, sondern wohl gleichzeitig mit den Bestimmungen in Schlanders und Glurns getroffen worden ist.

den ferneren Gerichten Schlanders, Glurns und Nauders ist die thatsächliche Nutzung den Gerichtsgemeinden wieder überlassen, aber nicht unentgeltlich. Schon die Thatsache, dass die Gerichtsgemeinde darüber verfügt, nicht die sonst als Wirtschaftseinheit auftretende Dorfgemeinde, ist Beleg dafür, dass hier kein altes Recht fortlebt, sondern dass eine Verleihung seitens der Landesherrschaft an die Gerichte stattgefunden hat. Fischfang und Jagd unterliegen hierbei immer gleicher Regelung: im Burggrafenamt ist auch die Jagd im allgemeinen der Landesherrschaft vorbehalten [189]), *ausgenummen etlich edl allain in iren burgfriden laut irer furstlichen brief.* Für das Gericht Schlanders wird die Verleihung des Jagd- und Fischrechtes gegen einen Zins durch die *wegen des grichts freihait vischens und jagens* zu liefernden Abgaben [190]) erwiesen. Sie bestehen in 6 Fuder *rorholz*, 6 Fuder *prugg holz, auch zwelf ror* und *zwelf prugholz* und 5 Fuder *raif* [191]). In Glurns kann der Richter dem, der zur Landsprache nicht kommt, *an stat der herschaft alle vischwaid* verbieten [192]), was nur unter der Voraussetzung denkbar ist, dass die Landesherrschaft aus Gnade der Gerichtsgemeinde das ihr weniger wertvolle Fischrecht abgetreten hat. Ueber das Rechtsverhältnis des Fischrechts im *fliessenden wasser* des Gerichtsbezirks Nauders [193]) liegt kein urkundlicher Beleg vor, doch nach Analogie der übrigen Fälle und dem Herrschaftsrecht über die stehenden Gewässer müssen wir auch hier ein besonderes Privileg annehmen und können unmöglich an eine Fortdauer allgemeinen freien Fischrechts denken. In diesen Irrtum verfällt Jäger [194]) wenn er die formelhaften Ausdrücke *piscationes* und *venationes* in den Schenkungs- und Verkaufsurkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts mit den Weistümerstellen des 14. und 15. Jahrhunderts zusammenbringt und dadurch das „ursprüngliche Recht

---

[189]) IV, 6,18. 1495 wird Christoff von Potenstein von der Herrschaft mit der Veste Naturns und zugleich mit *vischwaid und gejaid von Schnalserpach uns an die Tell* belehnt. Statthaltereiarchiv Innsbruck. Schatzarchivrepertorium I, S. 575. [190]) III, 316,26. III, 252,2, [191]) IV, 6,40. Die Lieferung erfolgt jährlich am 23. April, und die 3 *burger* von Tirol müssen das Holz nach dem Schloss führen. [192]) III, 7,16 (1440). [193]) s. Anm. 179 ff. [194]) Landst. Verf. I, 61 ff.

der Dorf- und Feldgenossenschaften“, die er ohne Beweis voraussetzt, auf freie Jagd und Fischerei als fortdauernd beweisen will. Am Ende seiner Ausführungen [195]) widerspricht er sich, ohne es zu ahnen, selbst, denn er führt als klassisches Beispiel die oben genannten Worte der Schlanderser Landsprache [196]) an, während doch gerade hier für die freie Nutzung ein erheblicher Zins an Nutzholz [197]) zu leisten ist. Dazu kommt noch, dass thatsächlich die Fischnutzung gar nicht unbegrenzt ist, sondern dass der Tischfischer des Hauptmanns mit der Angel auch in der Etsch von der Töll bis Glurns, also auch im Gericht Schlanders, fischen darf [198]). Der Hauptmann geniesst also für den Bedarf seines eigenen Tisches die Fischerei trotz der Abtretung an das Gericht weiter. Die Zeit, in welcher das Gericht Schlanders das Privileg der Jagd und Fischerei erhielt, lässt sich annähernd festlegen. Im Weistum von 1400 ist die gemeinsame Nutzung durch die Gerichtsgenossen schon Thatsache. Am 27. Dezember 1360 [199]) bestätigt aber noch Ludwig der Brandenburger dem Heinrich von Annenberg Jagd, Fischerei und Holzrecht in Latscher und Schlanderser Pfarre, dem weitaus grössten Teile des ganzen Gerichtes. Also müssen wir die Verleihung zwischen 1360 und 1400 setzen. Wesentlich ist dabei noch, dass Fischfang und Jagd im Gericht *ainem als dem andern* gemein ist, dass jeder Hofinhaber nicht nur auf dem Grunde seiner Gemeinde, sondern im ganzen Gericht jagen darf. Eine auto-

---

[195]) S. 63. [196]) s. Anm. 178. Die Fassung der Landsprache von 1490 (III, 171) giebt die Grenzen des Bezirks genau an: *vischwaid und gejaid in disem gericht ist gemain ainem als dem andern, von dem Schlumpach oben her pis an Castlbeller pruggen und an Vermaipach und von denselben pächern pis an Spandiniger prugg.* Der Schlumsbach scheidet die Gerichte Schlanders und Castelbell, der Vermaibach ist in nächster Nähe. Die Spandiniger Brücke ist die Grenze gegen Gericht Glurns. In den Bereich des Gerichts Schlanders gehört auch der ganze Lauf des Schlumsbaches. [197]) s. Anm. 191. [198]) s. Anm. 182. [199]) A. B. nr. 2406. Am 17. Januar 1363 giebt Margarete Maultasch dem Vogt Ulrich von Matsch die Probstei Eirs nebst Vischweid, Federspiel und Wildbann (Brandis, Gesch. d. Landeshptl. S. 92), und in diesem Sinne scheint die Probstei Eirs auch zum Gerichtsbezirk Schlanders zu gehören.

nome Entwicklung würde auch unumgänglich den verschieden Berechtigten verschiedene Jagdfreiheit zugewiesen haben. Wenn in Kastelbell 1631[200]) den „Unangesessenen" jedes Recht an der Jagd ausdrücklich abgesprochen wird, so kann das nur darin seinen Grund haben, dass sie im Augenblick der Belehnung noch nicht vorhanden waren, also auch nicht mit belehnt wurden. Aber wer damals bereits in der Gemeinde lebte, der wurde auch als ansässig betrachtet, da man um 1400 wohl noch jedem, der sich niederlassen wollte, den Bau eines Häuschens gestatten konnte.

Dieselbe Stelle wie in der Schlanderser Landsprache von 1400[201]) findet sich auch in dem, in der Ausgabe der Weistümer als II. bezeichneten, angeblichen Dorfrecht von Partschins vom Jahre 1380[202]), auf welches sich Jäger[203]) gleichfalls stützt. Aber dabei entgeht ihm, dass er bei Schlanders ein Gericht, bei Partschins eine Gemeinde vor sich hat und dass deshalb dieselben Worte je nach der Stelle, wo sie stehen, ganz verschiedenes bedeuten. Diese Partschinser Stelle lässt sich aber gar nicht verwerten, da wir von Seite 28, Zeile 5 bis zum Schluss des Weistums II. den Text als nicht vorhanden ansehen müssen[204]).

Die Schenkung von 30 Höfen zu Schlanders durch König Heinrich an die Kirche Brixen von 1077[205]) enthält die Formel *cum venationibus, aquis aquarumque decursibus.* Welches Verhältnis thatsächlich zwischen den Höfen und dem Jagdrecht bestand, lässt sich daraus nicht erkennen: Das Jagdrecht kann an jedem Hof inhärent haften, aber kann auch besonderes königliches Privileg sein, wie es deutlich in der 1048 durch Heinrich III. an Brixen geschenkten Einforstung mit Jagd im Pusterthal der Fall ist[206]). Eine am einzelnen Hof haftende Jagd ist noch 1505 belegt. *Das gejaid zu Sois und in Schnals, das gejaid in Rufenperg, darinn hat niemand zu jagen, dann der paur, der darin sitzt, darinn soll er ains haubtmans jäger und*

---

[200]) III, 321,9. [201]) III, 165/166. [202]) IV, 26/29. [203]) Gesch. d. Landständ. Verf. I. S. 63, Anm. 1. [204]) s. Exkurs I. [205]) Hormayr, Beitr. II, S. 57. [206]) ebenda, S. 77 nr. 35.

hunden underhaltung geben und darin hilflich sein laut seines lehenbriefs [207]. Es ist kaum zu verkennen, dass hier eine ehemalige freie Jagd noch in der Erinnerung fortlebt, aber der Rechtszustand ist doch so, dass der Landesherr einen Lehenbrief darüber gegeben hat und damit kund giebt, dass ihm von rechtswegen alle Jagd zustehe. Und thatsächlich bezieht sich das Privileg ja nur auf die niedere Jagd, wie schon der Zusatz über Jäger und Hunde zeigt: es ist gewissermassen eine Entschädigung für die Bewirtung der gewiss manchmal unliebsamen Gäste, die sich um die hohe Jagd kümmern. Dazu gehört alles Rot- und Schwarzwild sowie das Federspiel, und die Jagd darauf ist durchgängig der Landesherrschaft bezw. dem damit belehnten Adel vorbehalten, während die Bauern nur das Recht haben, Raubtiere und einiges anderes Wild zu jagen, was kurz als „niedere Jagd" bezeichnet wird. Das Privileg der oben genannten Bauern in Gericht Kastelbell, die bei der Jagd auf Hochwild auch als Treiber thätig sein müssen, besteht hauptsächlich darin, dass kein Adliger mit der hohen Jagd belehnt wird und dass die herrschaftlichen Jäger naturgemäss nicht zu oft erscheinen, da ihr Jagdgebiet gross ist. Da bezüglich der Wildarten keine Einschränkung gemacht ist, lässt sich schliessen, dass auch Hochwild für den Fall, dass es schädlich würde, gejagt werden durfte. 1519 [208]) beim Landtag bitten die Stände, dass *das roth und schwarzwild im landt an der Etsch und im Ynnthal . . . mer dann unzheer durch die obrigkhait geiagt werde und die underthonen ire velder mit gespaltnem holz unangesehen der waldmaister, vorstkhnecht oder ambtleuth verhünderung befriden . . darzue die schödlichen thüer, als pern, lüx und wölff, wie von alter, fahen und jagen mügen.* Hierbei fehlt ausdrücklich der Vintschgau, in dem bei den ausgedehnten Jagdprivilegien der Bauern ein Ueberwuchern des Wildes ausgeschlossen war. Bei dem nach Maximilians Tode usurpierten allgemeinen Jagd- und Fischrecht fehlen wieder im Vintschgau Klagen über den Einbruch in die Jagdreviere, dagegen das Fischen in den Seen wird widerrechtlich betrieben [209]). Jedoch sind auch im

[207]) Schloss Tirol. IV, 5/6 (Gericht Kastelbell). [208]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl. S. 510. [209]) Jäger, Landst. Verf., I. S. 65.

Vintschgau einzelne Adlige mit Jagdprivilegien ausgerüstet, so die von Annenberg und Marätsch[210]) in Teilen des Gerichts Kastelbell, und auch im *lantgericht Meran hat sunst niemand das federspil zu fachen, noch das reissgejaid zu bejagen, oder das federwilpret, als die haslhüener, zufachen ausgenummen etlich edl allain in iren burgfriden laut irer furstlichen brief*[211]). Im Thale Passeier haben *im Sprantz die Awerer auch zu jagen laut ires lechenbriefs*[212]). In ähnlicher Lage scheint die Grundherrschaft des Stifts Marienberg, dessen Hofgericht die Gemeinden Schlinig und Schleiss[213]) umfasst, gewesen zu sein. Wenigstens lässt die Bestimmung, dass der Handel mit *wilbret* verboten ist, wenn man es nicht vorher dem Stift zum Kauf angeboten[214]) hat, darauf schliessen, dass die Jagd rechtlich dem Stift zusteht, aber thatsächlich nur wenig durch dessen Jäger, sondern durch die Bauleute der hofhörigen Gemeinden selbst ausgeübt wird[215]).

Die Objekte der hohen Jagd, die sich die Landesherrschaft vorbehalten hat, sind *vederspill*[216]) *und gejaide* auf Schwarz-[217]) und Rotwild[218]). Und dieses Jagdrecht wird in dem Masse zum Rechte der Territorialherrschaft, dass es deren Kriterium

---

[210]) IV, 6,2 *das gejaid in Venndt hat ain haubtman auch zue jagen, und im gejaidn zwischen Nasareiter pach und Schnalser pach, auch gen Sunnenperg haben die von Annaberg und Marätscher laut irer lehenbrief auch zu jagen gerechtigkait.* [211]) ebenda, vgl. IV, 760 (1583). [212]) IV, 5. [213]) III, 77 Anm. [214]) III, 81,18. [215]) Goswin, S. 222 nennt 1392 unter den Eigenleuten *Nicla Jägers weip.* Die übrigen Personen haben meist nur einen Namen und den Wohnort als Zusatz. [216]) Die Jagd auf Falken (II, 316), *vederspill,* steht der Herrschaft zu *unz geen Pundtalt in dem ober Engedein.* Hier sind die Vögte von Matsch damit belehnt, Urkunden dafür: 1328 (Mohr II, nr. 225), 1453 (Jäger, Churer Reg. S. 361) und 1481 (Zs. d. Ferd. Bd. 18 (1873) S. 64). Sämtlich sprechen sie von *federspiele und gejaide zwischen Martinsbruck und Oberpontalt.* IV, 6,16 Federspiel im Landgericht Meran. [217]) Riezler I, 138, Bären, Wiesenter, Auerochsen u. dgl. grösseres Getier nannte man Schwarzw. vgl. Lex Baiuv. XX, 7 (LL III, S. 330) *ursis vel bubulis, id est maioris feris, quod schwarzwild dicimus.* Bären scheinen am Ende d. Mittelalters nicht mehr dazu zuzählen. [218]) IV, 153, *es soll auch niemant kain rothwilt jagen, schiessen oder beschedigen, bei der peen 52 ℔.* 1631 dürfen die Angesessenen im Gericht Kastelbell *zu gebierender zeit doch ausser der zwei, als rodt- und schwarzwild, jagen* III, 320.

abgiebt. Es wird z. B. 1486 der Beweis dafür, dass Valdöra (zwischen Pontalt und dem Wormser Joch) zum Lande des Grafen von Tirol gehört, dadurch erbracht, dass man des Grafen ungestörten Besitz der Zölle und des Hochwildes in dieser Gegend erweist[219]. Wann dieses oberste Jagdrecht des Landesfürsten sich entwickelt hat, wird unbestimmt bleiben müssen, doch muss man sein Vorhandensein 1258 unter Meinhard I. schon annehmen. Am 6. Juli dieses Jahres wird es vorausgesetzt, als die Jagdbefugnisse des Churischen Bischofs im Thale Planail[220]) und die seines Vicedom Swiker von Reichenberg den Vögten von Matsch gegenüber festgelegt werden[221]).

Ludwig der Brandenburger verzichtete 1344 auf ein Mahl, das ihm jährlich im Stift Marienberg zustand, und auf das Recht, Hunde und Jäger auf des Stiftes eigene Güter oder die seiner Bauleute zu legen[222]). Dafür wird nach Schloss Tirol jährlich ein Habicht geliefert, und wenn ein solcher nicht zu haben ist, ein Ochse oder der Preis dafür. Die in langer Uebung hierbei vorausgesetzte Einlage von Jägern und Hunden konnte aber erst entstehen, wenn der Landesherr die hohe Jagd für sich in Anspruch nahm. Im Burggrafenamt wurde die Einlage von Jägern und Hunden 1492 dahin geregelt, dass der Pfarrhof zu Tirol mehr als 70 herrschaftliche Jagdhunde nebst 8 Jägern und einem Pferde 8mal im Jahr verpflegen musste, während Tisens, Marling, Schenna und Algund diese Last nur 2mal traf[223]). Auch die edlen Vögte von Matsch üben das Hoheitsrecht der Jagd und legen widerrechtlich Jäger und Hunde auf Marienbergische Güter[224]).

---

219) Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 56. Hier werden als mit der hohen Jagd belehnt die Vögte v. Matsch und die Herren von Schlandersberg genannt. vgl. Mohr II, S. 299 Anm. (1622). 220) Mohr, cod. dipl. III, nr. 8 u. 204. 221) Wegen der Hoheitsrechte im Obervintschgau lagen Chur und Tirol schon seit 1228 im Streit. Hormayr, Beitr. II, S. 190 (11. Nov.) der Streit wird erst endgiltig am 14. März 1665 zu Ungunsten des Bischofs entschieden (Jäger, Churer Reg. S. 387). 222) Goswin, S. 134 u. 201 u. IV, 15 (1505). 223) Thaler, der deutsche Antheil des Bistums Trient, S. 281. 224) Jäger, Gesch. d. Landst. Verf. I, S. 176 (1394), wohl dieselbe Urkunde, die I, 617 Anm. 2 zitiert ist.

Nach Abzug der hohen Jagd bleibt dem Bauern in Passeier noch frei *pern, wolf, füchs und den weissen hasen, snehüner, das orhun und auch klain vogeln*[225]) zu fangen. Den Schildleuten ist um diese Zeit noch erlaubt, dass sie *mit vederspil gepaissen und mit dem angel vischen und mit winden hetzen*, aber ein Jahrhundert später hat in Passeier *niemant darinn zu jagen, dann allain ain lanthaubtman*[226]). Die 1631 im Gericht Kastelbell noch bestehende Jagdfreiheit, welche die *angesässnen durch si selbs oder ire sün und dienstleit . . . zu irer haus notturft und nit zu verkauffen*[227]) ausüben dürfen, kann sich auch nur auf die in Passeier aufgezählten Tiere, die Objekte der niederen Jagd, beziehen. Eine Erinnerung an die ehemalige Zugehörigkeit des Bären zur hohen Jagd kann man in der Bestimmung erblicken: *wer ainen peern im lantgericht Meran fellt, der ist schuldig den rechten prancken, so am hindern glid abgeledigt werden soll, auf das schloss Tyrol bei der peen funfzig pfunt perner also rauch zu antworten schuldig sein*[228]). Die wirtschaftliche Schädlichkeit des Bären musste ihn notwendig zu einem Objekt der niederen Jagd machen. Die angeführte Stelle ist übrigens die einzige, die im Landgericht Meran von einer Jagdbefugnis der Bauern spricht und diese wird sich auf das Wild beschränkt haben, welches schweren Schaden zu verursachen drohte.

Brücken und Strassen. — Objekte gemeinsamer Nutzung und gemeinsamer Unterhaltung sind naturgemäss die Verkehrswege, Brücken und Strassen, soweit sie für die Wirtschaft der Gemeinde und den Verkehr notwendig sind. Die Gemeinde erhält diese in nutzbarem Zustande[229]), und der einzelne Ge-

---

[225]) IV, 102,14 (vor 1400) und IV, 760 (1583) Schenna: *das* (Rotwild) *ist alweg verpotten zu jagen, zu paissen und zu schiessen, es sei mit lanzen oder mit anderem, damit man soliches wild fachen mecht, bei der peen zwai und fünfzig pfunt perner; wer das überfüer ohne der herrschaft wissen und willen, der ist die benannt peen schuldig zu geben, ausgenomen die schneehiener und weissen hasen.* [226]) IV, 5,17. [227]) III, 320,44. [228]) IV, 6,20. [229]) III, 64,22 Burgeis: *wann ain ersame gmain die strassen weg und wäler machen und pessern lassen welle.*

meindegenosse, der durch eigene Unvorsichtigkeit Schaden anrichtet, muss diesen wieder gut machen [230]).

In Latsch giebt es für Bau und Instandhaltung der Brücke einen besondren Beamten, den *niderleger* (= Weggeldeinnehmer), der schuldig ist *auf beide bruggen zu sehen, damit die mit aller nothdurft der dillen und anders versehen werden, die dillen, so lang es sich thuen lasst, fein gegen einander einziehen und einrichten und, so aber dillen oder etwas ander, wie das namen haben mag, manglte, den dorfbürgen solliches fürderlich zu wenden anzeigen solle* [231]).

Rechtzeitig werden, sobald es notwendig wird, in den Multwäldern *grosse, grobe feuchten* geschlagen und auf Gemeindekosten unter Aufsicht der Dorfbürgen zu Brückenpfosten zurecht gehauen. Der Niederleger besorgt die Ausbesserung der Brücke und erhält dafür die alten Pfosten zu eigner Benutzung.

In Marling ist im 16. Jahrhundert die Arbeit noch eine genossenschaftliche, die Lieferung des Materials ist auf 17 Berghöfe verteilt; es bleibt hierbei unsicher, ob das Holz dem Gemeindewald oder den Hofwäldern entnommen wird. 8 Höfe haben die Bäume zu fällen und zur Stelle zu bringen, 7 müssen die Weiden besorgen, einer muss die Sperrlatten und einer den Schlegel liefern [232]).

Ganz ähnlich ist der Bau der *sanct Steffans pruggen in Martell* (im Gericht Schlanders) geregelt: der Meier zu Schanzan, der zu Morter und der Inhaber des Pitschhofs müssen je einen Ensbaum liefern und die Gemeinden Schanzan und Morter sind schuldig, *dieselben mit einander zu legen, gleichfalls auch si die gemainden, die archen und alles zu machen, wie von alters* [233]).

In viel besuchten Gegenden macht sich schon im 15. und mehr im 16. Jahrhundert das Streben geltend, auch nicht zur Gemeinde gehörige Höfe und ganze Nachbargemeinden, welche die betreffende Brücke mit benutzen, zu deren Instandhaltung heranzuziehen. 1495 muss sich die Gemeinde Kuens [234]) ver-

---

[230]) IV, 56,8. III, 116,3. [231]) III, 256/57 (1687). [232]) IV, 149,1. [233]) III, 220,30. [234]) IV, 62 Anm.

pflichten, zu der Brücke an der alten Landstrasse, welche durch ihr Gebiet nach Passeier und über den Jaufen führt, 3 Ensbäume und halbe Dielhölzer zu liefern. 1576 wird ein *vertragsbrief zwischen der gemain Allgund und Partschins von wegen erhalt- und niessung Partschinser prugg* aufgestellt[235]. Es handelt sich um die St. Helenabrücke über die Etsch, welche Partschins wie bisher zu unterhalten hat nnd Algund ganz benutzen darf. Dafür muss es aber alljährlich an Partschins 4 fl. 30 kr. Entschädigung zahlen, während die durch den Prozess jeder Partei entstandenen Kosten jede selbst zu tragen hat. Gegen 1770 wiederholt sich ganz dasselbe wegen derselben Brücke gegenüber der Gemeinde Marling. Für die Besorgung kleiner Brücken wird z. B. in Brad-Agums einzelnen Bauern ein Stück Almende abgetreten, die dann auf ewig für ihre Instandhaltung zu sorgen haben: dies geschieht mit der *Schenäcker brugg* und mit dem *priggl grad von dem haus* (auf dem Sand) *hinüber*[236].

Ganz dieselben Maximen sind für die Erhaltung der Wege massgebend, von denen man 3 Arten unterscheidet, die *troyen*[237], die als Fusssteige oder zum Viehauftrieb dienen, die *wege*[238], auf denen sich der Lokalverkehr zwischen den benachbarten Orten und den Grundstücken bewegt, und schliesslich die *landstrass*[239], die dem ganzen Etschlaufe entlang führt und dem Handel und Durchgangsverkehr dient. *Ain ieder nachpar ist nottirftig den weg zu machen*[240], und der Säumige wird bestraft.

Alle diese Verbindungswege werden durch die Gemeinden bezw. die einzelnen Bauern, die ihre Grundstücke daran liegen haben[241], erhalten. Besonders ist diese Art der Instandhaltung

---

[235] Gemeindearchiv Partschins, Abt. II, Nr. 4. Pergament-Urk. mit 4 Siegeln in Kapseln. Vgl. dazu IV, 47 Algund nr. 45. *Gibt ain gemainschaft alda ainem dorfmaister in Partschins wegen prauchung der Sanct Helena pruggen järlich gegen schein ordinariter* 4 fl. Nr. 47. *Gibt man ainem dorfmaister auf Rablaut oder Säring-prugsensern, wie es zu erhöben von zeit zu zeit, doch järlich wegen prauchung derselben und geben — den schein 5 fl.* [236] III, 138,7, 15, vgl. Anm. 109. [237] IV, 20,33; III, 83,28; III, 312,14 *albtroy.* [238] IV, 20,33. [239] s. Anm. 230. III, 59,23 (Landstrasse durch Gemeindearbeit erhalten). [240] III, 233,4. [241] III, 196,39.

bei der Landstrasse zu betonen, da sie hier fortdauert, auch nachdem die durchgreifende Territorialverwaltung entwickelt ist. *Die strass soll langes- und hörbstzeiten der nothdurft nach gericht und beschidt werden*[242]. In Goldrain[243] hat die ganze Gemeinde die Landstrasse von *Vezener län unzt zu der Plimi* zu erhalten, aber, *was in der strass für schweller und einkeren zu machen sein, dass soll ain ieder selbs bei seinem stuck machen.* Die Gemeinde Kuens wird 1495[244] auch zum Strassenbau herangezogen und muss wie die Gemeinde Aichach mit dieser gemeinsam den Weg an beiden Seiten des Baches in Stand halten. In Burgeis ist ein besonderer Beamter für die Wege, der *wegman*, vorhanden, der zugleich das Amt des Gemeindeboten versieht. In Latsch wird ein *wegmacher* von der Gemeinde angestellt[246], als sie sich verpflichtet, *nit allein die zwei landbruggen, sondern auch die landstrass darzwischen, die man gleichwol ohne das von alters zu erhalten schuldig gewest, zu versehen.* Dafür darf die Gemeinde aber eine Wegnutzungsabgabe erheben, die von einem Pferd oder Ochsen (vor geladenem Wagen) 2 *fierer*, von 1 Saumross 1 *fierer*, von 1 Ross oder Rind, das zum Kauf getrieben wird, 1 *fierer*, bei kleinem Vieh von 2 Stück 1 *fierer* beträgt[247]. Als wichtiger Durchgangspunkt für den Handel hat Latsch auch das Privileg eines „Niederleggeldes“ (Transitzolles) für alle Waren, welche hier lagern, und zwar fällt auf jedes Zug- oder Lasttier 2 kr.[248], gleichgiltig wie viel Ballen es führt. Die Niederlage für die Warenballen ist ein besonderes *palhaus*, was der Herr von Annenberg zu erhalten verpflichtet ist[249]. Er darf aber dafür nochmals von jedem Wagen 1 kr. erheben, so dass

[242]) III, 249,20. [243]) III, 213,15. [244]) s. Anm. 234. [245]) III, 64,16. [246]) III, 255,18. Seine Instruktion S. 266: er soll *alle kehren fleissig, und aber nit gar zu tief auskehren und, wann ein gewitter anfallen wollt, von stund an hinauf gehen und die kehren öffnen, auf dass das wasser nit dem weg nach sein lauf hab und denselben zerreis.* Er soll auch *alle ungebühr, da er einiche von ein oder andern sähe, den holz- und dorfbürgen anzeigen.* Sein Lohn ist von jedem Paar Ochsen, das auf den Pofel geht, 1/4 *mutt* Roggen. [247]) III, 254/55. 1 ℔ = *240 perner = 12 kreuzer (groschen, zwanziger) = 60 fierer, 1 fierer = 4 perner, 1 kreuzer = 5 fierer.* [248]) III, 255,24. [249]) III, 258,11. Ein *pallhaus* giebt es auch in der Stadt Glurns, III, 20,30.

thatsächlich auf den mit seinen Waren durchziehenden Kaufmann drei Abgaben fallen: 1. eine für die Wegnutzung, 2. eine für die Thatsache derNiederlegung und den Schutz der Gemeinde in der Zwischenzeit, vielleicht auch für die Almendenutzung durch das Zugvieh, 3. eine für die Benutzung des Warenhauses. Der Ertrag aus diesen Zöllen wird anfangs vierteljährlich unter die Gemeindeglieder verteilt[250]), da man aber die darin liegende Thorheit einsieht, wird 1607 bereits der ganze Ertrag zur Tilgung der durch Erbauung der neuen Strasse entstandenen Schuld verwendet. Ein ähnlicher Zoll scheint in Naturns bestanden zu haben, wenigstens lässt das Weistum darauf schliessen, wenn es sagt *umb die landstrass hatt sich erfunden, das die, so den nidern zoll zue Naturns innement, sollen die strass versorgen von Velbnau auf dem mos biss an die panprugken*[251]). In Brad und Agums ist auch die Erhaltung eines Stückes Weg einem bestimmten Hof aufgelegt, freilich die Bedingungen sind unerkennbar. Wenn der Hofinhaber seine Pflicht nicht thut, *soll man fueg haben durch der Oberwis zu fahren*[252]), die demnach zu den Grundstücken des Hofs gehört.

Sonstiger Gemeindebesitz. — Wie sich die Gemeinde als Eigentümerin der Almende fühlt und durch den allgemeinen Weidgang eine gewisse Eigentumsrecht voraussetzende Nutzung betreibt, so kann sie auch thatsächlich rechtlich Eigentum erwerben. Im Codex Wangianus findet sich der Fall verzeichnet, dass 1196[253]) die Gemeinde Arco die Burg daselbst als Allod besitzt. Die Möglichkeit eines solchen Verhältnisses scheint auch im Vintschgau nicht ausgeschlossen. Die Gemeinde Partschins erwirbt 1489 um 50 Mark Berner von Sebastian *Senawer,* Zöllner an der Tell, und dessen Hausfrauen *die gantze viertail der albe in Nasareith*[254]). Die durch gute Verwaltung der regelmässigen Gemeindeeinnahmen

---

[250]) III, 255,30. [251]) IV, 22,17. [252]) III, 136,37 s. Anm. 109. [253]) nr. 59 (28. Juli 1196) *dixit et warentavit in jure, quod castrum Arci et castellancia erat et est allodium vicinitatis et communitatis de plebe Arci.* Font. rer. Austr. Abt. II, B. 5, S. 131. [254]) Gemeindearchiv, Abt. III, 2 einzelne im Verzeichnis nicht aufgeführte Urkunden.

und der einlaufenden Strafgelder gemachten Ersparnisse werden also hier zur Vergrösserung der Almende benützt. Die Gemeinde Tarsch hat, wie wir 1490 aus der Schlanderser Landsprache erfahren, einen grossen Hof von der Landesherrschaft zu Baurecht inne [255]. Die auf dem Hofe liegende Verpflichtung, einen Schutzbalken zum Brückenbau *(schurens)* zu liefern, geht auf die Gemeinde über. In welcher Weise die Bewirtschaftung dieses Hofes erfolgt, lässt sich nicht angeben.

Das Churer Domkapitel, welches seit 1344 den St. Valentinhof und das Dorf Haid besitzt [256], verleiht 1403 den Gemeinden Mals und Burgeis diesen Besitz zu ewigem Zinslehen. Die Gemeinde Latsch wird durch Ulrich Hendel zu Goldrain 1599 mit der Wiese Marein von der Landesherrschaft belehnt und muss dagegen auf je 15 Jahre einen Anerkennungszins von 4 fl. an den Gerichtsherrn Ulrich zahlen [257]. Die Gemeinde Göflan hat 1564 bereits einen Wald inne, der landesfürstliches Lehen ist [258]. Die Gemeinde Partschins erwirbt 1609 käuflich den *marpachhof ob Quadrat gelegen* [259] zu Eigentum. Ebenso *hat nun ain ersame gemain Goldrain, Schanzen und Tyss, ausser etlicher personen, ain hof und perg in Vezen, der Pilsen- und Arrenstainhof genannt, neben deme von Monthäny erkauft, was ain ieder besonder darinnen bezalt und zu geniessen hat, auch wie und was gestalt derselb besezt und genossen werden solle, darumben ist ain sonderer brief aufgericht* [260]. Obwohl wir es hier eigentlich nur mit einer privaten Genossenschaft zu thun haben, an der nicht einmal alle Gemeindeglieder beteiligt sind, erscheint den Bauern doch diese Erwerbung als Gemeindeangelegenheit, waren doch auch in andern Gemeindeangelegenheiten nicht alle ansässigen Gemeindeglieder gleichmässig berechtigt.

In Taufers lässt die Gemeinde jährlich am Tage, wo der *wahl Rampitschen* gemacht wird, eine Messe lesen, bei der alle zur Gemeinarbeit gebotenen Leute zugegen sein müssen [261]. Es ist zur Bestreitung der Kosten ein Legat von 83 Gulden vor-

---

[255]) III, 168,33. [256]) II, 351 A. [257]) III, 251,25. [258]) III, 202,13. [259]) Gemeindearchiv, Abt. IV. A. B. 2240 nennen den Hof für 1316. [260]) III, 213,45. [261]) III, 128,33.

handen, welches im *acker in Wernäväss* angelegt ist, und dieser wird nun als Eigentum der Gemeinde angesehen. Der Acker ist einem Bauern zu Baurecht ausgeliehen, und den jährlichen Zins von 18 Kreuzern hebt jedesmal der Pfarrer für die Messe ein. Umgekehrt wird den Beamten für ihre Thätigkeit, so weit sie bezahlt wird, je später in desto grösserem Umfange, ein Stück Gemeinland zur Privatnutzung angewiesen. Die Gemeinde erscheint also dann nicht mehr als blosse Nutzniesserin, sondern als volle Eigentümerin dieser Teile. Hierher gehören alle oben angeführten Fälle [262]). In Martell erhält 1543 Jakob am Rain und seine Erben *ain fleckl und stückl ertereich gemainde* zur Nutzung, dafür muss er aber im Winter den Weg über seine Alm gestatten, wenn Schnee und Eis den Weg versperren [263]).

In Taufers zinsen 2 Bauern aus 2 Grundstücken, von denen zwar nicht ausdrücklich gesagt ist, dass sie ehedem Gemeindeland gewesen sind, zusammen *1 mutt roggen, 1 mutt gerste* und *4 schedt käs,* und dieser Zins wird zu *underhaltung pau und pesserung des gemainen wals Rampitschen* verwendet [264]). In Tarsch soll der Messner *die wisen und den mössenacker bei Venär sambt den gärten bei der kirch, welliche güeter sonsten der gemain zuegehörig, völlig zu geniessen haben* [265]). Alle diese Güter sind aus der Almende genommen, stellen aber gegenwärtig selbständige, bebaute Güter dar, welche die Gemeinde eventuell zu Baurecht austhun kann, wenn etwa durch Einziehung eines unnötig gewordenen Amtes der alte Zweck des Grundstückes verloren gehen sollte. Der Verlust an Weide durch Ausscheidung eines solchen Hofes ist gering im Verhältnis zu dem Zinsertrag oder der vom Inhaber an dessen Stelle geleisteten Arbeit. In Goldrain giebt es eine ganze Anzahl der Gemeinde zinspflichtiger Anwesen [266]): da zinst der eine für ein *heusl,* dessen Grund und Boden der Gemeinde gehört, *1 star roggen,* der andere von einem Garten *ain halb yhrn wein* und ein dritter von *ainem garten, so zuvor ain wisen gwest und die waidbesuchung aufglassen worden, so lang der garten inzeint und verschlossen*

---

[262]) s. Anm. 109. 236. 252. [263]) III, 230. [264]) III, 110,24. [265]) III, 293,29. [266]) III, 214.

bleibt, ain halb stär roggen zu prot packen. Auch um die *gemaine schmidten* existiert eine besondere Urkunde.

Wie die Nutzung des Grund und Bodens, so wird auch der Gebrauch von dem allen gemeinsam zustehenden Wasser für eine bestimmte Leistung vergeben. So hat in Eirs [267]) der Inhaber des *Plawennhaus* das Recht, einen kleinen Finger dickes Brunnenwasser ständig zu seinem Haus laufen zu lassen, muss aber dafür den Trog des Brunnens in Stand erhalten. In Kuens [268]) geniessen zwei Bauern das *seldnerwasser,* sie müssen aber, *wo ainer absaumig wer in denen fronen werken und in ain dorfmaister pfendt,* mitgehen und die *pfant helfen tragen.* Die Nutzung sämtlicher seitens der Gemeinde unterhaltenen Anlagen steht unentgeltlich nur den Gemeindegenossen frei, alle übrigen müssen der Gemeinde eine Entschädigung dafür entrichten, wie das *grasgeld* [269]) oder das Weggeld [270]) in Latsch zeigt. In Eirs wird sogar für die Benützung der Wasserrinne *(kandl)* beim Abfrischen der Fische mit Brunnenwasser der Gemeinde von jedem Fischwagen *wegen aufhaltung des benötigten kandls* ein Fisch abgegeben, den der Dorfmeister zu veräussern hat [271]).

Die gemeinsame Nutzung von Wald, Weide u. dgl. durch verschiedene näher oder ferner benachbarte Hofinhaber ist es, welche eine Wirtschaftsgemeinschaft hervorbringt, die schliesslich zur Gemeinde wird. Die bäuerliche Wirtschaftsgemeinschaft sehen wir seit dem 14. Jahrhundert vor unsern Augen immer enger, die Fesselung des einzelnen an seine Genossenschaft immer stärker werden. In logischer Rückverfolgung würde diese Thatsache für die früheste Zeit, für welche alle Quellen fehlen, eine grössere Anzahl selbständiger Höfe, die durch kein Band untereinander verbunden gewesen wären, vermuten lassen, wir hätten also einen thatsächlichen Zustand g e s c h l o s s e n e r H a u s w i r t s c h a f t. Wenn nun eine Konstruktion, welche allein die rein rechtlichen Gesichtspunkte in Betracht zieht, zu diesem Ergebnis kommt, so darf man sich doch nicht verhehlen, dass in rätoromanischer Zeit und während des Eindringens der Germanen trotz dünner Bevölkerung thatsächlich das Holz eines Waldes von mehreren

---

[267]) III, 185, 43. [268]) IV, 63,37. [269]) s. Anm. 138, 129.
[270]) s. Anm. 247. [271]) III, 184,17.

Höfen genutzt wurde, und dass ebenso das Vieh von mehreren Höfen auf eine Weide ging. Thatsächlich werden auch in dieser Zeit schon einzelne Abmachungen in dieser Richtung, etwa bezüglich eines gemeinsamen Hirten, stattgefunden haben, und ebenso wird man Aussenstehende von der Holznutzung eines einmal von mehreren Höfen in Anspruch genommenen Waldes fern gehalten haben. Für die Weide auf den Almen zum wenigsten müssen wir eine seit romanischer Zeit ununterbrochene genossenschaftliche Wirtschaft annehmen, um das ganze System zu erklären. Analoge Einrichtungen liessen sich dann auch auf anderen Gebieten treffen.

Aber erst die häufigeren bei Vermehrung der Bevölkerung unausbleiblichen Kollisionen verschiedener Hofinhaber zwangen wenigstens seit dem 12. Jahrhundert zu wiederholten vertragsmässigen Abmachungen über die Verwendung von Wald und Weide, bei denen die leitende Maxime die gleichmässige Nutzung aller sein musste, wenn man nicht verwüsten wollte. Dazu kommt noch die Erleichterung der Arbeit bei genossenschaftlichem Zusammenschluss, z. B. bei einem als nützlich erkannten Walbau oder der Anlage eines von allen gleichmässig genutzten Weges. Naturgemäss vollzog sich ein solcher Zusammenschluss zuerst an Stellen des regeren Verkehrs und dichterer Besiedelung, d. h. dort, wo sich Alpendörfer entwickelten, also besonders in der Nähe der alten Pfarrkirchen, wie etwa in Partschins. Die ferner liegenden Höfe schliessen sich später teils in ihrem eignen Interesse der schon konsolidierten bäuerlichen Genossenschaft an, da sie gegen diese wirtschaftlich wehrlos sind, teils werden sie zur Beisteuer für gemeinsame Anlagen von einer Gemeinde herangezogen und werden so wenigstens in gewisser Beziehung Gemeindeglieder. Der Vertrag der Gemeinde Partschins mit dem Mitterhofer auf Quadrat wegen des Weidbesuchs von grossem und kleinem Vieh von 1502[272]) ist thatsächlich nichts

[272]) s. Anm. 4. Ein Vertrag zwischen Hof und Gemeinde ist auch bezeugt III, 194 Kortsch, wo es heisst: *Die Zapfwiesen, ietzt Pöders Zafein genant, die sollen jährlich gefriedet und gehalten werden gleich den andern* (d. h. vom 25. April — 1. August), *wie es der Vertrag zwischen der ge-*

anders als der Eintritt des Mitterhofs in den Gemeindeverband. Wenn wir im Dorfrecht von Naturns lesen, *das der Vorsthoff kain wasserrecht hat weder im prunnen noch im pach* [273]), oder: *das haus von Tarntsperg, auch Plauser und Hulber mugent auf ire waide nemen wie vill sie wellent, dan si habent kain gemainschaft an holz oder weide mit den Naturnsern* [174]), so sehen wir, dass die Gemeinschaft Naturns sich deutlich von den benachbarten Höfen und Höfegruppen absondert. Die Gemeinde Naturns im modernen Sinne ist eben erst im Entstehen. Im Weideverband ist der Vorsthof, dem das Wasserrecht abgesprochen wird, bereits um dieselbe Zeit, aber auch die 3 Höfe *Vallsteil, Pircheben und Prandach* nehmen eine Sonderstellung ein [275]). Die *Tablanter* aber haben *kaine recht mit irem vich für Lärcheck.* Was unter letzterem zu verstehen ist, sei dahingestellt. Jedenfalls kommen hierbei aber Grundstücke in Frage, die wirtschaftlich noch nicht in den Gemeindeverband gehören. Dasselbe gilt für eine andere Stelle: *umb die höfe auf den Plätzen ob Tschirlonn hatt sich erfunden, das die waide ausserhalb der zainen allemenigkleich gemain seint* [276]), aber innerhalb derselben, auf dem Privatgrund der Höfe, hat die Gemeindeherde noch nichts zu suchen. In anderen Gemeinden bildet sich für gewisse Höfe, die in den Wirtschaftsverband nur teilweise und jüngsten Datums aufgenommen sind, der Name *incorporierte hofleit* [277]), *verwonte* [278]) oder *ausswendige personen* [279]) aus, und in Tarsch werden noch im 17. Jahrhundert Güter erwähnt, die *aussers dorfs oder Tarscher gmain ligen und mit der gmain järlich steuern* [280]).

Die unter dem Einfluss der staatlichen Organisation entstandenen Gerichtsbezirke abstrahieren völlig von dem Wirtschaftsverband der Gemeinde, den man sicher politisch ausgenutzt hätte, wenn er vorhanden gewesen wäre. Man kennt in den Landsprachen [281]) bereits Verbände, *paurschaften*, aber da solche Körperschaften nicht alle Höfe in sich schliessen, sind

---

meinde und Jacob Pöder ausweist. Der Vertragsschluss scheint darnach gar nicht weit zurück zu liegen. [273]) IV, 21,17. [274]) IV, 19,15. [275]) IV, 21,14. [276]) IV, 20,31. [277]) III, 136,29. [278]) IV, 76,2. [279]) III, 46,3. [280]) III, 291,40. [281]) III, 166. nr. 42.

sie politisch wertlos: war es ja doch der Hauptzweck, jedem Hof ohne Ausnahme eine zuständige Verwaltungsbehörde zugeben.

Der durch die wirtschaftlichen Bedürfnisse geschaffene Körper bildet die Unterlage für eine Organisation der betreffenden Höfebesitzer auch in nicht direkt wirtschaftlichen Fragen, aber diese selbst nehmen doch auch in den spätesten Weistümern noch den grössten Raum ein. Diese Bildung von Gemeinden. die mehr werden als private Wirtschaftsgenossenschaften, ist durch die fortgeschrittene Landesregierung zu einem guten Teil beeinflusst; die Territorialherrschaft bedient sich im 16. Jahrh. behufs der Steuererhebung auch der Gemeindeorganisation, sie legt der Gemeinde eine bestimmte Summe auf und überlässt deren Verteilung auf die einzelnen Glieder der autonomen Gemeindeversammlung [282]).

Das Gesamtinteresse fordert eine Unterwerfung des einzelnen unter die Gesamtheit, welche damit in Gestalt ihrer Beamten einen tiefgehenden Einfluss auf die individuelle Wirtschaft in der oben geschilderten Weise gewinnt. Aber auch die Strafen, welche die Gemeindeversammlung über den dauernd Widerspänstigen zu verhängen vermag, sind ausserordentlich schwer, ja vernichten dessen ganze Existenz. Die Vorstellung von einem ehemaligen allumfassenden Gemeinbesitz und dessen vollzogener Aufteilung, eine Vorstellung, die schon in den Formeln der Urkunden *(divisis et indivisis)* belegt ist [283]), konnte sich unter solchen Verhältnissen nur zu leicht allgemein verbreiten.

Noch ehe der Zusammenschluss völlig vollzogen ist, weicht das System der Gesamtwirtschaft schon wieder dem Individualismus durch Aufteilung des Gemeinlandes und Ausleihung desselben an die Gemeindebeamten als Besoldung. Die natürlichste Form dafür würde uns die Bezahlung aus gemeinen, durch

---

[282]) III, 103,23. Gegen die im Steuerzahlen Säumigen wird nach *peurlichen recht* durch die Gemeinde eingeschritten, vgl. III, 132,16. III, 291 die Gemeinde Tarsch hat an jedem der 2 Termine (Georgi und Andreae) 88 fl. 30 kr. Steuer zu zahlen. [283]) Hormayr, Geschichte II, nr. 44, S. 132, 1188. *de . . terris arratoriis et pratiris, coltis, desertis et divisis et indivisis.*

Steuern aufgebrachten Mitteln sein, aber eine solche Bezahlung war für die noch mitten in der Naturalwirtschaft stehenden Bauern die lästigste. Schon bei den Hirten, die ihres Dienstes wegen nicht selbst Feld bauen können, macht die Eintreibung des geringen Geldlohnes stets grosse Schwierigkeiten [284]); aber dazu kommt noch, dass allen Anforderungen, die über die Grenze des Gemeindeverbandes hinausgehen, in Geld genügt werden muss. In Tarsch wird für Gemeindezwecke von einer weitsichtigen Gemeindeverwaltung eine Steuer den Bauern gewissermassen abgelistet, indem statt der 88 fl. 30 kr., die abzuliefern sind an Landsteuer, 100 fl. eingehoben werden, wovon dann der Rest im Gemeindeinteresse verwendet wird, während man 1751 in Vezzan ganz regelrecht von jedem Manne eine Personalsteuer von 30 kr. einhebt [285]). In Kuens wird schon 1534 [286]) die Gelegenheit des Steuereinhebens zur gleichzeitigen Einsammlung des Dorfmeistersoldes benutzt. Wenn man unter solchen Verhältnissen Gemeindediener besolden wollte, so konnte dies nur durch Naturallieferungen oder durch Verleihung eines Stückes Almende als Amtslehen geschehen. Der zweite Weg ist der später durchaus bevorzugte. Es ist nicht zu verkennen, dass auf diese Weise allmählich grosse Teile der Almende in verhältnismässig später Zeit noch urbar gemacht wurden, aber dies geschah auch sonst. Aus den Jahren 1568 [287]) und 1574 [288]) sind in Taufers und Tartsch erst kürzlich zu Acker und Wiese umgestaltete Stücke der Almende bezeugt. Und zwar werden im zweiten Falle die gemeinsam gerodeten Flächen, gerade wie in germanischer Zeit zu gleichen Teilen durchs Los dem einzelnen als Privateigen überwiesen, und zugleich die Verfügungsfreiheit eingeschränkt.

Der individualistische Zug der Neuzeit mit weitgehender Arbeitsteilung und besoldetem Beamtentum macht sich auch in den bäuerlichen Gemeinden geltend und gewinnt, unterstützt

[284]) vgl. Anm. 136/137. [285]) III, 207,20. Ausser der *gemainen lantsteur* hat man in Naturns IV, 19,2 bereits andre Steuern, die nur Gemeindesteuern sein können: *und was steure man soll anlegen, das sullen die aidschweren thunn in der gemainschaft zerung.* [286]) IV, 64,7. [287]) III, 105, 16. [288]) III, 45,2.

durch die Gesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts, immer mehr Boden, so dass gegenwärtig die wirtschaftliche Seite der Gemeindethätigkeit hinter der verwaltungsmässigen zurücksteht, und der Hofinhaber im wesentlichen wieder selbständig ist. Die Die Gebundenheit des einzelnen besteht nur dort noch fort, wo die Natur der Sache eiue gemeinsame Regelung für einen einigermassen intensiven Betrieb unerlässlich macht, wie es bei der Bewässerung der Felder oder dem Auftrieb auf die Alm der Fall ist.

VI.

Die Gemeinde als Wirtschaftsverband.

Die einzelne bäuerliche Wirtschaft ist in unserer Periode kein selbständiges Wesen mehr, sondern in ihren Lebensfunktionen an die Organisation der Gemeinde gekettet. Diese bedarf aber zur Durchführung ihrer Absichten einen verhältnismässig grossen Beamtenapparat, zumal das Gemeindegebiet teilweise sehr ausgedehnt ist.

Die Beamten im allgemeinen. — Jeder in der Mark Berechtigte ist zur Übernahme des Amtes, zu dem er von der Gemeinde gewählt wird, verpflichtet [1]), und zwar gehen die Ämter meist in bestimmter Reihenfolge von Hof zu Hof [2]). Bisweilen braucht nur der mit bestimmtem Reichtum Ausgerüstete ein Amt zu übernehmen [3]). Wer einer Wahl nicht Folge leisten will, wird bestraft, z. B. in Latsch mit 4, in Tschengels mit 5 Gulden, und *soll nicht desto weniger solliches zu verrichten verpunden sein* [4]), bei weiterer Weigerung muss er binnen 3 Tagen aus der Gemeinde ziehen [5]). Nur in Brad-Agums ist 1711 durch dreimalige Zahlung der Verweigerungsbusse ein Loskauf zu erwirken [6]).

---

[1]) Tarneller, Hofnamen, S. 32, Anm. 6. [2]) IV, 64, 1 (1534) Kuens, III, 238, 37 (1607) Latsch, III, 182, 19 (1775) Eirs. [3]) III, 238, 39 (1607) Latsch. [4]) III, 239, 1. [5]) III, 79 24 (1532) Schlinig. Ähnlich III, 107, 15. [6]) III, 131,25.

Die Amtsdauer ist meist 1 Jahr; zwei Jahr hintereinander braucht niemand ein Amt anzunehmen[7]), ja in Taufers wird Dorfmeister und gemeiner Wirth drei Jahre nach seiner Amtierung mit keinem andern Amte beschwert[8]). Wie hieraus ersichtlich, werden im 16. Jahrh. alle Ämter, aber vor allem das des Dorfmeisters, als schwere Lasten angesehen. Die Umständlichkeit in Erörterung der Weigerung und der darauf stehenden Strafen zeigt, dass eine solche keine Seltenheit war.

Die wiederholte „Findung“ des allgemeinen Dorfrechts in früherer und die regelmässige Vorlesung des festgelegten Dorfbuchs in späterer Zeit[9]) ermöglichen es, dass stets alle Glieder der Gemeinde mit den Amtspflichten genügend vertraut sind, auch das eigene Wirtschaftsinteresse verlangt eine Kenntnis der Gemeindeordnung, aber trotzdem findet sich an einigen Orten[10]) zur Wahrung einer Beamtentradition das System des übergreifenden Beamtentums mit zweijähriger Amtsdauer. Neben dem Dorfmeisteramt findet es sich auch bei dem des Saltners[11]). Das Dorfbuch von Tarsch fügt als Begründung bei, *damit der neu angeent dorfpürg des dorfs nuz und notturft zu handlen von dem alten und bleibenden lehr und bricht emphahen möge.* Eine Amtsführung durch zwei neben einanderstehende und 1 Jahr amtierende Dorfmeister ist im Obervintschgau häufig[12]), im Burggrafenamt finden wir in der Regel nur einen[13]).

Die Beamten der Gemeinden werden auch da, wo die Reihenfolge der Höfe feststeht, gewählt, freilich ist eine grosse Aus-

---

[7]) III, 27, 43 (1538) Mals. III, 230, 5 (1543). [8]) III, 107, 20 (1568) II, 321 (1794) Reschen. Der gewesene Dorfmeister darf 7 Jahre mit demselben Amte nicht wieder betraut werden. [9]) Es geschieht in der grossen Frühjahrsversammlung, vgl. Kap. V, Anm. 74.
[10]) III, 175 Tschengels. III, 187 Kortsch. III, 282 Tarsch. III, 131 Brad-Agums. [11]) III, 197, 27 Kortsch. [12]) Reschen (II, 320), Graun (II, 328) Planail, Tartsch, Schleiss, Schlinig, Burgeis, Mals, Martell, Laatsch, Göflan. [13]) Niedermais, Kuens, Riffian Tirol, Algund. In Partschins sprechen die W. nur von einem, aber in der von Jäger (Landständ. Verf. II, 1, S. 122—24) als gefälscht erwiesenen Urk. vom Landtag 1361 erscheinen 2 Dorfmeister. Darauf fusst Thaler, d. deutsche Antheil des Bisthums Trient, S. 389. Einen *dorfmaister auf Rabland* nennt freilich auch W. Algund (1668) IV, 47.

wahl gar nicht da, denn die Bedingungen, die der zu wählende erfüllen muss, sind zahlreich. Trotzdem wird in Taufers untersagt, dass *weder vatter, noch sun, noch brueder dem andern zum dorfmaisterambt mit nichte erwellen* [14]) soll, was uns den Beweis für die Existenz eines Klikenwesens bietet. Wichtiger ist das Verbot, gleichzeitig zwei Verwandte zu Dorfmeistern oder Geschworenen zu setzen: als solche gelten alle, die näher als im 6. Grad verwandt oder verschwägert sind [15]). Nach vollzogener Wahl hat der Erwählte vielfach der Gemeinde einen bestimmten Betrag zu übergeben, der dann vertrunken wird. Wir finden diese Pflicht bei Waler [16]), Saltner [17]), Kuhhirt [18]), Schmied [19]) und Dorfmeister [20]). Durch eine solche Leistung werden die Gemeindediener zu gewissenhafter Amtsführung angespornt, denn falls sie wegen Unfleiss oder Vergehen ihres Amtes entsetzt werden, so verlieren sie ausser dem Lohn auch noch das zum Trunk gegebene Geld. Der Beamte, der sich gegen die Gemeindesatzung vergeht, wird doppelt so hoch bestraft, als der sonstige Gemeindegenosse [21]), ein Grundsatz, den auch die lex Romana Raetica Curiensis kennt [22]). Falls aber ein Genosse widerrechtlich (d. h. gegen die Satzung des Dorfbuchs) gepfändet wird, so soll ihm auch doppelter Ersatz werden. Ausserdem kann er aber die Schädiger noch gerichtlich belangen [23]) Die Exekution über die Beamten steht der Gemeindeversammlung oder in deren Vertretung dem Geschwornenkollegium zu, das sich eventuell an Grund- [24]), oder Landesherrschaft wendet. Schweres Vergehen ist das Ausplaudern von Amtsgeheimnissen: wer den heimlichen Rat ausredet, wird vom Amt ensetzt *und zu*

---

[14]) III, 107 (1568). [15]) In Planail sind nur 2 im 4. Grade Verwandte von gleichzeitiger Amtierung ausgeschlossen. III, 143, 4 (1583). [16]) In Kortsch. [17]) In Kortsch und Tirol. [18]) In Kortsch. [19]) In Tarsch. III, 296,29, vgl. III, 26, 21, III, 51, 26, III, 182, 35. [20]) In Tartsch. III, 37, 45. [21]) III, 114 (1568) Taufers. *Alle diejenigen, so phlicht und ait von der gemain auf sich emphangen haben . . . soll umb zwifache phantung . . . gephendt werden.* Vgl. III, 67 Burgeis, III, 203, Göflan. III, 142 Planail. III, 93 Schleiss. [22]) lib. VIII, 2 M. G. LL. V, 360. [23]) III, 308. [24]) III, 79 Schlinig (1532) . . . *und wo not, der herrn hülf hierinnen anrueffen.* In Reschen bestätigt 1794 (II, 320) die Landesregierung den Dorfmeister.

keinem erlichen ambt wieder zugelassen[25]). Wenn in Planail der Dorfmeister einen Waldfrevel begeht, wird er abgesetzt[26]), in Kortsch soll der in seinem Dienst fahrlässige Waler *alsbald von seiner hut urlaub haben und aus dem dorf geschaffen werden*[27]).

Der grösseren Verantwortlichkeit entsprechend geniessen die Beamten auch einen höheren Schutz: wer *wider ain dorfmaister oder geschworne ungebürlich redt, der selbe hat so viel gethann als wan er wider alle beambte gehandelt hätte*[28]). Den Lohn, den der einzelne den Gemeindedienern zu geben hat, garantiert die Gemeinde und erzwingt nötigenfalls die Zahlung unter Androhung schwerer Bussen[29]).

Im Laufe der Zeit wird die Amtsführung immer verwickelter und schwieriger. Funktionen, die bisher eine Person vereinigte, werden nunmehr mehreren übertragen. In Partschins ist nach den ältesten Weistümern der Dorfmeister zugleich Wasserverteiler, aber schon 1431 hat er einen besonderen Wässerer unter sich[30]). In Planail wird erst 1583 das Amt des Bieters und Saltners von dem des Dorfmeisters abgezweigt[31]). Eine Besoldung der Gemeindediener in Geld wird immer häufiger, während die älteren Quellen ihnen nur eine umfangreichere Almendenutzung und einen Teil der Strafgelder zuweisen.

Der Dorfmeister. — Neben diesem am häufigsten und schon im 12. Jahrhundert belegten[32]) Namen sind auch noch eine Anzahl andrer Bezeichnungen für das Haupt der Gemeinde gebräuchlich[33]).

Die Wählbarkeit zum Vorsteheramte ist vom Besitz der

---

[25]) III, 99 (1546) Laatsch. IV, 41 (1648) Algund. III, 31 (1538) Mals. Meineidig und damit zu keinem Amte mehr wählbar ist wer *im panwald ohn erlaubnus der gmein holz schlägt.* [26]) III, 145. [27]) III, 193. [28]) III, 126, 33 (1713) Taufers. Ähnlich III, 98, 10 (1546) Laatsch und 99, 10 und III, 91, 24 (1647) Schleiss. [29]) III. 280 Tarsch. [30]) IV, 34,8. [31]) III, 140, 36. [32]) Goswin, S. 26 zum 2. Nov. (1194) *dorfmaisterhof* zu Mais. [33]) *dorfbürge* III, 238 Latsch u. III, 284 Tarsch. *dorfvögt* III, 140 Planail. *mair* III, 330, 11 Staben-Tablant und ebenda *gmainsvorsteere* 335, 36. *dorfmair* III, 187 Kortsch. *talbürge* III, 230 Martell. *paumaister* III, 10 Glurns. *bürgermaister* ebenda u. IV, 46, 12 (Meran).

bürgerlichen Ehrenrechte[34]), in manchen Gemeinden von der Grösse des bewirtschafteten Gutes[35]) und selbst da, wo die Reihenfolge der Höfe feststeht, von einer besonderen Wahl abhängig. Diese erst entscheidet über die persönliche Tüchtigkeit[36]). Die Wähler sollen aber auch nur danach fragen und *niemand zu lieb noch laid* ihre Stimme abgeben[37]). Wenn Parteiinteressen bei einer Wahl mitgespielt haben, so kann eine Bestrafung der Wähler eintreten, und die Gemeinde kann dem Gewählten ihre Anerkennung versagen[38]). Um eine unparteiische Wahl zu erreichen, wählt in einigen Gemeinden mit zwei örtlichen Gruppen jede den Dorfmeister der andern[39]). Meist giebt die ganze Gemeinde[40]) ihre Stimme ab nach dem Vorschlag der abdankenden Vorsteher[41]), doch hat man bisweilen auch ein Wählerkollegium, das sich z. B. in Tartsch aus den 2 abtretenden Dorfmeistern, dem Kirchprobst, zwei besonders gewählten Nachbarn und dem Bieter zusammensetzt[42]). In Algund wird aus jeder der 3 Techeneien[43]) einer vorgeschlagen, und die Gesamtheit wählt[44]). Die Wahl ist auf alle Fälle bindend mit der einzigen Ausnahme von Brad[45]), wo die späte Zeit (Anfang des 18. Jahrh.) eine Milderung des Zwanges erklärt. Wer sich des Amtes weigert, wird bestraft und muss trotzdem Dorfmeister sein[46]).

Die neu erwählten Dorfmeister geloben an Stelle der Gemeinde ihren Amtsvorgängern Treue[47]) und versprechen der Gemeinde Nutz und Frommen zu fördern, Schaden und Nachteil aber zu warnen und zu wenden. Auf eine Verletzung des Gemeinde-

---

[34]) S. o. Anm. 25. [35]) 3 Joch Acker III, 238, 34 Latsch. — 2 Joch Acker und 5 Mannmad Wiese (wobei 2 Mannm. = 1 Joch gerechnet werden) III, 187, 40 Kortsch. — *ain par oxen wintern und erhalten* können III, 282, 21 Tarsch. [36]) IV, 64 (1534) Kuens. *wo . . . derselbe nit tauglich oder geschickt wer . . .* [37]) III, 140 (1583) Planail, vgl. Anm. 14. [38]) III, 34 (1574) Tartsch. [39]) III, 25 (1538) Mals. Höfe rechts und links der Punig. III, 131 (1711) Brad und Agums. III, 282 Tarsch. [40]) III, 140 Planail. III, 10 Glurns. [41]) III, 201 Göflan. III, 240 Latsch. [42]) III, 34. [43]) Tarneller nennt 6. Nach dem Wt. scheinen nur die 3 letzten (Mülbach, Dorf, Velau) in Frage zu kommen. [44]) IV, 40 (1648). [45]) s. o. Anm. 6. [46]) III, 239, 1. [47]) III, 60, 30 Burgeis.

vorteils durch den Dorfmeister ist eine besondre Busse gesetzt, die für jede Feuerstatt ein Pfund Berner beträgt[48]. Die Gemeinde hinwiederum gelobt ihrem Oberhaupte, gegen jeden einzelnen ihm Hilfe und Beistand[49] zu leisten. Der Stab ist das Abzeichen der Dorfmeisterwürde, ihn hält der Vertreter der Gemeinde in der Hand, wenn er in der Versammlung den Vorsitz führt[50], denn dann ist er zugleich Rechtfrager und gegebenen Falles auch Gerichtsvorsitzender. Der alte Dorfmeister übergiebt als äusseres Zeichen seinem Amtsnachfolger *den dorfstab sambt und neben den schlissl zu der gmain truhen*[51].

Die Zahl der Dorfmeister schwankt zwischen einem und sieben, am häufigsten sind zwei[52]. Taufers hat zwar 1568 sieben, aber 1713 nur noch vier[53]. Vier hat man auch in Latsch, von denen einer nur das Rechnungswesen unter sich hat. Nach Ablauf des Amtsjahrs sind sie vielfach ohne weiteres Geschworne, deren Kolleg sich somit von selbst erneuert[54].

Die Stellvertretung der Gemeinde dem Gericht, der Landesherrschaft oder anderen Gemeinden gegenüber ist Sache der Dorfmeister[55]. Sind sie in solchen Angelegenheiten einen Tag auswärts, so erhalten sie keine weitere Entschädigung; ein besonders erwählter Abgeordneter erhält 1 ℔ Berner Zehrgeld. Führt aber der Auftrag über die Grenze des Gerichts hinaus, so bestimmt die Gemeinde im einzelnen Falle die Entschädigung[56]. Das Gemeindeoberhaupt darf selbständig handeln, aber hat auch die volle Verantwortlichkeit für das Gelingen. Doch wo die Beamten diese nicht auf sich nehmen wollen, da können sie den Ausschuss[57], einen Teil der Gemeinde[58] oder die ganze Gemeinde[59] hinzuziehen. In gewissen Grenzen darf der Dorfmeister bei Gemeindebietungen eine Busse für Nichterscheinen festsetzen[60]. Aber

---

[48]) IV, 123,28 Niedermais, vgl. Anm. 25. [49]) III, 97 Laatsch, vgl. Anm. 28. [50]) IV, 23, (1371) Partschins. 25,29 *do nam mir Ulrich Stainer den stab aus der hant und fragt die gmainschaft.* [51]) IV, 69,8 (1589) Riffian. [52]) s. o. Anm. 12. [53]) III, 106. [54]) III, 96,4 (1546) Laatsch. [55]) III, 97,36 u. III, 283,30. Tarsch. [56]) III, 122,1—10 (1568) Taufers. [57]) III, 239,29 Latsch. III, 141,1 Planail. [58]) III, 205,17 u. 19. Göflan. [59]) III, 153,23 Matsch. [60]) III, 281,23 Tarsch 1—5 ℔ Berner. III, 28,2 Mals, eine Yhre Wein.

wo zwei Dorfmeister vorhanden sind, darf nie einer allein die Gemeinde bieten lassen [61]). Glaubt die Gemeinde, dass die zu erledigende Angelegenheit eine Gemeindebietung nicht rechtfertigt, so werden die Einberufer bestraft. Entzweien sich beide Dorfmeister unter einander, so geht das Gemeinderegiment provisorisch an den Kirchprobst über [62]). Ohne Oberhaupt kann die Gemeinde nie sein, über Nacht darf ohne Stellvertretung kein Dorfmeister von der Gemeinde wegbleiben [63]), und wo zwei da sind, füllen nur beide zusammen das Amt aus.

Die übrigen Gemeindediener geloben dem Dorfmeister als Vertreter der Gemeinde Treue [64]), manche von ihnen werden sogar durch das Gemeindeoberhaupt eingesetzt [65]). Beim Dorfmeister bringen die andern Beamten ihre Beschwerden über einzelne an, und wenn z. B. in Latsch ein Privathirt als ungenügend erfunden wird, so muss der Bauer einen andern bestellen. Bei der Pfandhebung leistet der Dorfmeister dem Saltner Hilfe [66]). Den Gemeindedienern schärft der Dorfmeister ihre Instruction ein [67]).

Eine sehr wichtige und, nach den detaillierten Angaben zu schliessen, sehr missliche Verpflichtung ist die der Rechnungslegung nach Ablauf des Amtsjahrs. Die Frist, binnen der sie zu geschehen hat, ist verschieden [68]). Die Prüfer der Rechnung sind die neuen Dorfmeister [69]) oder der Ausschuss [70]), die Gemeinde ist bisweilen dabei versammelt. Bei der Uebergabe müssen alle Rückstände eingefordert sein [71]). In Taufers geschieht die Einziehung aller Strafgelder drei Mal im Jahr, am 1. Juni,

---

[61]) III, 96,12 Laatsch. [62]) III, 60,35 Burgeis. [63]) III, 97,39 Laatsch. III, 25,35 Mals. III, 35,1 Tartsch. [64]) III, 38,13. Nur in Taufers (III, 107,3) nimmt der Kirchprobst den Eid ab, der allein sein Amt nicht niederlegt. [65]) III, 300,41 Tarsch. III, 272,2 Latsch. III, 96,7 Laatsch. [66]) III, 260/61. [67]) III, 97,31 (1546) Laatsch. [68]) in Burgeis ein Monat, in Schluderns bis 8 Tage nach dem Amtswechsel. In Latsch wird der Dorfmeister, der zur rechten Zeit (8 Tage vor dem Kässonntag) nicht Abrechnung hält, seines Amtes nicht entlassen, sondern muss es noch ein Jahr bekleiden. III, 239,11. [69]) III, 61,4 Burgeis. [70]) IV, 47,3 Algund. [71]) III, 131,35. Brad-Agums.

zu Michaelis und Petri Stuhlfeier, später darf der Dorfmeister solche nicht mehr erheben [71]).

Die Besoldung des Dorfvorstehers setzt sich aus 3 Teilen zusammen: er geniesst einen Teil der Strafgelder, Vorrechte in der Almendenutzung und Geldbeträge. Die eben angeführte Stelle aus Taufers setzt einen Unterschied zwischen Strafgeldern, welche *der gemain verfallen,* und denen, die der Dorfmeister erhält, voraus. Wer in Brad-Agums bei der Gemeindearbeit eine Fuhre thun muss und nicht erscheint, zahlt 1 ℔ Berner als Busse an den Dorfmeister [73]). In Niedermais verfallen von der *peen* für freventliches Holzschlagen $^2/_3$ der Gemeinde und $^1/_3$ dem Dorfmeister [74]). In Martell gilt dasselbe von allen Pfandungen über 1 ℔ [75]). Die Teilung von $^1/_3$ und $^2/_3$ der Bussgelder als *fredus* und *compositio* der Volksrechte lebt hier infolge einer Uebertragung vom öffentlichen auf das genossenschaftliche Gericht fort: freilich ist der Inhalt ganz verändert, denn die Privatschädigung wird besonders gesühnt, und jede an die Gemeinde zu zahlende Busse erscheint als Friedensgeld [76]) und nur in Erinnerung daran, dass dem Richter (Dorfmeister) das Drittel gebühre, wird es ihm weiter und zwar im Sinne eines Lohnes zugestanden [77]). In Naturns finden wir eine Teilung von $^2/_3$ an die Gemeinde und $^1/_3$ an das Gericht [78]).

Die reichlichere Almendenutzung bezieht sich auf Wasser, Holz und Weide. In Partschins hat der Dorfmeister das Wasser *ob den mülen und unter den mülen* fast $1^1/_2$ Monat zu seiner Verfügung [79]), in Dorf Tirol jedesmal nach Ablauf der Reihe einen Tag lang die Wässerung für sich [80]). An Holz empfängt er in Laatsch doppelt so viel als andre [81]), in Tartsch jeder ein Fuder [82]).

---

[72]) III, 122,25. III, 208,18. [73]) III, 132,25. (1594). [74]) IV, 123 (1683). [75]) III, 233,10 (1690). Auch in Lana, s. Zs. der Ferd. Bd. 18 (1873) S. 174. [76]) z. B. III, 330,38—40 Staben-Tablant. [77]) ebenso im Mainzer Landfrieden von 1235 M. G. LL. II, 318, cap. 15, wo die Teilung auch nicht mehr verstanden wird. Der Richter bekommt die *wette,* (dass es $^1/_3$ ist, wird nicht gesagt), aber es wird die Begründung zugefügt: *ut benevolencius iudicet et a nemine munera recipiat.* [78]) IV, 19,9. [79]) IV, 24 (1371). [80]) IV, 58 (1462). [81]) III, 97/98 (1546). [82]) III, 38,2 (1574).

in Schleiss 2 Stämme [83]) über das Mass, was jedem Gemeindegenossen gegeben wird. In Partschins hat der Dorfmeister Vorteile in der Viehweide [84]), in Tirol giebt er den Hirten weder Kost noch Lohn [85]), in Laatsch [86]) nur den Kuh- und Schweinhirten nicht, in Tartsch ist er nur des Lohnes überhoben [87]). Der „gemeine Schmied" erhält in Laatsch und Tartsch vom Dorfmeister nicht das übliche *schmidttrait*, muss ihm aber wie jedem andern arbeiten; wenn man in Tirol zur Gemeindearbeit geht, darf der Dorfmeister 4 Knechte für seine Zwecke auswählen [88]). Eine solche Form der Entlohnung entspricht den agrarischen Verhältnissen, man will eine wirtschaftliche Schädigung des durch das Amt oft abgehaltenen Dorfmeisters verhüten.

An Geld bezieht der Dorfmeister in Tirol für Eintreibung der Geldbeträge 1 ℔ Berner, in Schlinig jeder einen Gulden [89]), in Brad-Agums 1 Gulden 24 Kreuzer für die Anlage der Steuer. Dazu kommt noch beim „Einrecken" des Feldzinses und Zehents der die festgesetzte Ablieferungssumme übersteigende Betrag [90]). In Schleiss darf für jeden Dorfmeister in die Gemeinderechnung ein Betrag von 12 kr. (= 1 ℔) als Besoldung eingestellt werden [91]).

Der Saltner und Waler. — Tritt der Dorfmeister infolge seiner universellen Stellung als Wirtschaftsbeamter etwas zurück, so liegt für Saltner und Waler gerade auf diesem Gebiete fast allein ihre Thätigkeit. Der Name „Saltner" [92]) bezeichnet einen Fluraufseher, dessen Aufgabe in Weingegenden die Sorge für die Weingärten ist. Am häufigsten sind die Feldsaltner [93]), die das Vieh pfänden, wenn es zu Schaden geht. Man kennt auch *poflsaltner* [94]), denen die Aufsicht über das späte Gras obliegt, oder *holzsaltner* [95]), für die auch die Namen *waldgeschworne* [96]), *holzbürgen* [97]), *waldpürgen* [98]) und *holzmaister* [99]) belegt sind. In Tarsch hat man sogar *wassersaltner* [100]), was

[83]) III, 90,40 (1647). Wegen Lana vgl. Anm. 75. [84]) IV, 31,16 (1407). [85]) IV, 58,33 (1462). [86]) III, 97,47 (1546). [87]) III, 37,48 (1574). [88]) IV, 59,15 (1462). [89]) III, 79 (1532), ebenso in Kuens IV, 64,9 und Planail III, 142,34. [90]) III, 132 (1594). [91]) III, 90. [92]) vgl. Exkurs II. [93]) III, 38,3 Tartsch. III, 258,25 Latsch. [94]) III, 203,39 Göflan. [95]) III, 197,33 Kortsch. [96]) III, 65,25 Burgeis. [97]) III, 252,21 Latsch. [98]) III, 312,37 Tarsch. [99]) III, 313,15. [100]) III, 298.

beweist, dass „Saltner“ ganz allgemein soviel wie „Aufseher“ bedeutet. Wenn häufig nur vom Saltner die Rede ist, so ergiebt der Zusammenhang, welcher Beamte gemeint ist.

Sonderbarer ist es, dass der Waler bisweilen als Saltner fungiert und die Viehpfändung besorgt, obwohl sein Name direkt auf den Wal *(aquale)* hindeutet. [101]). In Partschins versieht 1380 noch der Dorfmeister den Dienst des Walers mit [102]), 1431 hat er einen *wässarer* [103]) unter sich, der nur ein mit dem äusserlichen Dienst betrauter Tagewerker sein wird, während die Verteilung des Wassers nach wie vor der Dorfmeister übernimmt Ganz ähnlich hat der Waler in Tirol zwei Wässerer in seinem Dienst [104]). In Schenna wird ein Feldsaltner zuerst 1592 [105]) verordnet, in Tschengels werden 1747 zuerst 2 Holzsaltner bestellt [106]) und in Eirs versieht 1775 noch der Messner den Dienst des Walers mit [107]). In anderen Gemeinden hat man für jeden Wasserlauf einen besonderen Waler [108]). Die Zahl der Beamten richtet sich ganz nach den örtlichen Verhältnissen, aber die vielen Gemeindebeamten, welche die Wt. kennen, sind nichts ursprüngliches: erst allmählich sind sie aus einem oder höchstens einigen wenigen allumfassenden Aemtern abgeleitet worden, um deren Träger zu entlasten.

In älteren Quellen erscheint der Saltner- und Walerdienst als Ehrenamt, das von Hof zu Hof geht [109]), die eigne Bewirtschaftung von Gütern in der Gemeinde wird geradezu zur Vorbedingung [110]). In den grösseren Gemeinden ist später ein Dienst daraus geworden, den ein Unangesessener gegen entsprechenden Lohn versieht, bisweilen mehrere Jahre hinter einander [111]). Die zunehmende Intensität der Arbeit verlangt diese Aenderung in der Aemterbesetzung. Völlig ausgeschlossen war ein Ehrensaltneramt beim Weinhüten, wo eine ununterbrochene Besichtigung sich nötig machte. In Erwägung dieser Verhältnisse scheint man auch da, wo das Amt von Haus zu Haus ging, schon früh

---

[101]) Tarneller, S. XI. [102]) IV, 27,13. [103]) IV, 34,8. [104]) IV, 54/55. [105]) IV, 115,5. [106]) III, 180,30. [107]) III, 183,16 vgl. Anm. 31. [108]) III, 211 Goldrain, 1 für den Erl-, 1 für den Dissenerbach. [109]) III, 211,11 Goldrain. III, 284,23 Tarsch. III, 182,19 Eirs. [110]) III, 38,3 Tartsch. III, 284,24 Tarsch. [111]) IV, 64,30 Kuens.

eine Stellvertretung gestattet zu haben [112]). In Tartsch müssen wie der Dorfmeister auch Saltner und Waler der Gemeinde eine Abgabe von 4 ℔ Berner entrichten [113]). In Kortsch giebt zum Trunk für den Ausschuss der Waler 18 Kreuzer, jeder Saltner 24 [114]).

Die Zahl der Angestellten hängt von Umfang und Kultur des Gemeindegebietes, sowie von der Zahl der Wasserläufe ab. So giebt es im Wein bauenden Algund 5 Saltner, in Mals im Obervintschgau, wo Weinkultur fehlt, aber auch 4, in Schenna und Laatsch 3, in Kortsch und Tirol 2, in Latsch und Eirs 1. Waler hat Latsch 7, Riffian 3, Kortsch 2, ja, wie oben gezeigt, hat manche Gemeinde überhaupt keinen besonderen Beamten dafür.

Der Feldsaltner führt die Aufsicht über das Vieh der Gemeinde, damit es nicht zu Schaden geht. Findet er welches, so hat er es nach einer bestimmten Taxe zu pfänden. Diese beträgt z. B. in Laatsch für 2 Rinder, 1 Ross, 1 Schwein, 1 Gans je 1 Kreuzer, für 1 Schaf und 1 Gais je 1 *fierer* [115]). Diese Tarife wechseln aber zeitlich und örtlich nicht unerheblich. Allgemein ist die hohe Busse für Schaden machende Gänse, ja in Mals verbietet man völlig solche zu halten [116]). Das gepfändete Vieh wird nach dem Pfandstall [117]) getrieben und bleibt dort bis zur Zahlung der Busse. Sofort ist *dem nachpern, so der schaden beschehen, auch dem gegenthail, so das vich zuegehörig*, die Pfändung mitzuteilen. Zwei Nachbarn schätzen mit dem Saltner den angerichteten Schaden und der Vieheigentümer muss sofort Ersatz leisten. Ausserdem muss er aber durch Zahlung der Busse sein Vieh aus dem Pfandstall befreien. Auch das in benachbarte Gemeinden gehörige Vieh wird gepfändet [118]), und zwar wird bei den verschiedenen Gemeinden eine verschiedene Taxe angewendet. Wenn ein Bauer selbst zum Saltner kommt

---

[112]) III, 225,37 Morter. III, 211,13 beide Waler. III, 182,20 Feldsaltner. [113]) III, 41,22. [114]) III, 195,25. Auch die 2 Kuhhirten 24 kr. [115]) III, 101 vgl. III, 211,24. Goldrain. Schwein u. Gans 3 kr. III, 184 Eirs, jed. St. Kleinvieh 2 kr. [116]) III, 30,18. [117]) III, 101 Laatsch. III, 63. III, 191. III, 88. [118]) III, 40/41. Tartsch-Matsch, Schluderns, Glurns, Mals. III, 225 Morter-Goldrain, Holzprugg.

und sagt ‚das manglet mir‘, so ist er von einer Busszahlung frei [119]).

Auch Begehen [120]) und Befahren [121]) eines fremden Grundstückes ist Bruch des Gemeindefriedens und muss als solcher gesühnt werden, aber der Schadenersatz geht nebenher. Auch auf fremde Landstreicher, *unnütze leit, so die zein schädigen und zerprechen*, muss der Saltner sein Augenmerk richten [122]). Zur Verhütung von Viehschäden muss er stets beim Austrieb der Herden zugegen sein und, wenn ein Unwetter naht, dem Hirten zu Hilfe eilen [123]).

Eine eigne Stellung nehmen die Weinbergssaltner ein, sie sind während der Weinreife als Aufsichtsorgane der Gemeinde die eigentlichen Herren der Weinberge. Ueber die Zeit und Art des Weinbergschlusses geben die Wt. keine Auskunft [124]). Aber über die Aufgaben des Weinsaltners erfahren wir näheres in Schenna und Niedermais [125]). An Ort und Stelle Weinbeeren zu essen ist, wenn auch nicht gern gesehen, so doch nicht zu bestrafen, aber Trauben mit fortzunehmen ist schweres Vergehen. Es giebt hierbei keinen Unterschied zwischen dem Weingarteneigentümer nebst seiner Familie und einem andern Gemeindegliede. Wenn ein Fremder um Weinbeeren bittet, muss ihm der Saltner welche geben, aber er muss dabei alle Weingärten gleichmässig in Anspruch nehmen.

Strengste Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit gegen alle Gemeindeglieder verlangt die Gemeinde von ihren Beamten [126]). Geschieht bei Tag ein Schaden, den der Saltner nicht anzeigt, so muss er dafür aufkommen [127]). Vergeht sich der Saltner selbst gegen die Gemeindegebote, die er zu hüten hat, so kann seine Strafe bis zum Ausweis aus der Gemeinde gesteigert werden [128]).

Die Dienstdauer richtet sich ganz nach den Verhältnissen. Der Feldsaltner amtiert in Latsch vom Kässonntag bis Martini,

---

[119]) III, 134,18 Brad-Agums. [120]) III, 211,26. [121]) IV, 51,1. III, 259,7. [122]) III, 211,25 u. IV, 50,37. [123]) III, 26, 10. III, 62,35. [124]) Die Weinbeschau in Schenna ist nur Kontrolle der Weinzinsleute. [125]) IV, 108 (1509) u. IV, 124 (1683). [126]) III, 191,40 Kortsch. [127]) III, 226,21 Morter. [128]) III, 192,41, Kortsch vgl. Anm. 21.

so lange das Vieh auf der Weide ist[129]). Die Weinsaltner sind nur während der Weinreife und Weinlese thätig, während der Holzsaltnerdienst das ganze Jahr hindurch dauert.

Als Sold beziehen auch die Saltner einen Teil der Bussen, in Mals sogar alle *viehpfandung*[130]). Sonst erhält er nur die unter 12 Kreuzer, von denen dem Wirt für seine Bemühung wegen des Pfandstalles 2 zufallen[131]). Der Weinsaltner darf seinen Posten nicht verlassen, deshalb erhält er seinen Lohn in Geld, 26 Gulden rheinisch[132]) und ausserdem wird ihm das Essen hinausgebracht[133]). Die sonstigen Saltner beziehen als Haupteinnahme eine nach den Grundstücken veranlagte Naturallieferung. In Schenna von je 2 *mangraben* Wiese oder Acker 1 geschworene Patzeide Wein[134]), in Mals[135]) und in Kortsch[136]) ganz ähnlich von jedem *mutmahl* oder *jauch* eine bestimmte Naturallieferung.

Dem Waler unterstehen alle Kanalbauten zur Bewässerung der Felder und Wiesen. Im Frühjahr werden unter seiner Leitung *wääl und puntayren* (Hauptwäle) durch Gemeindearbeit in Stand gesetzt[137]); kleinere[138]) Arbeiten, die später notwendig werden, hat der Waler selbst auszuführen, zeitraubende aber werden auch während des Sommers durch Gemeindearbeit erledigt[139]).

Die Verteilung des Wassers unter die Grundstücksbesitzer ist im Sommer des Walers Hauptaufgabe: am Abend vorher hat er es jedem anzuzeigen, wenn ihn die Reihe trifft[140]). Ist dieser dann morgens nicht zur Stelle, so kann es ein andrer bekommen[141]). Die Höfe sind für die Wassernutzung nach einer gewissen Reihe geordnet. Im Dorfrecht von Schenna sind einschliesslich des

---

[129]) III, 258,26. Falls bei der Verfolgung des Frevlers der Saltner diesen erschlägt, so ist diese That straffrei. [130]) III, 26,35. [131]) III, 91,30. vgl. III, 184,5 u. III, 137,27. [132]) IV, 50 Algund. Diese Summe müssen wir uns natürlich durch Zusammenziehung einzelner Beträge entstanden denken. [133]) IV, 108,1 Schenna. [134]) IV, 108,35. [135]) III, 26,34. [136]) III, 187,36 vgl. Latsch III, 261,12 u. Morter III, 226. [137]) III, 249, Latsch. [138]) IV, 65 Kuens. [139]) In Brad-Agums muss jeder auf seinem Grund bei einer Busse die *puntioren machen*. III, 134 (1594). [140]) III, 261,33 Latsch. [141]) III, 112,14 Taufers.

Pfarrhofs 39 Höfe genannt, von denen in 15 Tagen jeder 2mal gewässert hat [142]). Die Wasserverteilung währt nicht das ganze Jahr, der Kirchbach in Naturns z. B. geht in *rodn* nur vom 23. April bis 15. Juni [143]). In Goldrain wird die Bewässerung vom 24. Juni bis 15. Juli ausgesetzt, damit das Heu dadurch nicht Schaden leidet [144]). Manchmal wird Sonn- und Feiertags ausgesetzt [145]), in anderen Gemeinden nicht [146]), auch Nachtroden kommen vor [147]).

Der Partschinser Dorfmeister ist 1380 als Waler noch unbesoldet, aber Geschenke sind schon üblich, doch soll er *darumb niemant nöten* [148]). 1431 erhält der Wässerer *ungeverlich von iedem manmat ain marent* [149]). In Tirol giebt 1462 zu Weihnachten jeder, der Wasser geniesst, dem Waler ein Brot. In Goldrain [150]), Latsch [151]) und Tarsch [152]) wird von jedem Stück Acker und Wiese eine bestimmte Naturalvergütung gegeben, aber Angehörige anderer Gemeinden geben das doppelte. Eine Besoldung in Geld, 2 kr. für den Tag Wassergenuss, kennt man in Tirol [153]), in Kuens läuft eine solche nur im Winter, im Sommer hat der Waler 2 *tagmat wisen von der gemain* zur Nutzung.

Den Holzsaltnern oder Waldbürgen liegt die Aufsicht über die Gemeindewälder ob, sie pfänden den, der unbefugt Holz schlägt. Auch zu diesem Amt ist bisweilen nur der wählbar, der 1 Paar Ochsen hält und angesessen ist [154]). Den Lohn der Holzsaltner bilden neben dem gepfändeten Holze die Busszahlungen. In Ermanglung solcher Einnahmen erhalten sie von der Gemeinde 12 kr. den Tag für die Zehrung [155]). 1 ℔ Berner ist die stereotyp wiederkehrende Busse für ein unberechtigt dem Walde entnommenes Fuder Holz [156]). Es wäre gefährlich, aus

---

[142]) IV, 111/112 (1591) Tarneller zählt 203 Höfe. vgl. Kuens IV, 64 (1534). [143]) IV, 20,15. [144]) III, 219,39 (1583). [145]) III, 137,45. (1668). [146]) IV, 125,44 (1683). [147]) IV, 128 ff. [148]) IV, 27,17. [149]) IV, 34,6. [150]) III, 211,30 (1583). [151]) III, 262/63 (1607). [152]) III, 298,10. [153]) IV, 54,21 (1462). [154]) III, 312,36. [155]) III. 313,18. [156]) Goswin, S. 109 (zw. 1271 u. 98). III, 80,42 (1532). III, 31,4 (1538). III, 100,28 (1546). III, 109,23 (1568). III, 41,43 (1574). III, 155,36 (hs. 1805).

diesen Angaben auf den jeweiligen Holzwert schliessen zu wollen. Näher scheint mir zu liegen, dass verhältnismässig früh die höchste von der Gemeinde zu verhängende Busse, welche in Partschins 1380 1 ℔ beträgt[157]), auf jeden Holzfrevel gelegt worden ist und später unter ganz anderen Verhältnissen fortbesteht.

Die Wichtigkeit des Waldes für die Gemeinden erklärt zahlreiche ins Detail gehende Bestimmungen über Waldgeschworene u. s. w., ohne welche eine Holzverteilung überhaupt nicht stattfinden kann[158]). Die Bedeutung, die man ihnen beimisst, rechtfertigt ein übergreifendes Beamtentum mit zweijähriger Amtsdauer. So werden in Latsch 4 Holzsaltner durch den Ausschuss unmittelbar nach dem Kässonntag eingesetzt zu je zweijähriger Amtierung[159]). Es ist zwar nicht deutlich ausgesprochen, dass jedes Mal nur 2 gewählt werden, die mit den 2 alten zusammen ein Viererkollegium bilden, aber dennoch glaube ich den Text so verstehen zu sollen. Zweifellos ist dies in Kortsch[160]).

Die Hirten. — Dorfmeister ist immer ein Markgenosse, Saltner und Waler können auch unangesessene Leute sein, diese sind aber dann nur Bedienstete der Gemeinde, *gmaine diener*[161]). Die Tagewerker werden bei ihrer Aufnahme in die Gemeinde gleich verpflichtet, einen derartigen Dienst zu übernehmen[162]). Die Hirten gehören stets zur nicht selbst ackerbauenden Bevölkerung und bilden die unterste Stufe der im Gemeindedienst und Gemeindesold thätigen Personen.

Im 16. Jahrh. hat jede Viehgattung[163]) einen eigenen Hirten, deren keiner verschiedene in seiner Herde vereinigen darf[164]). Es ist auffällig, dass der Dorfmeister nur dem Kuh- und Schweinehirten keinen Lohn giebt[165]), während er die übrigen wie jeder andre Gemeindegenosse entlohnen muss. Mir scheint darin ein Hinweis darauf zu liegen, dass zur Zeit, als das Dorfmeisteramt sich bildete, nur getrennte Kuh- und Schweinehirten vorhanden

---

[157]) IV, 27,40. [158]) III, 65,25 (1575). [159]) III, 252,22 Latsch. [160]) III, 197,25 vgl. III, 218,25. [161]) III, 306,20. [162]) III, 243,20. [163]) rössler III, 271,5, oxner III, 220,23, stierer III, 268, kieger III, 269, gaismair III, 213,40, geisser III, 271, schwainer III, 322,9. [164]) III, 273. [165]) III, 98,37 (1546) Laatsch.

waren, während das übrige Vieh noch privatim gehütet wurde. Viele Bestimmungen der Wt. gegen eine private Hütung scheinen mir diesen älteren Zustand abschaffen su wollen, andre allerdings richten sich gegen die allgemeine Tendenz des Individuums, sich vom Zwang der Gemeindeorganisation zu befreien. Die völlige Beseitigung oder wenigstens zeitliche Einschränkung privater Hirten sucht die Gemeinde durch die Erhebung des Hirtenlohnes für sämtliches Vieh, auch für das nicht vorgetriebene, zu erreichen[166]. Die Besoldung des Hirten erscheint somit als eine indirekte Gemeindesteuer auf jedes Stück Vieh. In Latsch sind Privathirten zugelassen, aber sie sind der Gemeindeaufsicht unterstellt: ein ungenügender muss auf Befehl des Dorfmeisters durch einen bessren ersetzt werden[167]. In Kortsch sind Privathirten nur während der Zeit der Wiesenbefriedung gestattet[168], Schafe und Ziegen aber müssen vor dem gemeinen Hirten gehen oder im Stalle bleiben. In Tschars wird diese Alternative für die Schweine gestellt[169]. Das bedeutet bereits eine teilweise Auflösung der alten gemeindlichen Schweineherde, freies Herumlaufen anderen Viehes wird aber danach wahrscheinlich. Aehnliche Bestimmungen für die Pferde finden wir 1794 in Reschen[170] und 1805 für die Zugochsen in Matsch[171]. Es sind dies letzte schwache Versuche, die Weide genossenschaftlich zu organisieren, beide Male handelt es sich um das Zugvieh, das früher wohl völlig und dann noch z. T. vom gemeinen Weidgang befreit war. In Partschins ist gegenwärtig das Institut der Gemeindeweide mit Gemeindehirten — ausser für die Alm — völlig verschwunden; allerdings werden die Schafe aus dem Dorfe Partschins von einem Hirten gehütet und ebenso in Rabland die Schafe und Ziegen zusammen. Doch haben wir hierin eine private Hutgenossenschaft zu sehen, die ausser Zusammenhang mit der Gemeindeverwaltung steht.

---

[166]) III, 185,1. III, 330,25. Wer den Lohn zahlt, aber trotzdem privatim hütet, wird v. d. Gmde. bestraft. III, 47,15. Privathirten für Arbeitsvieh ganz verboten. [167]) III, 260,46. [168]) III, 192,36, vgl. III, 162,20. [169]) III, 322,13, ebenso III, 125,35 Taufers. [170]) II, 324,4 vom 23. April — 1. Oktober. [171]) III, 162,20.

Den Hirten muss bei der Art ihres Dienstes die Kost geliefert werden. Jeder, der Vieh auftreibt, giebt auch die Kost nach einer bestimmten Reihenfolge der Höfe [172]). Dabei ist es gleichgiltig, ob der Hofbesitzer, wenn ihn die Reihe trifft, schon sein Vieh auf der Weide hat [173]) Kostverweigerungen scheinen nicht selten gewesen zu sein [174]), in Martell wird der Widerspenstige bestraft und muss den Wirt, *wo der hirt zu kost gestellt ist worden*, bezahlen. Die Lieferung von *zwo kaas und zwai hausprod* und *umb drei fierer kaas oder drei fierer dafir* [175]) in Untermais sind als Frühstück und Nachtessen neben der Hauptmahlzeit zu verstehen.

Der Lohn, der für jedes Stück, das auch nur 3 Tage auf der Weide war [176]), zu geben ist, wird nach einer für jede Viehgattung bestimmte Taxe der Zahl der *hapt* (Häupter) entsprechend verabfolgt. In Latsch gestattet man bereits dem einzelnen einen privaten Ausgleich mit den Hirten.

Regelmässig unterliegt die Schweinehut eingehenden Anordnungen: es mag hiefür neben dem Alter der Schweineherde die Furcht vor dem grossen Schaden, den das Wühlen verursacht, in Betracht kommen. Vor dem Auftrieb wird deshalb jedes Schwein „geringt", d. h. ein Ring wird durch den Rüssel gezogen, welcher das Tier schmerzt, sobald es sich in den Boden einbohren will [177]). Die Schweine müssen vor den Hirten gehen oder im Stalle bleiben; die Ferkel sind bis zu einem bestimmten Alter (6 Wochen in Morter) lohnfrei [178]). In Goldrain geben alle Schweine, die am 23. April schon 8 Wochen alt sind, Kost und Lohn, aber die jüngeren im ganzen Sommer nur halb Kost und Lohn [179]). Während in Tarsch [180]) bei dem übrigen Vieh erst achttägige Hut zur Zahlung von Lohn verpflichtet, genügt bei den Schweinen schon eine dreitägige. Die Mästschweine werden im Herbst nur noch in Stallfütterung gehalten, für sie

---

[172]) III, 47,10 (1574) Tartsch, vgl. III, 213,41 (1583) Goldrain
[173]) III, 203,6. [174]) III, 18, 17 Glurns 1489. III, 47 Tartsch. III, 225, 15 Morter 1576. III, 211 Goldrain 1583. III, 193 Kortsch 1614. [175]) IV, 121,17 (1683). [176]) III, 223,26. III, 213,18. III, 184,47. III, 192,19. [177]) IV, 913 (Glossar). [178]) III, 223,27. III, 322,10. [179]) III, 213,25. III, 192,22. [180]) III, 285, 40.

giebt man daher vom St. Gallentag (16. Okt.) an keinen Lohn mehr [181]).

Die Schafe sind in den ersten Wochen ihres Lebens auch lohnfrei: der Besitzer ist verpflichtet, von dem vor dem 25. Juli geborenen den ganzen Lohn, von einem später geborenen halben zu geben [182]). Auch ein vor diesem Termin geschlachtetes Schaf giebt nur die Hälfte. In Goldrain und Morter [183]) giebt man Kost und Lohn, sobald der Hirt an das betreffende Haus kommt, wo das Lamm geboren worden ist.

Die Höhe des Lohnes ist verschieden. Der Tarif von Latsch enthält die etwa als typisch zu betrachtenden Angaben [184]). Die Einbringung des Lohnes weicht auch ab: in Taufers z. B. geschieht sie durch die Dorfmeister.

Zur Zeit der Frühjahrsversammlung werden die Hirten angenommen, ihre Dienstzeit dauert bis hoch in den Herbst, in Niedermais bis zum Andreastag [185]) (30. Nov.). Sie sind durchaus keine untergeordneten Personen, sie können sich zur Verrichtung ihres Dienstes Gehilfen nehmen, aber müssen sie selbst besolden [186]). Gerade wie in den Volksrechten [187]) finden wir auch in der Schlanderser Landsprache ausserordentlich hohe Bussen für die Verletzung eines Hirten [188]). Ohne die Vervielfältigung der Busse nach der Zahl der freien Feuerstätten, finden wir in Niedermais 1683 für jeden Schlag, den ein Hirt erhält, noch die gleiche Strafe von 5 ℔ [189]). Die Verantwortlichkeit des Hirten ist noch 1607 in Latsch so gross, dass er für einen verloren gegangenen Stier aufkommen muss [190]).

S o n s t i g e G e m e i n d e b e a m t e. — Besondere Verhältnisse bedingen vielfach die Bestellung besonderer Beamter. So hat

---

[181]) III, 225 u. III, 213,27. [182]) III, 203,12. [183]) s. Anm. 181. fast gleichlautend. [184]) III, 266, 269, 271. 1 Ross auf d. Alm 6 kr. 1 Ross, das zurückbleibt, 4 kr. 1 Paar Ochsen *1 viertl roggen*, wenn es in die Spatwiesen geht, noch 4 Brode. 1 Stier im Frühjahr 6 kr., im Herbst 1 kr. Während der Almfahrt hat der Stierhirt 10 fl., ein Star Weizen und von jedem 3 Stück Brode. [185]) IV, 121,21. [186]) III, 271,5. [187]) vgl. Liber Papiensis Rothari 135 u. 136. M. G. LL. IV, S. 311. [188]) III, 166 (1400) nr. 42. [189]) IV, 121,35. [190]) III, 269,18, vgl. III, 184,44. Eirs.

man in Latsch in Folge des Transitzolls einen Wegemacher und einen Niederleger [191]). Dem letzteren stehen in seiner Eigenals Brückenmeister die alten Pfosten zur Verfügung [192]), seine regelmässige Einnahme vom Niederleg-, Weg- und Brückendienst ist 17 fl. 52 kr., und jeder Kaufmann giebt noch von jedem Wagen 1 kr.

Im Burggrafenamt wird durch den Weinbau ein Weinmesser notwendig, der *sol das gesworn mass an Meran nemen* [193]). Auch in Riffian [194]) und Marling [195]) wird ein Weinmesser erwähnt. Hier ist er allerdings zugleich Gemeindediener, der nicht jährlich wechselt. Tarneller kennt unter den Höfen des Burggrafenamts einen *Weinmesserhof* zu Schenna [196]) und Gratsch [197]).

Eigene Brunnenmeister giebt es in Tartsch [198]) und Algund [199]). Sie haben im Walde zu Brunnenrohren geeignete Stämme auszusuchen und in Vorrat bohren zu lassen, damit stets neue Rohre zur Verfügung stehen. In anderen Gemeinden scheint diese Pflicht anderen Beamten zugleich mit auferlegt zu sein. Den speziellen Grund, warum gerade in einer bestimmten Gemeinde ein bestimmtes Amt eingerichtet wird, wird man nur selten angeben können.

Das Amt des Nachtwächters ist wohl nicht autonomer Natur, sondern eine Einrichtung des modernen Staates. Nur 1713 in Taufers und 1775 in Eirs [200]) sind Nachtwächter bezeugt. Zwar wird in ersterer Gemeinde betont, man solle *kain alten ruef nit ausslassen, auch kaine neue aufbringen* [201]), was auf einen längeren Gebrauch schliessen lässt, aber es würde unvorsichtig sein, auf solche Beteurungen alter Gewohnheit zu viel Wert zu legen. Selbst bei der nicht seltenen Erwähnung einer nächtlichen Wassers- oder Feuersgefahr wird des Nachtwächters nicht gedacht.

Die *feuerbeschauer* [202]) pfänden alle, welche leichtsinnig mit Feuer umgehen, um 1 ℔ Berner und behalten die Busse als Lohn. In Tarsch [203]) sollen sie *wenigist alle monat ainmal un-*

---

[191]) s. o. Kap. V, Anm. 248. [192]) III, 257,9. [193]) IV, 60,37 (1462). [194]) IV, 70. [195]) IV, 148,22. [196]) S. 54. 1594 *Zechethaus.* [197]) S. 27 (1763). [198]) III, 43,9. [199]) IV, 45,44. [200]) III, 182,29. Lohn von jedem Haus 1 Gulden, aber die Bäcker *(pfister)* sind frei. [201]) III, 129,30. [202]) III, 182,30. III, 116,8. [203]) III, 287,15.

versechener im ganzen dorf von haus zu haus herumben geen und Küchen und Kamine auf ihre Feuergefährlichkeit untersuchen. Dieses Amt hat autonomen Karakter. Jeder Hausbrand war, abgesehen von der Gefahr für die Nachbarschaft, zugleich eine Verwüstung von Waldbestand, da zum Neubau der Gemeindewald das Holz liefert. Die Einrichtung der Multwälder [204]) wird zeitlich nicht zu weit von der Bestellung der Feuerbeschauer entfernt sein. Wenn wir die Busse von 1 ℔ Berner berücksichtigen, lässt sich vielleicht hierüber dasselbe sagen wie oben [205]) über die Busse für Holzfrevel.

Mit der Gemeinschaft Wille und Wort setzt in Partschins der Dorfmeister einen *schergen* [206]). Wir werden in ihm wohl einen Beamten der Dingstatt und nicht einen der Gemeinde zu suchen haben. Da aber beide Bezirke zusammenfallen, ist es erklärlich, dass diese Materie ins Dorfrecht aufgenommen wird. Die Wahl des Schergen ist also Sache der Gerichtsgemeinde der Partschinser Gedingstatt und nicht Sache der Gerichtsobrigkeit.

Ein Gemeindebeamter ist in Burgeis der Nachbar zu *abschnaidung der hörner, wan man die küe längeszeiten fürtreiben thuet* [207]). Ein besonderes Bedürfnis für diesen Beamten ist nicht zu konstatieren. Dasselbe gilt von dem oder den Beamten, die in Mals, Burgeis, Planail, Brad-Agums, Schleiss und Schluderns über *die spenter und almuesen* gesetzt sind. Ihres Amtes ist, eingesammeltes Getreide zu Brot zu verbacken und unter die Armen zu verteilen [208]).

Die Geldeintreiber heissen in Matsch *gawien* [209]), ihr Amt wandert wie viele andere von Haus zu Haus. Für die Einhebung der Landsteuer hat man anderwärts Steuertreiber: in Latsch Algund, Tarsch und Obermais. In Algund [210]) sind es 6 oder 7, in Tarsch [211]) ist es nur einer, der zu jedem Termin 1 Gulden 12 kr. Besoldung erhält.

---

[204]) s. o. Kap. V, Anm. 21. [205]) s. o. Anm. 156 ff. [206]) IV, 27,45 (1380) *scherge* (*scario* zu *scara*, die Schar) = zur Schar gehörig, ist 1407 IV, 31,10 im selben Sinne belegt. IV, 765,39 in Schenna (1583) ganz ähnlich. [207]) III, 69,43 vgl. III, 284,33 (Tarsch). [208]) III, 89,33. III, 149,18. [209]) III, 153,25. [210]) IV, 40,42. [211]) III, 281,5.

Eine Anzahl Gewerbetreibende, die wir uns heute als selbständige Leute denken würden, erscheinen in den bäuerlichen Gemeinden als Beamte. Die Einrichtung dieser Beamtenstellen fällt in die Zeit, wo es unbequem wurde, alles in der Wirtschaft Erforderliche im Hofe selbst herzustellen. Andrerseits setzte man aber noch keine besondere gewerbliche Ausbildung für die Thätigkeit eines Bäckers oder Schmiedes voraus, sondern verlangte nur von einem Gemeindegenossen, dass er um Entgelt auch für andre buk oder schmiedete. Die qualifizierte Arbeit vertrug freilich nicht ein mechanisches Reihumgehen lassen, die Brauchbarkeit wurde entscheidend. Im Interesse der Gemeinde lag es daher, diese Aemter gelernten wandernden Handwerkern zu übertragen[212]) und der bäuerlichen Bevölkerung abzunehmen. Diesen Zustand zeigen die Quellen, obgleich niemals ausgeschlossen ist, dass ein befähigter Gemeinsmann gemeiner Schmied wird.

In Latsch wird noch 1607 ein *gemeiner mezger* von Gemeindewegen angestellt; wer das Amt zu bekleiden wünscht, muss am Kässonntag die Gemeinde um dessen Verleihung angehen[213]). Der Gewählte ist verpflichtet, die Gemeinde mit gutem und frischem Fleisch zu versorgen und zwar zum selben Preis, wie es der Schlanderser Metzger giebt. Gegen eine bestimmte Taxe muss er im Hause der Bauern schlachten, darf aber darüber hinaus trotz seiner Beamteneigenschaft auch einen Handel treiben.

In Schluderns werden unter den gemeinen Anstalten, deren Benutzung einem Widerspenstigen versagt wird, die gemeinen *pachöfen* aufgezählt[214]), der *gemaine ofner*[215]) besitzt demnach mutmasslich auch Beamteneigenschaft. In Eirs muss 1775 Niklaus Primisser von seiner *pfister* am Kässonntag der Gemeinde ein Viertel Wein geben[216]) und dokumentiert sich dadurch als ursprünglicher Gemeindebeamter, wenn auch schon eine engere Verwachsung zwischen Backhaus und Bäcker stattgefunden hat. Aus einer Katasteraufzeichnung von 1679/80 kennt Tarneller in Naturns[217]) und Schenna[218]) je eine *Beckenpfister*. Kaiser Max erteilte 1493 der Stadt Meran das Privileg, dass eine halbe

---

[212]) vgl. o. Kap. III, Anm. 233. [213]) III, 267,25. [214]) III, 59,46. [215]) III, 58,25. [216]) III, 182,36. [217]) S. 1. [218]) S. 55.

Meile im Umkreis keine Handwerker zugelassen werden sollten[219]. Der Gewährsmann fügt hinzu: „Bloss in den entfernten Dörfern Naturns und Partschins waren von jeher Bäcker ansässig und blieben es auch.“ Sie blieben es eben deshalb, weil sie Gemeindebeamte und nicht Handwerker waren.

Für den wirtschaftlichen Betrieb von grösster Bedeutung war der verhältnismässig häufig erwähnte *gmaine schmidt*[220]. Wir treffen einen Schmied in Marling, Algund[221], Eirs, Göflan, Tartsch, Brad. In Naturns[222] giebt es 1722 eine *schmitten am sant* neben dem Dorfschmied und der Stegschmiede, in Partschins 1728 den Oberschmied, im Dorf Tirol schon 1283 einen *schmid in Vinal*[223] und 1385 *Albert Höneisen faber de Tirol*[224]. In Riffian kommt 1370 *Ulin faber* vor[225]. Eingehend sprechen über die Stellung des Schmieds zur Gemeinde nur zwei W. Die Stadt Glurns stellt eine Taxe für die Schmiedearbeiten auf, dispensiert den Schmied von jeder gemeinen Arbeit, aber verpflichtet ihn bei den Walarbeiten zur Hilfe durch Herstellung von Klammern u. a.[226]. Deutlicher wird die Beamteneigenschaft in Tarsch[227]. Das gesamte Schmiedegeräte ist Gemeindeeigentum und wird nebst einem Grundstück demjenigen, der als Schmied angenommen wird, gegen 6 Gulden Zins zur Nutzung übergeben. Von jedem Ackerbautreibenden, *si schmiden oder nicht*, erhält er von jedem *jauch drei mässl roggen* als Lohn, der später um 1 erhöht wird. Dafür muss der Schmied jedem seinen Bedarf in *der gemainsleut speis und deren kol und eisen* liefern. Doch muss am Sonntag jeder ansagen, was er während der Woche gearbeitet haben will. Hat der Schmied für Gemeindeglieder nichts zu thun, so kann er nach auswärts arbeiten; die Eigenschaft des wandernden Handwerkers zeigt sich in der jährlich wiederholten Annahme auf 1 Jahr.

Das Amt des *rödermachers* (Wagners) ist zwar nur in Eirs[228] direkt belegt, aber auch dieses Handwerk muss verbreitet ge-

[219]) Reinsberg-Düringsfeld, Kulturhistorische Studien aus Meran, S. 123. [220]) IV, 149,48. [221]) Tarneller, S. 20. 1493 *Andree Schmid, an der Vihschaid.* [222]) Tarneller, S. 5, I, 3. [223]) Tarneller, S. 39. [224]) Tarneller, S. 34. [225]) Tarneller, S. 43. [226]) III, 24 (vor 1650). [227]) III, 294 ff. (17. Jahrh.) [228]) III, 183.

wesen sein, da es der Ackerbau unumgänglich nötig hat. Das 1546 in Latsch bestehende Verbot, *laiterwagen* u. s. w., kurz alle *gemachte arbait*[229]) zu verkaufen, giebt einen Rückschluss auf ihre Herstellung durch einen Gemeindebeamten. Die Thatsache, dass das dazu verwendete Holz dem Gemeindewald entnommen ist, würde das Verbot allein nicht rechtfertigen. Tarneller kennt Rädermacherhöfe in Partschins[230]), Algund[231]), und Schenna[232]), allerdings sind sie nicht früh belegt.

Der *gemaine wirt* gehört nicht zu den alten Beamten, in Tartsch wird zum ersten Male 1575 einer bestellt[233]). Da eine Qualifikation nicht erforderlich ist, lässt man auch dieses Amt umgehen. Eine Stellvertretung ist unter Gemeindezustimmung zulässig und damit kann die ehemalige Neuwahl zur formellen Bestätigung zusammenschrumpfen. Der Wirt muss stets Vorrat an Wein und Speisen haben, in Schlinig leiht ihm die Gemeinde dazu 4 Gulden, damit er nicht Unvermögen vorschützen kann[234]). Eine ähnliche Unterstützung leistet die Gemeinde dem Wirte am Hauptsitz der Pfarre im Schnalser Thale, sie sichert ihm für 3 Yhren Wein Schadloshaltung zu für den Fall, dass er nicht so viel verkaufen sollte[235]). In Schleiss giebt man ihm sogar eine Besoldung *(abstattung)*, wenn er sein Amt ein Jahr gut verwaltet hat[236]). In Gegenden mit geringem Verkehr ist der Wirtsposten eine Last, in verkehrsreicheren aber muss die Gemeinde bald ihren offiziellen Wirt vor Konkurrenz schützen. In Schlinig darf kein andrer *vailen wein, würtschaft noch gasterei* halten[237]). In Algund schliesst die Gemeinde mit denen, die am Steinacher Kirchtag das Schankgewerbe treiben wollen, einen Vertrag ab[238]). Ausser vom Wirtshaus hat der Wirt eine Einnahme von der Pfandstallbeaufsichtigung[239]), ist aber für das Vieh verantwortlich, so lange es im Pfandstall steht[240]). Wird ein Pfand binnen 14 Tagen nicht eingelöst, so verfällt es der Gemeinde und diese entschädigt den Wirt[241]).

---

229) III, 100,10 *penne* = Mistkarren. 230) S. 8. 231) S. 18 u. 20. 232) S. 55. 233) III, 51,4. 234) III, 80,12 vgl. III, 107,18 Taufers. 235) Thaler, der deutsche Antheil des Bisthums Trient, S. 182. 236) III, 91. 237) III, 80. 238) IV, 45. 239) s. o. Anm. 117. 240) III, 91,15. 241) III, 135,20.

Die Wirtschaftseinheit der Gemeinde. — In Tarsch haben wir die Schmiedewerkstatt als Gemeindeeigentum kennen gelernt. Der einzelne ist nicht kapitalkräftig genug, um selbst eine solche haben zu können. Die Werkstatt war wohl schon längst vorhanden, ehe man einen Schmied anstellte: jeder Bauer stellte dort mit den Gemeinderäten seine Arbeit her[242]), gerade wie in anderen Gegenden in der Gemeindebraupfanne jeder das Bier für seinen Bedarf brauen durfte. Als selbständige Gewerbetreibende erscheinen zwar in Latsch Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schuster, Schneider, Gerber, Seiler, Kürschner und Weber[243]), aber auch diese Leute sind durch die Arbeitstaxen von der Gemeinde abhängig, soweit nicht landesherrliche und gerichtliche Verfügungen diese Verhältnisse bereits für grössere Bezirke regeln.

Nach der *Lex Baiuvariorum*[244]) sind auch die Mühlen Gemeindeeigenthum, in unserer Periode sind sie es nicht mehr, aber ihre eigenartige Stellung erinnert noch daran. Der Müller ist kein einziges Mal unter den Beamten genannt, aber die Gemeinde regelt alle Mahlverhältnisse, ja in Schluderns werden dem von der Gemeinde Geächteten auch *alle millen, so auch durch die gmainen wällen gebraucht und gefiert werden,* verboten[245]). Das Stift Marienberg ist schon früh Eigentümerin von Mühlen[246]). In Tirol giebt es 1400 einen *obersten müllner in Vynell*[247]) und 1422 in Algund einen *Hanns Mullner*[248]). Später scheint sich die Zahl der Mühlen wenigstens im Burggrafenamt gemehrt zu haben, in Naturns kennt Tarneller 5, in Plaus 2, in Algund 4 und in Tirol 3.

Die zunftmässige Entwicklung des Müllergewerbes kreuzt von Meran aus die ländliche. Die allgemeine Regel in den bäuerlichen Gemeinden ist, dass das Mahlwasser der Feldbewässerung

---

[242]) Daran erinnert in Tarsch der Name ***hant-schmitten*** neben der ***wasser-schmidten*** des Berufsschmieds. III, 295,3. [243]) III, 244. [244]) IX, 2, M. G. LL. III, 302. Extrav. II, 3. III, 451. [245]) III, 59,45. [246]) Goswin, S. 39 (1164) Tell, Schlanders. S. 62 (1177) Plärs. S. 167 (1220) Göflan. Tarneller, S. 55 (1390) Schenna. [247]) Tarneller, S. 40. [248]) ebenda, S. 21.

vorgeht [249]), aber nicht jede beliebige Mühle darf der Bauer benützen, er ist an eine bestimmte gebunden — und darin zeigt sie sich noch als altes Gemeindeinstitut. In Partschins ist 1371 Gesetz, *das niemant, der in der pfarr zu P. gesessen ist, . . . sol aus der pfarr malen* [250]) bei einer Busse von 5 ℔ Berner. Doch haben die Leute am Berg ein Vorrecht vor denen im Dorf. Der Müller wird dadurch in seinem Verdienst geschützt, muss aber auch für Schaden aufkommen, den er anrichtet [251]).

Wohl mit dem bereits erwähnten [252]) Privileg des Kaisers Max hängt es zusammen, dass sich die Meraner Zünfte auch um die Mühlen auf dem Lande kümmern. Die Meraner Handwerksordnung aus dem 17. Jahrh. zählt im Burggrafenamt und Gericht Kastelbell 20 „Ehemühlen" auf [253]). Ein fremder Bäcker oder Müller, der sich niederlassen wollte, musste der Obrigkeit seinen Lehrbrief vorlegen, sein Meisterstück noch einmal liefern und in die Bruderschaft eintreten [254]). Neben den Stadtmeistern gab es auch *geymeister,* die auf dem Lande die Aufsicht über das Handwerk führten [255]). Die W. schweigen darüber völlig, die thatsächlichen Zustände mögen auch vielfach den frommen Wünschen der Meraner Zünfte nicht entsprochen haben. Eine Ordnung des Handwerks im Gericht Schlanders ist im Dorfbuch von Latsch überliefert.

Objekte gemeinsamer Nutzung sind auch die Zuchttiere, welche durch die ihnen eingeräumten Vergünstigungen fast als Gemeindeeigentum erscheinen. Der Bauer, welcher sie hält, wird beinahe zum Gemeindebeamten. Meist ruht die Verpflichtung, Stier und Eber zu halten, auf gewissen Höfen [256]), bisweilen geht sie auch von Hof zu Hof. Für die Tiere erhält der Hirt keine

---

[249]) IV, 32 (1431) *und sollen doch das mallwasser lassen gen durch das dorf.* vgl. Gemeindearchiv Partschins Abt. II, Nr. 5 Akten über den 1657/59 geführten Process über die Benutzung des Gatraun- oder Ziehlbachwassers. [250]) IV, 24,31. [251]) IV, 25,8. [252]) s. o. Anm. 219. [253]) Reinsberg - Düringsfeld, S. 124. [254]) ebenda, S. 125. [255]) ebenda, S. 112. Die Ordnung der Maurer (1664) S. 177 ff. lässt einige Bestimmungen beginnen: *soll auch yeder maisster bey der statt und auf dem gey . . .* Ordnung der Zimmerleute (1600) S. 189 *wann ainer maister werden will, es sei in der stat oder auf dem gey . . .* [256]) IV, 21,38 Naturns.

Vergütung[257]. diese *sind frei wo sie gend*[258], (werden nicht gepfändet), *so aber der stier etbo ainem schaden thüdt, der sol in beschaidenlichen darvon treiben und nit schedingen*[259]. Gute Fütterung und verbotene Pfändung zeigen uns im Stier und Eber einen Schatz der Gemeinde.

Sache der Dorfmeister[260] oder der ganzen Gemeinde[261] ist es, den Stier im Frühjahr auf seine Tauglichkeit zu prüfen. Wird er für ungenügend gehalten, so muss der Pflichtige für einen besseren sorgen. Jeder, *wellicher den stier dann prauchen wüll zu seinen kieen*, soll *ainen guoten puschen hey mit im pringen das der stier ain nottorf zum essen hab*[262], und während dem befindet sich der Stier im Schutze des Benützers. Wenn einer nur eine Kuh zur Befruchtung hat, soll diese herangetrieben werden[263].

Die natürlichste Form, die Stiere zu halten ist die des Reihumgehenlassens von Hof zu Hof, wie wir es noch 1647 in Schleiss finden. Allerdings wird 1652 die Verpflichtung auf diejenigen beschränkt, die 5 Kühe zu wintern vermögen, während die ärmeren den Stier zwar auch halten müssen, aber für jede fehlende Kuh von der Gemeinde eine Unterstützung von 1 fl. erhalten[264]. Meistens finden wir in unserer Periode die Pflicht, den Stier zu halten, mit einem Hofe verbunden[265], dessen Inhaber häufig ein Stück Almende in privater Nutzung hat. Eine eigene Entlohnung erhält der jeweilige Besitzer des Stieres nicht, die freie Weide gilt als solche. In Tirol denkt man dem Pfarrer im *klain zehenden*[266] eine Entschädigung zu gewähren. In Göflan thut der Almmeister dafür ein Schwein in die Alm und bekommt 6 *ß*, die der Hirt von den Bauern eintreibt, zu deren Kühen er

---

[257]) IV, 60,23 Tirol. [258]) ebenda. [259]) IV, 122,4 Niedermais. [260]) III, 250,10 Latsch. [261]) III, 92,28 Schleiss. [262]) IV, 62/63 Kuens. [263]) III, 223,1 Morter. [264]) III, 93,24. [265]) IV, 21,37 *mair im anger* (Naturns). IV, 57,40 der v. Aur und d. Pfarrer (Tirol). III, 204,16 der Almmeister (Göflan). IV, 121,41 der Pfarrer (Niedermais). III, 159,34 der Pfarrer (Matsch). [266]) IV, 60,23. III, 159,39. Eine Verbindung von Blutzehenten und der Verpflichtung für die Zuchttiere zu sorgen, ist häufig, vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, S. 540.

gebraucht wird. Wer keine Gemeindegerechtigkeit hat, muss in Tschengels 1789 für jede Benützung 10 kr. geben.

Vom Eber, der als *perfack*[267]), *perschwein*[268]), *schweinpeer*[269]) oder nur *per*[270]) oder als *schwilch*[271]) bezeichnet wird, gilt im allgemeinen dasselbe. Meist hält ihn dieselbe Person, die für den Stier zu sorgen hat. In Schleiss wird er den Gemeindebeamten zur Besichtigung und Prüfung seiner Tauglichkeit am Martinstag vorgetrieben[272]).

Neben Stier und Eber, die zu den alten Herden gehören, sind im 17. Jahrh. auch Böcke[273]) und in Matsch Widder belegt, die wie die ersteren für die Gemeinde gehalten werden und dafür ohne Kost und Lohn auf die Weide gehen.

Eine Körperschaft, in der jedes Mitglied seinen Bedarf zur Wirtschaft aus einer nicht unbegrenzt fliessenden Quelle nimmt, in der Gewerbetreibende im Gemeindesold das zur Wirtschaft Nötige herstellen, eine solche Körperschaft muss von vornherein von einem Produktenhandel absehen. Denn ein solcher muss notwendig jedem, der eine Ware in den Handel bringt, ohne dass alle andern dasselbe thun, einen Vermögensvorteil verschaffen, und dies widerstreitet dem ganzen Prinzip dieser Genossenschaft. Die Bildung der Gemeinden mit ihrer handelsfeindlichen Organisation fällt mithin in eine Zeit, die ein Bedürfnis für den Handel unter den Bauern noch nicht hatte. Auch zu den ältesten Weisungen gehören die Verkaufsgebote nicht; denn als ein Handel dem einzelnen Vorteil zu bringen schien, hatte man zunächst nichts dagegen einzuwenden, bis man erkannte, dass Aufrechterhaltung der bäuerlichen Genossenschaft und Handel unvereinbar seien. Noch 1423 beschwert sich die Gemeinde Schenna beim Landesfürsten darüber, dass die von Starkenberg den Handel mit *vich, smaltz, käs, korn* verbieten und ein Vorkaufsrecht für sich beanspruchen[274]). Diese Beschwerde setzt voraus, dass bis dahin solche Produkte veräussert werden durften. Die Gerichtsherrschaft verbietet den Handel natürlich in ihrem Interesse, um

---

[267]) III, 286,1. [268]) III, 183,5. [269]) III, 159,34. [270]) IV, 21,41. [271]) III, 92,26. [272]) ebenda. [273]) III, 89 Schleiss (4), III, 327 Tablant (1), III, 159 Matsch (1). [274]) IV, 105,30.

die Preis erhöhende Konkurrenz zu beseitigen. Im churischen Münsterthal verlangt die Regierung 1427, dass die Gemeinden den Handel mit Wirtschaftsprodukten frei bestehen lassen, es darf hier jeder *nach seinen gewinn und nutz* verkaufen. Ein Handelsverbot, das eine Gemeinde erlassen würde, wird mit der Busse von 50 ℔ bedroht[275]). Hier fangen die Gemeinden eben erst an, die wirtschaftliche Unhaltbarkeit eines freien Handels unter Beibehaltung der genossenschaftlichen Gemeindewirtschaft einzusehen. Das landesherrliche Einschreiten erklärt sich aus der Furcht, dadurch Zolleinnahmen zu verlieren.

Im 16. Jahrh. ist eine Veräusserung von Wirtschaftsprodukten im allgemeinen verboten. Nur ausnahmsweise lässt man sie zu, sei es, dass kein Gemeindegenosse kaufen will, sei es, dass die Veräusserung erst nach einem bestimmten Termin gestattet wird. Der Handel mit Holz ist selbstverständlich verboten: jeder erhält aus dem Gemeindewald eben so viel, wie er braucht und nicht mehr, ein besonderes Verbot erscheint als überflüssig. Es ist auch untersagt, an Gemeindegenossen welches zu verkaufen, aber z. B. in Taufers ist jedem Tagewerker gestattet, 3 Fuder Brennholz *auf den kauf* zu machen, während der Verkauf von Zimmerholz völlig verboten ist[276]). Diese Zustände können aber nicht als typisch gelten. In Partschins ist schon 1371 der Holzverkauf *aus der pfarr* mit 5 ℔ bedroht[277]), und 1465 wird in einem Privileg Herzog Sigmunds nochmals den Leuten *in die pharr gen Partschins gehörend vnd die tail und gemain in den bemelten wäldern haben,* jeder Holzverkauf untersagt. Welche dies thun, *sullen uns in unser camer fünnf mark perner Meraner münz vervallen sein*[278]). Aehnliche Verbote finden wir in Schleiss[279]), in Laatsch[280]) und in Göflan[281]), sie beziehen sich z. B. in Laatsch auch auf *gemachte arbait* und führen die Geräthe einzeln auf.

Die Veräusserungsverbote können unter gewissen Umständen für die Gemeinden als Ausfuhrszölle Einnahmequellen werden,

---

275) III, 359. 276) III, 113. 277) IV, 24,25. 278) Gemeindearchiv, Abt. III, Nr. 9 und Nr. 16 (zweimal dieselbe Urk.) A. B. 2627. 279) III, 87,38. 280) III, 100,10. 281) III, 202,25 vgl. dazu: III, 65,34 Burgeis. III, 314,34 Tarsch. III, 50,26, Tartsch.

falls der Wald Nutzholz enthält, welches ausserhalb der Gemeinde verkauft trotz der Busszahlung noch Gewinn liefert. So scheint es in Taufers mit den Geräten zu stehen[282]). In Göflan ist zwar ein Holzverkauf erlaubt, aber die Gemeindeglieder haben ein Vorkaufsrecht und erhalten das Fuder um 1 kr. billiger[283]). In diesem Sinne ist die Zinspfändung in Passeir geregelt: wer seinen Zins nicht entrichtet, wird durch den Probst und Fronboten gepfändet, aber das Pfand darf nur im Gericht Passeier verkauft werden, welches in unserem Sinne eine einzige Gemeinde ausmacht[284]): ein Verkauf des Pfandes nach ausserhalb würde eine wirtschaftliche Schädigung der Thalgemeinde bedeuten.

Wie Holz, so ist auch *heu, gruemadt, strew, grass* aus der Gemeinde zu verkaufen, verboten[285]). Vielfach gilt das Verbot nur bis zum Georgentag, dem Beginn der Weidezeit[286]) (23. April). Der Dünger, den man von dem auf der Gemeinweide genährten Vieh erübrigt, soll auch in der Gemeinde bleiben und zur Besserung der Fluren verwendet werden, innerhalb der Gemeinde steht einem Verkauf nichts entgegen[287]). Nur bei einem Tausch gegen andere Produkte ist eine Veräusserung nach aussen gestattet.

In früherer Zeit mag es selbstverständlich gewesen sein, dass der Bauer nur sein eigenes Vieh auf die Weide trieb, im Augenblicke aber, wo die Weistümer einsetzen, muss schon die Aufnahme fremden Viehes während des sommerlichen Weidegangs verboten werden. In Partschins geschieht dies 1371 mit den Worten, *das niemant in der pfarr soll kain fremdes vich innemen auf ir gras*[288]), aber die äusserst hohe Strafe (50 ℔ an die Herrschaft und 5 ℔ an den Dorfmeister) zeigt, dass wir uns im Anfang der Verbote befinden. Später sind die Bussen milder und gegen Zahlung einer Entschädigung an die Gemeinde

[282]) III, 113,14. In Planail ist eine Veräusserung von Geräten nur gestattet, wenn ein Kind aus dem Thale heiratet und ihr *solche sachen gebührlicher und zimblicher weis zur haussteur* gegeben werden. III, 145/46. [283]) III, 205,8. [284]) IV, 93,20. [285]) III, 120,28. [286]) III, 247,40 Latsch. III, 199,8. III, 50,33. [287]) III, 205,12. Verbot des Mistverkaufs auch in Taufers III, 120,29 und Tschars III, 323,6. [288]) IV, 24,20.

wird sogar die Aufnahme gestattet. Auch das undatierte, aber nicht zu viel nach dem Partschinser W. zusetzende Statut der Gerichtsdingstatt Naturns kennt eine Teilung der Busse zwischen Gericht (Herrschaft) und Gemeinde, aber sie beträgt nur 5 ℔, die in $1/3$ und $2/3$ zerfallen [289]). Später muss die herrschaftliche Privilegierung vergessen worden sein, das Partschinser W. aus dem 16. Jahrh. [290]) erwähnt eine Gerichtsbusse nicht mehr. Die Gemeinde hilft sich selbst und lässt fremdes Vieh, welches man auf der Alm findet, einfach abstechen.

Die übliche Bestimmung über die Weidegerechtigkeit lautet, dass *kain nachpauer mer vich sumern oder auf die waid treiben soll als er auf seinem guet wintern mog* [291]). Wer erst nach dem 2. Febr. Vieh kauft und es auf die Alm thun will, muss in Kortsch ein halbes Roggstar Salz geben [292]). Diese Leistung wiegt den Verlust auf, den die nicht gewinterte Kuh verursacht. Strenger ist man noch in Martell nach 1690. Der Fremde, der nach dem 22. Febr. Vieh ins Thal treibt, wird, wenn es unter 10 Stück sind, für jedes mit 18 kr. und, wenn es mehr sind, mit 5 ℔ (60 kr.) bestraft und muss das Vieh wieder aus dem Thale treiben. Und der Thalgenosse, der fremdes Vieh aufnimmt, wird um 5 ℔ gepfändet *es wäre dann, das er selbiges auf sein aignen guet solche zeit hietete* [293]). Wenn nach dem 2. Febr. ein Rind stürzt, dann ist dem Eigentümer Zukauf eines solchen gestattet [294]). In Tartsch ist jede Aufnahme fremden Viehes im Winter wie im Sommer verboten [295]).

Der Umfang der Almendeberechtigung des einzelnen ist durchaus abhängig von der agrarischen Leistungsfähigkeit seines Gutes. Deshalb vermehren sich die *gmeinliche recht* nicht, wenn auf einem Gute zwei Wirtschaften entstehen, Almendegerechtigkeit bleibt nur bei einem [296]), und neugebaute Häuser können die *gmeinliche recht* nur durch die Vergünstigung der Gemeinde erlangen. Auch die Leute, welche ihr Vieh auf *kaufmannschaft,* also nicht für ihren Be-

---

289) IV, 19,7. 290) IV, 38. 291) III, 81,24 Schlinig (1532). 292) III, 200. 293) III, 231,46. 294) III, 120,4. 295) III, 44,37. 296) III, 30,30 Mals.

darf halten, haben keine Weidegerechtigkeit[297]). Der Hofherr muss seinen Ingehäusen selbst mit Holz versehen[298]). Jede Almendenutzung ohne entsprechenden Privatbesitz[299]) wird eine Schädigung aller anderen Almendegenossen und da die Almendeberechtigung die Vorbedingung zu einer wirtschaftlichen Existenz im Gebirgslande ist, wird die Ausschliessung neuer Ansiedler die Feindin intensiverer Wirtschaft.

Die Gemeinde ist die unbeschränkte Gebieterin über die Almende: sie kann neue Genossen aufnehmen, wenn sie will, sie kann aber auch, wie 1574 in Tartsch, bei Strafe verbieten, dass ein Gemeindegenosse von der Almende etwas einfängt. Sie gestattet nicht die Pofelweide für Ochsen, wenn der Bauer dieselben zur Feldbestellung nötig hat, aber erst im Frühjahr kauft, weil er zu wenig Wiese fürs Winterfutter besitzt[300]). Jeder soll nur die zu seiner Wirtschaft nötigen Ochsen auftreiben, aber überhaupt nicht mehr als 4, und der Zukauf nach dem 25. Juli, d. h. nach Beendigung der Hauptfeldarbeit. bleibt auch dem verboten, der weniger hat[301]). In Kortsch kommt auf je 3 *jauch acker* die Berechtigung von 1 Paar Ochsen[302]). Ackerfluren, die zu einem andern Gemeindeverband gehören, kommen dabei nicht in Frage, wie es überhaupt mit dem an die Gemeinde gebundenen Wirtschaftssystem unvereinbar ist, dass ein Bauer in mehreren Gemeinden begütert ist. Einen wirtschaftlichen Vortheil hat er davon sicherlich nicht, am besten wird er mit 2 gesonderten Wirtschaften auskommen.

Wer in Kortsch gar keine Wiese besitzt, darf nur eine Kuh auftreiben, wer ein *mannmad wiesfeld* hat, 2 Kühe und wer mehr hat, so viel er zu wintern vermag[303]). Ein Weg, sich eine grössere Weidegerechtigkeit zu schaffen, wäre eine Umwandlung von Acker in Wiese gewesen, aber diese ist erschwert, da

---

[297]) III, 69,5 Burgeis. [298]) III, 59,12 *behilzen.* [299]) III, 48. Wer keine *peirliche recht* thut und keine Almendeberechtigung hat, darf in Tartsch 1716 auch sein im Dorf gewintertes Vieh nicht auftreiben. [300]) III, 285,3. Auch zur Feldbestellung geliehene Ochsen sind von der Weide ausgeschlossen. III, 203,32. III, 251,12. III, 192,15. [301]) III, 30,12. [302]) III, 192. Bei 12 Joch noch 1 Ross dazu. III, 285 Tarsch, 3 Joch — 1 P. Ochsen. [303]) III, 199,4.

eine Wiese, die früher Acker war, nur wie Acker gewässert werden darf[304]). Umgekehrt ist in Marling eine Umwandlung von Wiese in Acker verboten[305]). Da die Wiesen länger dem allgemeinen Weidgang dienen, hiesse dies die Gemeindeweide schmälern. Mit Genehmigung der Gemeinde ist im 16. Jahrh. bei genügendem Futtervorrat eine Aufnahme fremden Viehes gegen entsprechendes Entgelt möglich. Ausdrücklich erörtert ist dieser Fall in Schlinig 1532[306]), während man in Partschins auch gleichzeitig noch nichts davon wissen will. Die Aufnahme fremden Viehes konnte zu einer guten Einnahmequelle für die Gemeinde werden.

Da nur das in der Gemeinde gewinterte Vieh weideberechtigt ist, muss der Viehverkauf im Anfang des Winters verboten sein[307]). In Burgeis müssen die, welche während des Winters Kühe aus der Gemeinde thun, von jedem Stück 24 kr. zahlen[308]). Thatsächlich sind die Gemeinden mit Zollschranken umgeben: die Leistung hat den Karakter des Strafgelds verloren und ist zum Ein- bezw. Ausfuhrzoll geworden. Ein solcher wird in Kortsch von fremdem Futter erhoben, denn wer im Winter damit füttert, schädigt durch seinen grösseren Auftrieb im Sommer die Genossen[309]). Sogar denen, die auf fremde Wiesen Geld leihen und einen Teil des Ertrags als Zins herzuführen wollen — so meine ich den Text verstehen zu müssen —, wird dies verboten. Solche Geschäfte geldwirtschaftlicher Natur müssen ein Fortbestehen des Gemeindeverbands als eines wirtschaftlich isolierten Körpers in absehbarer Zeit unmöglich machen. Die Schonung der Almende erscheint als Haupterfordernis für eine gesunde Weiterentwicklung der Gemeinde, deshalb beginnt man mit Weide und Wald ernstlich zu sparen. Bei jeder Holzverteilung soll das als Zimmerholz brauchbare Material sorgsam aufgehoben und nicht zum Brennen benützt werden[310]).

Auch in positiver Förderung der Wirtschaft zeigt sich die wirtschaftliche Interesseneinheit der Gemeinde. Die Sorgfalt, mit

---

304) III, 67,29 Burgeis. 305) IV, 151,11. 306) III, 82,35. 307) III, 104,11, Laatsch. 308) III, 70,10. 309) III, 199,11. 310) III, 202.

der man sich um die Zuchtstiere kümmert, trägt natürlich zur Hebung der Viehzucht im ganzen bei. In Eirs werden *zur bessern pferdezucht zwei die schönsten fühl von kost und herterlohn frei gemacht*[311]). Hier mag allerdings landesfürstlicher Einfluss mitwirken. Das Gelöbnis neu aufgenommener Gemeindeglieder, *der gemain nuzen und fromen fürderen, nachtl und schaden wenden* zu wollen, ist mehr als eine leere Redensart. Die sittlichen Begriffe sind rechtlich fixiert, nur so ist es möglich, dass jemand wegen Schädigung der Gemeindeinteressen bestraft werden kann[312]). Die Treue gegen die Gemeinde fasst die Erfüllung sämtlicher im Dorfbuch enthaltenen Vorschriften in sich: die Strafe für wiederholte Missachtung derselben ist die „Hinausschaffung" aus der Gemeinde, die in Kortsch auch vollberechtigten Nachbarn gegenüber in Anwendung gebracht werden kann[313]). Die Treue erfordert gegenseitigen Schutz in allen Angelegenheiten[314]) und die Unterstützung der Gemeindebeamten in ihrem Dienst. Eine Begünstigung einzelner ist ein schwerer Verstoss, vor dem Gemeinderecht stehen alle als gleichberechtigt da und sollen im wesentlichen gleiche Nutzung an der Almende haben[315]). Da sich aber die Nutzung nach dem Bedarf und dieser wieder nach dem Privatbesitz richtet, geniessen thatsächlich die Markgenossen die Almende in sehr verschiedenem Umfang. Teilweise wird der reichlichere Markgenuss durch eine entsprechende Gegenleistung bei gemeinen Arbeiten und Steuern aufgewogen: Pflichten und Rechte richten sich nach der Zahl der bewirtschafteten *jauch acker*[316]). Das Prinzip der Gleichberechtigung kommt aber wieder bei neuer Urbarung und Aufteilung der Almende zur Geltung: hier werden durchs Los an alle Genossen gleiche Teile ausgegeben mit derselben Beschränkung, wie einst bei der ersten Austeilung der Aecker im germanischen Gemengelagsystem, dass das verteilte Land nicht beliebig verkauft werden darf, solange sich unter den Gemeinde-

---

311) III, 183,44. 312) III, 232,15 Martell. 313) III, 195,36. 314) III, 114 *aus wasser- oder feursnot.* 315) IV, 33,22 (1431) *das ainer hob als der ander.* 316) III, 16,40. III, 220,10. III, 317,30. III, 208,5.

genossen ein Käufer findet[317]). Die unbearbeiteten Stücke werden durchs Los verteilt, die thatsächliche Rodung bleibt dem einzelnen überlassen. Etwa gleichzeitig mit Tartsch haben die Gemeinden Taufers und Laatsch eine Neurodung vorgenommen, deren im Tauferser Dorfbuch von 1568[318]) gedacht wird. In der Stadt Glurns werden 1581 an der Etsch Neubrüche durchs Los verteilt[319]). Die aus den Hofnamen des Burggrafenamts abzuleitenden Rodungen sind anderer Natur: einesteils sind es Neuansiedlungen Fremder, die die Gemeinde gestattet[320]), andernteils Neubrüche auf dem bereits in Privateigentum eines Hofes übergegangenen Grunde[321]).

Eine thatsächlich gleichmässige Nutzung der Almende durch verschieden reich begüterte Markgenossen ist ausserhalb unseres Gebietes 1190 im Vertrag über eine Almende zwischen den Gemeinden Bozen und Gries bezeugt. Dort heisst es bei der Mahd: *tam dives quam pauper duos tamen secatores habeant et non plures*[322]).

Leistungen für die Gemeinde. — Wir haben bereits Gemeindesteuern erwähnt, aber diese sind relativ späte Einrichtungen[323]), die bereits über die eigentlich bäuerlichen Verhältnisse hinausführen, wenn auch die Veranlagung nach dem Grundbesitz eine Verbindung mit der bäuerlichen Wirtschaft herstellt. Auch die Lieferung des Schmiedkorns[324]) schliesst sich durchaus dem Ackerbesitz an, nach dem sich die Menge der Schmiedearbeiten richtet. In Brad-Agums führt 1607 der Dorfmeister zum Zwecke der Steuerveranlagung ein Grundbuch[325]).

Ursprünglich dient der einzelne Bauer der Gemeinde durch die Arbeit zur Instandhaltung des Gemeindeeigentums, welches alle in gleicher Weise nutzen. Diese Pflicht nennen die Weistümer

---

317) III, 45 (1574) Tartsch *reit* (Rodung) = Acker tritt hier in Gegensatz zu Wiese. 318) III, 105,16 *neuvelt, Latscher neu wisn.* 319) III, 23. In Morter (III, 225) giebt es eine *neuprichwall* 320) Tarneller, S. 57 *Gereuterer* (1460) Schenna. S. 42. *Chunradus dictus greutner de Kains* (1392). 321) S. 50 *Gapfinger-* und *Radlerhof* sind Ausbrüche aus den 1500 belegten *Ober-Prairerhof.* 322) Hormayr, Gesch. II, nr. 51, S. 146. 323) s. o. Kap. V. Anm. 285. 324) s. o. Anm. 227. 325) III, 136,11.

peurliche recht thun [326]), das Korrelat dazu bilden die *gmaine recht* [327]), doch tauschen auch beide Ausdrücke ihre Bedeutung.

Die verschiedenen Arten der im 16. Jahrh. durch gemeinsames Aufgebot bewerkstelligten Arbeiten kennzeichnet das Dorfbuch von Morter als die an den Wälen, die an der Etsch, die auf der Alm und die am gemeinen Weg [328]), wozu an anderen Orten noch die Arbeit an der Landstrasse und den Brücken kommt. Die Arbeit am Wal und auf der Alm ist am engsten mit der Wirtschaft verbunden und wird am häufigsten erwähnt. Zu letzterer ist jeder, der *albsgerechtigkait hat,* verpflichtet, auch der, welcher keinen Gebrauch von ihr macht [329]). In Glurns beteiligen sich alle an der Arbeit, die in *G. hausen und wohnen, auch süzen und genüessen wun, waid, holz, weeg und steeg gebrauchen* [330]), in Kortsch jeder Hausgesessene, *der wun und weid genist* [331]).

Die Menge der Arbeit, die ein Hof zu leisten hat, ist verschieden. In Tarsch wird von je 5 Rindern, die in die Alm gehen, oder von 10 Stück Kleinvieh jedesmal ein „annehmlicher" Knecht gestellt [332]), in Vezzan muss jeder, der 3 Joch Acker baut, mit einem Paar Ochsen einen ganzen Tag Arbeit leisten [333]). Den Aermeren wird ein anderer billiger Beitrag auferlegt. In Tarsch sollen von *ansehnlichen peuen* bis 4, von kleineren bis 3 Knechte entsendet werden, je nach dem Umfang der Arbeit. Im Ermessen der Dorfmeister steht die Festsetzung der Gesamtzahl [334]). In Burgeis scheint die Verpflichtung zur Arbeit erst mit der Fähigkeit ein Paar Zugochsen zu halten (ein Paar auf den Pofel zu treiben) zu beginnen [335]). Im 17. und 18. Jahrh. werden in Schluderns, Tarsch und Eirs auch die Ingehäusen zur Arbeit herangezogen und erhalten dafür die Kost, aber keinen Lohn [336]).

Grundsätzlich muss jeder Bauer selbst kommen mit seinen Leuten, *arbeitet er aber nichts, so soll er nichts desto weniger*

---

[326]) III, 68,46. [327]) III, 94,22. [328]) III, 228,5. [329]) III, 289,8. [330]) III, 14,16. [331]) III, 191,20 vgl. III. 328,8. III. 45,24. III, 228,6. III, 213,5. [332]) III, 304,45. [333]) III, 208,6. [334]) III, 304,15. [335]) III, 68,44. [336]) III, 184,20.

mitgeen und zuesechen helfen[337]. Zum festgesetzten Tage wird vorher allemal geboten; wenn die Botschaft den Mann nicht antrifft, muss die Hausfrau kommen[338]. Thatsächlich werden meist Knechte zur Arbeit entsandt, und es liegt nahe, dass gerade die für die Privatwirtschaft am wenigsten wertvollen Kräfte am liebsten gewählt werden. Um diesem Unwesen zu begegnen, giebt es zahlreiche Verordnungen, welche ein Mass für die normale Leistungsfähigkeit der Arbeiter angeben[339]. Die Verpflichtung zur Arbeit haftet am Hof, nicht an der Person, wer 2 Güter baut, muss von beiden den Dienst thun lassen[340]. Im 16. Jahrh. ist eine Ablösung in Geld schon möglich, und zwar giebt der Hof 1 ℔, das Seldgut 8 Kreuzer für die Befreiung[341]. In Tirol braucht der Meier am Anger sich an der Arbeit nicht zu beteiligen[342], obwohl er zur Gemeinde gehört. Umgekehrt giebt es Höfe, die ausserhalb des Gemeindeverbandes stehen, und doch mit einer Gemeinde arbeiten, wenigstens soweit die Unterhaltung von Anstalten in Frage kommt, die sie auch mitnutzen, z. B. Brücken. So hilft der Tschantscheframhof beim Bau der Stäbner Brücke, geniesst aber dafür Weidebegünstigungen[343]. Dasselbe Verhältniss besteht zwischen der Gemeinde Staben und dem Poderin- und Platzhof. Ein allmähliches Verwachsen solcher Höfe mit den Gemeinden ist bei einer derartigen wirtschaftlichen Interessengemeinschaft leicht erklärlich.

Der Tag, an welchem irgend eine Gemeindearbeit vorgenommen werden soll, wird vorher durch den Bieter angesagt. An bestimmter Stelle, zu bestimmter Stunde müssen sich die Arbeiter einfinden, wenn die Hofinhaber nicht einer erheblichen Busse verfallen wollen[344]. An manchen Orten wird zur festgesetzten Zeit noch ein Glockenzeichen gegeben[345]. Von der Arbeit befreit die Busszahlung nicht, auch wer zu spät kommt, muss wieder gehen und wird als Ausgebliebener angesehen. Bezüglich der Weinlieferung an die arbeitenden Leute giebt es in

[337]) III, 45,28 (1574) Tartsch. [338]) III, 80,35. [339]) vgl. IV, 64,24 (1534). III, 45,33 (1574). III, 190,35. III, 304,19. [340]) IV, 60,30 (1462). IV, 72,25 (1589). [341]) IV, 149,28 Marling. [342]) IV, 59,1. [343]) III, 326,48. [344]) III, 14,21. III, 80,36. III, 115,1. Die Strafgelder werden von den Gehorsamen vertrunken. III, 242,27. [345]) III, 223,13.

Tartsch eine besondere Einrichtung, über welche näheres *in der kirchen puech ordenlich eingeschriben und verzaichnet worden*[346]). Bei den von den Gemeinden Mals und Burgeis gemeinschaftlich ausgeführten Arbeiten im Wal giebt der Waler 1 Patzeide Wein, ein Schett Käse und Brot *als er will eer haben*[347]). Dieses ist also seine freiwillige Gabe.

Gemeindearbeit sind auch die von den Gemeinden veranstalteten Prozessionen, die als *kreizgäng* bezeichnet sind[348]). Man unternimmt sie infolge eines Gelöbnisses zur Bewahrung vor Lähnmuhren und sonstigen Naturunbilden. Die Gemeinde Tartsch zieht zu diesem Zwecke jährlich nach Münster und St. Valentin auf der Heid[349]), die Gemeinde Burgeis regelmässig zweimal nach nicht angegebenen Orten[350]). Von Planail zieht man nach Tartsch, Münster und St. Valentin[351]), von Taufers nach der Pfarrkirche zu Liechtenberg[352]), von Eirs nach Tanas, Tschengels und Laas[353]), von Partschins nach St. Medarn und Riffian[354]). Wie zur Arbeit an Strasse oder Wal soll *von ainem ieden haus ain gueter poth, der das hochwürdige sacrament empfangen, und nit kinder geschicket werden* (Planail), ja der Dorfmeister verliest sogar vor der Kirche alle Namen zur Kontrolle. Säumige werden mit 1 ℔ Wachs bestraft. Die Saltner, also Gemeindebeamte, tragen die Kreuze und erhalten am Wallfahrtsziel einen Trunk. Der geistliche Dienst nimmt in jeder Beziehung den Karakter der Gemeindearbeit an. In Eirs werden beide unmittelbar neben einander behandelt, ein Beweis, dass auch die Zeitgenossen die Kreuzgänge in diesem Sinne betrachteten.

Jeder Familienvorstand ist auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete in den Dienst der Gemeinde gestellt. Freilich würde es ein Irrtum sein, wenn man alle die ins Detail gehenden Verordnungen der Dorfbücher als selbstverständlich befolgt ansehen wollte. Vielmehr beweisen die oft hohen Strafen und die kasuistisch aufgezählten Uebertretungen das Gegenteil. Es wäre zu hoch von den bäuerlichen Gesetzen gedacht, wenn man eine

---

[346]) III, 46,16. [347]) III, 72,29. [348]) III, 150,9. [349]) III, 39,37. [350]) III, 63,3. [351]) III, 149, 36,39. [352]) III, 128,13. [353]) III, 185. [354]) Thaler, der deutsche Antheil, S. 380.

theoretische Aufstellung des Möglichen darin sehen wollte. Wir können wohl von jedem zur Bestrafung ausersehenen Fall behaupten, dass er wenigstens in einer gewissen Periode sich häufiger ereignet hat.

Die Blütezeit der genossenschaftlichen Gemeindewirtschaft auf naturalwirtschaftlicher Grundlage fällt etwa in das 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhs. Nur wenige Weistümer aus dieser Zeit stehen uns zu Gebote, und diese enthalten fast nur Andeutungen, die ohne die späteren Quellen unverständlich bleiben würden. Die zahlreichen Aufzeichnungen und Revisionen der Dorfrechte seit dem 16. Jahrh. beweisen, dass man ohne ihre schriftliche Fixierung den individualistischen Bestrebungen der neuen Zeit nicht mehr zu begegnen vermochte. Der grössere Umfang aller jüngeren Niederschriften im Verhältnis zu der wortkargen Knappheit der früheren dokumentiert diese Thatsache äusserlich. Es ist der untrügliche Beweis, dass die Selbstverständlichkeit aller Bestimmungen nicht mehr die alte ist, dass der Boden, auf dem die Gemeinde ruht, schwankend geworden.

VII.

Die Gemeinde als Verwaltungskörper.

Wirtschaftliche Bedürfnisse haben die Bildung von Gemeinden in unserem Gebiet veranlasst, und daher erstreckt sich die organisatorische Thätigkeit zunächst auf die Wirtschaft. Aber naturgemäss muss sich in einer Zeit, wo die Landesherrschaft noch kein bis an den einzelnen heranreichendes Beamtentum ausgebildet hat, ein derartiger Verband auch andere Gebiete des Lebens an sich ziehen, die zwar mehr oder weniger zu dem Wirtschaftsleben in Beziehung stehen, aber doch nicht mehr als unbedingt zur Wirtschaft gehörig aufgefasst werden können. Dazu aber bedarf die Gemeinde einen Verwaltungsorganismus, und dieser setzt sich aus drei Gliedern zusammen, den Beamten, dem Ausschuss und der Gemeindeversammlung.

Die Beamten. — In der oben [1]) gegebenen Karakteristik des Dorfmeisters trat der Gesichtspunkt der Gemeindestellvertretung, die Wahrung sämtlicher Gemeindeinteressen, in den Vordergrund. Als Vorsitzender in der Gemeindeversammlung, die zugleich in markgenossenschaftlichen Dingen gerichtliche Kompetenzen hat, trägt er den Stab, das Abzeichen des Richters, und in allen Fällen, wo die Obrigkeit, Gericht oder Landesregierung mit der Gemeinde zu thun hat, ist der Dorfmeister deren Vertreter.

---

[1]) s. Kap. VI. Anm. 33 ff.

Neben ihm kommen als Verwaltungsbeamte in einigen Gemeinden die schon erwähnten Steuereintreiber und Feuerbeschauer in Betracht, oder auch die Nachbarn, welche in Kuens den Dorfmeister bei einer Pfandhebung unterstützen [2]). Am meisten verwaltungsmässig ist das Amt der Person ausgeprägt, die als *pieter* [3]) bezeichnet wird: Die Pflicht, alle Nachbarn zu einer Versammlung oder zur gemeinen Arbeit zu entbieten, hat ihm den Namen gegeben, aber seine Funktion ist eine umfassendere geworden, denn in ihm sehen wir zugleich den Büttel des Dorfgerichts [4]). Eine Schuldeintreibung kann nur durch den Gemeindediener vollzogen werden [5]). Oft ist das Bieteramt mit einem anderen vereinigt, und zwar finden wir Saltner [6]), Waler [7]), Messner [8]) und Dorfmeister [9]) zugleich damit betraut. Freilich dürfen die Dorfmeister einen anderen Mann an ihrer Stelle entsenden [10]), woraus sich leicht ein selbständiges Bieteramt entwickeln konnte. Wo man einen eigenen Beamten hat, wechselt sein Name. Er heisst *vieser* [11]), im Münsterthale tritt für ihn in seiner Eigenschaft als Gerichtsbote die Bezeichnung *tägen* [12]) und in andern Teilen des churischen Gebietes *diaun* [13]) auf. In Partschins und Algund ist dieselbe Person zugleich Gerichtsdiener für die Dingstatt und Gemeindebieter [14]).

In Laatsch geht auch das Bieteramt auf den mit bäuerlichen Rechten versehenen Häusern um [15]). In Brad-Agums gilt dasselbe grundsätzlich noch 1711, aber wer das Amt nicht bekleiden will, kann es sofort dem nächsten weitergeben. Praktisch werden wohl nur wenige sich der Last unterzogen haben.

Geboten wird zu allen nicht ein für allemal festgelegten Versammlungen der Gemeinde und des Ausschusses, sei es zur Arbeit, zur Regelung der Gemeindeangelegenheiten oder zur Ge-

---

[2]) IV, 63,37. [3]) III, 34,10. [4]) IV, 20,11. [5]) III, 94,42. Der Saltner ist zugleich Gemeindediener. [6]) Mals, Burgeis, Planail, Kortsch. [7]) Goldrain. [8]) Tablant. [9]) Schenna, Tarsch. [10]) III, 281,21. [11]) III, 96,18. [12]) III, 360,31. [13]) III, 337,11. [14]) IV, 24,10 und IV, 48/49. Aehnlich im Thal Martell III, 228/229 und Marling IV, 148,29. Der Name ist *scherge* IV, 27,45. vgl. Kap. VI, Anm. 206. [15]) III, 98,12 ebenso in Morter III, 225,45 und 224,5, wo sich Bieter und Saltner örtlich in die Bietung teilen.

richthaltung [16]. Der Bieter ist verantwortlich für richtige Zustellung der Botschaft, und bleibt er selbst aus oder versäumt er, einen zu laden, so wird er um die Busse, bei welcher geboten worden ist, bestraft und ausserdem noch für seine Pflichtverletzung [17]. Wie schon erwähnt, hat nur der Bieter Pfändungen und Schuldeintreibungen vorzunehmen, aber er darf es nur im Auftrage des Dorfmeisters [18]. Beim bäuerlichen Zivilprozess, der sog. „Anleitung", vermittelt der Bieter den Verkehr zwischen den Parteien bis zum Verhandlungstag [19]. Auch sonst handelt er im Auftrage des Dorfmeisters für die Gemeinde, zumal wenn die Geschäfte nach auswärts führen [20]. Seine regelrechte Besoldung ausser den Sporteln, welche die Amtsthätigkeit abwirft, ist z. B. in Laatsch doppelte Lieferung an Holz und Wein bei der jährlichen Verteilung, die Befreiung vom Schmiedkorn und Hirtenlohn [21]. Der Dienst des Bieters ist kein untergeordneter, rein formaler: die Geschwornen ziehen ihn bei ihren Geschäften zu Rate [22], er hebt Gelder ein [23] und wird überall zu Hilfe gerufen, wo man Rat und That bedarf. Ein Korrelat zu seinen schweren Aufgaben ist der ihm von der Gemeinde gewährte Schutz: seine Beleidigung gilt so viel wie eine dem Dorfmeister zugefügte [24].

Der Ausschuss. — Zur Vereinfachung des Verwaltungsbetriebes ist zwischen die naturgemäss gegebene Versammlung aller Nachbarn und die Beamten das Mittelglied eines Ausschusses getreten. Der oft belegte Name „Ausschuss" [25] wird auch durch andere Bezeichnungen ersetzt: eins seiner Mitglieder wird als *geschworner oder eidschwörer* [26] bezeichnet, ein Name, den die Gerichtsorganisation stets verwendet [27]. Die Mitgliederzahl des Gemeindeausschusses schwankt zwischen 3 (Riffian, Matsch) und 12 (Latsch, Kortsch). Dazwischen sind auch 4 (Planail), 5 (Burgeis), 6 (Mals, Eirs, Morter), 7 (Tartsch, Laatsch), 8 (Al-

---

[16] III, 26,8. III, 98,22. III, 62,25. [17] III, 35,11. [18] III, 126,22. [19] III, 108,8. [20] III, 98,19. [21] ebenda. [22] III, 98,32. [23] III, 98,31. [24] III, 98,40. [25] III, 228,20. III, 240,19 (z. B. in Mais, Riffian, Algund, Martell, Morter, Goldrain, Latsch, Kortsch, Eirs). [26] III, 61,10. vgl. III, 25,23 und III, 141,4. [27] Umgekehrt ist im Gericht Kastelbell ein „Ausschuss" bezeugt. III, 321 (1631).

gund), 9 (Tschengels) und 11 (Martell) belegt. Eine Verminderung von 9 (1568) auf 5 (1713) finden wir in Taufers. Bisweilen sitzen neben den Nachbarn auch Adelige (*herrn*) im Ausschuss [28].

In vielen Gemeinden ist die für die Wahrung einer Amtstradition praktische Einrichtung getroffen, dass jedesmal die abtretenden Dorfmeister in das Geschworenenkollegium eintreten und einige andere Nachbarn noch hinzugewählt werden [29]. Meist wählt die Gemeinde die Ausschussmitglieder in der Hauptversammlung [30], in Taufers vollziehen die Wahl die bereits gewählten Beamten [31], in Latsch die 4 Dorfmeister [32], welche übrigens nur die Macht haben, aber nicht verpflichtet sind, einen Ausschuss ins Leben zu rufen. In Riffian geht auch die Stellung eines Ausschussmitgliedes auf den Höfen der Reihe nach um, die Neubestallung wird jährlich wiederholt, *damit gleicher last gehalten wiert* [33].

Die Verschwiegenheit in amtlichen Dingen ist auch der Geschworenen heilige Pflicht [34], durch Geschwätzigkeit werden auch sie zu Meineidigen. Bisweilen übernimmt der Ausschuss Funktionen, die sonst Beamten obliegen, so in Naturns die Veranlagung der Steuern [35]. Dafür sind die Mitglieder von den Gemeindesteuern befreit. In Schluderns haben die Eidschwörer einen Teil des Walerdienstes zu versehen [36]. Einige Dorfrechte betonen die Gemeindestellvertretung besonders: so wird in Planail die Einsetzung eines Ausschusses damit begründet, dass es unnötig sei, wegen jeder geringfügigen Sache die g a n z e Gemeinde zusammenzurufen [37]. In Kortsch steht es ähnlich, aber wenn die Geschworenen den Entscheid nicht auf ihr Gewissen nehmen wollen, so können noch andere Nachbarn oder auch die ganze Gemeinde zugezogen werden [38]. In Latsch vertritt der Ausschuss die Gemeinde völlig, wenn ihm das Recht zugesprochen wird, auf eine Strafe zu erkennen in Fällen, wo das Dorfbuch keine nennt [39].

---

[28]) IV, 131,33. [29]) III, 96,4. III, 37,41. [30]) III, 190,5. [31]) III, 107,5. [32]) III, 240,18. [33]) IV, 70. [34]) III, 25,29. [35]) IV, 19,4. [36]) III, 57,9. [37]) III, 141,1. [38]) III, 190,13. [39]) III, 275,35.

In Algund liegt die Strafgewalt über den Dorfmeister in den Händen des Ausschusses.

Als Beisitzer im Dorfgericht finden wir die Geschwornen in Schlinig 1532, wo sie verpflichtet sind, *sich in, so der gemain zuesteet, irrigkaiten und fürfallenden sachen prauchen* zu lassen[40]) d. h. da, wo die Dorfgemeinde als Gerichtsgemeinde erscheint, sich am Rechtsspruch zu beteiligen. Für die Eigenschaft eines Urteilers ist erforderlich, vom Beklagten bezw. auch vom Kläger weiter als im 4. Grade (Geschwisterkind) verwandt zu sein[41]). Falls einzelne Geschworene parteiisch erscheinen, gilt für die Besetzung des Urteilerkollegs die Regel, dass zuerst die Kirchpröbste, dann die Waldgeschwornen, die Almosenpfleger und nach diesen andere Nachbarn zu Urteilern gesetzt werden.

In Partschins ist 1371 nur von *sibner der pesten und eltisten rat*[42]) die Rede. Wir haben also kein im voraus gewähltes Kolleg, sondern zu dem jeweiligen Zweck tritt eine Kommission zusammen, und zwar scheint der Dorfmeister bezw. Almbürge[43]) in Tarsch, wo auch im 17. Jahrh. ein Ausschuss noch nicht besteht, die ihm am passendsten erscheinenden Nachbarn auszuwählen. Hierin sehe ich eine Anlage zur Bildung eines Ausschusses, der später, als sich die Geschäfte häufen, in voraus gewählt wird. Im 16. Jahrh. ist das Kollegium fast überall permanent und kann stets zu amtlicher Thätigkeit berufen werden. Deshalb muss auch jeder, der sich, wenn auch nur vorübergehend, aus der Gemeinde entfernt, einen tauglichen Stellvertreter stellen[44]). Bezeichnend für die Entstehung des Kollegs ist, dass in allen Fällen, wo der Ausschuss nicht nur als thatsächliche Gemeindevertretung erscheint, sondern auch von den Zeitgenossen als solche gefühlt wird, die Quellen den Ausdruck „Ausschuss“ verwenden, während da, wo ihre gerichtliche Funktion als Beisitzer im Gemeindegericht in den Vordergrund tritt, der Name „Geschworner“ oder „Eidschwör“ gebraucht wird. Nichts-

---

[40]) III, 79,40. vgl. III, 99,3 und III, 61,14. [41]) III, 83,45. [42]) IV, 27,35 so auch schon 1360 A. B. nr. 2591 und 1407 (IV, 30,33). Die *aidschweren* (IV, 24,11) sind die der Gerichtsdingstätte. vgl. Kap. IX, Anm. 92. [43]) III, 288,14. [44]) III, 25,35.

destoweniger bilden auch in den letzteren Gemeinden die Geschworenen eine Gemeindevertretung, wenn sie z. B. das Setzen der Marksteine beaufsichtigen. Als Urteilsfinder erscheinen andererseits die Ausschussmitglieder, wenn sie in Latsch die Höhe von Strafgeldern festsetzen. Grundsätzlich haben beide Körperschaften nichts mit einander zu thun. Da sie aber beide aus demselben grösseren Kreise gewählt wurden und die Angesehensten zuerst in Betracht kamen, so fielen zuerst wohl die Wahlen meist auf dieselben Personen, und eine Vereinfachung des Verfahrens schuf eine Körperschaft mit doppelter Befugnis. Je nachdem der eine oder der andere Gesichtspunkt der primäre war, danach bestimmte sich der Name.

In einer Beziehung scheint die Befugnis der Geschworenen über die Grenze der Gemeinde hinauszugehen, indem sie Uebertretungen, die vor die „weltliche Obrigkeit" gehören, dieser anzuzeigen verpflichtet sind [45]. Auch die Geschworenen der Gemeinde haben also eine gewisse staatsanwaltliche Funktion wie die der Gerichte, die, *ain igleicher aitsberen in seiner techenei* [46], dort vorfallende Vergehen dem Gerichte mitzuteilen berufen sind.

Die Gemeindeversammlung. — Die oberste Instanz in allen Gemeindeangelegenheiten ist die Vereinigung aller markberechtigten Bauern, welche unabhängig von Stand und Reichtum gleiche Stimmen haben [47]. Vor der Herausbildung eines Beamtenorganismus können wir, wenn auch jeder urkundliche Beleg dafür fehlt, trotzdem die Gemeindeversammlung als das einzige alle Angelegenheiten ordnende Organ betrachten. Die gewöhnliche Bezeichnung für die Versammlung ist *gemain* [48], *grosse gemain* [49] oder auch *paurschaft* [50] und *paurschafthaltung* [51]. Daneben ist *gemainhaltung* [52] und *paurschaft und ratschlag* [53] belegt. *Ehehaft dätung* [54] wird nur für die Gerichtsversammlung gebraucht.

---

45) III, 275,37. 46) III, 165, nr. 24 (1400). In Martell bleibt ungewiss, ob die Geschworenen als die der Gemeinde und die des Gerichts darauf achten, *ob iemant die weg verwassert, verrennet, verzeint, die gemainde eingenommen* . . . III, 229. 47) III, 102,8. 48) III, 205,17. 49) III, 33,31. 50) III, 210,20. 51) III, 281,8. 52) III, 281,4. 53) III, 326,22. 54) IV, 44,33. IV, 24,7. III, 228,13. IV, 764,11. IV, 143,5.

Die überall nach deutschem Recht übliche Unterscheidung von gebotener und ungebotener Versammlung findet auch Anwendung auf das Dorfrecht[55]), aber, wie bereits gelegentlich des Ausschusses gezeigt wurde, sucht man gebotene Versammlungen möglichst zu vermeiden und die ungebotenen auf zwei, ja vielfach auf eine zu beschränken[56]). Sobald aber geboten wird, haben alle Genossen pünktlich zu erscheinen, wenn nicht *bewegliche ursachen*[57]) *(gottsgwalt und herrngeschäft*[58])*)* vorliegen. Auch der Adel muss zugegen sein, im Dorf Tirol 1462 sogar *unser gnädige herschaft,* allerdings vertreten durch ihren Probst. Der Herr von Aur und der Pfarrer dürfen sich durch einen Anwalt vertreten lassen, können aber auch wegen Ausbleibens bestraft werden[59]). Der Dingpflicht der Gemeinde unterliegen alle, die Markgerechtigkeit haben[60]), bisweilen streckt sich diese auch auf alle Hausgesessenen[61]) aus, in Morter[62]) und Tschars[63]) sogar auf die Hand- und Tagewerker. In Taufers möchte man nach dem Wortlaut des Weistums[64]) annehmen, es hätten Unberechtigte den Versuch gemacht, sich an der Gemeindeversammlung zu beteiligen, und dies könnten wohl nur Ingehäusen gewesen sein.

Als Versammlungstag ist der Kässonntag (Invocavit) üblich in Goldrain, Latsch, Morter, Göflan, Kortsch, Mals, Brad-Agums, Tschengels, Schenna und Tirol, der festliegende Tag von Petri Stuhlfeier (22. Febr.) in Tartsch, Burgeis, Laatsch, Glurns, Taufers, Matsch, Eirs und Niedermais, der 1. Mai in Schlinig, Martell und Algund, der 23. April (Georgentag) in Partschins, Riffian und Schenna, der 10. August in Riffian, Niedermais, Schenna, der 24. August (Bartholomäustag) in Planail, der 29. September in Schlinig. In Partschins liegt noch ein Dorfrecht auf dem 16. Oktober fest. Die Frühjahrsversammlung scheint hier verlegt worden zu sein. Das älteste Weistum von 1371 ist das Protokoll der Tagung vom *suntag zu mitter vasten*[65])

---

[55]) III, 222,5. III, 28,6. [56]) Zwei Dorfrechte finden wir in Partschins, Niedermais und Schlinig, drei in Riffian und Schenna, sonst immer nur eins. [57]) III, 106,37. [58]) III, 210,22. [59]) IV, 53,6. IV, 117,33 Schloss Schenna. [60]) III, 95,29. III, 130,5. [61]) III, 210,21. III, 186,26. IV, 40,7. III, 229,24. [62]) III, 222,7. [63]) III, 322,5. [64]) III, 112,24. [65]) IV, 23,2.

(Lätare), aber schon 1380 ist die Frühjahrstagung auf den Georgentag festgelegt.

Die Bussen, die auf der Versäumnis stehen, haben nicht gleiche Höhe, aber sind beträchtlich. Bei ungebotener Bauerschaft wird unbegründetes Ausbleiben bestraft mit 1 Gulden in Latsch, Taufers und Vezzan, mit 1 Yhre Wein in Laatsch, mit 1 ℔ Berner in Glurns, mit 12 Kreuzer, demselben Betrag in anderer Rechnung, in Goldrain und Riffian, mit 30 Kreuzer in Algund und Tschars, mit 16 Kreuzer in Kortsch und mit 6 Kreuzer in Morter. Bei gebotener Versammlung findet sich die Busse von 1 ℔ in Göflan und Taufers, 12 Kreuzer in Planail und Brad-Agums, 18 Kreuzer in Goldrain auf Klafzöll, in Martell und Tschengels. Versäumt der Bieter eine Ladung, so muss er die Busse zahlen. Jeder Beamte wird wegen Ausbleibens doppelt so hoch bestraft, wie der Nachbar[66]. Vielfach wird der Gegenstand der Beratung entscheidend für die Höhe der Busse, die dann der Einberufer durch den Bieter gleichzeitig mitansagen lässt[67]. In Laatsch hat man 3 Klassen von Versammlungen, je nachdem die Busse 1 Yhre Wein, 1 ℔ Berner oder 4 Kreuzer beträgt[68]. Für den Fall, dass der Bieter einen Nachbarn nicht findet, legt er ihm 3 Steine auf seine Thürschwelle als Zeichen der Bietung[69]. Die Aufforderung, sofort zur gebotenen Versammlung zu kommen, kann auch, und zwar selbst in der Nacht[70], durch das Läuten der Glocke ergehen. Für die ungebotene Gemeinde ist ein- für allemal Tag und Stunde festgesetzt: in Taufers findet die Zusammenkunft *vor mittentag*[71], in Riffian um 12 Uhr[72] statt. Auch wer erst eine halbe Stunde *nach der gloggen hall* erscheint[73] oder erst, wenn schon der dritte Mann an der Umfrage ist[74], wird als Ausgebliebener behandelt. Eine eventuelle Stellvertretung Behinderter

[66] IV, 106,23. [67] III, 214,3. [68] III, 98,15. [69] III, 64,18. IV, 106,14. III, 80,29. III, 35,6. [70] III, 143,16. [71] III, 106,34. vgl. S. Sp. III, 61,4 *gerichtes suln warten alle die dingpflichtig sin von des, daz die sunne uf get wend zu mitten tage.* [72] IV, 68,36. [73] III, 28,7. [74] III, 178,6. In Algund wird erst nach Verlesung des Dorfbuchs durch Ablesung des *creuzpichls* untersucht, ob alle Dingpflichtigen da sind. IV, 40,19.

ist in Latsch erlaubt[75]), in Kortsch ausdrücklich verboten[76]). Das letztere scheint nach dem allgemeinen Ton der Dorfrechte das übliche zu sein.

Eine Gemeindeversammlung kann jeder Nachbar verlangen, ja sogar Fremden steht dies zu[77]). Es muss dann aber die Bietung mit Wissen der Dorfmeister durch den Bieter ergehen. Nur die Landesherrschaft kann ohne Benachrichtigung der Gemeindevorsteher eine Versammlung bieten lassen[78]). Den Dorfmeistern ist eine Bietung der Gemeinde ohne entsprechenden Grund untersagt, auch der Gemeinsmann, der um geringfügiger Dinge willen eine Gemeindeversammlung fordert, wird bestraft[79]). Die ganze Gemeinde muss geboten werden bei wichtigen Fragen, *so grunt, boden, wun und waid oder anders antreffen*[80]). Je nach Lage der Dinge kann auch die Gemeinde, *es seie gar, halbs, minder oder mehr*[81]), geboten werden, aber die Formen bleiben dieselben. Eine Hauptbedingung ist die Vereinigung an den üblichen Stätten, die meist mit Namen genannt sind[82]): oft sind es namentlich genannte Wiesen, so tagen die Gemeinden Mals und Burgeis zusammen auf *Tertschinäräs,* die Gemeinde Taufers zu *Padöss* und die Gemeinde Goldrain zu *Klafzöll.*

Jeder Bauer darf erscheinen mit seinem Degen[83]) oder seiner „ziemlichen Seitenwehr“[84]). Streng dagegen sind die ungebührlichen d. h. Arbeitsgeräte (Laatsch) und verborgene Wehren (Planail) verboten. Schon moderner ist die Verordnung in Eirs von 1775, wonach jeder, *so ohne halsband, hut oder mit einer tabackpfeif rauchend zur gemeinde geht,* in 12 Kr. Strafe verfällt[85]). Im Gegensatz zu den bäuerlichen Versammlungen wird in Passeier bei den Gerichtsversammlungen das Waffen-

---

[75]) III, 239/240. [76]) III, 188,26. [77]) III, 96,20. [78]) III, 27,48. [79]) II, 328. [80]) III, 36,4. Dasselbe in dem mit dem Tartscher Dorfbuch verwandten von Planail III, 141. [81]) III, 143,22. III, 35,4. [82]) Planail — *an denen orten, wo sich gebühret.* Niedermais — *zu unser lieben Frauen auf den freithof.* Partschins — *an der gassen.* Morter — *an der gassen.* [83]) III, 85,39. [84]) III, 102,15. III, 28,11. III, 189,3. III, 130,10. [85]) III, 182.

tragen verboten [86]), während Messer und Spiess im allgemeinen erlaubt ist [86]).

Zur festgesetzten Stunde wird das Dorfrecht eröffnet ohne eine eigentliche Hegung, wie sie im Gericht stattfindet. Die Voraussetzung dazu ist, dass wenigstens mehr als die Hälfte der Dingpflichtigen [88]) anwesend sind. Der Dorfmeister als Vorsitzender lässt die *umbfrag* ergehen, in der ungebotenen Gemeinde danach, was geltendes Dorfrecht sei [89]), in der gebotenen je nach dem die Einberufung verursachenden Falle, was die Gemeinde darüber denkt [90]). Ursprünglich beriet sich die Gemeinde auf die ergangene Frage unter sich und liess in ihrem Namen einen reden [91]). Später scheint diese Vorberatung abgekommen zu sein, es wird jeder einzelne gefragt und lässt seine Meinung hören. Eine Weisung des Dorfrechts war nach dessen Festlegung im Dorfbuch, das jedesmal völlig verlesen wurde [92]) unnötig geworden, und man beschränkte sich auf einzelne Zusätze, wie wir sie am Schlusse der Dorfbücher finden [93]). Die Erledigung laufender Geschäfte (die Wahl der Beamten, die Prüfung der Dorfrechnung u. s. w.) treten nunmehr in den Vordergrund, und dabei mochte sich die Befragung jeder Person mehr empfehlen. Natürlich werden die Mehrzahl der Anwesenden sich meist nur einer oder der andern Ansicht angeschlossen haben. Wenn die Beamten die fraglichen Punkte erörtern, soll niemand einreden, aber nach beendigtem Vortrag darf jeder zu Worte kommen [94]), sobald die Umfrage an ihn gelangt [95]). Die Dorfmeister fassen am Schluss alles Gesprochene zusammen und geben ihre Meinung zu erkennen [96]). Mag man im allgemeinen darauf bedacht gewesen sein, einen möglichst allen Nachbarn gefälligen Endbe-

---

[86]) IV, 93,37 (vor 1395). [87]) IV, 96,23 *ausgenomen zu kirchen und zu gassen und an dem rechten.* [88]) III, 281,32. [89]) IV, 23 (1371) *da fragt ich (Motheis Mantelboner) die gmainschaft über alles, was der herrschaft recht wär und was ains dorfmaisters recht wäre.* III, 219,28 (1583). [90]) III, 143,23. [91]) IV, 23,8. [92]) IV, 40,17. [93]) z. B. in Kortsch Zusätze von 1672 und 1747, in Tarsch bis 1871, in Tschengels von 1617, 1627, 1695, 1747. [94]) III, 102,45. [95]) III, 35,19, teilweise wörtlich übereinstimmend III, 143,29 und III, 13,12. [96]) III, 281,43.

schluss zu erzielen, so besteht doch in der Mitte des 16. Jahrh. der Majoritätsbeschluss völlig zu Recht[97]).

Wie Einreden und Zwischenrufe, so ist auch alles ungebührliche Betragen ausdrücklich verboten, und die Aufzählung einzelner Vergehen lässt auf sonderbare Vorkommnisse schliessen[98]). Jedes unpassende Benehmen wird bestraft[99]), aber die Dorfmeister dürfen sich dabei nicht erzürnen, sonst verfallen sie derselben Busse[100]). Auch wer vor versammeltem Ausschuss oder Gemeinde einen andern Lüge straft[101]), wird mit erheblicher Busse belegt.

Wie schon erwähnt, werden die Strafgelder meist von der Gemeinde vertrunken. Dazu ist die Gelegenheit nie günstiger, als am Schluss der grossen Gemeinde; es kommen dann auch die von den neu gewählten Beamten teilweise zu entrichtenden Leistungen dazu, die man ebenfalls in Wein anlegt[102]). Auch die wegen Versäumnis oder Störung der Versammlung verwirkten Bussen werden sogleich nach Schluss vertrunken und deshalb sofort eingehoben[103]). In Tarsch werden nach der Neuordnung des Dorfbuchs im 17. Jahrh. nur noch die kleinen Bussen von unter 2 Gulden rheinisch vertrunken, die höheren aber der Gemeinde verrechnet. Es wird der alten Verschwendung ein Ende gemacht[104]) ebenso wie den Zechgelagen, die sich bisher an das Zehentaufschneiden angeschlossen hatten. In Taufers werden 1713 noch beim Dorfmeisterwechsel unter die Nachbarn 15 Patzeiden Wein[105]) ausgetheilt; jeder muss seinen Theil im Schulhaus selbst in Empfang nehmen. In Eirs besteht ein Trunk noch 1775[106]). Auch einzelne Beamte[107]) dürfen eingehobene Bussen vertrinken: es soll dies wohl ein Stachel zu recht getreuer Amtsführung sein. In Brad-Agums giebt nach Beendigung einer bäuerlichen Anleitung der Kläger — gleichgiltig, zu wessen Gunsten der Entscheid lautet — im Thale 1 Patzeide und am

[97]) III, 102,11. III, 111,12. [98]) III, 85, 18—27. III, 114,17. III, 35,31. III, 143,36. III, 189,17. [99]) III, 96,24. [100]) III, 102,18. [101]) III, 136,31. [102]) III, 195,25. III, 26,20. III, 296,29. [103]) III, 111,6. [104]) III, 308,13. [105]) 97,5 l, also einschliesslich einiger Bussen etwa 1 hl Wein. [106]) III, 182,35. [107]) IV, 34,8 (1431). III, 114,2. III, 127,45.

Berg 3 Patzeiden Wein [108]) der Gemeinde. Dies ist einmal der Lohn für die Bemühung der Grenzbesichtigung, um die es sich bei einer Anleitung meist handelt, dann aber auch Vorbeugungsmassregel, dass die Prozesse nicht überhandnehmen.

Die Funktionen der Verwaltungsorgane sind dreifacher Art, sie beziehen sich auf die Rechtsprechung, auf polizeiliche Massregeln und auf die Ausführung von staatlicherseits getroffenen Anordnungen.

Die bäuerliche Gerichtsbarkeit. — In allen Fragen, welche die bäuerliche Genossenschaft und die gemeine Mark berühren, ist die Gemeindeversammlung zugleich zuständiges Gericht. Sie hat für diese Amtsverrichtung eigene Geschworene [109]) ausgeschieden, die das Urtheil finden. Wenn einer dieser Geschworenen redet, d. h. das Wort für eine Partei führt oder überhaupt materiell etwas zur behandelten Frage beibringt, dann darf er nicht urteilen [110]). In geringeren Sachen geben die Geschworenen ihren Spruch ohne Beisein der Gemeinde ab, und dem Verurteilten bleibt nur die Berufung an die ganze Gemeinde übrig [111]). Der Dorfmeister ist der Vorsitzende im Gemeindegericht und hat als solcher nur das von den Geschworenen oder der ganzen Gemeinde gefundene Urteil auszusprechen [112]). Gewisse Privatstreitigkeiten erledigt er als Schiedsrichter allein [113]). Zum Geschworenen ist nur derjenige tauglich, der den Parteien gegenüber vorurteilsfrei ist. Wird die Unparteilichkeit bezweifelt, so vertritt ein anderer Nachbar die Stelle des Betreffenden [114]). In Planail kann man in einem solchen Falle sogar aus den umliegenden Gemeinden Geschworene heranziehen.

Die Kompetenz des Gemeindegerichts erfährt eine doppelte Einschränkung. Einmal ist die Höhe der Bussen, welche verhängt werden dürfen, begrenzt: in Partschins soll 1380 der Dorfmeister nur Bussen bis 1 ℔ Berner verhängen [115]). Im churischen Münsterthal ist 1427 die obere Grenze 5 ℔ Berner [116]). Doch scheint sich die Maximalbusse geändert zu haben, wenig-

---

[108]) III, 137,28. [109]) s. o. Anm. 40 ff. [110]) III, 83,42. [111]) III, 102,30. [112]) III, 83,40. [113]) IV, 27,6. III, 83,32. [114]) III, 94,17. Dasselbe III, 97,18. [115]) IV, 27,40. [116]) III, 358,37.

stens kommen im 16. und 17. Jahrh. höhere Strafsätze vor. Die zweite Einschränkung der Dorfgerichtskompetenz bezieht sich auf die Rechtsmaterie. In Passeier wird 1395 das Gemeindegericht als solches im Gerichtswt. anerkannt, aber nur für den Fall, *daz dhain krieg oder stoss zwischen den nachtpaurn wäre oder beschehe, um wellicherlei sach daz wäre, darumb mügen sie sich mit ainander berichten* [117]). Also nur Fragen privater Natur, die ein öffentliches Interesse nicht verletzen, gehören vor das Gemeindegericht. Umgekehrt ist dagegen nicht ausgeschlossen, dass ein vom öffentlichen Richter zu bestrafendes Vergehen gleichzeitig auch vom Gemeindegericht bestraft wird [118]). Vor das bäuerliche Gericht gehören alle Streitfragen um Gemeinnutzung, um Grenzen zwischen Privatgrundstücken, um die Höhe der Bussen, sowie um jede zwischen zwei Nachbarn schwebende Privatstreitigkeit. Die Gemeinde ihrerseits hält wegen des materiellen Nutzens streng darauf, dass ihr Gericht, wo es zuständig ist, nicht mit dem grundherrlichen oder herrschaftlichen Gericht vertauscht wird. Wer in einem solchen Falle „anderswo" hingeht, wird seitens der Gemeinde bestraft [119]). Jedes Verfahren hat den Karakter eines Strafprozesses, denn unter allen Umständen muss der Verurteilte zum wenigsten die Beamten oder Geschworenen der Gemeinde für die gehabte Mühe entschädigen und ausserdem den privaten Schaden ersetzen.

Alle für Wirtschaftsvergehen festgesetzten Bussen sind durch Urteil der Gerichtsgemeinde gefunden worden. In Fällen, wo das Dorfbuch ausdrücklich die Höhe der Busse dem Urteile der Gemeinde oder dem der Geschworenen überlässt [120]), kommt diese Findung des Strafmasses bei jeder Uebertretung noch spät immer aufs neue in Anwendung. Die Busse ist das Friedensgeld, die Sühne für die Uebertretung, der Schaden des einzelnen wird stets nach den Verhältnissen abgeschätzt und „abgetragen." In allen Fällen, wo ein Beamter als Empfänger der Bussen genannt ist, haben wir ihn nur als mittelbar Empfangenden zu betrachten. Auch diese Gelder sind Gemeindebussen (Friedens-

---

[117]) IV, 96,4. [118]) III, 84,15, 85,30. [119]) III, 28,29. [120]) III, 286,26. III, 80,38.

gelder). und die Gemeinde hat sie den Beamten nur im voraus als Entschädigung für ihre Mühe ausgesetzt. Der Name für die Bussen im Sinne des Friedensgeldes ist *pfandung.* Für die Privatentschädigung wird eine Wendung mit *schaden abtragen* gebraucht. Eine allgemeinere Bedeutung scheint *pessern* zu haben. doch mit einer Hinneigung zu „Pfandung." Im Sinne dieser letzteren verwendet der Sachsenspiegel stets *gewette* [121]), dessen etymologische Bedeutung durchaus durch das nhd. „Pfand" wiedergegeben wird. Eine Zeit der Naturalwirtschaft konnte, wenn es galt, eine in Geld fixierte Strafsumme zu erheben, nur im seltensten Falle diese in Münze erhalten, man musste vielmehr bis zur Entrichtung der Summe in Geld oder gleichwertigen Naturalien [122]) ein Pfand innen behalten. Aus diesen Vorgängen erklärt sich der Name „Pfandung" von allein.

Die ganze Gemeinde ist die Berufungsinstanz, wenn ein Nachbar glaubt, ungerechtfertigt gepfändet worden zu sein [123]). Dies gilt auch gegenüber einem Urteil der Geschworenen [124]) wenn diese das Strafmass auswerfen. Der Berufung Einlegende muss aber vor der Verhandlung dem Dorfmeister ein Pfand stellen: wird er abfällig beschieden, so verliert er dieses und muss die doppelte Busse ausserdem zahlen, gewinnt er, so erhält er das Pfand zurück [125]). Die Gemeinde prüft dabei materiell, ob die Voraussetzungen zur Bestrafung vorhanden sind und vernimmt Zeugen und Kundschaften. Bei der Höhe der Summen, die auf dem Spiele stehen, ist eine solche Berufung ein Prozess mit Gefahr für den Anrufer. Dadurch aber soll eben eine Berufung auf ganz wenige Fälle beschränkt werden, in denen der Anrufer sich seines Rechtes ganz sicher ist. Das Ende ist für den Unterliegenden stets verhängnisvoll, ja sogar wer für den Schuldidigen ein gutes Wort einzulegen wagt, wird mit Strafe bedroht [126]).

In der sog. „Anleitung" [127]) giebt es eine Art von bäuerlichem Zivilprozess, in welchem das Geschwornenkollegium oder

[121]) Ssp. III, 86,1. [122]) s. o. Kap. IV, Anm. 68. [123]) IV, 107,12. [124]) III, 102,30. [125]) III, 37 und 44, inhaltlich dasselbe. III, 28, Mals. III, 102 Laatsch. III, 148 Planail. III, 21 Glurns. III, 189 Kortsch. [126]) III, 133,6. [127]) III, 96,32.

die ganze Gemeinde zwischen zwei streitenden Parteien den Schiedsrichter abgiebt und einen der beiden Kontrahenten *(anrüeffer* [128]) und *antwurter* [129])*)* schuldig spricht, der dann zugleich die Gerichtskosten, die Zehrung und Besoldung der Geschworenen, zu zahlen hat [130]). Die Voraussetzungen sind dieselben, wie sie die *Lex Baiuvariorum* [131]) als zum Kampfgericht, *wehadinc,* notwendig darstellt. Die Veranlassung zu einer Anleitung ist in der Regel ein Grenzstreit, wenigstens wird, wenn erst von *span, zwitracht* und *irrigkaiten* im allgemeinen die Rede ist, auf diesen Fall gern exemplifiziert [132]). Die Marksteinsetzung ist ihr naturgemässer Abschluss [133]). Obwohl sich die Landesherrschaft im öffentlichen Gericht des Marksteinrechts [134]) angenommen hat, regelt auch die Gemeinde diese Materie und verordnet, dass sie nur unter Gemeindeaufsicht vor sich gehen darf [135]). Aber auch eine Strafgewalt über die Marksteinfrevler wird von der Gemeinde ausgeübt [136]). Später scheint diese jedoch aufgehört zu haben [137]).

Das eigentliche Verfahren der Anleitung ist überall, wo es erwähnt wird, fast mit denselben Worten beschrieben, so dass eine gemeinsame Quelle wahrscheinlich wird. Der Antragsteller zeigt dem Dorfmeister seine Absicht an, dieser setzt den Tag fest, der bei wachsendem Schaden [138]) innerhalb 3 Tagen, sonst zwischen 14 Tagen und 3 Wochen liegen soll. Der Dorfmeister überlässt dem Antragsteller den Bieter zur Uebermittelung der Ladungsbefehle an etwaige Kundschaftspersonen und den Gegner. Dieser ist zum Erscheinen verpflichtet, wenn er nicht vom Zwist ablassen und damit sein Unrecht zugestehen will. Sein Ausbleiben wird von der Gemeinde mit 1 Yhre Wein und ausserdem von der Obrigkeit bestraft. Doch muss die Ladung an den Be-

---

[128]) III, 108,7. [129]) III, 27,10 auch *gegenthail* III, 108,8. [130]) III, 27. [131]) XII, 8 LL. III, 312. [132]) III, 83,27. III, 108,3. [133]) III, 137,27. [134]) III, 165,34 (1400). [135]) III, 83,13 vgl. Lex Baiuw. XII, 5 LL. III, 312. Das Verfahren, wenn ein Markstein aus Versehen ausgepflügt wird, inhaltlich gleich III, 57, 40 (17. Jahrh.) und Lex Baiuv. XII, 1 u. 3, LL. III, 311. [136]) IV, 25, 19 (1371). [137]) In Marling beträgt die Busse im 16. Jahrh. 52 ℔ ans Gericht. Es scheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass 2 ℔ an die Gemeinde fallen und 50 ℔ an die Herrschaft. [138]) III, 141/42.

klagten wenigstens 8 Tage vor dem Termin ergehen, *damit er seinen hof- oder gruntherrn, sover er deren ainich hette, umb hilf und beistant anrüeffen müge* [139]). Ist die Tagsatzung richtig geboten, so nimmt an ihrem Termin der Dorfmeister von jedem Teile ein Pfand zur Sicherstellung des Obsiegenden. Dann erst beginnt Klage und Antwort, an welche sich das Urteil anreiht. Der Unterliegende zahlt dem Richterkollegium 5 ℔ als Entschädigung, er verliert sein eingesetztes Pfand und muss ausserdem den Bieter bezahlen. Auch für des Gegners und dessen Rechtsbeistandes [140]) Kost muss er aufkommen [141]). Hiermit ist die *bäuerliche anleitung* beendet, aber binnen 14 Tagen ist von beiden Seiten eine Berufung an eine *geschworene anleitung* zulässig, über deren Wesen freilich die Quellen nichts genaues sagen. Nur in Schlinig sind die Vorgänge anders: das Pfandsetzen beider Parteien kommt hier erst zur geschworenen Anleitung in Frage, während dieser nur ein Versöhnungsversuch durch den Dorfmeister vorausgegangen ist. Ist die 14tägige Frist ohne Widerspruch verstrichen, so wird das Urteil rechtskräftig und die meist nötige Grenzsteinsetzung kann erfolgen. Jeder Beteiligte darf sich auf seine Kosten eine besiegelte Urkunde über das Verfahren ausstellen lassen. In der Zwischenzeit von 14 Tagen hat auch der Verurteilte seinen Verpflichtungen nachzukommen, und wenn er es versäumt, soll er, *was erfunden ist, in dreien tagen genüegig machen oder in vierzehn tagen aus der gemain ziechen* [142]). In Mals wird in einem Nachtrag zum Dorfbuch die schriftliche Niederlegung jedes Urteils im Gemeindearchiv verordnet [143]).

Die schärfsten Machtmittel stehen der Gemeinde zu Gebote, um dem Urteil Nachdruck zu verschaffen. Für jede Art von Widerspenstigkeit, die sich meist in Verweigerung einer Busszahlung äussert, wird dem betreffenden Nachbarn *alle gunst in der gmein, als holz, feur, wasser, wun, weid, weeg, steeg, in-*

---

[139]) III, 108,9. [140]) Jeder der Anleitungskontrahenten hat einen *redner*, der seine Sache führt. III, 83/84. [141]) III, 27 (1538) Mals. III, 83 (1532) Schlinig. III. 96 (1546) Laatsch. III, 108 (1568) Taufers. III, 61 (1575) Burgeis. III, 142 (1583) Planail. III, 93, (1647) Schleiss. III, 137 (1668) Brad-Agums. [142]) III, 84, 27. [143]) III, 32, 16.

und ausfahrt verpotten [144]), d. h. er wird der gesamten Grundlage seiner Existenz beraubt. Man betrachtet den Frevler gegen die Gemeindesatzungen als nicht mehr zur Gemeinde gehörig und zwingt ihn, falls er nicht umkehren will, zum Verhungern oder zur Flucht aus dem Gemeindegebiet. Zum äussern Zeichen für die Ausstossung zieht die ganze Gemeinde vor das Haus des Frevlers und schlägt einen Pfahl vor die Thür, dass der Bewohner sein Haus nicht verlassen kann. Nur zweierlei steht ihm frei, sich ohne seine Habe aus der Gemeinde zu entfernen, oder seinen Verpflichtungen nachzukommen und dadurch wieder Gemeindegenosse zu werden. Die Sitte, welche in Tirol übrigens nur im Vintschgau belegt ist, kommt auch bei Steuerverweigerung in Anwendung, ein Beweis, dass die Landesherrschaft die Steuer von der Gemeinde verlangt und diese sie erst auf den einzelnen verteilt. Die Pfählung wird wohl nur äusserst selten in Anwendung gekommen sein; zur blossen Drohung wird es in Planail, wo sogar der Fall erörtert wird, dass die Gemeinde zum Haus zu ziehen aufsteht, aber dass sie es thatsächlich unterlässt. Die häufige [145]) Erwähnung des Pfahlschlagens beweist wenig für die thatsächliche Anwendung, da die Schilderungen von einander abhängig sind.

Milder und einfacher als Pfählung und Gemeindeverweisung ist ein anderes zu Schlinig in Anwendung gebrachtes Verfahren. Die Nachbarn gehen einfach bei einer Bussverweigerung in des Verweigerers Haus und nehmen sich den schuldigen Betrag [146]). In Vezzan kennt man noch 1751 das Sichbezahltmachen mittels Hebung des Pfandes, aber auch das zur Sperrung der gemeinen Rechte und des Auftriebs [147]) abgeschwächte Pfahlschlagen. Das wesentliche bei allen diesen Gewaltmassregeln ist, dass sie durch die ganze Gemeinde ausgeführt werden. Ein Nachbar, der seine

---

[144]) III, 28,21. III, 59,41. Auch das Feuer gehört zur Gemeindenutzung, es wird meist aus einem Hause ins andere getragen, weil die Entzündung Schwierigkeiten bereitet. vgl. III, 144,23. III, 44,2. III, 92,17 *winternen*. [145]) III, 102 (1546) Laatsch. III, 144 (1583) Planail. III, 21 (1587) Glurns. III, 242 (1607) Latsch. III, 189 (1614) Kortsch. III, 92 (1647) Schleiss. III, 59 (17. Jahrh.) Schluderns. III, 126 (1713) Taufers, wörtlich übereinstimmend mit Laatsch. [146]) III, 85,4. [147]) III, 208,26.

Mitwirkung versagt oder dem Ungehorsamen beisteht, wird ebenfalls bestraft [148]).

Polizeiverordnungs- und Strafgewalt der Gemeinde. — Auch auf Gebieten, die weder wirtschaftlicher noch gerichtlicher Natur sind, greift die Gemeinde in das individuelle Leben ein und regelt vor allem die Festtagsruhe und die Arbeitseinstellung am Abend vorher. Die Gemeinde wird hier zur Trägerin und Durchführerin einer kirchlichen Idee. Der Ursprung dieser Einrichtung ist die Gefahr der Lahnmuhren [149]) z. B. in Kortsch, und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir auch sonst in einem derartigen Gelübde die Entstehung des Bannfeierabends suchen, gerade wie die Kreuzgänge diesen Ideen ihren Ursprung verdanken. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhs. gelobt man in Kortsch, am Vorabend der Sonn- und Festtage nach einem mit dei grossen Glocke gegebenen Mahnzeichen die Arbeit einzustellen, d. h. den Bannfeierabend zu halten. Und 1676 wird das Gelübde erneuert [150]).

Ein strenges Verbot der Sonntagsarbeit kennt die *Lex Baiuvariorum* [151]) und die *Lex Romana Curiensis* [152]). Die letztere ordnet die Verteilung aller an Festtagen hergestellten Gegenstände unter die Armen an und räumt die Strafgewalt in dieser Angelegenheit teilweise dem Dorfoberhaupt, der untersten Instanz, ein [153]). Die Dorfrechte des 16. Jahrhs. zeigen durchgängig, dass die Strafgewalt über etwaige Verletzung der gelobten Ruhe in den Händen der Gemeinde ruht, während von den Festtagen selbst sehr wenig die Rede ist. Der Bannfeierabend [154]) steht dem Gelöbnis gemäss im Vordergrund, ja nach dem Dorfrecht von Kuens scheint es, als ob man die Ruhezeit nur von Sonnabend Nachmittag 3 Uhr bis ebendahin am Sonntag gerechnet hätte [155]). In Latsch gestattet man denen, welche die Reihe

[148]) III, 85,6. [149]) Erweichter Schnee, der mit Erde und Steinen an Bergabhängen abrutscht. (Glossar). [150]) Thaler, der deutsche Antheil, S. 122. [151]) Appendix I. LL. III, 335/36 und Additio VI, VI, 2 LL. III, 477. [152]) Additamentum I, LL. V, 442. [153]) *ab scultaizio sive maiore, qui locello illo prefuerit emendatum fiat.* [154]) III, 99,29, [155]) IV, 65,26. Auch in Latsch betont das Wässerverbot nur den Abend. III, 263,29.

trifft, das Wässern auch am Festtag und dessen Vorabend [156]). Gegen ein zu frühes Abbrechen der Festtagsruhe wendet man sich in Taufers [157]), wobei der kirchliche Einfluss ausdrücklich betont wird. Ausser dem Samstag kommen als Bannfeierabende noch die Vorabende einzeln aufgezählter Feste in Betracht. Das Dorfbuch von Riffian nennt die 4 Marientage und die 12 Aposteltage [158]), das von Burgeis ausserdem Christi Geburt, neues Jahr, das Dreikönigfest, Himmelfahrt, Fronleichnamsfest *(heiligen pluets)*, den Johannistag und Allerheiligen [159]). In Martell sind nur die in die Wässerungsperiode fallenden Festabende aufgezählt [160]).

Am frühesten ist die Arbeitseinstellung in Latsch angesetzt, schon um 1 Uhr wird nicht mehr gearbeitet [161]). Eine spätere mit der Zeit mehr geizende Generation hat 3 Uhr darüber schreiben lassen, und diese Stunde ist es, die im allgemeinen als Feierabendbeginn gilt [162]). Ja im Interesse der Wirtschaft ist man, wenigstens im Sommer, bis 4 Uhr herabgegangen. Der Satzung, im Sommer um 4, im Winter um 3 Uhr Feierabend zu halten, begegnen wir in Mals [163]) und Planail [164]), und hier sogar mit Berufung auf die Landordnung. In Burgeis versteht man unter Sommer die Zeit von Georgi (23. Apr.) bis Martini (11. Nov.), in Tschengels die Periode vom 15. Juni (St. Veit) bis 29. Sept. (Michaelistag) und in Schleiss nur die vom 25. Juli (Jacobi) bis 24. August (Bartholomäi).

In den meisten Gemeinden wird zur allgemeinen Kundthuung geläutet und zwar das erste Mal schon eine Stunde vor dem offiziellen Feierabendbeginn, das zweite Mal zu dieser Stunde. Wer gegen die Satzung nach Feierabend seine Arbeit nicht ruhen lässt, wird mit einer Geldbusse gestraft, die je nach der Art der Arbeit und den Verhältnissen verschieden ist [165]). Wer zur Feldbestellung ausserhalb des Dorfes ist und einen bestimmten Punkt beim ersten Läuten schon überschritten hat, der darf vollends heimkehren; hat er den betreffenden Punkt noch nicht erreicht,

---

[156]) III, 102,24. [157]) III, 111,20. [158]) IV, 73,9. [159]) III, 65,2. [160]) III, 232, 24. [161]) III, 99,29. [162]) IV, 73,7. III, 214,34. [163]) III, 29,14. [164]) III, 148,36. [165]) solche Tarife III, 63/64. III, 58,3.

so muss Wagen oder Pflug draussen stehen bleiben[166]. In Burgeis und Matsch hat der Tagewerker bei einer Uebertretung seinen ganzen Tagelohn zu zahlen, eine allgemeine Busse von 12 Kreuzer kennt man in Riffian[167]. In Matsch ist es ohne Erlaubnis der Dorfbehörde am Feierabend, d. h. am ganzen Tag niemandem erlaubt, zu backen. Wird es auf Ansuchen gewährt, so muss so früh eingeheizt werden, dass der erste Rauch vergeht, ehe die Sonne an die Wähle scheint[168]. Die Aufsicht über diese Dinge haben die *feirabner*[169] oder *feirabendsaltner*[170] zu führen, meist wohl keine eigenen Beamten, sondern Leute, die neben einem andern auch diesen Dienst mit versehen.

Auch die Arbeit in der Nacht scheint einer Beaufsichtigung zu unterliegen: vor Sonnenaufgang soll im Trogwahl nicht gewaschen werden[171]. Eine Erklärung dafür könnte allerdings die dadurch drohende Wassergefahr sein, aber auch dann müssten wir folgern, dass die Gemeinde auch bei allen andern Arbeiten, wo ihr eine solche drohen könnte oder die Wahrscheinlichkeit einer unrechtmässigen Erweiterung der Befugnis vorliegt, eine Thätigkeit während der Nacht verbietet. Wasserroden bei Nacht sind wohl aus diesem Grunde im ganzen selten, wenn sie auch einige Male vorkommen. Wahrscheinlich wird eine allgemeine Einschränkung der Nachtarbeit auch durch die doppelten für Nachtvergehen üblichen Bussen.

Die schon mehrfach berührte Beaufsichtigung der Kamine und Küchen zur Verhütung von Feuersnot ist im 16. Jahrh. gleichmässig organisiert, wir finden sie in Göflan, Goldrain, Planail und im 17. Jahrh. in Latsch und Martell bezeugt. Zu den Quatembern sind die Häuser zu inspizieren und namentlich auf die am Ofen gedörrten Gespinnste ist die Obacht zu richten. Wird von den Feuerbeschauern ein Schuldiger nicht angezeigt oder versäumen sie den Umgang, so verfallen sie selbst in die Busse[172]. In Latsch erfolgt die Besichtigung aller 4 Wochen[173]. Eine solche regelmässige Durchsicht trägt bereits modernen Ka-

---

166) III, 157,13. 167) IV, 73,8. 168) III, 157,39. 169) III, 58,6. 170) III, 34,25. 171) IV, 65,34. 172) III, 212,6. 173) III, 249,21.

rakter, viel natürlicher ist eine Besichtigung vor allem im Winter, wo schon an sich mehr geheizt wird und die Gespinnste die Feuersgefahr vermehren. Als autonom kann man daher wohl die zu Weihnachten [174]) stattfindenden Inspizierungen ansehen, die vielleicht auch noch deshalb angeordnet wurden, weil in der Festzeit Gelage und Schlachtfeste die Feuersgefahr vermehrten. Wenn man ausser Mitte Winter auch Anfang und Ende der rauhen Jahreszeit eine Besichtigung vornahm, so lag es nicht zu fern, nachdem eine Vierteilung des Jahres populär geworden war, um der Ordnung willen auch zum vierten Quatember eine Besichtigung anzuordnen.

Im 16. Jahrh. ist auch der Feuerlöschdienst gesetzlich geregelt. Jeder Nachbar muss beim Sturmläuten sofort mit *gepreichigen zeig* bei hoher Strafe auf der Strasse erscheinen, ja der absichtlich Ausbleibende wird der Obrigkeit zur Bestrafung überwiesen [175]). Auch muss jedes Haus mit Löschgeräten, Feuerhaken [176]) und Feuerleitern [177]) ausgerüstet sein. Die oben [178]) wegen des Feuertragens von Haus zu Haus gegebenen Vorschriften sind ebenfalls unter die allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen zur Abwendung von Brandschäden zu zählen. Zur Erklärung dieser Massregeln genügt mir die Thatsache nicht, dass alle Häuser aus Gemeindeholz gebaut sind und dass ein Brand deshalb stets den Gemeindewald schädigt. Die autonome Seite mag dadurch genügend berücksichtigt sein, aber in diesen Ordnungen ist, wie die eventuelle Bestrafung durch die Obrigkeit lehrt, bereits ein starker landesherrlicher Einfluss zu spüren, der im Sinne des patriarchalischen Absolutismus die Wohlfahrt der Unterthanen zu fördern sucht und dadurch zugleich eine gewisse ländliche Wirtschaftspolitik treibt.

In der Gebirgsnatur des Landes begründete und sehr gefürchtete Naturereignisse sind die Lähnmuhren [179]), die bisweilen grosse Verheerungen herbeiführen. Aus Furcht vor solchen Katastrophen wird in Goldrain die völlige Beseitigung des Holzes aus

---

[174]) I, 68 (1609) Wörgl-Unterinnthal. [175]) III, 242,37. [176]) III, 30,34. III, 92,14. [177]) III, 44,6. [178]) s. o. Anm. 144. [179]) s. o. Anm. 149.

dem Bache in der Schwemb verordnet [180]. Besser schützt man sich in dem sehr gefährdeten Thal Martell: es darf hier niemand Holz über seinem Hause schlagen und besonders da, wo bereits früher Lähnmuhren niedergegangen sind [181], Aus demselben Grunde ist es in Eirs verboten, am Sonnenberg Eichen zu fällen oder anderes Holz auszumachen [182].

Die mögliche Verschleppung von Viehseuchen wird auch zum Gegenstand der bäuerlichen Polizeiordnung. Wer von „unfrischen Enden" irgend welches Vieh herzubringt, wird mit den Tieren eingesperrt und jeden Tag um 1 Yhre Wein gestraft [183]. Aber auch schon der, welcher Vieh durch einen verseuchten Ort treibt, wird darum gepfändet [184]. Wer von solchen Orten Vieh kauft, wird für jedes Rind um 6 ℔ gestraft [185]. In Martell muss ausser der Busse das Vieh sofort wieder aus dem Thale getrieben werden [186]. Erkrankt in der Gemeinde ein Stück Vieh, so darf dieses nicht mehr mit der Herde ausgetrieben werden, sondern muss im Stalle bleiben [187]. Verendetes Vieh soll vergraben werden, jedenfalls aber ist bei 1 Gulden 30 Kreuzer Strafe verboten, einen Kadaver auf des Nachbarn Grund zu schaffen [188].

Alle Wohlfahrtseinrichtungen, deren Einführung sich der moderne Staat zur Aufgabe gemacht hat, sind, soweit sie den Verhältnissen nach in den bäuerlichen Gemeinden des 16. und 17. Jahrhs. vorhanden sein konnten, von der Gemeinde geregelt, und wo der Staat bereits befehlend eingegriffen hat, ist es immer die Gemeinde, die durch ihre autonomen Organe den staatlichen Gesetzen Nachdruck verleiht und die dagegen Frevelnden bestraft. Der kleine Wirkungskreis und die genaueste Kenntnis aller einschlägigen Verhältnisse gestattet den Angestellten der Gemeinde eine viel fruchtbringendere Thätigkeit als territorialen Beamten.

Staatliche Funktionen der Gemeinde. — Im Organismus des Territorialstaates bildet die bäuerliche Gemeinde das letzte und zugleich ein wichtiges Glied, denn sie ist es allein,

---

[180] III, 212,44. [181] III, 232,38. [182] III, 184,22. [183] III, 30,19. [184] III, 101,38. [185] III, 323,12. [186] III, 231,39. [187] III, 213,37. [188] III, 200, 15.

welche mit dem Individuum in Fühlung steht. Die Gerichte sind zwar diejenigen Körper, welche bei der politischen Vertretung des Bauernstandes als Einheiten auftreten, aber je mehr die Zeit fortschreitet, tritt das Gericht hinter der Gemeinde zurück, ist ja doch der Gerichtsbezirk zu gross, als dass eine Berührung zwischen dem Richter und dem einzelnen Bauer möglich wäre. Ganz naturgemäss muss sich daher der Gemeindeverband zwischen beide einschieben, sobald jeder Hof mit einer Gemeinde, wenn auch nur lose, in Verbindung steht. Eine nur einigermassen weitsichtige Regierung konnte die auf wirtschaftlicher Basis fest geeinten Verbände von Höfen mit gut entwickelter autonomer Verwaltung keinen Augenblick für ihre Zwecke unbenützt lassen.

Die Erhebung der gemeinen Landsteuer [189]), die ja auch, seit es Landstände giebt, in Tirol wie anderwärts von der Vertretung der Gerichte mit bewilligt wurde, wäre ein Unding gewesen, wenn man nicht die Gemeinde dabei zu Hilfe genommen hätte. Schon 1306 liegt ein *Aufzaichnuss der Lanndtsteur im Burggrafambt, zu Partschins, in Plaurs, auf Tyrol, zu Ruffian vnd daselbst umb* [190]) vor. Die Nennung der Orte deutet auch hier an, dass die Ortsbehörden, soweit sie schon bestanden, dabei zu Rate gezogen worden sind. So nur war es möglich, unbekümmert um die persönliche Stellung der Bauern zu Grund- oder Hofherren, von ihnen allen gleichmässig eine Unterthanensteuer zu erheben, denn auch die Gemeindeorganisation kennt nur das Individuum und seine Wirtschaft.

Eine Ausnahme hiervon machen nur die churischen Gotteshausleute in Obervintschgau. Im Gericht Glurns-Mals werden sie 1561 von der tirolischen Landesherrschaft noch nicht besteuert, unterhalb des Stadelrains wird dies der Fall gewesen sein. Am 28. Juni 1561 wird erst ein Vertrag zwischen dem Bischof und der Landesherrschaft abgeschlossen oder es werden vielmehr Ausführungsbestimmungen zu der bereits 1540 genehmigten Steuererhebung vereinbart. Daraus ist zu schliessen, dass that-

---

[189]) s. Kap. V, Anm. 284. [190]) Statthaltereiarchiv Innsbruck, Schatzarchivrepertorium lib. III, S. 1805.

sächlich in der Zwischenzeit eine Steuer noch nicht erhoben wurde. *Nachdem ermelte gottshaussleith die steurn inhalt und vermig des angedeiten vertrags gehorsamblichen zu erlegen . . . bewilligt, so haben auch entgegen die herrschafftleith sy die gottshaussleith in dem tax und anlag der steurn wider die billicheit und angedeiten vertrag mit nichten zu beschweren . . . zuegesagt.* Die Gemeinde legt also auch hier die Steuer an und soll von nun an keinen Unterschied zwischen Herrschafts- und Gotteshausleuten mehr machen. In die Anlagekommission sollen stets auf 2 Herrschaftsleute 1 Gotteshausmann kommen [191]).

Auf den jeweiligen Dorfmeister einer Gemeinde konnte das Gericht, und auf jeden einzelnen wieder die ganze Gemeinde einen Druck ausüben. Der Richter war letzterem gegenüber nicht halb so mächtig wie die Gemeinde, und vor allem wäre ein strenges Vorgehen gegen den säumigen Steuerzahler seitens des Gerichtes meist zugleich eine Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz geworden, ein Steuerzahler wäre verloren gegangen. So verlangte der Staat eine gewisse Summe von der Gemeinde, diese musste sie aufbringen und zu diesem Zwecke an ihre Glieder verteilen, ja eventuell die Gemeindeexekution in Anwendung bringen, wie wir es z. B. in Tarsch finden, wo säumigen Steuerzahlern ihre gemeinen Rechte [192]) entzogen werden.

Bei der Aushebung der Männer zum Zwecke der Landesverteidigung ist die Gerichtsorganisation zu Grunde gelegt und stets als die letzte Einheit genannt. Aber bei Aufstellung der Aushebungslisten muss das Gericht naturgemäss die Hülfe der Gemeinde in Anspruch nehmen. Einmal werden die Leute von Naturns als taktische Einheit [193]) genannt, aber dabei haben wir an die Leute der Dingstatt Naturns zu denken, die zwar mit der Gemeinde zusammenfiel, aber immerhin der Gerichtsorganisation eingeordnet ist. Nach dem Dorfrecht von Schönna [194]) ist die Anlage von Kriegssteuern und die Aushebung von Kriegsmannmannschatten, die in bestimmter Zahl den Verbänden auferlegt

---

[191]) Lünig, Reichsarchiv, *continuatio III. specil. ecclesiastici*, S. 1052b. [192]) III, 292,34. [193]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl. S. 439. [194]) IV, 105,19 (1423).

werden, stets nach Gerichten vorzunehmen. Da aber die gemeine Landsteuer nach Gemeinden veranlagt wird, so ist mir wahrscheinlich, dass wohl in den kleinen Schubgerichten des Burggrafenamts, die teilweise von den Gemeinden an Umfang nur wenig oder gar nicht abweichen, die Kriegssteuer *(raissteur)* [195]) direkt durch die Gerichte erhoben wurde, dass aber in einem Gerichtsbezirk wie Schlanders oder selbst in einer Gerichtsdingstatt zum wenigsten praktisch die Gemeinde dazu in Anspruch genommen worden ist. Kriegssteuer und Aufgebot finden wir stets in paralleler Stellung, und ersterer wird die gemeine Landsteuer gegenüber gestellt.

Die autonome aus wirtschaftlichen Interessen geborene Gemeinde erreicht immer mehr auch einen politischen Karakter und damit wird sie mehr, als private Wirtschaftsgenossenschaft. Die schliesslich staatlicherseits geregelte und einheitlich geformte Verwaltung verdrängt an Wichtigkeit immer mehr die wirtschaftlichen Bestrebungen, bis sie gegenwärtig fast allein die Thätigkeit der Gemeindebeamten in Anspruch nimmt, während die Objekte gemeinsamer Nutzung den Karakter eines Eigentums mehrerer privater Besitzer wiedergewonnen haben.

---

[195]) IV, 69,11. Von der Landsteuer unterschieden IV, 19,5.

VIII.

Die kirchlichen Verbände.[1]

Bis zum Jahre 1818 hatte der Vintschgau unter dem Namen *Capitulum Tirolense*[2]) zum hochrätischen Bistum Chur gehört, erst durch die unterm 2. Mai dieses Jahres ausgestellte Circum-Skriptions-Bulle wurde der mittlere und untere Teil dem Bistum Trient einverleibt, während der Obervintschgau an die Diözese Brixen fiel, welcher bereits 1808 die geistliche Iurisdiktion im ganzen Thale zugesprochen worden war[3]).

Die Pfarrbezirke. — Vor der Reformation war der Churer Bistumssprengel in 8 Ruralkapitel oder Archidiakonate eingeteilt, von denen das *Capitulum vallis Venustae* 32 und das *Capitulum Engadinae* 13 Pfarreien umfasste[4]). Nach der Reformation zerfiel das Bistum nur noch in 6 Archidiakonate in Folge anderer Einteilung, die 11 Pfarreien (nur noch 197 gegen 208) weniger einschliesst. Das nunmehrige *capitulum Tirolense* hat 35 Pfarreien[5]) und umschliesst den Vintschgau und das Unterengadin.

---

[1]) In diesem und dem folgenden Kapitel soll keine vollständige Darstellung der Kirchen- bezw. Gerichtsverfassung gegeben werden, sondern die kirchlichen und gerichtlichen Verbände werden nur in soweit behandelt, wie es das Verständnis der bäuerlichen Gemeinden erfordert.
[2]) Thaler, „Der deutsche Antheil des Bistums Trient", Brixen 1866, I, S. 11. [3]) ebenda, S. 15,55. [4]) Ebeling, „Die deutschen Bischöfe", Leipzig 1858, I, S. 139. [5]) ebenda.

Lokale Veränderungen in den Pfarrbezirken sind durch den Wechsel des Diözesanverbandes kaum verursacht worden, die alten Pfarreien von sehr verschiedenem Umfang — im Jahre 1866 hat Plaus 180 [6]) und Schlanders 4150 [7]) Pfarrkinder — haben sich im wesentlichen unverändert erhalten, wenn auch einzelne kleine Wandlungen vor sich gegangen sind. Wie die aus römischer Zeit stammenden Bistümer Chur und Säben vielleicht in ununterbrochener Dauer bestanden haben, so kann es auch mit einigen Pfarrbezirken im Vintschgau gewesen sein, denn hier haben sich wohl schon in römischer Zeit Christen gefunden. Wenn auch direkte Anhaltspunkte fehlen, so wird doch eine solche Fortdauer von Zuständen aus ältester Zeit bei der Pfarre St. Peter dadurch wahrscheinlich, dass bis 1786 aus den Nachbargemeinden (Tirol, Riffian, Algund) einzelne Hofgruppen zu ihr gehörten [8]).

Die kirchlichen Verbände sind in ihren Anfängen die ältesten im Vintschgau, sie sind früher vorhanden als die Gerichtsbezirke, deren Entstehung wohl erst mit der Einführung der Gauverfassung um 800 zusammenfällt, auf deren Gestaltung aber vielleicht die kirchlichen Bezirke nicht ganz ohne Einfluss gewesen sind. Waren doch für Pfarrkirchen wie Gerichtsstätten die Orte am geeignetsten, in deren Nähe sich schon grössere Anhäufungen von Menschen vorfanden und die leicht zugänglich waren. Der Vintschgau stand auch weltlich bis zur Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert unter dem Bistum Chur, dieses hat im ganzen Mittelalter hier viel Besitz, darunter auch das Patronat über mehrere Pfarrkirchen [9]), und nicht unbedeutenden Einfluss behalten, sodass es wahrscheinlich wird die Gründung solcher als Werk der churischen Bischöfe zu betrachten, wenn auch unbestimmt bleibt, in welche Zeit ihre Entstehung fällt. 1188 verkauft Arpo von Cless unter seinen Gütern zwischen Tell und

---

[6]) Thaler, S. 399. [7]) ebenda, S. 116. [8]) ebenda, S. 332.

[9]) so in Schnals, Thaler, S. 182, so in Latsch, Thaler, S. 150, in Tschengels, S. 136. 1355 † *Ulricus de Lenzburg* . ., *episcopus Curiensis*, unter ihm *incorporata est capitulo Curiensi ecclesia s. Valentini vallis Venustae.* M. G. Necrologia I, S. 626. 1416 *Hartmannus comes* . . *ecclesiam parrochialem s. Marie in Mals vallis Venuste mense capituli ecclesie Curiensis libere donavit.* ebenda I, S. 638.

Mals auch *ecclesias* mit an das Bistum Trient. Diese Kirchen müssen demnach auf seinem Privatgrund gestanden haben.

Die Bevölkerungszunahme und der Neubau von Kirchen und Kapellen hat im allgemeinen keine Veränderung in den Pfarrbezirken verursacht, denn diese selbst bleiben in ihrem Umfange bestehen. Den Gottesdienst in den Neugründungen versehen anfangs die Geistlichen der Pfarrkirchen mit [10]), später werden selbständige Benefizien für Nebengeistliche gegründet und eigne Seelsorger angestellt, aber nach wie vor bleiben diese Kuratieen der Pfarrkirche unterstellt [11]). Nur in seltenen Fällen ist eine derartige Expositur oder Kuratie zu einer eigenen Pfarre geworden, aber es giebt Belege dafür; so wurde z. B. Schnals von Tschars getrennt, mit dem es ursprünglich zusammenhing [12]). Hier wurde aber dieser Vorgang dadurch erleichtert, dass das Kloster Steingaden, seit 1258 im Besitze des ganzen Bezirks, 1578 die Pfarre Tschars aufgab, während sie Schnals behielt. Im übrigen scheinen sich in unserem Bezirk bis ins 18. Jahrhundert herein, wo namentlich 1786 auf Anordnung Kaiser Josefs Arrondierungen vorgenommen wurden, die Bezirke mit seltener Zähigkeit erhalten zu haben, unbekümmert um die unterdessen vorgeschrittene Gemeindebildung und Organisation der Gerichtsbezirke.

Mit einem der letzteren fällt die Pfarre Partschins zusammen, sie umfasst, soweit sich dies übersehen lässt, die ganze Gedingstatt Partschins des Landgerichts Meran, aber es wäre kühn, eine Beeinflussung von einer oder der anderen Seite her behaupten zu wollen; denn die örtlichen Verhältnisse geben eine Anlehnung der Weiler und Höfe an die Ortschaft Partschins direkt an die Hand [13]). Die Pfarre Marling fällt zusammen mit dem Gericht Stein unter Lebenberg [14]) und der Gerichtsbezirk Ulten bildet eine eigene Pfarre [15]). Gericht, Pfarre und Ge-

---

[10]) so versehen die Deutsch-Ordens-Herren von Schlanders 1432 die Kirchen von Göflan, Kortsch und Vezzan zugleich mit. Thaler, S. 120 bis 123. Die Kirche zu Rabland wird 1515 gebaut, aber erst 1776 wird die Expositur gegründet, ebenda, S. 389. [11]) z. B. Rabland der Pfarrkirche Partschins. [12]) Thaler, S. 183/84. [13]) s. o. Kap. VI, Anm. 343/344. [14]) s. u. Kap. X. Anm. 16. [15]) Egger,

meinde fallen zusammen in Schenna[16]), und hier haben wir sicher bei der künstlichen Abgrenzung des Gerichtsbezirkes eine Anlehnung an den Pfarrbezirk zu beobachten, während sich für die Gemeinde erst in dem von diesen beiden Seiten her gegebenen Rahmen gerade die Gestalt entwickelte, welche sie erhalten hat. Völlig decken sich Gemeinde und Pfarre Naturns erst seit der bald nach 1777 erfolgten Abtrennung der Ortschaft Plaus (rechts der Etsch) von der politischen Gemeinde Naturns[17]). Plaus war stets ein eigener Pfarrbezirk gewesen, und hier mag dieser Umstand ein inniges Verwachsen mit der Gemeinde verhindert haben. Die Pfarre Kains war wohl vor der weltlichen Abtrennung eines Hofes auf Kafeis auch mit der Gemeinde identisch[18]). Die übrigen Pfarren decken sich weder mit Gerichts- noch mit Gemeindebezirken. Die Pfarre Mais z. B. umfasst zugleich die Berggemeinde Hafling mit[19]), Algund erstreckt sich auch über das Gericht und die Gemeinde Vorst[20]), ja sogar der Weg- und Schwaighof zu Rabland gehört dazu. Die Pfarrkirche St. Peter steht selbst auf dem Grund und Boden der Gemeinde Tirol und umfasst Kronsbühel, einen Teil der weltlichen Gemeinde Tirol, und das Dorf Gratsch, ja bis 1786 überall in der Nachbarschaft Enklaven[21]), so 6 Häuser in Tirol nebst Schloss Auer und 7 Höfe in dem übrigens zu Algund gehörigen Plärs. Die Pfarre Tirol schliesst einerseits nicht die ganze Gemeinde in sich, da Kronsbühel und 7 andere Höfe zu St. Peter gehören, andererseits umfasst sie aber auch Riffian, wo sich nur eine von Tirol abgezweigte Kuratie befindet[22]). Im Tiroler Pfarrsprengel liegt auch Meran, denn die Kirche in der Stadt Meran ist auch nur eine Tochterkirche von Tirol[23]). Wann Meran eine eigene Kirche bekommen, lässt sich nicht angeben, der Pfarrer von Tirol siedelte aber erst 1665 nach Meran über und liess ersteres durch einen Administrator versehen, aber wirt-

---

Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, S. 425,13, Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, 4. Ergänzungsband (1893). [16]) Thaler, S. 415. [17]) Tarneller, Hofnamen, S. 7, Thaler, S. 399. [18]) Thaler, S. 307. [19]) ebenda, S. 451. [20]) ebenda, S. 343/44. [21]) ebenda, S. 332. [22]) ebenda, S. 269. [23]) ebenda, S. 202.

schaftlich dauert die Abhängigkeit von Tirol bis heute fort, ihren äusseren Ausdruck findet diese Thatsache darin, dass der Stadtpfarrer auch jetzt noch in Tirol investiert wird. Der Pfarrbezirk Schnals[24]) war ursprünglich nur ein Teil der Pfarre Tschars, diese aber umfasste ehemals ausser der Gemeinde Tschars noch 8 „bürgerliche Nachbargemeinden", Kastelbell, Galsaun, Staben, Tablant, Trums, Juval, Tannberg, Neunhöfer. Eine engere Gemeinschaft bildeten im 17. Jahrh. unter diesen Staben-Tablant-Neunhöfer, die anderen standen vielleicht in ähnlichem Zusammenhang. Jetzt umfasst die Pfarre dieselben Ortschaften, welche aber seit 1850 zu den zwei politischen Gemeinden Tschars und Kastelbell vereinigt sind[25]). Die Pfarre Latsch deckt sich beinahe mit dem gleichnamigen Gerichtsdingstattbezirk[26]), nur den zur Gemeinde Kastelbell gehörigen Weiler Marein schliesst sie ausserdem in sich und hat dort eine Expositur[27]). Die Pfarre Laas scheint erst 1380 von der Pfarre Schlanders getrennt worden zu sein[28]), und daraus würde sich erklären, dass Laas sowohl wie Schlanders Beikirchen auf Allitz unterhalten[29]). Die Pfarre Tschengels hat Expondituren in Eirs und Tanaas[30]), die Pfarre Schlanders umfasst die Gemeinden Göflan und Kortsch als Expondituren und Martell und Vezzan als Kuratieen[31]). Wenn das Dorfrecht von Göflan sagt: *und wann sie es nit funden zu verkaufen in der gemain, so sollen sie es verkaufen in der pfarr, wo sie wollen*[32]), so kann unter dem Pfarrbezirk wohl nur der von Schlanders zu verstehen sein.

Im Obervintschgau ist die Hauptpfarrkirche die zu Mals, die wir 1416 im Besitz des Churer Domkapitels finden[33]); sie hat eine Nebenkirche in Schleiss, lässt aber den Gottesdienst daselbst seit 1287 vom Stift Marienberg versehen, und erhält dafür 5 Mutt Korn und 5 Käse[34]). Diese Kirche muss demnach dem Stifte einiges einbringen, denn ausser der Abgabe an die Pfarrkirche zu Mals muss das Stift noch Hostien und

---

[24]) s. o. Anm. 12. [25]) Thaler, S. 172. [26]) ebenda, S. 150 (Goldrain, Tyss, Morter, Tarsch). [27]) ebenda, S. 156. [28]) ebenda, S. 147. [29]) ebenda, S. 146 und 119. [30]) ebenda, S. 136. [31]) ebenda, S. 116. [32]) III, 204,6. [33]) s. o. Anm. 9. [34]) Goswin, S. 109 und 113 (Urk. v. 1322).

Wein zum Gottesdienste liefern. Aber auch Planail[35]) und Tartsch[36]) werden in ihren gottesdienstlichen Bedürfnissen von Mals aus versehen. Das Urbar des Peter Liebenberger von Hohenwart vom Jahre 1416 hat als Ueberschrift einer Abteilung: *Item in Nauderser pfarr und gericht*[37]), woraus allerdings eine Identität beider nicht folgt, da die Pfarre sicher völlig im Gericht aufgeht, und die oben[38]) erwähnte St. Valentinskirche wohl auch einen bestimmten Sprengel hat, der im Gericht Nauders liegen muss. Die Pfarrkirche von Burgeis gehört dem Stift Marienberg[39]), und innerhalb des Pfarrbezirks darf niemand ohne den Willen des Bischofs und des Stiftes eine Kapelle errichten[40]).

Die Geistlichen. — Die Zahl der Seelenhirten ist je nach dem Umfang der Pfarreien verschieden, aber meist sind die Hilfsgeistlichen (Kooperatoren) erst in jüngerer Zeit angestellt, der in Tschengels z. B. erst seit 1812[41]). Allein die Versorgung der Nebenkirchen am Hauptsitze der Pfarre erfordert mehrere Geistliche; diese versehen auch den Gottesdienst in den entfernteren Nebenkirchen und machen diese, wenn sie vollständig an ihren Ort übersiedeln, dadurch zu Expositurkirchen. Die Voraussetzung dafür ist natürlich die Schaffung eines Beneficiums, was einem Geistlichen das Auskommen ermöglicht. In der Kirche zu Martell las seit 1303 ein Priester des deutschen Hauses zu Schlanders allsonntäglich die Messe[42]). Die Pfarre zu Unser lieben Frauen in Schnals bekam 1362 einen Seelsorger, der 1449 zuerst Pfarrer genannt wird[43]). In Göflan und Kortsch waren 1432 nur Kirchen ohne eigene Seelsorger vorhanden, und die Deutsch-Ordensherren hielten dort eine bestimmte Anzahl Gottesdienste[44]). In Kortsch wird ein Seelsorger-Benefizium schon 1434 gegründet[45]), die Seelsorgstation zu Göflan folgte erst 1799 nach[46]). Für Vezzan galt 1432 dasselbe wie für Göflan

[35]) III, 149,31 (1583). [36]) III, 51,34 (1574). [37]) Tiroler Geschichtsquellen III, S. 267. [38]) s. o. Anm. 9. [39]) Bestätigungsurkunde über allen Besitz von Innocenz IV. vom 21. April 1249. Goswin, S. 180. [40]) Goswin, S. 164. [41]) Thaler, S. 136. [42]) ebenda, S. 125. [43]) ebenda, S. 184. [44]) ebenda, S. 120 und 122. [45]) ebenda, S. 122. [46]) ebenda, S. 121.

und Kortsch, und hier entstand das Benefizium für einen bleibenden Seelsorgspriester erst 1854 [47]).

Das Patronat über die Pfarreien war teils in den Händen des Churer Bischofs, so in Tschengels [48]), Latsch [49]), Schnals [50]) und Tirol bis 1348 [51]), in Algund wurde er durch den Brixener Bischof abgelöst [52]). Die Pfarre St. Martin in Passeier besetzten seit 1226 die Bischöfe von Chur und Trient abwechselnd [53]) und die zu Partschins bis 1380 der Regensburger und nachher der Salzburger Erzbischof [54]). Der deutsche Orden übte das Patronat in Schlanders [55]), in Laas [56]) und in St. Leonhard im Thale Passeier [57]), wo es ihm 1235 der Kaiser Friedrich überlassen hatte. Die Pfarre St. Peter stand bis 1287 unter den Herren von Wanga, dann folgte der Landesfürst [58]), die Pfarre Tschars unter dem Grafen Hendl von Kastelbell [59]) und vorher unter dem Stifte Steingaden [60]). In Naturns war der Landesfürst Patron, und 1326 folgte ihm das Karthäuser-Kloster in Schnals [61]), in Tirol-Meran erwarb er das Patronat 1348 [62]). In welchen Beziehungen die ältesten uns bekannten Patronatsherren und ihre Geschlechter zu den Kirchengründungen stehen, lässt sich im einzelnen nicht mehr übersehen, aber wenigstens in einzelnen Fällen mag das Patronat bei der Familie des Gründers geblieben sein. Derartige Zustände lernen wir beispielsweise aus dem 1319 aufgerichteten Testament [63]) des Wilhelm von Kastelbarco kennen, dessen Güter wohl im Etschland zu suchen sind: *item so verlasse ich, das dargeben werden sollen aintausennt phundperner von mainen güetern zu aufrichtung ainer capellen und aines altars in der obgeschribnen khirchen Sanct Vigili . . doch hiemit die schuzherrnrecht bemelter capellen und altars alzeit mir und meinen erben vorbehaltende, also und dergestalt, das ain herr Bischoff zu Triennt und ain cappelon der khürchen daselbs alzeit*

---

47) Thaler, S. 123. 48) ebenda, S. 136. 49) ebenda S. 150.
50) ebenda, S. 182. 51) ebenda, S. 291. 52) ebenda, S. 346.
53) ebenda, S. 639. 54) ebenda, S. 372. 55) ebenda, S. 116.
56) ebenda, S. 145. 57) ebenda, S. 617. 58) ebenda, S. 334.
59) ebenda, S. 192. 60) ebenda, S. 184. 61) ebenda, S. 407.
62) ebenda, S. 270. 63) Brandis, Gesch. der Landeshptl. S. 34.

schuldig und verbunden sein sollen denjenigen prüesster zu bestätten, welcher durch mich oder meine erben denselben fürgestöllt und erkhüesst sein würdet zu solcher Capellen, der alda stettigs für mein seel gottsdiennst halte . . . Item ich gebeut schaffe, lasse und vermache, das man ain aigens guett khauffen solle umb tausent phundperner, welches gueth der gedachten capellen und altar zuegehörig sei, davon aber die frücht und einkhomen iederzeit empfanngen und genüessen soll derjenige prüesster, so durch mich oder meine erben alda für mein seel gottsdienst zu halten bestölt würdet. Auch bei einer derartigen Gründung ist, wie ersichtlich, der private Gesichtspunkt der Fürsorge fürs Seelenheil massgebend, der Priester ist speziell zu diesem Zwecke angestellt.

Ein Gemeindepatronat ist für eine Pfarrei, soweit ich sehe, nicht zu belegen, wohl aus dem Grunde, weil nach der Bildung von Gemeinden keine Pfarreien mehr entstehen konnten. Jedoch bei späteren Expositurgründungen ist die Gemeinde als Patron belegt, z. B. bei der in der Pfarre Latsch gelegenen 1718 gegründeten Expositur Tarsch [64]) oder bei der Expositur zum hl. Apostel Jakob in Rabland, die seit 1776 besteht. Hier sind „die Höfebesitzer von Rabland“ Inhaber des Patronats [65]). Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass der Bischof *Reinerius* von Chur 1201 in Erörterung der Frage, ob ein Mönch berechtigt sei, die Sakramente zu verwalten, Kirchen, *ubi institucio spectat ad populum,* von solchen unterscheidet, wo dies nicht der Fall ist [66]). In Kirchen der ersteren Klasse kann der *populus* (Pfarrgemeinde) Einspruch erheben gegen die Versehung mit dem Sakramente durch Mönche, in anderen, wo der Bischof oder ein anderer Patron ist, nicht. Festgestellt wird nur, dass die Pfarrkirche zu Burgeis letzterer Art ist, *quoniam institucio ecclesie de Burgusio nunquam ad populum pertinebat.* Da das Stift Marienberg erst um 1150 gegründet ist, entsteht die Frage, in welchem Rechtsverhältnis die Pfarrkirche Burgeis vorher gestanden hat; die ausdrückliche Erklärung des Bischofs, dass niemals die Pfarrgemeinde die *institucio* ihrer Kirche besessen habe, erweckt

---

[64]) Thaler, S. 163. [65]) ebenda, S. 389. [66]) Goswin, S. 91.

allerdings den Verdacht, dass dies vor der Klostergründung doch der Fall gewesen ist.

Die Lex Baiuvariorum kennt eine doppelte Art der Bestellung von Pfarrgeistlichen: entweder sendet ihn der Bischof direkt, und keinerlei Einspruch dagegen ist zulässig, oder die Pfarrgemeinde *(plebs)* wählt sich ihren Geistlichen, und der Bischof bestätigt diesen [67]). Und eine *additio* belegt diesen Zustand indirekt, indem sie verbietet, dass ein Mönch eine Pfarre versieht. Es durften also Klöster, welche etwa schon das Patronat über Pfarrkirchen besassen, diese nur mit Weltgeistlichen besetzen [68]). Das Patronat einzelner Laien ist noch nicht vorgesehen.

In den bei Goswin überlieferten Urkunden aus dem 12. bis 14. Jahrhundert ist der *plebanus* der Weltpriester, der eine Pfarrei inne hat [69]). Diese Geistlichen werden häufig als Zeugen bei Verhandlungen zugezogen und stehen im Gegensatz zu den Klostergeistlichen, die sich im Kapitel vereinigen [70]). In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, noch vor 1163, denn in diesem Jahre stirbt die *domina Uta* [71]), ist *ein Burgusiensis plebanus* vorhanden [72]); dieser war wohl sicher ein Weltpriester, dann würde die Weigerung, das Sakrament von Mönchen zu empfangen, um 1200 um so verständlicher, man würde sich dann gegen eine Neuerung auflehnen. Neben *plebanus* finden wir auch noch andere Bezeichnungen für Pfarrer: 1376 erscheint ein *sacerdos de Algund* und ein *presbiter de Partzindes,* worunter nur die Pfarrer der beiden Kirchen verstanden werden können [73]). Ueber die Person des *Thebaldus presbiter de Slanders* [74]) und

[67]) I, 9, M. G. L. L. III, 274. *Si quis presbiterum vel diaconum, quem episcopus in parrochia ordinavit vel qualem plebs sibi recepit ad sacerdotem, quem ecclesiastica sedis probatum habet . .* [68]) Additio VI, 25. LL. III, 472, *ut qui monachico voto est constitutus, nullo modo parroechiam teneat, nec ad iuditia secularia accedere praesummat.* LL. III, 475,54 *monachi ne sunto curiones (kain münch sol ein Pfarr haben).* [69]) S. 77 de Nudris (1210), S. 112 in Malles (1292), S. 130 und 125 de Lautz und in Lichtenberg (1313), S. 143 und 148 de Tirol (1347 und 1359), S. 193 de Glurns (1365). [70]) namentlich S. 130 und 125. [71]) Goswin S. 66. [72]) ebenda, S. 160. [73]) ebenda, S. 83. [74]) ebenda, S. 37, S. 10 (1214).

die des *presbiter Norpertus* [75]) lässt sich nichts bestimmtes sagen, ersterer ist jedenfalls noch kein Priester des Deutsch-Ritter-Ordens, der erst 1235 in den Besitz der Pfarre gelangt, und hat andererseits Privatbesitz, da er einen Hof *in Vetzano* dem Stifte Marienberg schenkt *pro anniversario suo faciendo.*

Die Pfarreien bischöflichen Patronates vergiebt in der Regel der Bischof selbst, aber im Anfang des 15. Jahrhunderts haben im Vintschgau die Vögte von Matsch des Churischen Bistums Pfarren und Benefizien eigenmächtig verliehen und auch seit 10 Jahren die Geldbeträge der Geistlichkeit aus Tirol, die dem Bistum zukommen, sich zugewendet. Der Bischof beklagt sich über diese Vorkommnisse am 9. März 1421 [76]). Im Jahre 1467 präsentiert Vogt Ulrich dem Bischofe Ortlieb nach dem Ableben des Pfarrers zum hl. Pankraz zu Glurns den Johann Knaphart von Baden, Priester aus der Speirer Diözese, als lebenslänglichen Pfarrer daselbst [77]). Ob wir hier ein Patronat der Vögte vor uns haben, oder eine vom Bischof notgedrungen anerkannte Usurpation der Vögte, kann ich nicht entscheiden. Die gesamte Geistlichkeit ist nach obiger Notiz zu Abgaben an den Bischof verpflichtet ohne Rücksicht auf das Patronat, aber daneben stehen noch einmalige Steuern, *subsidia caritativa.* Ein solches fordert 1492 Bischof Heinrich vom Klerus im Vintschgau und beauftragt den Pfarrer in Latsch, der sich, der Lage seines Wohnortes nach, gut dazu eignet, mit dessen Eintreibung. Der Abt von Marienberg hat 600 fl. zu leisten, die Aebtissin von Münster 225 fl., Pfarrer, Frühmesser und Kapläne, je 30 bis 3 fl. [78]).

Das Einkommen der Pfarrer setzt sich aus den von den Pfarrgrundstücken eingehenden Zinsen, über welche Urbarbücher aufgenommen sind [79]), und aus den durch Tarife geregelten Einzeleinnahmen für kirchliche Verrichtungen zusammen. Letztere

---

[75]) Goswin, S. 73 (1213). [76]) Zs. d. Ferd. Bd. 17 (1872) S. 96. [77]) ebenda, Bd. 18 (1873) S. 21 aus dem Archiv Churbrrg. [78]) Jäger, Churer Regesten, S. 367 Annal. Curiens. Ms. B. 237. [79]) Urbar der Pfarrkirche Meran (1398), Tirolische Geschichtsquellen III (1891) S. 335 bis 360. In Partschins Urbare der Pfarrpfründe von 1344 und 1408, Tarneller, S. 12,8 (5) — *kirchenurbar* v. Tartsch III, 52 (1574).

werden in Geld, nur ausnahmsweise in Naturalien geleistet[80]). In Latsch wird die Einnahme aus den geistlichen Verrichtungen mit den Worten umschrieben: *was unsers herrn pfarrers vermig seiner instruction regalien in einen und andern, ausserhalb seines urbars, accidenten sein.* Die Gemeinde kontrolliert, ob der Pfarrer nicht etwa mehr einhebt, als der Tarif vorschreibt[81]).

Neben dem Pfarrer ist in den meisten Pfarrsprengeln ein Frühmesser angestellt. Er soll *die früee möss fruee haben, damit ain arbaiter oder ehehalt* (Dienstbote) *an ainem morgen zu ainer heiligen möss komben mög*[82]). Der Pfarrer hat in Sachen der Frühmesse nichts einzureden[83]). Einen Tag in der Woche darf der Frühmesser aussetzen, für weitere Versäumnisse wird ihm an seinen Naturaleinkünften etwas gekürzt[84]). Ohne Erlaubnis darf er auch nicht über Nacht aus der Gemeinde fortbleiben. Seine Besoldung besteht in Naturalien, die nicht Zinse von gewissen Gütern sind, sondern von den Pfarrgemeindegliedern geliefert werden. Das Patronat über das Glurnser Frühmessbeneficium hat die Stadtgemeinde und sie schaltet damit nach ihrem Ermessen[85]). Die Partschinser Frühmesse ist 1471 begründet von *Anna Hannsen zollners auf der Töll wittib,* welche 13 Mark Berner dazu stiftete. Bischof Ortlieb von Chur bestätigt die Stiftung, deren Patron der Landesherr wird[86]). In Schluderns präsentiert Vogt Ulrich 1468 einen Frühmesser nach der Resignation des letzten Inhabers, „der das Frühmessbeneficium zu Schluderns von ihm und der Gemeinde zu Lehen trug“[87]). In welcher Weise Gemeinde und Vogt zusammenwirken, lässt sich nicht erkennen, doch handelt letzterer wohl nur als Gemeindegenosse, der seine Befugnisse erweitert hat. In Latsch ist die Frühmesse bereits von Bischof Ortlieb († 1491) bestätigt worden, und zwar wählt die Gemeinde den Geistlichen dafür[88]). Das hier berührte Frühmessbeneficium muss später ein-

---

[80]) III, 11,6. Solche Tarife III, 10,30. III, 235, Thaler, S. 395/96 (1693) Partschins. [81]) III, 235. [82]) III, 11,28 (1489). [83]) III, 11,36. [84]) III, 11,38. [85]) III, 11,17. [86]) Statthaltereiarchiv Innsbruck, Schatzarchivrepertorium lib. III, S. 650. Chur-Tirol 5568, vgl. Thaler, S. 387. [87]) Zs. d. Ferd. Bd. 18 (1873) S. 22. [88]) III, 234,22.

gegangen sein, denn das heutige ist nach Thaler [89]) erst 1823 begründet. Die 1741 zu Tirol begründete Frühmesse steht unter Gemeindepatronat [90]). In Algund hat auch der Pfarrer bei der Besetzung mitzuwirken [91]). Auch in Kuens [92]), Tschengels [93]) und Martell [94]) sind die Frühmessbenefizien jüngeren Ursprungs und stehen unter dem Patronat der Gemeinde.

Wie ersichtlich, herrscht das Gemeindepatronat bei Frühmessbenefizien aus verschiedenen Jahrhunderten vor. Die Bestellung einer besonderen Person zur Abhaltung der täglichen Frühmesse wird aus einem lokalen Bedürfnis geboren, und die Gründungen aus dem 15. Jahrhundert zeigen, dass die Pfarrgemeinde, deren Grundstock die Wirtschaftsgemeinde des Pfarrsitzes bildet, sich als einen genügend geschlossenen Körper fühlt, um auch andere, als wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Die starke Betonung des Gemeindepatronats zu Glurns und die besonders zurückgewiesene Beeinflussung durch den Pfarrer lässt schliessen, dass Zwistigkeiten vorgefallen und von anderer Seite Ansprüche auf das Patronat erhoben worden sind.

Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit liegt völlig in den Händen des Bischofs [95]). Als 1471 der Bischof von Freising im Auftrag Kaiser Friedrichs die zwischen Chur und Tirol schwebenden Zwistigkeiten beizulegen versucht, wird u. a. den herzoglichen Amtleuten verboten, sich irgendwie zu widersetzen, wenn der bischöfliche Hauptmann zu Fürstenburg oder andere bischöfliche Diener Priester und andere geistliche Personen im Auftrage ihres Herren fangen [96]). Für die Laien kommt das geistliche Gericht in Eheangelegenheiten in Frage, und der Pfarrer ist im einzelnen Falle diejenige Person, welche die Eheverhältnisse näher zu untersuchen hat. In Latsch darf der Pfarrer Paare, welche in wilder Ehe leben, nicht trauen, aber die Gemeinde kann thatsächlich von ihm eine Trauung auch in diesem Falle verlangen [97]). Praktisch kommt die Frage nach der rechtsgil-

[89]) S. 153. [90]) Thaler, S. 270, 283. [91]) ebenda, S. 350.
[92]) ebenda, S. 324. [93]) ebenda, S. 136. [94]) ebenda, S. 124.
[95]) III, 360,40 (1427). [96]) Zs. d. Ferd. 4. Bd. (1838) S. 49/50.
[97]) III, 240/41.

tigen Ehe am häufigsten bei Ingehäusen vor, die aus grösserer Entfernung herkommen [98]). Dann tritt die Gemeinde ebenfalls in Konkurrenz mit der kirchlichen Behörde und macht einen wichtigen Teil der geistlichen Iurisdiktion praktisch wertlos, wenn auch der Gedanke, aus dem heraus man sich der Ehe annimmt und die Beherbergung von Leuten, die in „Unehe" leben, verbietet, durchaus kirchentreu ist.

Die Pfarrgemeinde und ihre Beamten. — Obwohl die Laien auf die Besetzung der Pfarren keinen Einfluss ausüben, so sind sie doch nicht unbedingt dem Willen der Kirchenpatrone und dem des Bischofs unterworfen. In Latsch [99]) weiss sich die Gemeinde in dieser Richtung zu sichern, sie ist nicht gewillt, sich auf jeden Fall dem geistlichen Oberhirten zu unterwerfen und verspricht dem Geistlichen, mit dem sie zufrieden ist, desto reichlichere Spenden bei freiwilligen Sammlungen. Eine derartige Selbständigkeit der Gemeinde der Geistlichkeit gegenüber hat die Vollendung einer Gemeindeorganisation zur Voraussetzung. Da aber diese allmählich zu Stande gekommen ist, so vollzog sich wohl auch die Einmischung der Laien in kirchliche Angelegenheiten allmählich und wurde unbemerkt so stark, dass sie sich nicht mehr verdrängen liess. Trotzdem die Bedingungen für die Bildung von Pfarrbezirken ganz andere und in höherem Masse willkürliche waren, wie für die Bildung der Gemeinden, ist dennoch eine Gemeinde wesentlich an einer Kirche interessiert und nimmt Bestimmungen darüber in ihr Dorfbuch auf [100]). Der Pfarrer ist durch seine agrarische Wirtschaft mit der Entstehung der Wirtschaftsgemeinde ein Glied dieser geworden und als solches auch dem Gemeindezwang unterworfen. Er gehört zur Gemeindeversammlung [101]) und wird in Tirol und Schenna gewissermassen zum Repräsentanten der Gemeinde [102]). Der Pfarrer betreibt meist eine eigene Wirtschaft und erhält das Wasser für seine Fluren wie jeder Nachbar [103]). In Tirol ist er grundsätzlich auch zur Teilnahme an der Gemeindearbeit-

[98]) III, 84,30. III, 65,15. IV, 153,17. [99]) III, 234/235. [100]) so in Glurns, Planail, Laatsch, Latsch, Naturns, Kuens, Schenna, Marling, Mais. [101]) IV, 53,14 (1462). [102]) IV, 53,25. IV, 57,24. IV, 107. [103]) IV, 55,25. IV. 112,20.

verpflichtet, aber gegen 3 Patzeiden Wein, 1 Käse von 4 Kreuzer Wert und ein Brot für jede bei der Arbeit beschäftigte Person wird ihm seine Arbeitspflicht erlassen [104]).

In die Verwaltung des Pfarr- und Kirchengutes greift die Gemeinde gerade so ein, wie bei Angelegenheiten der gemeinen Mark. Das Marlinger Dorfrecht aus dem 16. Jahrhundert [105]) verlangt, dass die Gemeinde in Sachen der Kirche den Pfarrer und den Vogt der Kirche (den Herren zu Lebenberg) stets mit zu Rate ziehen soll. Hier scheint demnach eher ein allzu selbstherrliches Handeln der Gemeinde befürchtet zu werden. In Schenna hat die jeweilige Gerichtsherrschaft die Kirchenvogtei, wenn auch das Wort nicht gebraucht wird: wenn eine Vakanz eintritt, so hütet die Gerichtsherrschaft den Pfarrhof und nimmt wohl auch die Einkünfte ein, bis der neu bestellte Pfarrer erscheint [106]). Patron ist hier der Landesherr. In Pfarrbezirken, wo ein Vogt vorhanden ist, wird die Gemeinde etwas zurückgedrängt, in anderen kommt sie um so mehr zur Geltung. Die Stadt Glurns bestimmt selbst die Höhe der Entschädigung für jede Amtshandlung und verlangt vom Pfarrer stets einen Stellvertreter, wenn er vorübergehend die Gemeinde verlässt [107]). In Latsch wird der Pfarrer für Versäumnis der stiftungsgemässen Messen in hohe Geldstrafe genommen [108]).

Die Höhe der für Baugüter an Kirche oder Pfarre zu leistenden Zinse bestimmt ebenfalls die Gemeinde [109]). In Latsch werden *kirchen- und priesterzins und gülten,* wenn erforderlich, nach bäuerlichem Recht eingetrieben [110]). In Planail muss bei jeder Veränderung, die mit Kirchengütern vorgenommen wird, die ganze Gemeinde befragt werden [111]). Und „gemeiner Grund" wird hier mit Kirchengütern in eine Linie gestellt. Die Erhaltung des Pfarrwiddums scheint Sache der Gemeinde zu sein, zum wenigsten wird das Holz aus ihrem Walde zum Baue verwendet. Aber z. B. in Partschins verlangt die Gemeinde 1693,

[104]) IV, 55,37. [105]) IV, 148,12. Die Pfarre steht seit 1398 unter dem Patronat des Chorherrenstiftes Gries (vorher unter Trient) und wird seit 1491 von Klostergeistlichen versehen. Thaler, S. 815.
[106]) IV, 765. [107]) III, 11,1. [108]) III, 234,7. [109]) III, 12,6.
[110]) III, 103,17. [111]) III, 150,31. vgl. III, 235,8 und IV, 140,9.

dass der Pfarrer jährlich 10 Gulden selbst in die Gebäude verbaut [112]).

Die Kirche erscheint in Naturns als ein Objekt, für dessen Unterhaltung die Gemeinde zu sorgen hat wie für die der Brücke, denn gewisse Strafgelder werden zur Besserung der Kirche oder Brücke verwendet [113]). Die Unterhaltung der Kirche durch die Leute des Pfarrbezirks ist nicht etwas von vornherein selbstverständliches. Oft liefern wohl die Kirchengüter, die von den Pfarrgütern getrennt sind, so viel Ertrag, dass man die Kirche davon erhalten kann. Im Jahre 1269 schwebt ein Streit zwischen den Leuten des Pfarrbezirks Schluderns und dem Kloster im Münsterthale über die Frage, wem die Dachbedeckung der dortigen Kirche obliege, ob der Gemeinde oder dem Patronatsinhaber. Der Bischof Heinrich von Chur und Vogt Egno von Matsch vermitteln in dieser Angelegenheit und legen die Verpflichtung schliesslich der Gemeinde auf [114]).

Wenn der Pfarrer im Wirtschaftsinteresse der Gemeinde Gottesdienst hält, so wird ihm die Entschädigung dafür aus der Kasse der Wirtschaftsgemeinde gewährt. Dies geschieht z. B. in Eirs, wenn der Pfarrer von Tschengels dort am Anfang oder Schluss der Ernte das „Schnitt-Amt und Predigt“ [115]) hält. In Planail wird, wenn ein Geistlicher aus Mals zum Beichthören kommt, dessen Zehrung beim Wirt auf die Rechnung der Gemeinde gesetzt [116]). In Kuens wird zur Versorgung des Lichtes für die St. Moritzkirche auf jede der 15 Feuerstätten ein Geldzins gelegt, der jährlich im ganzen 12 ℔ 9 kr. einbringt [117]). Der Einrichtung der Kreuzgänge nach fremden Kirchen und ihres Zusammenhanges mit dem Gemeindewohl ist schon oben [118]) gedacht worden, ebenso des durch die Lahnmurengefahr verursachten Gelöbnisses, den Bannfeierabend zu halten [119]). Beides sind geistliche Gelübde der Gemeinde, um sich vor Schaden zu bewahren, aber sie treten nicht vereinzelt auf, sondern sind im ganzen Thale verbreitet.

---

[112]) Thaler, S. 396. [113]) IV. 22,10. [114]) Jäger, Churer Regesten, S. 346. Zs. d. Ferd. Bd. 16 (1871) S. 63/64. [115]) Thaler, S. 195. [116]) III, 149,26. [117]) IV. 66,37. [118]) s. o. Kap. VI, Anm. 348. [119]) s. o. Kap. VII, Anm. 149 ff.

Zur Ordnung der Kirchenangelegenheiten bestellt in späterer Zeit die Gemeinde regelmässig einen Beamten, den Kirchpropst. Wenn Heinrich von Rottenburg in seinem Testament von 1337 sagt: *auch schaff ich geen Kaltern auf die pfarr hundert marckh, das man ain ebige mess davon haben solle und auch die khürchen davon bössern soll nach der pössten pauleith rath, die da gesessen sind* [120], so haben wir eine Beteiligung der Gemeinde bei Verwaltung des Kirchenguts, die durch einen Ausschuss der Besten geübt wird, nur ein Schritt noch fehlt zur Bestellung eines regelmässig gewählten Kollegiums oder eines Beamten. In Partschins scheint dieses Amt zuerst 1565 und 1566 auf die einzelnen Höfe und zwar das erste Mal nur auf „Hueben“ verteilt worden zu sein [121]. In Glurns finden wir schon 1489 einen Kirchprobst, er ist aber nur Verwalter des Kirchengutes und kümmert sich um die Pfarrgrundstücke nur neben Pfarrer, bezw. Frühmesser. Alle drei dürfen die Bauleute, die ihren Zins richtig bezahlen, ohne Wissen der Bürgermeister, des Baumeisters und des Rates nicht von ihrem Gut wegweisen, aber jene können kündigen [122]. In Tartsch verpachten Kirchprobst und Dorfmeister aller 2 Jahre gewisse Kirchengüter und nehmen auch die Kornzinse ein, um das Getreide seiner Zeit zum Nutzen der Kirche zu verkaufen. Jedoch nimmt man auch sofort das Geld dafür, wenigstens im Jahre 1574. Es giebt hier auch Leute, die „heiligen Wein“ zinsen. Da nun gewöhnlich *schlecht, arger wein, so nit werung,* gegeben worden ist, so wird 1574 verlangt, dass der Kirchprobst im Beisein der Dorfmeister und einiger Geschworenen ihn erst probiert [123].

Es ist also immer ein ganzes Kollegium in Kirchenangelegenheiten thätig, nur eins seiner Mitglieder heisst Kirchprobst. In Planail finden wir den Kirchprobst ohne Beirat mit denselben Befugnissen betraut, doch muss ihm strengstens untersagt werden, die Kirchengüter zu seinem Nutzen zu verwenden [124]. In Matsch sind die Kirchpröbste verpflichtet, von den säumigen Zehentlieferern für den Pfarrer den Zehent einzubringen [125].

---

[120] Brandis, Gesch. d. Landshptl. S. 125. [121] Thaler, S. 380. [122] III,12. [123] III, 52/53, vgl. III, 97,25. [124] III, 149,12. [125] III, 160,13. Ueber Zehenteinhebung s. III, 115,3 und III, 301,29.

wie überhaupt die Zehenteinhebung als Gemeindeangelegenheit betrachtet wird. Wenn in Planail Kirchenkerzen hergestellt werden, sucht sich der Kirchprobst dazu taugliche Leute aus [126]) und lässt sie diese nach dem Prinzip der Gemeindearbeit fertigen. Gegen 2 Gulden Vergütung hat er für die Beköstichung der Kerzenmacher zu sorgen.

Die Stellung des Kirchprobstes in der Gemeinde ist eine angesehene. In Taufers und auch sonst treten gleichzeitig alle Beamten von ihren Aemtern zurück, nur der Kirchprobst, der meist bei Abnahme der Kirchrechnung neu gesetzt wird, bleibt im Amte, und die anderen neu gewählten Beamten geloben ihm als Gemeindestellvertreter Treue [127]). Und auch die ganze Gemeinde verspricht dem verordneten Probst der Pfarrkirche, dem Dorfbuch thatsächlich nachzukommen [128]). Die Wahl erfolgt in der Regel wie die der anderen Beamten, nur wird bisweilen des Pfarrers Hinzuziehung angeordnet [129]). Als Besoldung hat der Kirchprobst ein Stück Feld oder Wiese [130]), eine Geldentschädigung [131]) oder auch Naturalien [132]).

Das unterste, aber deswegen nicht weniger wichtige Amt im Kirchendienst ist das des Messners. Es soll ein Mann sein, *der in sterbsleiffen bestendig, auch darzue geschickt und taugenlichen, und damit alle drei kirchen, die uhr und ain gemain genuegsamb versorgt und versechen seie* [133]). Meist mag man einen Ingehäusen oder wenigstens gering begüterten Mann dazu wählen, denn der Gewählte muss angesessene Leute als Bürgen stellen, die für eventuellen Schaden haften [134]). Die Amtsdauer ist nur ein Jahr, in der grossen Frühjahrsversammlung wird stets auch die Wahl des Messners vorgenommen. Wer das Amt bekleiden will, hat die Gemeinde um die Verleihung zu bitten [135]). In Eirs wird die Erneuerung des bereits im Dienst gewesenen als gewöhnlich hingestellt, aber doch muss dieser jedes Jahr wieder anhalten, und die Gemeinde entscheidet, ob sie ihn behalten will [136]).

---

[126]) III, 150,26. [127]) III, 106/107. [128]) III, 105 A. [129]) III, 51,33. III, 148/149. III, 234,27. [130]) III, 51,42. [131]) III, 149,17. [132]) III, 90,43. III, 160,16. [133]) III, 37,36. [134]) III, 237,19. [135]) III, 293,12. III, 193,44. [136]) III, 182.

Die Geistlichkeit kommt bei der Wahl des Messners kaum in Frage, da dieser viel mehr Gemeinde- als Kirchenbeamter ist. In Tarsch hat er Gemeindegut in Nutzung [137]), sein Sold fliesst also nicht aus Kirchengut. In Latsch scheint es ähnlich zu sein, aber es kommt hier noch einige Geldvergütung dazu [138]).

Die Hauptverrichtung des Messners, abgesehen von seiner Thätigkeit beim Gottesdienst, ist die Versorgung der Glocken und das Läuten. Das Läuten mit allen Glocken beim Tod eines Erwachsenen wird mit 18 kr., das beim Tod eines Kindes mit 6 kr. bezahlt [139]). Ausserdem muss der Messner im Sommer morgens 2 Uhr, 3 Uhr und abends 8 Uhr, im Winter aber um 6 oder 7 Uhr läuten [140]), ferner am Tag des Dorfrechts um 10, 11 und 12 Uhr [141]), sowie zu jeder ausserordentlichen Versammlung [142]). Wichtig wird das Läuten noch bei schwerem Gewitter bei Tag wie bei Nacht [143]). Ganz natürlich ist es unter diesen Verhältnissen, dass der Messner ohne Erlaubnis des Kirchprobstes und der Gemeinde länger als 1 Tag nicht ausserhalb des Gemeindebezirks verweilen darf [144]).

Es ist kein Zufall, dass erst die spätesten Dorfrechte ausführlich vom Kirchprobst und Messner sprechen. Verhältnismässig spät erst werden die Kirchen, die keine Pfarrkirchen sind, mit einem eigenen Geistlichen versehen oder wenigstens regelmässiger von der Hauptpfarre her mit Gottesdiensten bedacht, so dass diese Aemter praktisch notwendig werden. So wie sie sich gestaltet haben, konnten sie aber erst werden, als die bäuerliche Gemeinde ihren Beamtenorganismus bereits ausgebildet hatte und die Geschäfte jedes Zweiges einen Mann für sich erforderten. Durch ihre selbständige organisatorische Thätigkeit aber hat die Gemeinde einen starken Einfluss auch auf das ganze Kirchenwesen gewonnen und damit auch auf die geistige Entwickelung ihrer Glieder.

---

[137]) III, 293,29. [138]) III, 236/237. [139]) ebenda. [140]) III, 236,21. [141]) IV, 40,14. [142]) III, 294,10. [143]) III, 193/94. [144]) III, 294.

IX.

Die Gerichtsverbände.

Im Jahre 807 erscheint in Rätien zuerst der Graf Hunfrid, der allem Anschein nach auch im Vintschgau Grafenrechte ausübte. Ueber die Entwicklung der Grafschaft in der Folgezeit wissen wir so gut wie nichts, erst 930 finden wir in Berthold einen Grafen, der zugleich im Engadin und in der Gegend von Meran herrscht, und erst von da ab können wir mit einiger Sicherheit von einer Grafschaft sprechen, die den Vintschgau und das Unterengadin bis Pontalt umfasst. Aber über ihre Organisation, die Zahl der Gerichtsstätten und die Grösse der ihnen zugeteilten Bezirke lässt sich noch nichts aussagen. Kink [1]) meint zwar, dass „urkundliche Spuren" darauf hindeuten, die ganze Grafschaft habe eine gemeinsame Versammlungsstätte an der Schanzaner Brücke gehabt, er unterlässt es aber, sich über die Spuren näher zu äussern. Meines Erachtens kann er dabei nur an die Erwähnung des Angers zu Schanzen im angeblichen Weistum von Partschins (1380) gedacht haben, aber die hieraus abgeleiteten Scheingründe fallen nach den in Exkurs I. gegebenen Ausführungen in sich zusammen.

Umfang, Einteilung und Organisation der Gerichtsbezirke. — Mit der Ausbildung der territorialen Grafschaften war die alte Gauverfassung zertrümmert, aber die alten

[1]) Akademische Vorlesungen, S. 149.

Gerichtssprengel überdauerten im allgemeinen die Territorialbildungen, es fehlte auch jeder Anlass zu ihrer Veränderung. Nur auf diesen allgemeinen Beobachtungen können wir fussen, wenn wir in den im 14. und 15. Jahrhundert uns entgegentretenden Gerichtsbezirken des Vintschgaues die aus karolingischer Zeit herstammenden wieder erkennen wollen, ein direkter Beweis, dass sie es sind, lässt sich nicht führen, wenn es auch sehr wahrscheinlich ist. Die ältesten Bezirke, die aus den Quellen zu erkennen sind, sind die Gerichte Nauders, Glurns-Mals, Schlanders, Meran und Ulten. Nauders und Ulten haben sich erhalten, Glurns-Mals und Schlanders haben Abtrennungen erfahren, während das Landgericht Meran [2]), bei welchem die Blutgerichtsbarkeit blieb, 8 Niedergerichte aus sich ausschied.

Der Bezirk des Gerichts Nauders wird in der Urkunde, mittels der Karl IV. das Gericht 1348 an Bischof Ulrich von Chur verleiht, bezeichnet: „vom langen Kreuze auf der Malser Heide bis zur Finstermünzbrücke (= Martinsbrücke) über den Inn, und von dieser Brücke aufwärts den Inn entlang zu beiden Seiten des Flusses bis Pontalt“ [3]). Das Gericht umfasst also Teile des Inn- wie des Etschthales, und in ihm liegen die Gemeinden Reschen, Graun, Langtaufers, Haid. Das Gerichtsweistum von 1436 kennt drei Dingstätten „mit Stock und Galgen“ [4]), von denen aber nur die eine, wo man die Landsprache hält, näher bezeichnet ist [5]). In den ein Jahrzehent später aufgenommenen Kundschaften über die Rechte Tirols [6]) heisst es: *item soll ein richter zu Syns, einer zu Sleins und einer zu Sans sein; und ist zu Syns stock und galgen und zu Pantanask; und alles gehört Tyrol zu von Martinsbrucke bis gen Pontalt; dass alle frävel und blutige händl, alle wasser, wun, weid, gejaid und urbar der tyrolische richter zu richten habe.* In Syns sind in derselben Aufzeichnung tirolische Leute erwähnt, desto wahrscheinlicher ist deshalb gerade hier eine Hochgerichtsstätte. Pantanask ist wohl nur der Name des Grundstücks, auf dem die

---

[2]) Gericht und Landgericht Meran wechseln, letzteres z. B. IV, 79,19. [3]) Eichhorn, episcopatus Curiensis, cod. prob. n. 105. [4]) II, 319,6. [5]) II, 314,12. [6]) Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 175. Jäger, Churer Regesten, S. 360.

Zeigen der hohen Gerichtsbarkeit stehen, sodass wir diese Gerichtsstätte mit einer der beiden letztgenannten, Sleins oder Sans, zu identifizieren haben. Wenn wir diese Angaben mit den des Weistums von 1436 zusammenbringen wollen, müssen wir in Sleins oder Sans — welcher Ort es ist, wage ich nicht zu entscheiden — eine Stätte lediglich für das niedere Gericht annehmen. Die Richter zu Syns, Sleins und Sans werden als der „Herrschaft Unterrichter im Unterengadin" [7]) bezeichnet. Aus vier Vorgeschlagenen traf der Landrichter zu Nauders seine Auswahl, und die Regierung zu Innsbruck betraute dann diese auf zwei Jahre mit dem Gerichtsstabe [8]). Sie werden auch „Statutrichter" [9]) genannt, doch kann dieser Name erst nach 1492 auftreten, da erst am 26. März dieses Jahres die Gemeinden zwischen Pontalt und Martinsbruck unter Leitung der churischen Pfleger von Steinsberg und Ramüss Statuten entwerfen, die in Ladurners handschriftlicher Geschichte der Bischöfe von Chur aufbewahrt sind [10]). Ueber ihren Inhalt können wir einiges daraus entnehmen, dass wenige Tage später die Gemeinden den Bischof bitten, dahinzuwirken, dass der Richter zu Nauders mit Ausnahme der Malefizsachen innerhalb Martinsbruck nichts zu befehlen habe [11]). Auch der Hintergrund des Paznaunthales mit eignem Niedergericht, Ischgl und Galtür, unter einem Bauernrichter stand noch unter dem Nauderser Hochgerichtsstab [12]).

Auf dem Schlosse Tarasp sitzt ein herrschaftlicher Pfleger [13]), der wohl zugleich über die 17 nach Burglechner zum Burgfrieden dieses Schlosses gehörigen Höfe die niedere Gerichtsbarkeit ausübt [14]). Die Kirche Chur hat einen Pfleger und Richter zu Ramüss [15]), der über die Churischen Gotteshausleute, das Stift Marienberg [16]) und Münster [17]) auch jedes einen Richter im Unterengadin, der über die zugehörigen Grundholden die

---

[7]) II, 314,22. [8]) Egger, Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 4. Ergänzungsbd. (1893), S. 423. Nach diesen auf Burglechner fussenden Angaben sassen die 2 Richter zu Schuls und Süss. [9]) ebenda. [10]) Jäger, Churer Regesten, S. 367. [11]) ebenda, S. 368. Annal. Curiens. Ms. B. 242. [12]) s. Anm. 8. [13]) II, 314,26. [14]) s. Anm. 8. [15]) II, 314,23, 40. [16]) II, 314,25. [17]) II, 314,25.

niedere Gerichtsbarkeit ausübt. Nach Burglechner waren die Unterthanen von Chur und Marienberg dem Richter derselben im nächsten Gerichte unterstellt [18]).

Die Landsprache findet an der Martinsbrücke statt, wohl nur einmal im Jahr. Der einzige belegte Termin dafür ist Mittwoch nach Ostern 1436, der auf den 11. April fiel [19]). Alle Männer des Gerichtsbezirks sind dabei anwesend, auch die Pfleger und Unterrichter müssen erscheinen, kurz die *gmain des ganzen gerichts Nauders, edl und unedl, arm und reich* [20]). Entweder einschliesslich oder ausser der Landsprache finden noch 3 Gerichtstage an derselben Stätte statt. Vierzehn Tage vor dem dazu ausersehenen Termine werden sie durch den freien Fronboten angesagt [21]). Den Pflegern zu Ramüss und Tarasp muss der Richter den Tag schriftlich anzeigen. Die Gerichtstage an den zwei übrigen Dingstätten sind ihrer Zahl nach anscheinend unbegrenzt: in welchem Dingstattbezirk ein Vergehen, das vors Hochgericht gehört, (Malefiz oder Frevel) begangen worden ist, auf der Dingstatt dieses Bezirks wird unter Hinzuziehung sämtlicher 15 Eidschwören und unter dem Vorsitz des Richters zu Nauders die Gerichtssitzung abgehalten. Werden die Leute des betreffenden Bezirks gewaltsam gehindert oder als parteiisch angesehen, so sind Leute aus den beiden anderen Dingstattbezirken als Eidschwören und Umstand heranzuziehen [22]). Die niedere Gerichtsbarkeit liegt für die Freien in den Händen der Unterrichter und für die abhängige Bevölkerung in den Händen der entsprechenden Pfleger [23]). Auch für diese Gerichtssitzungen werden wir Kollegien von Geschworenen anzunehmen haben. Innerhalb des Gerichtes ist jeder Ansässige verpflichtet, an jeder Dingstätte

---

[18]) Egger, S. 423, Anm. 6. [19]) II, 319,44. [20]) II, 314,27.
[21]) So glaube ich den Text verstehen zu sollen: *das der frei richter zu Nauders durch seinen freien fronboten zu der pruggen Martinsprugg pot zu dreien vierzechen tagen pieten soll.* II, 314,37. [22]) II, 319,14. [23]) 1446 *Tirol hat albeg gericht . . . um urbar, frävel, unzucht, stangenrecht* (Gericht um Pfandschaft), *verlegnus* (Beschlagnahme), *und markstein* (hohe Gerichtsbarkeit). *Chur allein umb kundschaft, gwerschaft und geldschuld zwischen gotteshausleuten* (niedere Gerichtsbarkeit). Dasselbe gilt natürlich ebenso für die anderen Grundherren und ihre abhängigen Leute.

zu erscheinen, und berechtigt, vor jeder als Kläger aufzutreten[24]), in ein anderes Gericht braucht sich niemand führen zu lassen[25]). Die Vollziehung des Urteils, soweit dieses auf eine Busszahlung lautet, wird durch den Unterrichter bewirkt, welcher den Betrag binnen drei Tagen dem freien Fronboten einzuhändigen hat[26]).

Der Gerichtsbezirk, welcher den Namen „Gericht Glurns"[27]) und später „Gericht Glurns und Mals"[28]) führt, schliesst sich an das Gericht Nauders an und umfasst die Ortschaften zu beiden Seiten der Etsch, einschliesslich der Seitenthäler bis mit der Gemeinde Laatsch. Die wichtigste Dingstatt ist die zu Glurns[29]) unter dem Alber (Pappel); hier sitzt der freie Landrichter zu Glurns um Malefiz[30]). Abgesandte von den Schlössern Churburg, Tschengelsburg und Fürstenburg müssen dabei zugegen sein[31]). In der älteren Fassung der Landsprache (1440) konkurriert diese Malefizgerichtsstätte noch mit der *auf Tertscher pühel*[32]), in der Fassung des 16. Jahrhunderts ist diese letztere nicht mehr genannt[33]). Eine dritte Gerichtsstätte ist zu Mals 1394 bezeugt[34]), es werden da *placita in Malles vulgariter dicendo Landsprachen,* erwähnt. Diese Landsprachen sind nicht die des landesherrlichen Gerichtes Glurns-Mals, denn neben dem Amtmann der Vögte von Matsch, die seit 1367 einen Teil der Churischen Vogtei im Vintschgau zu Lehen trugen[35]), sitzen zu dessen Seiten der churische Burgvogt von Fürstenburg und der Offizial von Reichenberg[36]). Die Gerichtstage sind im Januar und Mai, während die Landsprachen des freien Gerichtes Glurns am 17. Januar und 15. Juni stattfinden. Aus dem Verzeichnis der Güter, welche die Reichenberger von Chur zu Lehen tragen[37]),

---

[24]) II, 317,31. [25]) II, 317,23. [26]) *eins jeden herrn richter . . . mag die seinen pfänden, doch soll er die pfand am 3ten dem freyen fronboten gen Glurns antworten.* 1446. Im Gericht Nauders wird dasselbe gelten. [27]) III, 1 (1440). [28]) Lünig, Reichsarchiv. Contin. III. specileg. eccles. S. 1052a. [29]) III, 3,15. [30]) III, 7,44. [31]) Nach den Kundschaften von 1446. [32]) III, 8,8. [33]) Die III, 106,2 und 113,3 erwähnte *richtstat* erklärt Eggers Glossar als einen „der Jagd wegen ausgehauenen Platz im Walde". [34]) Urk. aus dem Archiv v. Churburg, benutzt von Jäger, Gesch. d. Landst. Verf. I, S. 617 und 615 Anm. 12. [35]) Goswin, S. 141. [36]) Churisches Lehen. s. Paul Clemen, Tiroler Burgen, S. 49. [37]) vor 1377. Mohr, cod. dipl.

geht hervor, dass wir in Mals ein churisches Gotteshausgericht haben, in dem der Vogt von Matsch als churischer Kirchenvogt präsidiert. Ein Wechsel unter den Malstätten für die Gerichtstage des Landgerichts Glurns ist sicher [38]), es können aber dafür nur die Stätten unter dem Alber und auf dem Tertscher Pühel in Frage kommen. Vielleicht ist später, als die tirolische Landesherrschaft auch im Obervintschgau den Churischen Einfluss gebrochen hatte, auch die Malser Dingstatt zu einer ordentlichen des Landgerichts geworden, und daher mag der Name „Gericht Glurns und Mals" in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts seinen Ursprung haben. Das Abkommen des Gerichts auf dem Tertscher Pühel würde dadurch zugleich mit erklärt.

Jeder der Dingstätten ist ein Bezirk zugeteilt, der als „Gericht" oder „Tegnei" bezeichnet wird. Auch in der grossen Versammlung der ganzen Gerichtsgemeinde bilden diese Tegneien Unterabteilungen mit eigenen Geschwornenkollegien: eine Berufung ist nicht eher statthaft, ehe nicht *urtail, volg und frag durch das ganz geding* (Gerichtsversammlung) *und urtailsprecher ains ieden gerichts* (Unterbezirks, Tegnei) *ganz herumb gegangen ist.* Beim Malefizgericht werden nach Analogie des Gerichts Nauders die churischen, Marienberger und sonstigen grundherrlichen Niederrichter ebenfalls zugegen gewesen sein. Herrschaftliche Unterrichter sind nicht vorhanden. Die Zahl der Geschworenen beträgt 12 (1440), wie es später (1487) die Gerichtsordnung Sigmunds vorschreibt [39]); in kleineren Sachen sind 6, bei Kundschaften 4 und in Vormundschaftssachen nur 2 Geschworene notwendig [40]). Die Gedingstätten scheinen materiell verschiedene Zuständigkeit zu besitzen, denn Urbar u. a. kann nur an der „gewondlichen Dingstatt" zu Glurns berechtet werden [41]), während für Malefizsachen auch der Tertscher Pühel zuständig ist.

IV, nr. 4 Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 165. *ad omnia iudicia sive sprachas ecclesiae Curiensis debent esse nostri decanus et minister, et tertia pars mendante* (Busse) *debet dari advocato et due partes nobis.* [38]) III, 6,32 und 35. [39]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 286. [40]) III, 3,5. [41]) III, 3,19.

Die Besitzungen geistlicher Grundherren haben den ehemals umfangreichen Gerichtsbezirk erheblich verkleinert. Das Churer Bistum hat das Münsterthal, wo es die hohe Gerichtsbarkeit auch über die tirolischen Leute besitzt [42], zum Sitz eines Hochgerichts gemacht, besitzt aber in Fürstenburg, wo das Lehengericht tagt [43], und in dem schon erwähnten Mals Niedergerichte [44]. Egger [45] vermutet im Münsterthal vor Ausbildung des churischen Hochgerichts eine Malstätte des Gerichts Glurns. Die Statuten von 1427 kennen als Dingstätte in Malefizsachen die zu Münster unter dem Kloster [46], für die Landsprache und das Gericht um Frevel, die zu Münster am Platz [47]. Fürs Niedergericht giebt es zwei Stätten, die zu Münster und St. Maria liegen [48]. Das Niedergericht des Stiftes Marienberg umfasst neben den weniger geschlossenen Besitzungen die Gemeinden Schlinig und Schleiss [49]. Eine andere Ausscheidung aus dem Glurnser Bezirk ist das Thal Matsch, das Allod der Vögte: es ward ein eigener Gerichtsbezirk mit hoher Gerichtsbarkeit, und Kaiser Max verlieh ihm das „Bann- und Achtrecht“ [50]. Bei der Teilung der Güter unter die Vettern Egno und Ulrich (1297) bleibt das „Gericht innerhalb des Kreuzes“ beiden gemeinsam [51]. Nach der Abtrennung dieser Stücke bleibt das Gebiet übrig, welches als Gericht oder Herrschaft Glurns bezeichnet wird. Die Betonung der freien Richter, Eidschwören, Fronboten u. s. w. lässt den Gegensatz zu den grundherrlichen Gerichten hervortreten.

Ueber den Ertrag des Gerichts, allerdings zusammen mit Pflege und Amt, lässt sich aus einer Urkunde Sigmunds vom 17. April 1479 [52] einiges entnehmen. Es wird dem Vogte Gaudenz für schuldige 5000 Gulden die Pflege, Amt und Gericht zu Mals [53] überlassen. Da dies aber den Zins nicht erträgt,

---

[42]) III, 342,43 (1427). III, 342,11. [43]) III, 341,1. [44]) III, 340,17. [45]) Entsteh. der Gerichtsbezirke, S. 424. [46]) III, 342,33. [47]) III, 340,4 und III, 358,34. [48]) III, 358,31. [49]) III, 77 A. [50]) Egger, S. 424. [51]) Zs. d. Ferd. Bd. 16 (1871) S. 79 ff. [52]) Jäger, Churer Regesten, S. 365. [53]) Es ist nur von Mals die Rede, da aber 1480 Vogt Gaudenz als Gerichtsherr von Glurns erscheint, wird darunter das ganze Gericht Glurns-Mals nebst Pflege zu verstehen sein.

sollen ihm aus dem Gerichte Schlanders jährlich 17 Mark Berner dazu gereicht werden. Sigmund behält sich zwar „die hohe Obrigkeit" vor, aber auf die daraus fliessenden Einnahmen wird sich das nicht mit erstrecken. Nach Analogie anderer Pfandüberlassungen sind wir berechtigt einen 10%igen Zins anzunehmen und finden dann, dass der Ertrag von Pflege, Amt und Gericht + 17 Mark = 5000 fl. Die 17 Mark sind 34 fl. gleichzusetzen, da 5 ℔ = 1 fl. gerechnet werden und 10 ℔ = 1 Mark sind, so dass wir für den jährlichen Gesamtertrag den ungefähren Wert von 466 fl. gewinnen.

Der Bezirk des Landgerichts Schlanders erstreckt sich von der Spondiniger Brücke an der Etsch entlang bis an die Kastelbeller Brücke und am Schlumsbach aufwärts, sowie über das Seitenthal Martell[54]) und in früherer Zeit bis an die Grenze des Burggrafenamts, denn die Herrschaft Kastelbell ist eine Abtrennung. Die Hauptdingstätte ist der Anger an der Schanzaner Brücke[55]), der *pons Stantina*[56]), wo jährlich Mitte März *eleich taiting* abgehalten wird. 1490 ist der ganze Bezirk in drei Gedingstätten eingeteilt, Latsch, Laas und Schlanders[57]), deren jede einen Fronboten hat. Zur Latscher Gedingstatt gehören die Gemeinden Latsch, Tarsch, Goldrain mit Morter, Schanzen, Tyss; zur Schlanderser die Gemeinden Schlanders, Kortsch, Göflan, Alitz und zu der in Laas die Gemeinden Laas, Eirs und Tschengels. Jede Dingstatt hat eine eigene Versammlung, Latsch z. B. 1574 am 22. März[58]), und zwei Geschworene mit je zweijähriger Amtsdauer. Auf der Landsprache wird regelmässig der eine entsetzt, während der zweite noch ein Jahr im Amte bleibt. Gleichzeitig wird das Kollegium der 7 „Sitzer" für jede Dingstatt teilweise erneuert[59]). Für die Landsprache stellt jeder Dingstattbezirk 4 Urteilsfinder, sodass es im ganzen 12 giebt.

Die Entstehung der 3 Dingstätten, von denen auf jeder auch das Malefizgericht gehalten wird[60]), reicht wohl weit zurück. Für Laas wird ein Zusammenhang mit einem grundherrlich tiro-

---

[54]) III, 165,6. III, 171,22. [55]) III, 162. [56]) Goswin, S. 74 (1170). [57]) III, 167,8 und 24. [58]) III, 276,1. [59]) III, 174,32. [60]) III, 276,33.

lischen Amte wahrscheinlich. König Heinrich weist 1319 dem Vogte Egno 50 Mark Berner auf sein Amt in Laas[61]) an, und am 15. April[62]) wie 16. Juni 1332 nennen Urkunden desselben einen Richter zu Laas[63]). Aus der ersteren geht hervor, dass der Richter über die Bauleute gesetzt und zugleich als Probst Einnehmer der Naturalzinse in einem gewissen Martell zugleich mit umfassenden Bezirke ist[64]). Seine Thätigkeit ist aber nicht rein grundherrlicher Natur, denn er hebt auch die Steuer ein[65]). Der ihm unterstellte Bezirk heisst *techney*[66]). Hofrichter für die landesherrlichen Bauleute ist er sicher, und dann lag es nicht zu fern, ihn auch zum Unterrichter über die Freien der Umgegend zu machen. Von diesem Gesichtspunkt aus würde die Einteilung des Gerichts auf grundherrlich-wirtschaftlicher Basis beruhen. Wir würden im 14. Jahrhundert 4 Abteilungen anzunehmen haben, Schlanders, Latsch, Laas mit Martell und die „Probstei Eirs“. Die Einteilung des Gerichts in Dingstatt-Bezirke beruht im Gegensatz dazu auf der Rechtsorganisation, aber da die Teile zusammenfallen oder nur wenig von einander abweichen, laufen praktisch die Bezeichnungen Amt, Probstei, Techenei und Gedingstatt durch einander. Später erst werden die Funktionen getrennt, und es erhält Latsch und Laas einen beschränkten Gerichtsstand mit je einem Anwalt, Gedingstattschreiber und einem Amtsdiener[67]). Behufs der Steuererhebung scheint es im 16. Jahrhundert noch eine dritte Einteilung in Viertel[68]) zu geben.

Ob die Dingstätte in Martell alt ist, bleibt fraglich; nach den obigen Urkunden ist es wahrscheinlicher, dass im 14. Jahrhundert noch die Gedingstatt Laas für die Bewohner von Martell mit zuständig war. Bald nachher nimmt die Thalgemeinde eine eigene Stellung ein. Zwar erscheinen 1490 an der Schanzaner Brücke noch zwei Geschworene aus dem Thal[69]), aber sie werden abgesondert als Anhängsel genannt. Und 1543 kommt

[61]) Zs. d. Ferd. Bd. 16 (1871) S. 105. [62]) Chmel, Oesterreich. Geschichtsforsch. II, S. 398. [63]) ebenda, I, S. 578. [64]) Der *gaelt* in Martell wird verpfändet, und der Richter zu Laas hat denselben auszuhändigen. [65]) III, 164, nr. 15. [66]) III, 164,19. [67]) Egger, S. 425. [68]) III, 209,22. [69]) III, 167,32.

am 1. Mai der Richter von Schlanders mit seinem Personal, um Landsprache zu halten und Recht zu sprechen, ins Thal Martell[70]. Es hat einen eigenen Fronboten, und allem Anschein nach wird auch über Malefiz vor dem Schlanderser Richter im Thale geurteilt. Eine, wenn auch noch nicht vollkommene, Lostrennung Martells vom Gericht Schlanders muss vor 1360 erfolgt sein. Die oben[71]) gewonnenen Grenzen für die Verleihung des Jagdprivilegs an das Gericht waren die Jahre 1360 und 1400. Bei der Lieferung des Holzes ist aber Martell in keiner Weise beteiligt[72]), daher ist es auch nicht mit belehnt worden, man musste sich also vor Erteilung des Privilegs bereits daran gewöhnt haben, Martell nicht mehr ins Gericht Schlanders einzurechnen. Die Sonderung wurde 1658 eine noch vollständigere, als ein neuer zum Schlosse Montani gehöriger Niedergerichtsbezirk geschaffen wurde, welcher Morter und Martell in sich vereinigte[73]).

Schon früh muss sich die Probstei Eirs vom Gericht losgelöst haben und zwar als Besitz des Bistums Freising, welches die Grafen von Mosburg erst wohl ganz und später nur zur einen Hälfte damit belehnt hatte. Nachdem Meinhard von Bischof Friedrich, die erste Hälfte schon erhalten hatte, bekam er am 21. Juni 1283 auch die durch das Aussterben der Mosburger erledigte andere[74]). Ausdrücklich ist dabei von dem zur Burg gehörigen Urbar die Rede. Erstere wird niedergerissen und darf nicht wieder aufgebaut werden[75]). Während bei anderen Gütern die Freisingische Lehensbarkeit im 14. Jahrh. noch aufrecht erhalten ist, sodass der Bischof seine Zustimmung geben muss, als der Graf Albert 1321 seiner Gemahlin Eufemia ihre Heimsteuer auf Freisingische Lehen anweist[76]), ist für die Freisingische Lehenschaft der Probstei Eirs ähnliches nicht belegt[77]).

---

70) III, 228/29. 71) s. o. Kap. V, Anm. 199. 72) III, 316,25, s. III, 252,10. III, 254,25. 73) III, 222 A. vgl. III, 231/33 (1690). 74) Font rer. Austr. II, (Diplomataria) 1 Bd. 2. Abt. nr. 43, S. 212 und 31. Bd. nr. 376, S. 400. vgl. auch Hormayr, Beiträge II, 151 (10. Febr. 1283). 75) Zs. d. Ferd. Bd. 9 (1860) S. 113. 76) Meichelbeck, historia Frisingensis II, pars instrum. nr. 250, S. 161 und nr. 251, S. 162. 77) vgl. 10. Nov. 1327. Chmel, Oesterreich. Geschichtsforscher, II. Bd.,

Nach der Landsprache ist 1490 der Richter zu Schlanders und der Probst zu Eirs eine Person[78]), ebenso 1562 der Pfleger zu Schlanders und Probst zu Eirs[79]). Die Probstei Eirs ist also aufs neue eng mit dem Gericht verknüpft, indem der landesherrliche Richter zu Schlanders zugleich grundherrlicher Unterrichter des Landesherren über die Bauleute des Probsteibezirks, aber auch Einnehmer ihrer Natural- und Geldzinse geworden ist.

Die Besitzungen der Kirche Chur in dieser Gegend von dem unbekannten Orte Scala bis zum Schlumsbache bilden ein hofrechtliches Niedergericht[80]). Gelegentlich der Eidesleistung dem Herzog Sigmund gegenüber (1449) treten die Gerichtsleute und Gotteshausleute im Gericht Schlanders in einen Gegensatz zu einander, da die letzteren Ausflüchte gebrauchen und den Eid verweigern[81]).

Der früh vom Gericht Schlanders abgetrennte Gerichtsbezirk Kastelbell erstreckte sich bis in den hintersten Teil des Oetzthales, der auch zur Pfarre Unser lieben Frauen im Schnalser Thale gehörte, und war wohl ehedem Besitz der Herren von Montalban[82]). Im 14. Jahrhundert wird das Gericht mehrfach verpfändet[83]) und 1472 nebst Schloss und Amt mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs um 5000 Gulden rheinisch und 600 Mark Berner an die von Niederthor und Montani verkauft[84]). Ob das Gericht die hohe Gerichtsbarkeit je besessen hat, muss dahingestellt bleiben, jedenfalls besitzt es sie später nicht. Im Jahre 1631 finden wir hier ein Geschwornenkollegium von 5 Mann[85]). Vor der Abtrennung vom Gericht Schlanders muss noch die Regelung der Verpflichtungen zum Baue der Naturnser Brücke liegen, denn nach den 1490 aufgezeichneten Bestimmungen beteiligen sich Höfe von Tschars an dem Bau[86]).

Das Gericht Meran umfasste in ältester Zeit sicher die ganze Gegend von der Grenze der alten Grafschaft Vintschgau

---

S. 172. 17. Jan. 1363. Brandis, Gesch. d. Landeshptl. S. 92. [78]) III, 167,7. [79]) III, 216,31. [80]) Egger, S. 424. vgl. Zs. d. Ferd. Bd. 4. (1838). S. 174 (1446) Abs. 2. [81]) Jäger, Churer Regesten, S. 360. [82]) Egger, S. 424. [83]) III, 318 A. [84]) Jäger, Churer Regesten, S. 364. [85]) III, 321,24. [86]) III, 170,10.

gegen das Etschland bis zur Grenze gegen das Gericht Schlanders bezw. Kastelbell. Jedenfalls lief die erstere Grenze südlich von Meran, wenn sie auch im einzelnen nicht ganz sicher ist. Das Burggrafenamt[87]) umfasst allerdings später auch Teile des Etschlandes mit, nachdem die alte Gaugrenze unerheblich geworden war. Von den im Anfang des 16. Jahrhunderts[88]) offiziell zum Burggrafenamt gezählten Gerichten, deren Zahl Burglechner noch einige hinzufügt[89]), kommen die südlichen für den Vintschgau nicht in Betracht.

Die meist adligen Geschlechtern zu Liebe im 14. Jahrhundert begründeten Gerichte sind nur mit niederer Gerichtsbarkeit ausgestattet und heissen „Schubgerichte". In allen Angelegenheiten des Hochgerichts unterstehen ihre Insassen dem Burggrafen von Tirol und dessen Nachfolger, dem Landrichter an Meran. Nur Gericht Schenna hat von Margarete Maultasch die Malefizgerichtsbarkeit erlangt, aber sie 1370 bereits dem Burggrafen zurückstellen müssen[90]). Die Befugnisse der einzelnen kleinen Gerichtsherren sind nicht einfach und lassen sich vielfach nicht klar legen, ebensowenig die genauen Grenzen ihrer Gerichtsbezirke. So ist Niederlana mit Marling (= Stein unter Lebenberg) zwar ein selbständiges Gericht, aber seine Grenzen gegen Oberlana bleiben ungewiss[91]).

Dingstätten im Landgericht Meran giebt es in den Dörfern Naturns, wo wir 9 Geschworene finden, Partschins und Algund[92]). Dorthin kommt am bestimmten Tage die *lantgerichtlich obrigkait an Meran* und hält die „ehehaft Dätung"[93]). Eine vierte Dingstätte müssen wir in Meran annehmen, die für Mais, Kuens, Riffian, Gratsch u. a. zuständig war. Im Dorfbuch von Riffian

---

[87]) Ein Burggraf zuerst 1233, das Burggrafenamt zuerst 1310 genannt. IV, 2 A. Die obige (Kap. VII. Anm. 190) Erwähnung des Burggrafenamts 1306 muss als später gefertigter Archivvermerk angesehen werden. [88]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 445 (1517). [89]) IV, 1 Anm. Auch Egger, S. 425 spricht nur von Vorst, Burgstall, Stein unter Lebenberg mit Marling (= Niederlana), Schenna und Passeier neben dem Landgericht Meran. [90]) IV, 103 A. [91]) IV, 153 A. Die Gerichte scheinen im Verkehr des Tages wenig berücksichtigt worden zu sein. Am 17. Jan. 1363 ist von *allerlai gülten zu Märlingen, im gericht Meran glegen,* die Rede, obwohl das Gericht Stein unter Lebenberg schon bestand. [92]) IV, 18,25. [93]) IV, 44,33. IV, 24,6.

wird 1532 der *lantgerichtsstab an Meran*[94]) erwähnt in zivilrechtlichen Dingen. Ehemalige Malstätten vor Entstehung der Schubgerichte vermutet Egger[95]) in Marling und Schenna. Vor der Bildung des Schubgerichts Schenna, *ee die vesti Schennan gepaut wart*[96]), bildete Schenna mit Mais zusammen eine Gedingstatt (Gericht)[97]). In Passeier sind zu Ende des 14. Jahrhunderts 2 Dingstätten vorhanden, an den Kirchen St. Martin und St. Leonhard, je mit einem vom Richter bestellten Fronboten ausgerüstet. Unter diesen zwei Malstätten hat der Richter freie Wahl[98]).

Auf eine gemeinsame Landsprache im Gericht Meran wie in den drei anderen grossen Gerichten deutet auch nicht die geringste Spur, es fehlt auch an einer über die anderen hervorragenden und als besonders ehrwürdig betrachteten Dingstatt.

Einen selbständigen Gerichtsbezirk mit Hochgericht bildet das Thal Ulten, welches später auch zum Burggrafenamt gerechnet wurde. Die welfischen Grafen von Ulten hatten die Gerichtsbarkeit hier von Trient zu Lehen, und nach deren Aussterben kam 1253 Graf Albert III. von Tirol in den Besitz des Thales. Unter den Grafen von Eschenloch, denen König Heinrich von Böhmen hier das Gericht verlieh, hatte es noch die Blutgerichtsbarkeit, aber später musste es die Verbrecher ans Landgericht Meran abliefern[99])

Wie ersichtlich, ist die Entwicklung der einzelnen Gerichtsbezirke eine sehr verschiedene gewesen, und die Organisation gestaltet sich in ihnen durchaus nicht gleichmässig. Das eine aber ist karakteristisch, dass, je näher ein Gericht räumlich dem Herrschersitze Tirol liegt, desto stärkerer Einfluss von dieser Seite zu beobachten ist. Am meisten ursprünglichen Karakter tragen daher auch im 16. Jahrhundert noch die Gerichte Nauders und Glurns.

Das Gerichtspersonal und seine amtliche Thätigkeit. — In der Form der Gerichtsbehörden tritt den Ge-

---

[94]) IV, 79,19. [95]) S. 425. [96]) IV, 105,26. [97]) IV, 105,21 *gericht* = Dingstattgemeinde auch IV, 29 A. Urkunde von 1411 *gericht Partschins.* [98]) IV, 93,34. [99]) IV, 161 A.

meinden die Landesregierung (Herrschaft) entgegen, in ihnen verkörpert sich für das Volk die höchste Obrigkeit. Ob die dem Landesherrn zustehenden Gerichtseinkünfte zu Lehen gegeben und verpfändet sind oder nicht, bleibt sich für die innere Organisation gleichgiltig. Selbst auf die Person des Richters behält der Landesherr seinen Einfluss; die Pfandinhaber dürfen nur einen Richter setzen, welcher der österreichischen Herrschaft genehm ist[100]). Aber auch die Gerichtsgemeinde muss ihre Zustimmung geben, und das ist mehr als Floskel. In Nauders wählt 1436 sogar die Gemeinde ihren Richter aus den Gerichtseingesessenen[101]). Dieses Verlangen des Volkes, von einem Einheimischen gerichtet zu werden, ist ebenso natürlich wie verbreitet: Herzog Leopold giebt 1406 seinen Unterthanen das Versprechen, den Landeshauptmann und Burggrafen[102]) nach diesem Grundsatze zu bestellen, während wir z. B 1328 einen Nichtgerichtsgenossen als Richter finden[103]). Fürs churische Hochgericht im Münsterthal erwählt der Bischof mit der Gerichtsgemeinde den Richter[104]), den über die Gotteshausleute im Obervintschgau bestellt der churische Hauptmann zu Fürstenburg[105]) allein, welcher als Stellvertreter des Bischofs in allen Angelegenheiten auftritt und auch selbst mit dem Stabe zu Gericht sitzen kann. Dem Richter muss jeder Gerichtseingesessene zu Hilfe kommen, wenn er Beistand braucht[106]). Ebenso müssen sie, Edle wie Unedle, einen flüchtigen Mann verfolgen helfen[107]).

Die Besoldung des Herrschaftsrichters ist meist eine feststehende, eine Anweisung auf einen Teil der Gerichtsgefälle ist mir nur zwei Mal vorgekommen[108]). Im übrigen scheinen die Gerichtsbussen vollständig für die herrschaftliche Kasse berechnet zu werden, und dieser Gesichtspunkt geht auch während der Verpfändung eines Gerichts nicht verloren[109]). Im Partschinser

[100]) 1422. Zs. d. Ferd. Bd. 17 (1872), S. 126, nr. 9. [101]) II, 317,35. [102]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 154 vgl. IV, 97,31 (1395). [103]) Chmel, Oesterreich. Geschichtsforsch. II, S. 174. [104]) III, 342. III, 360,27 (1427). [105]) III, 338 nr. 7. [106]) II, 318,12. [107]) IV, 102,29. [108]) III, 6,17 und Landordnung Ludwigs d. Brandenb. vgl. Kap. III. Anm. 210. [109]) III, 2,12 (1440) das Gericht Glurns ist gleichzeitig verpfändet.

Weistum von 1371 wird unter *der herrschaft recht* geradezu nur der finanzielle Ertrag aus den Bussen [110]) verstanden, während des Dorfmeisters Recht die Bussen umfasst, die er für die Gemeinde erhebt. Der Richter zu Schlanders erhält 1400 an „Weissat" zum 26. Dezember aus jeder herrschaftlichen Probstei 1 Mutt Roggen, 1 Mutt Weizen, 8 Schultern und 3¼ ℔ Berner, zu Ostern aber Eier [111]). Wahrscheinlich hat er ausserdem noch ein nicht unbeträchtliches Lehen inne. Im Gericht Schenna ist 1583 des Richters Sold 4 Gulden und ein gutes Kleid, und stets wenn er ins Schloss kommt, Essen und Trinken [112]). Auch hier wird ein Richterlehen vorauszusetzen sein.

Der Stellvertreter, der des Richters Befugnisse sämtlich oder teilweise übernimmt, führt den Namen „Anwalt". Ohne mit diesem Namen bezeichnet zu werden, erscheint Mathes von Nauders 1425 als Vorsitzender im Gericht an Stelle des Richters zu Glurns [113]). Die Landsprache in Martell [114]) kann durch den Richter oder seinen Anwalt, ebenso der Gerichtstag in Algund [115]) durch des Landrichters Anwalt abgehalten werden. In Latsch hat 1574 ein ständiger Gerichtsanwalt seinen Sitz [116]), und im Gericht Kastelbell ist 1631 ein Anwalt für Schnals bezeugt [117]), der wohl eine ähnliche Stellung einnimmt.

Der Fronbote [118]) ist des Richters rechte Hand. Sein Name bedeutet „des Herren Stellvertreter" [119]). Erst in zweiter Linie bezeichnet „Bote" einen Nachrichtenüberbringer, und dazu mag des Fronboten Dienst, der auch im Ansagen des Gerichtstages [120]) besteht, mit beigetragen haben. So weit es sich übersehen lässt, gehört zu jeder Dingstätte ein Fronbote. In Partschins [121]), wie in Latsch und Algund wird er von der Gerichtsgemeinde bestellt, anderwärts z. B. in Passeier vom Richter.

---

[110]) IV, 24,1. [111]) III, 164,19. [112]) IV, 765. [113]) III, 77,3. [114]) III, 228,31. [115]) IV, 49. [116]) III, 276,4. [117]) III, 318,13. [118]) III, 340,33 (Münster) *tägen oder fronpott.* III, 339,26 *diaun. scherge* IV, 27,45 und IV, 765/66. [119]) Noch im 17. Jahrh. bedeutet *pot* in unserer Gegend „Stellvertreter". Ein *guter pot* geht zur Gemeindearbeit an Stelle des Bauern. Es ist derjenige, dem die Verrichtung eines Dienstes „geboten", der zu einem Dienste „entboten" wird. [120]) III, 7,22. [121]) IV, 27,45.

Bei jeder Gerichtsversammlung und Pfandhebung [122]) hat er zugegen zu sein und wird, sobald er im Dienste der rechtenden Parteien handelt, auch besonders bezahlt [123]). Die Aufsicht über Mass und Gewicht, welche das Gericht führt, wird meist durch den Fronboten ausgeübt. Deshalb ist er in Marling zugleich Weinmesser [124]) und bekommt nach der Schlanderser Landsprache (1490) für jede Benützung der unter seiner Aufsicht stehenden Fronwage eine Entschädigung [125]). In Latsch erhält der Fronbote, wenn er als Büttel einen Verbrecher ins Gefängnis bringt, als Lohn 2 ₰ Berner [126]).

Die Stellung des Fronboten im Gericht hat das Vorbild zu der des Bieters in der Gemeinde abgegeben. Die äusseren Verhältnisse beider sind daher ähnlich. Auch der Fronbote darf nachts nicht ausserhalb des Gerichtsbezirkes verweilen [127]), seine Person ist unverletzlich wie die jedes anderen Beamten. Wer ihn beleidigt, wird mit 5 ₰, wer ihn schlägt, mit 50 ₰ bestraft [128]).

Im Münsterthal giebt es einen „Vorsprecher“ d. h. einen berufsmässigen Vertreter der prozessierenden Parteien, der als Lohn für eine einmalige Thätigkeit nicht mehr als 3 kr. nehmen darf [129]). Auch in Passeier werden „Fürsprechen“ gesetzt [130]), im Gericht Glurns [131]) sind drei „Redner“ ein für allemal da, die für jede Vertretung 3 kr. erhalten. Wenn ein Fremder einen auswärtigen Redner mitbringt, so muss er den berufsmässigen Sachwalter dennoch bezahlen. Jedoch darf der Redner erst vor den Schranken des Gerichts ausgewählt werden. Im 16. Jahrhundert berufen sich die inhaltlich gleichen Einrichtungen auf die Landordnung.

Die Geschworenen der Gerichte werden von der Gerichtsgemeinde [132]) gewählt. Im Allgemeinen kann man den einzelnen Geschworenen zwar nicht zur Verantwortung ziehen, aber ihn absetzen, *wo ainer oder all nit wizzig, vernunftig oder*

---

[122]) IV, 93,18. [123]) III, 276,38. [124]) IV, 148,22. [125]) III, 173,16. [126]) III, 277,16. [127]) III, 276,25. [128]) III, 360,32 (1427). [129]) III, 350,7. III, 362,22. [130]) IV, 99/100. [131]) III, 3,7. [132]) IV, 97,12.

nützlich darzu werent[133]) . . . *won ain commun hat söllich gewalt und recht aidswerer ze sezzen und ze entsetzen.* Der Erwählte muss bei seinem Eid geloben, ohne Ansehung der Person nach seiner Ueberzeugung sein Urteil fällen zu wollen[134]). In Nauders bleibt ein Geschworener 3 Jahre im Amt[135]), 1487 bestimmt die Gerichtsordnung dasselbe für alle Gerichte[136]). Ist der Geschworene mit einer der Parteien näher als im 4. Grad (Geschwisterkind) verwandt, so darf er nicht urteilen, ausser wenn Vormundschaftssachen in Frage kommen[137]). Auch diesen Gedanken verwendet die Gerichtsordnung: ausgeschlossen als Geschworener ist nur derjenige, welcher eine der Parteien beerben könnte. In diesem Sinne ist es wohl zu erklären, dass 1425 im Grenzstreit zwischen den Gemeinden Mals und Burgeis (Gericht Glurns) unter den 8 Geschwornen 2 zum Gericht Nauders gehören[138]).

Auch ausserhalb der Gerichtssitzungen haben die Geschworenen für das Recht zu wirken, jeder hat in seinem Bezirk *(techenei)* vorkommende strafbare Handlungen anzuzeigen[139]), und dies wird 1490 näher erläutert[140]). Aber auch Vorsicht wird hierin geboten, es soll das, was der Geschworne nicht selbst gesehen hat, nur als *leumutt* oder *sagmer* gemeldet werden. Wenn ein Geschworener eine strafbare Handlung weiss und den Thäter nicht anzeigt (die That rügt), so wird er als Meineider bestraft[141]). Auch der Fronbote kann einen Uebelthäter, den er ertappt, sofort ergreifen, und die Gerichtsgenossen müssen ihn dabei unterstützen[142]).

Mass und Gewicht im Gericht Schlanders ist im allgemeinen das von Meran. Der Fronbote hat jährlich alle Holzmasse für Getreide und Wein zu kontrollieren, und wenn es sonst nötig wird, haben die Geschworenen in ihren Bezirken Wagen und Masse zu prüfen[143]) und Unregelmässigkeiten dem Richter anzuzeigen.

---

[133]) III, 360,23. [134]) III, 174,24. Ganz ähnlich in der Gerichtsordnung von 1487. [135]) II, 317,39 (1436). [136]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 286. [137]) III, 360,15. [138]) III, 77,9. [139]) III, 165 nr. 24 (1400). [140]) III, 172,31 vgl. IV, 96,14 und 18. [141]) IV, 764,16. [142]) III, 172. [143]) III, 173,24 und III, 5,20.

Zu den Gerichtssitzungen werden die Geschworenen meist bei dem 10fachen Bann geboten[144]), im churischen Gericht allerdings nur bei 1 ℔ Berner, wenn aber wegen eines Versäumnisses das Gericht überhaupt nicht abgehalten werden kann, so muss der Säumige sämtliche entstandenen Kosten tragen[145]).

Die Verwaltungsthätigkeit der Gerichte. — Die Rechtsprechung macht nur einen Teil der richterlichen Thätigkeit aus, im Vordergrunde steht vielmehr die Verwaltung, die zunächst die Pflichten der Territorialherrschaft erfüllt, dann aber immer mehr in das Leben der Gemeinden eingreift und diese schliesslich völlig abhängig macht.

Bei jeder Aufzählung von Herrschaftsrechten ist zu unterscheiden, ob sie den grundherrlichen Gerichten, den landesherrlichen Untergerichten (Schubgerichten) oder dem Dorfrecht gegenüber präzisiert werden. Das erstere finden wir in den mehrerwähnten Kundschaften von 1446[146]), den zweiten Fall haben wir in Passeier[147]): *des ersten gehören alle malefiz in unser burggrafenambt zu Tirol,* während über *pogende wunden und pluetrunstige wunden* vor dem Schubgericht in Passeier Recht gesprochen wird[148]). Dem Dorfrecht gegenüber sind die herrschaftlichen Befugnisse abgegrenzt in Partschins[149]). Bei solchen Abgrenzungen der Rechte werden naturgemäss nur diejenigen genannt, die streitig sein könnten und deren finanzielle Vorteile besonders wertvoll erscheinen. Die als selbstverständlich von den Gerichten geregelte Unterhaltung der Strassen und Brücken oder die Aufsicht über die Masse und Gewichte wird im einzelnen eingehend behandelt, aber nicht nur den Herrschaftsrechten systematisch aufgezählt, überhaupt ausserhalb der Weistümer nur selten erwähnt[150]).

Die Unterhaltung der öffentlichen Strasse, auf der der Landesfürst den Zoll erhebt, ist grundsätzlich die Pflicht der Landesherrschaft. Thatsächlich scheint diese in Nauders 1436

[144]) III, 167,27. IV, 100,2. [145]) III, 339 nr. 24. [146]) Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 174. [147]) IV, 95,32. [148]) IV, 95,41. [149]) IV, 24,1. vgl. IV, 18 (Naturns). [150]) z. B. 1422 unter den Befugnissen des Matschischen Richters in Glurns „Wag, Mass, Stege und Wege“ genannt. Zs. d. Ferd. Bd. 17 (1872) S. 126.

auch die Instandhaltung selbst zu besorgen, indem die gesamte Gerichtsgemeinde zum Strassenbau aufgeboten wird. Wohl dafür ist das Eigentum der Gerichtsleute zollfrei [151]). Im Gericht Schlanders hat die Landesherrschaft zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Erhebung der Weggelder [152]) der Gemeinde Latsch auf einer gewissen Strecke übertragen, welche ihrerseits dort die Strasse zu unterhalten hat. Dasselbe gilt höchst wahrscheinlich auch für andere Strecken. In Passeier ist der Bau der Strasse durch die Gerichtsgemeinde ebenfalls anzunehmen [153]). Ganz dasselbe gilt für den Bau der herrschaftlichen Bannbrücken. Wer die Beteiligung am Bau versäumt, wird bestraft, und die Gerichtsgemeinde vertrinkt die Beträge [154]). Auch die Etschbrücke bei Meran wird durch die Gerichtsgemeinde gebaut, aber schon früh scheint ein Teil der Arbeitspflicht abgelöst worden zu sein. Das Kapitel von Brixen giebt 1268 dem Grafen Meinhard einen Hof *(curia)* in Mais unter der Bedingung, dass er auf alle Abgaben verzichtet *excepto quodam stipendio, quod dicitur prukpan, quod bis in anno solvitur, quolibet tempore 50 solidis veronensium parvulorum* [155]). 1351 gelten alle die, welche an der Brücke arbeiten, als im Herrschaftsdienst stehend und sind unterdessen vom Besuch des Gerichts dispensiert [156]). Die Landsprachen an der Schanzaner und Martinsbrücke verdanken wohl ihren Ursprung z. T. dem Brückenbau, dessen Regelung in beiden einen hervorragenden Platz einnimmt. Um hierin klarer zu sehen, zog man es vor, die Versammlung an Ort und Stelle abzuhalten [157]). Die Thatsache, dass Heinrich von Annenberg 1360 im Einverständnis mit Ludwig dem Brandenburger die Brücke zu Schanzan baut [158]), scheint mir dem nicht zu widersprechen. Hier handelt es sich wohl um eine vollständige, einem Neubau gleich kommende Reparatur, während sonst in jedem Frühjahr nur die schadhaften Teile ersetzt werden. Das Vorhandensein der Brücke vor 1360 ist durch die Urkunde bei Goswin [159]) von 1170 genügend bezeugt. Jeder Teil des

[151]) II, 318,36. [152]) s. o. Kap. V, Anm. 247. [153]) IV, 94,31. [154]) IV, 97,15. [155]) Hormayr, Geschichte II, nr. 187, S. 410. [156]) Stampfer, Gesch. v. Meran, S. 367, Urk. nr. 24. [157]) III, 163,1. [158]) A. B. nr. 2406. [159]) S. 74.

Baues, die Wasservorbauten aus Holz und Stein *(archen)*, die Schutzbalken *(schürens)*, die Brückenjoche *(jochhelzer)*, die langen Brückenbalken *(enspäm)* sowie die Pfosten zum Belag *(dillen)*, ist als bleibende Verpflichtung einem oder mehreren Höfen zur Herstellung aufgelegt. Im Jahre 1490 braucht man im ganzen 4 Archen, 5 Schurensen, 6 Ensbäume und eine unbestimmte Anzahl Deckpfosten, die von Goldrain, Tyss und Vezzan geliefert und von den Meierleuten zu Schanzen befestigt werden: es arbeiten also Leute zusammen, die im 16. Jahrhundert einen Gemeindeverband bilden. Ebenso sind für je eine Arche die Kortscher, Laaser und Latscher lieferungspflichtig und die vier haben alle drei Gemeinden zusammen zu stellen. Wenn die Haupthöfe des Churer Bischofs, des Gotteshauses zu Stams und Steinach Schutzbalken zu liefern haben, so kann darunter wohl nur die ganze Hofgenossenschaft gemeint sein, die unter Leitung der Meier die Arbeiten ausführt. An diesen hält sich auch das Gericht. In der älteren Landsprache ist dem (churischen) Meier zu Schanzan sogar ein Strafrecht über seine Leute zugestanden [160]). Das Baumaterial ist zum grössten Teile Holz und wird den Gemeindewäldern entnommen [161]). Die grossen Stämme, wie sie zu Ensbäumen tauglich sind, werden schon im Walde als solche bezeichnet und stehen dann unter erhöhtem Schutze [162]).

Die ältere Fassung der Landsprache enthält eine an sich unverständliche Notiz über das Bruckkorn [163]). Nach der jüngeren Fassung scheint der Sachverhalt folgender zu sein: früher waren einmal neun Ensbäume zur Brücke nötig, aber später genügten sechs. Man hatte aber 9 Gruppen von Höfen je einen Ensbaum auferlegt, sodass nunmehr 3 derselben übrig blieben. Und diese sind es, welche das Brückkorn (6 Mutt Weizen und 6 Mutt Roggen Bruckmass) ins Amt Schlanders zn liefern haben [164]). Die Lieferung der Ensbäume geht der Reihe nach um und die jeweilig freien Gruppen geben das Bruckkorn [165]).

Der Bau der Brücke zu Naturns ist 1490 ganz in dem geschilderten Sinne geregelt, doch müssen die Bestimmungen bereits

---

160) III, 164 nr. 19. 161) III, 254,24. 162) III, 166 nr. 43 u. III, 172,25. 163) III, 164, nr. 18. 164) III, 168,36. 165) III, 169,5.

ein höheres Alter haben. Die Archen bauen auch hier die Freien von Laas, Kortsch und Latsch [166]).

Die Martinsbrücke bei Nauders wird von den Gemeinden Nauders, Sins, Schleins, Ramüss und Schulss in Stand gehalten [167]). Der churische Pfleger zu Ramüss ist grundsätzlich auch zur Teilnahme am Bau verpflichtet, aber das Gericht entbindet ihn davon und giebt ihm obendrein die hohe Jagd im Unterengadin frei. Dafür aber muss er selbst auf dem Stechhengst mit zwei Gewappneten zum Schutz anwesend sein [168]).

Wenn auch beim Bau der Strassen und Brücken die Gerichtsgemeinde als ein Ganzes thätig ist, so tritt doch in ihr die Ortsgemeinde als selbständiger Körper auf. Allerdings ist es nicht die Gemeinde, wie sie sich sonst zeigt, sondern die politisch-jurisdiktionelle Organisation gewinnt Einfluss, indem der Gerichtsstand für die Gruppierung zu gemeinsamer Arbeit massgebend wird, denn die Freien jeder Gemeinde arbeiten zusammen und ebenso die Bauleute der verschiedenen Grundherren.

Ausserhalb des Vintschgaues gilt ganz Aehnliches. Ueber die Eisackbrücke bei Bozen handeln ausführlich 2 Urkunden von 1234 und 1239 [169]). Für die Etschbrücke bei Trient muss 1270 die Thalgemeinde Fleims Holz liefern [170]), und der Bau der Brücke bei Neuhaus wird im Anfang des 14. Jahrhunderts von König Heinrich besonders geregelt [171]).

Ein unbestrittenes Aufsichtsrecht hat das Gericht über Mass und Gewicht [172]) und macht reichlichen Gebrauch davon, zumal da für den Fronboten dabei beträchtliche Sporteln abfallen. In Passeier *mag ain richter gepieten in dem gericht, daz ieder man sol geben rechte mazze, es sei pei dem steer oder pei der ellen oder weinmazze oder welcherlai maz datz sei* [173]). In Schlanders haben die Aufsicht die Eidschwören, und zwar

[166]) III, 169/170. [167]) II, 314/315 (1436). [168]) II, 315,18. [169]) Hormayr, Beiträge II, nr. 93 und 94. [170]) Codex Wangianus, nr. 201 Font. rer. Austr. II. Abt. Bd. 5, S. 400. [171]) IV, 192/93. [172]) vgl. dazu: Schmoller, die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens im Mittelalter. Jahrbuch für Gesetzgebung (hggb. v. Schmoller) 1893, S. 289 ff. und: v. Below, die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens im Mittelalter (Münster 1893). [173]) IV, 94,8 (vor 1395).

jeder für den Dingstattbezirk dem er angehört[174]. Wage und Mass gehört 1422 zu den Gerechtsamen, für welche die Vögte von Matsch als Pfandinhaber des Gerichts Glurns zuständig sind[175]. Für das Aichen der Masskörper wird 1 Kreuzer entrichtet, befreit davon sind nur die Eidschwörer, welche dies selbst besorgen[176]. Wer unrechtes Mass gebraucht, der verfällt der Herrschaft zur Strafe[177]. Nach der Gerichtsordnung von 1487 ist die Aufsicht über Mass und Gewicht überall da, wo Unterrichter vorhanden sind, an diese übergegangen. In Naturns hat man im Wein Meraner Mass, die Busse von 5 ℔ für falsches Mass fällt zu $^2/_3$ an die Gemeinde und zu $^1/_3$ an das Gericht[178]. Hier liegt die Sache insofern anders, als Naturns zwar einen Dingstattbezirk bildet, aber keinen Unterrichter dauernd hat. Der Bussanteil der Gemeinde wird teils Entschädigung für den Fronboten sein, teils die Gemeinde zur gewissenhaften Aufsicht anleiten sollen. Das Landlibell von 1515 verordnet nochmals eine jährliche Musterung der Masskörper in allen Gerichten[179]. Im Gericht Stein unter Lebenberg ist im 16. Jahrhundert der Fronbote zugleich Weinmesser[180]. Im Gericht Schenna hat die Gerichtsherrschaft die Normalmasse, der Richter hat zu aichen und falsches Mass zu bestrafen[181]. Zu Algund[182] würde sich der Weinmesser noch aus der Dingstätte erklären, aber in Obermais[183], Tirol[184] und Eirs[185] werden wir in den mit dem Weinmessdienst betrauten Leuten nur Stellvertreter des Fronboten zu erblicken haben, wie dies im Gericht Stein unter Lebenberg[186] ausdrücklich bezeugt ist.

Das gewöhnliche Weinmass ist die Patzeide, die 6,5 Liter Inhalt hat. Ludwig der Brandenburger verordnet 1352, dass in den Gerichten Glurns, Eirs und Schlanders 7 Mass auf eine Patzeide gehen sollen[187], sodass etwa 0,93 Liter ein Mass ausmachen. Das Hohlmass für Getreide ist das Mutt, welches 1467

---

174) III, 163 n. 10 (1400) und III, 173,12 (1490). III, 277,32 (1574).
175) s. Anm. 150. 176) III, 5,18. 177) III, 2,12. 178) IV, 20,25.
179) Brandis, Gesch. d. Landeshptl. S. 419. 180) IV, 148,25. 181) IV, 764,28 (1583). 182) IV, 41. 183) IV, 133. 184) IV, 60. 185) III, 183. 186) IV, 148,25. 187) Sinnacher, Beiträge V, S. 285—292. 8 Innsbrucker Mass = 1 Patzeide.

12 Metzen fasst [188]. In demselben Jahre wird in den Rechnungen der Herren von Schlandersberg [189]) ein Mutt Meraner Mass und „kleines“ Mass unterschieden, die sich wie 1,5 : 1 verhalten. Daneben ist noch der „Star“ im Gebrauch. Nach Thaler [190]) ist ein solcher = $^1/_2$ Wiener Metzen d. h. 15,37 Liter Das Propstei-Mutt verhält sich zum Star wie 5 : 6 ist also = 12,8 Liter.

Das Gericht ist der regelrechte Bezirk für die Aushebungen zur Landesverteidigung. Ein Aufgebot der bäuerlichen Bevölkerung zu diesem Zwecke ist zuerst 1368 erfolgt durch Johann von Platzheim, Bischof von Brixen. Es handelte sich darum, die bairischen Ansprüche auf Tirol mit dem Schwerte zurückzuweisen [191]). Im Burggrafenamt finden wir 1417 die neue auf der Gerichtseinteilung fussende Verfassung des Landsturms ausgebildet. Gegen Heinrich von Schlandersberg schicken dem Herzog Friedrich die „Unterthanen der Gerichte im Burggrafenamt ein Viertel ihrer Mannschaft wohlbewehrt zu Hilfe“ [192]) und 1473 werden die Städte, Gerichte und der Adel an der Etsch, am Eisack und gen Trient zur Bereitschaft gegen einen Einfall der Eidgenossen aufgefordert [193]). Allerdings besteht ein Ritterheer auch noch fort und nimmt sogar eine bevorzugte Stellung ein, da es eher ausrückt [194]).

In einem Vertrage zwischen Bischof Johann von Chur und Friedrich von Oesterreich von 1425 ist vom Schutze der Gotteshausleute durch letzteren die Rede, aber ein Aufgebot derselben zur Landesverteidigung wird noch nicht erwähnt [195]). Dagegen schon nach den Kundschaften von 1446 ist Tirol zu einem Aufgebot der Gotteshausleute berechtigt [196]). Doch muss diese Neuerung noch nicht so-

---

[188]) Zs. d. Ferd. Bd. 18 (1873) S. 21. *3 metzen, deren 12 ein mutt machen.* Den *modius* des Churischen Urbars aus dem 12. Jahrh. setzt Zellweger (Schweizerischer Geschichtsforscher 1822, S. 266) = 4300 Pariser Kubikzoll. [189]) Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. B. II, S. 594. [190]) Der deutsche Antheil, S. 138. [191]) Jäger, Gesch. d. Landständ. Verfassung II, 1, S. 180/83. [192]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 190. [193]) Jäger, Churer Regesten, S. 364. [194]) II, 316,15. [195]) Jäger, Churer Regesten, S. 359. [196]) Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838), S. 174.

gleich als rechtmässig anerkannt worden sein, denn 1479 verlangt Herzog Sigmund vom Bischof, er solle seine Gotteshausleute „steuern und reisen" lassen wie andere Landleute [197]). Und 1495 bittet Bischof Heinrich wieder um Aufhebung des Gebotes, welches die Gotteshausleute durchaus als Unterthanen des tirolischen Territorialstaates betrachte „gegen die alten Freiheiten und das Herkommen" [198]). Der Bischof war auch der einzige von allen Grundherren, welcher die Macht besass, einen Widerspruch gegen die landesherrlichen Verfügungen zu wagen.

Als Herzog Sigmund 1484 seiner Gemahlin Katharina von Sachsen mehrere Aemter als Wittum verschreibt, behält er sich davon *lanndtraisen, lanndtsteurn unnd annder mitleiden, so sye zu zeiten unnser gemain lanndtschafft tragen muess* [199]), vor. Die von der Landesherrschaft privatrechtlich abhängigen Leute werden also gerade wie die übrigen behandelt. Alle auswärtigen in Tirol begüterten Stifter müssen im Kriegsfall auch Steuern zahlen und Truppen stellen, ja das Landlibell von 1511 [200]) verlangt, dass sie einen ihrer Amtleute im Lande volle Gewalt darüber geben, damit im gegebenen Augenblicke die Bildung des Heeres sich schneller vollziehen kann.

Einen tieferen Einblick in das Wesen des Volksheeres erhalten wir gelegentlich des Engadiner Krieges von 1499. Den vier politischen Ständen, Prälaten, Adel, Städten und Gerichten, entsprechen vier verschiedene Heeresabteilungen. Im Februar kommen zu Innsbruck Abgeordnete der vier Stände zusammen, um über den Krieg zu beraten. Die Einladung hatte die Aufforderung enthalten, man solle mit ausgedehnter Vollmacht (doch wohl von der Gesamtheit der zu jedem Stande gehörigen Personen) erscheinen [201]). Am 6. Juni verspricht der Meraner Landtag 4000 Mann zu stellen, und zwar sollten auf Prälaten und Adel 1800 und auf Städte und Gerichte 2300 (!!) Mann entfallen. Für den Fall äusserster Not versprechen beide Gruppen nochmals 4000 Mann zu stellen und zwar *laut eines alten re-*

---

[197]) Jäger, Churer Regesten, S. 365. [198]) ebenda, S. 369.
[199]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 275. [200]) ebenda, S. 419.
[201]) Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 94/95, Jäger, Engadeiner Krieg.

gisters, so vorhanden, auszeschiessen und anzelegen[202]). Wir haben also ein doppeltes Aufgebot, von denen das erstere auch als der „kleinere Anschlag" [203]) bezeichnet wird. Als Anlagefuss steht der Grundbesitz ausser allem Zweifel. Aus einer Ermahnung, die der Landtag von Innsbruck an den Landeshauptmann ergehen lässt [204]), ist zu schliessen, dass Adel und Prälaten säumig sind, während Gerichte und Städte die Last kaum ertragen können.

Die Krieger jedes Standes stehen unter einem aus ihrer Mitte gewählten Hauptmann, denn am 6. Juni wird beschlossen, dass jeder Stand über seine Leute einen Hauptmann oder Rat setzen soll, an den das Geld zu schicken ist und der es unter die Leute verteilt. Und über 3—400 Knechte soll ein „Rottmeister" gesetzt werden [205]). Im Kriegsrat (Ausschuss) sitzen 4 vom Landesherrn verordnete und 4 von der Landschaft bestellte Mitglieder, während der oberste Feldhauptmann den Vorsitz zu haben scheint [206]). Die Landschaft unterhält ihre Leute 2 Monate, der Kaiser den dritten und bringt auf eigene Rechnung noch 4000 Söldner dazu.

Die Aushebung erfolgt nach dem „alten Register". Herrscht aber an einer Stelle Unvermögen, so können auch aus anderen Gegenden mehr ausgehoben werden [207]). Dieser Gefahr sind die dem Aufenthaltsorte des Landeshauptmannes am nächsten gelegenen Gerichte am meisten ausgesetzt [208]). Bei der während des Krieges allgemeinen Erschöpfung sollen noch 9000 Kriegsknechte angenommen werden, im Sold der Landstände und in der Kost des Kaisers.

Die Volkswehr ist nur zur Landesverteidigung da und führt keinen Angriffskrieg [209]), wie es das Landlibell von 1511 ausdrücklich ausspricht [210]). Auch gilt die Verpflichtung von Rechtswegen nur für einen Monat, währenddem der Landesherr den Unterhalt und die Stände den Sold geben. Andererseits übt

---

[202]) Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 208. Jäger, Engadeiner Krieg. [203]) Brandis, S. 356. [204]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 357. [205]) Jäger, Engadeiner Krieg, S. 210. [206]) ebenda, S. 212. [207]) ebenda, S. 210. [208]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 357. [209]) ebenda, 358. [210]) ebenda, S. 412 *in dem land an die confin zu dienen.*

das Landvolk einen Druck auf die Befehlshaber aus und bestimmt deren Operationen. So bittet Ritter Gaudenz Botsch, der mit dem Landvolk bei Glurns steht, Leonhard von Völs um schleunigen Zuzug, weil er seine 1700 Mann nicht länger ermeistern könne, da sie zu den Engadinern hinein wollten [211].

Wie aus der am 27. Juli erlassenen Feldordnung des Leonhard von Völs ersichtlich ist, hat jeder Mann seine Ausrüstung selbst zu beschaffen, denn wer die Gesetze übertritt, dem wird Wehr und Harnisch genommen, aber ausserdem wird er bestraft [212]. Der Befehl zum Aufgebot ergeht an alle Pfleger, Landrichter und Richter [213], diese bestimmen, wer ausziehen soll, lassen eventuell auch das Los entscheiden. Körperlich untaugliche müssen sich vertreten lassen „oder das Geld geben" [214]. In der Regel sah man wohl den Hausvater selbst ins Feld ziehen. Die Ansammlung erfolgt nach dem Gerichtsverband, der allein sämtliche ansässigen Leute umfasst. So wird von „denen vom Gerichte Lana" [215] und 1516 von der „Bauerschaft aus dem Landgericht Meran" [216] gesprochen.

Die grösseren geistlichen Stifter und weltlichen Grundherren vereinen ihre Leute unter Führung der Pfleger in ihrem Ständen. Für die Landrichter bezw. landesherrlichen Unterrichter bleibt zum Aufgebot die freie Bevölkerung, aber dazu werden alle landesherrlichen Eigenleute wie diejenigen solcher weltlicher und geistlicher Grundherren kommen, die nur geringen Besitz im Lande haben und nicht zum Stande der Prälaten oder des Adels gehören, z. B. das Stift Weihenstephan [217].

Als Neuerung, die mit dem ursprünglichen Prinzip des Aufgebots nichts mehr zu thun hat und einen entwickelteren Unterthanenbegriff voraussetzt, ist die Heranziehung der *ledigen* (= nicht ansässigen) Leute anzusehen [218]. Am 6. Juni 1499 verlangt man zunächst nur den Auszug der Handwerker „von solchem ihrem Gewerbe und Handel". Für die „ledigen Ge-

[211]) Brandis, Gesch. d. Landeshpt., S. 349. [212]) Jäger, Engadeiner Krieg, S. 213. [213]) ebenda, S. 73. [214]) ebenda, S. 209. [215]) ebenda, S. 74. [216]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 439. [217]) vgl. Anm. 200. [218]) vgl. o. Kap. III, Anm. 197 ff. Zur Bedeutung von *ledig* vgl. Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 505. IV, 764,39.

sellen und Dienstknecht" gilt dasselbe erst beim zweiten Aufgebot [219]). Ihr Sold soll der gewöhnliche sein (1 Gulden für die Woche bei eigener Beköstigung), aber als Strafe für eine Weigerung wird Landesverweisung gesetzt [220]). In demselben Sinne spricht sich der Landtag 1508 aus [221]). Diese ländlichen nicht ansässigen Leute scheinen 1509 eine besondere Führung zu haben, es wird neben einem Hauptmann, der „Landleute" ein solcher der „Knecht vom Land" erwähnt [222]), also ein fünfter, während 1499 nur von vier die Rede ist. Im 17. Jahrhundert gehören nach dem Dorfbuch von Staben-Tablant [223]) die Hand- und Tagewerker auch zum Aufgebot, es ist also ihre Zuziehung nicht nur vorübergehend gewesen. Die angesessene Bevölkerung muss nach dem Landtagsbeschluss von 1519 nach wie vor sich selbst ausrüsten. Wenn Mangel an Waffen herrscht, so liefert die Regierung zwar welche, aber nur gegen Bezahlung [224]). Dagegen die „ledigen Dienstleute" bekommen nach gleichzeitiger Verordnung ihre Ausrüstung, welche die „reichen, treffenlichen Personen" in grösserer Anzahl liefern müssen [225]).

Die Viertelhauptleute, deren einer im Vintschgau, im Burggrafenamt, im Viertel an der Etsch u. s. w. sitzt [226]), haben jährlich bei allen Ständen eine Musterung vorzunehmen, und das Ergebnis haben die Hauptleute aufzuschreiben [227]). Thatsächlich wurden Musterungen auch schon früher abgehalten, als das „alte Register" die Grundlage bildete. Im Gericht Schlanders fand man 1490 bei einer solchen Durchsicht 770 wehrhafte Männer [228]), im Anfang des 17. Jahrhunderts im Thal Ulten 60 [229]).

Die Gemeindebevormundung. — Eingriffe der Gerichte in die Wirtschaft der Gemeinden sind alt und berühren meist die Fragen der Grenz- und Marksteinjurisdiktion. Nach der *Lex Baiuvariorum* wird jeder ausgerissene Markstein mit *6 so-*

---

[219]) s. Anm. 202. [220]) Jäger, Engadeiner Krieg, S. 209. [221]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 398. [222]) ebenda, S. 412. [223]) III, 336,32. [224]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 505. [225]) ebenda. [226]) Jäger, Landst. Verf. II, 2, S. 524. 1526 ist Arbogast von Annenberg Viertelhauptmann im Vintschgau (Brandis S. 550). [227]) Brandis, Gesch. d. Landeshptl., S. 505. [228]) III, 163 A. [229]) IV, 161 A.

lidi gebüsst [230]), aber diese Summe erhalten die Nachbarn. Eine unabsichtliche Verletzung des Marksteines wird gerade so geregelt wie im 17. Jahrhundert im Schludernser Dorfbuch [231]). Die Schanzaner Landsprache nimmt die Grenzen in den Schutz der Landesherrschaft, denn ein Marksteinfrevel kann nur mit 50 ℔ Berner gesühnt werden [232]), der höchsten Busse die überhaupt vorkommt. 1490 wird dieselbe Strafe dem angedroht, welcher den anderen überbaut [233]). Als Sache des tirolischen Hochgerichts in Schlanders, Nauders und Glurns wird in den Kundschaften von 1446 auch das Recht um Markstein [234]) genannt. Im Gericht Stein unter Lebenberg ist im 16. Jahrhundert die Busse um Markstein 52 ℔ [235]). Im Gericht Schenna ist der Bann für jeden Stecken, der beim Ueberzäunen gesetzt wird, 5 ℔, für das Uebermähen steht eine Tarifbusse nicht fest, die Herrschaft straft nach Gnaden [236]).

Wie die Angabe aus Schluderns zeigt, beschäftigt sich die Gemeinde noch spät mit den Grenzen, auch nachdem das Gericht diesen Frevel längst als gute Einnahmequelle anzusehen sich gewöhnt hat. In Partschins kann 1371 noch der Dorfmeister nach der Nachbarn Rat den Marksteinfrevel bestrafen [237]). In Schlinig wird im Frühjahr und Herbst von einer Abordnung der Gemeinde und Vertretern des Stiftes Marienberg eine Marksteinbesichtigung vorgenommen [238]), und nur unter Gemeindeaufsicht kann ein neuer Markstein gesetzt werden [239]).

Das Gericht, die Vertretung der Landesherrschaft, sehen wir hierbei in Konkurrenz mit den autonomen Gemeinden: natürlich trägt das Gericht den Sieg davon, nimmt der Gemeinde ein wichtiges jurisdiktionelles Recht und untergräbt damit ihre Selbständigkeit.

Auch mit seiner Polizeistrafgewalt greift das Gericht in die Interessensphäre der Gemeinde. In Glurns wird der, welcher Gerste in Weizenbrot verbäckt, bestraft und das Brot verfällt

---

[230]) XII, 1, LL. III, 311. [231]) III, 57,40. Lex Baiuv. XII, 3 u. 5. [232]) III, 165 n. 32 vgl. III, 347,39. III, 5,4. [233]) III, 172,3. [234]) Zs. d. Ferd. Bd. 4 (1838) S. 174. [235]) IV, 152,36. [236]) IV, 763,23. [237]) IV, 25,19. [238]) III, 83 (1532). [239]) III, 84. vgl. III, 67. III, 142. III, 190.

dem Gericht [240]), In Schenna ist es denkbar, dass zu Schaden gehendes Vieh statt dem Dorfmeister der Herrschaft übergeben wird, und in diesem Falle ist der Bann 5 ℔ [241]).

Die Zahl der Gebiete, über welche die Gerichte Verordnungen ergehen lassen, wächst immer mehr. In Latsch werden solche wegen der „Rüsen", Vertiefungen zum Holzabtrieb, erwähnt [242]), im Gericht Kastelbell werden 1631 die Verhältnisse der Tagewerker geregelt [243]). Die Gemeinde Staben-Tablant beruft sich 1665 darauf, kann aber nur in dem feststehenden Rahmen einige neue Verordnungen geben [244]). Die Dorfrechte werden in ihrem ganzen Inhalt als Privilegien aufgefasst und anfangs vom Landesherrn selbst [245]) und später von der zuständigen Gerichtsobrigkeit bestätigt [246]). Ja 1794 bedarf in Reschen die Wahl der Dorfmeister und Saltner gerichtlicher Bestätigung und man nimmt die Erwählten von Gerichtswegen in Eid und Pflicht [247]). Aber auch die Gemeinden rufen in immer zahlreicheren Fällen die Gerichtsbehörde um Beistand an und drohen in den Dorfrechten mit der höheren „obrigkeitlichen Strafe" [248]). In Tartsch geschieht dies wegen nächtlichen Aufenthalts auf fremdem Grund [249]), in Latsch bei schweren Vergehen des gemeinen Metzgers [250]), in Tarsch gelegentlich des Verbotes, Wald niederzubrennen und unbefugt im Gemeindewald Holz zu schlagen [251]). Ja selbst im bäuerlichen Anleitungsverfahren bleibt die Obrigkeit nicht aus dem Spiele. Der Verurteilte soll die verwirkte Busse doppelt geben „jedoch noch nach Erkenntnis der Obrigkeit" [252]).

Die Gewerbetreibenden unterstehen zunächst der Gemeindekontrolle, aber im 17. Jahrhundert findet man eine Regelung des ländlichen Handwerks durch das Gericht ganz natürlich. Der Ausschuss in Latsch hat eine Lohnordnung für die Handwerker geschaffen, aber er fügt hinzu, für den Fall, dass das Gericht eine

---

[240]) III, 6,3. [241]) IV, 763,40. [242]) III, 254,2. [243]) III, 318/21. [244]) III, 336,39. [245]) so in Partschins 1407 (IV, 29) u. ö. [246]) 1751 in Vezzan, III, 205/206. [247]) II, 321,4. [248]) III, 208,40. (1751). [249]) III, 42,10 (1574). [250]) III, 268,32 (1607). [251]) III, 315/16. [252]) III, 189,43.

Ordnung erliesse, so solle man ihr folgen[253]). Und thatsächlich wird wenig später eine „Müller- und Bäckerordnung“ durch den Gerichtsherrn unter Hinzuziehung von zwei Geschworenen und 3 bisherigen Müllern und Bäckern erlassen[254]).

So verliert die Gemeinde immer mehr von ihrer Autonomie, sie wird zum Glied des Gerichtsverbands und dadurch ein Teil des einheitlich regierten Staates, dessen Gesetze sie mit ihren einmal entwickelten Verwaltungsorganen in unterster Instanz zur Durchführung bringt.

---

[253]) III, 243,39 (1607). [254]) III, 245.

X.

Die Gemeindebildung.

Die Gemeinde haben wir als den normalen Wirtschaftsverband kennen gelernt, der die Sonderwirtschaften der Höfe zu einander in Beziehung brachte und durch eine Organisation eine rationellere Ausbeute der unbebauten nunmehr als gemeine Mark betrachteten Ländereien ermöglichte. Man muss sich dabei stets gegenwärtig halten, dass die Weistümer, wenn sie von *gemain* oder *gemainde* sprechen, zunächst nur an die Objekte gemeinsamer Nutzung denken und erst später diejenigen Höfe und deren Inhaber darunter mit verstehen, welche erstere zu geniessen berechtigt sind. Für die Genossenschaft der in der gemeinen Mark berechtigten Leute ist die ältere Bezeichnung *paurschaft* [1]) welche auch später nicht ganz verschwindet. Bisweilen werden die Worte *gemain* und *gemainde* auch im Sinne der modernen politischen Körperschaft gebraucht, aber immerhin herrscht selbst in den spätesten Weistümern der ältere Sprachgebrauch (wie in *die gemain infangen*) [2]) vor. Ein Anachronismus ist es, wenn Inama-Sternegg [3]) zur Zeit der ersten germanischen Besiedelung bereits von „Gemeinden“ spricht, während er gleichzeitig selbst hervorhebt, dass eine geregelte Gemeinnutzung nicht bestanden hat. Freilich macht er dabei die Voraussetzung, dass der Geschlechtsverband die Organisation der einwandernden Ba-

[1]) III, 166,20 (1400). III, 4,34. [2]) III, 4,33. [3]) Alpendörfer, S. 117.

juvaren abgegeben habe und dass das „genossenschaftlich occupierte Land“ [4]) an die einziehenden Geschlechter und Sippen verteilt worden sei, so dass oft eine Familie ein ganzes Thal erhalten habe [5]). Zum wenigsten für Südtirol lässt sich ein Beweis dafür nicht beibringen, während das Gegenteil viel Wahrscheinlichkeit für sich hat

Es wäre aber eigentümlich und zugleich ein erhebliches Moment gegen die vorgetragene Anschauung vom vertragsmässigen Zusammenschluss, wenn die politischen Gemeinden thatsächlich als die einzigen im 17. Jahrhundert vorhandenen Wirtschaftsverbände dastünden. Ein den jeweilig nächsten Interessen Rechnung tragender Vertrag vielleicht aus dem 7. oder 8. Jahrhundert konnte unmöglich jedesmal der kommenden Gemeindebildung günstig sein. Und wenn sich ein Zusammenschluss vollzog, so geschah dies naturgemäss zuerst zwischen zwei oder drei nahe bei einander gelegenen Höfen oder jedenfalls kleinen Komplexen: diese bilden den Grundstock der politischen Gemeinden, andere Höfe gliedern sich ihnen an, aber die ersteren bleiben auch später als lediglich wirtschaftliche Korporationen innerhalb der Gemeinden bestehen. Bisweilen werden sogar durch solche Korporationen die Grenzen zweier späterer politischer Gemeinden durchbrochen [6]). In späteren Jahrhunderten wiederholt sich dieser Vorgang des Zusammenschlusses, und die schon in ihrem Namen sich als zweigliedrig dokumentierenden Gemeinden, wie Brad-Agums, sind Produkte dieses Prozesses.

Neben den Gemeinden haben wir demnach drei Arten von Wirtschaftsverbänden zu unterscheiden: 1) solche kleine Verbände, die Teile einer Gemeinde darstellen, 2) Wirtschaftskomplexe, welche über Gemeindegrenzen hinweggehen und dadurch eine Konkurrenz zwischen zwei Gemeinden herbeiführen, und 3) Verbände, welche zwei oder mehrere volle Gemeinden in sich schliessen.

Verbände innerhalb der Gemeinde. — In den Gemeinden Naturns, Partschins, Algund und Schenna findet sich

---

[4]) S. 119. [5]) S. 116. [6]) Tarneller, Hofnamen, S. 39 A. 8 (1) bezüglich Finale.

nach Tarneller [7]) die Bezeichnung „Tegnei“ für die Unterabteilung der Gemeinde. Es ist noch Riffian hinzuzufügen, welches 1509 [8]) aus 7 solchen besteht. Die Ableitung des Wortes, auch *technei* [9]), *tögnei* [10]), oder *dächnei* [11]) geschrieben, von *decania* ist unumstösslich, jedoch darüber, was darunter zu verstehen ist, lässt sich wohl kaum völlige Klarheit gewinnen.

Die Gemeinde Tirol teilt Tarneller in 8 Komplexe ein, von denen die ersten 4 als „Viertel“ bezeichnet sind [12]) und wohl das alte Gemeindegebiet umfassen, während die anderen spätere Angliederungen darstellen. In Marling giebt es 3 „Terzen“ [13]), doch wie das ganze Weistum trotz seiner Ueberschrift [14]) grösstenteils gerichtlicher Natur ist, so ist auch die Terzeneinteilung die des Gerichtes „Stein unter Lebenberg“. Da dieses so geringen Umfang hat, fühlt man sich in ihm geeint und lässt die Gemeinde zurücktreten, aber dennoch ist gelegentlich auch der Gegensatz zwischen gerichtlichen und dörflichen Sachen betont [15]).

Die sonstigen Abteilungen der Gemeinden sind äusserlicher Natur. So wird Mals [16]) und Tarsch [17]) durch den Bach, der das Thal durchschneidet, in zwei Abteilungen geschieden. Tartsch [18]) und Latsch [19]) zerfallen in Ober- und Unterdorf, Kortsch [20]) in Ober- und Niederdorf. Wenn in Mals auf jeder Seite der Punig ein Dorfmeister gewählt wird, so haben wir darin wohl nur einen bestimmten Wahlmodus zu sehen, denn die Befugnisse der Erwählten sind dieselben wie sonst inGemeinden mit zwei Oberhäuptern.

In der Gemeinde Partschins erscheint die Techenei Rabland oder Gatraun, wie sie früher hiess, als ein besonderes Ganzes. Im Weistum von 1431 ist die Wassernutzung des Ziehlbaches geregelt, aber nicht indem die Gatrauner in die Rodordnung aufgenommen werden, sondern indem sie als Körperschaft das ganze Wasser von Sonntag vor Ostern bis

---

[7]) Hofnamen, S. 1, A 2. [8]) IV, 72,31. [9]) IV, 116,17. [10]) IV, 72,31. [11]) IV, 114,46. [12]) Hofnamen, S. 28/39. [13]) IV, 147,16, 148,25. [14]) *Marlinger pfarr dorfpuech.* [15]) IV, 152,20. [16]) III, 25,15. [17]) III, 282,20. [18]) III, 49,3. [19]) III, 269,29. [20]) III, 190,7.

Donnerstag danach erhalten [21]). Gleichzeitig bilden die Gatrauner eine Weidegenossenschaft für sich, gerade so wie die zum Dorfe Partschins gehörigen Höfe [22]). Der engere Zusammenschluss der Gatrauner unter sich wird verständlicher, wenn wir von einem Stück gemeiner Mark erfahren, auf dem die vom Dorf Partschins keine Weidegerechtigkeit haben, *ein moss, in der gmain Partschins ligend* [23]), letztere hier im politischen Sinne zu verstehen. Das Dorf Partschins hingegen hat das *Wintermoos* zu alleiniger Nutzung [24]). Die Stellung beider ist dann zusammengefasst: *Partschins und Rablandt ist zwar ain gmain* (im politischen Sinn) *und in ainer pfarr, sint aber gleich vollen thaills, orthen und zeiten in der waidney abgesindert* [25]). Gekreuzt wird dieses Verhältnis wieder durch den Brugger [26]) und Saringer Hof, denn diese beiden gehören politisch (steuern) zum Dorf Partschins [27]). Die Zustände lassen sich nur erklären, wenn man folgende Vorgänge annimmt: Das Dorf Partschins, welches in Anlehnung an die Pfarrkirche entstanden ist, bildet eine Wirtschaftsgemeinschaft. Ganz ähnlich entsteht die Ortschaft Rabland, vielleicht in Anlehnung an den ursprünglich allein mit dem Namen „Rabland" [28]) belegten Meierhof auf grundherrlichem Boden [29]). Die beiden Möser, die jede Gruppe für sich allein besitzt, müssen zum Eigentum jeder vor ihrer Vereinigung zu einer Gemeinde, die 1371 vollzogen ist [30]), geworden sein. Vor der Vereinigung

---

[21]) IV, 32. Eine Rodordnung z. B. in Niedermais IV, 126. [22]) IV, 34,15. Wegen der Brucker vgl. A. B. nr. 2355 (Bruckhube). [23]) Kundschaftsbuch der Gemeinde Partschins von 1720, fol. 7. Stadtarchiv Meran, Dorf- und Gemeindesachen Nr. 49. [24]) ebenda, fol. 13b und 21b. [25]) ebenda, fol. 7. Dies bezieht sich nur auf die Weide im Thal. Im Verzeichnis der Kuhrechte von 1597 für die Alm steht *Catraun oder Rablandt* als die erste von 8 Techeneien, die zusammen 297 Kühe haben und 67 davon auf die Muther Alm gehen lassen. (Gemeindearchiv). [26]) Regensburgisches Lehen. [27]) Kundschaftsbuch fol. 216. [28]) Tarneller, Hofnamen, S. 8. [29]) Dazu würde stimmen, dass der Brugger und Saringer Hof mit dem Dorf Partschins steuern. Sie waren in dem grundherrlichen Bezirk Rabland nicht inbegriffen, und wurden deshalb zur Erhebung der Landsteuer der nächsten grösseren Korporation, der Gemeinde Partschins-Dorf, zugeteilt. [30]) IV, 23. *Ulreich der Stainer von Gatraun* im Dorfrecht.

von Rabland und Dorf Partschins haben sich aber an letzteres schon einige andere Höfe angegliedert, denn das Wintermoos nutzen neben den Dorfleuten „auch etliche andere“ [31]). Die Mehrzahl der zerstreuten Höfe am Berg kommt erst in der Zeit, die uns durch die Weistümer illustriert ist, hinzu und bildet höchstens seit 1502 [32]) das, was um 1800 die „Gemeinde Partschins“ war. Die Regelung der Nutzung an der gemeinen Mark, die Einrichtung der Bannwälder u. s. w., kann erst eingetreten sein, als Partschins und Rabland als Ganzes über die bis dahin regellos genutzte Almende verfügten. Dagegen die ersten Abmachungen wegen des Gatraunwassers, über die 1431 und noch 1659 [33]) verhandelt wird, müssen wir in die Zeit verlegen, wo beide Körperschaften noch getrennt neben einander standen.

In Riffian besitzt die Tegnei Vernuer und Gfeiss ein Stück Wald für sich allein, an welchem die übrigen Bauern der Gemeinde keine Nutzungsrechte haben. Drei von den Sondereigentümern unterhandeln nun 1589 mit dem Ausschuss der Gesamtgemeinde Riffian, zu der sie selbst auch mit gehören, und verbinden ihr Sonderinteresse mit dem der Gemeinde durch den Beschluss, wenn sie Holz verkaufen, dies stets zuerst einem Mitgliede der Gemeinde Riffian anzubieten [34]). In Schenna liegen die Verhältnisse nicht so klar, nur das eine ist sicher, dass die drei Techeneien Tschivon (zum Teil), Ober- und Unterdorf [35]) zusammen einen engeren Verband bilden. Sie halten am 23. April 1592 noch ein eigenes Dorfrecht für sich und haben einen Feldsaltner allein. Die wohl am Berge gelegene „Jörger Töchnei“ [36]) wird nur ein einziges Mal erwähnt, als man den dortigen Hofinhabern die Holznutzung im Bannwald gestattet.

In Naturns gehören zwar Schloss Tarantsberg, die Plauser und Hulber zur politischen Gemeinde, aber nicht zur Markgenossenschaft, haben vielmehr eine eigene Almende [37]). Es kann zweifelhaft sein, ob diese 3 zusammen eine engere Gemeinschaft

---

[31]) Kundschaften, fol. 21b. [32]) Von diesem Jahre ist der Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Mitterhofer auf Quadrat wegen des Weidbesuchs. Gemeindearchiv, Abt. III, Nr. 13. [33]) Akten darüber, Gemeindearchiv Abt. II, Nr. 5. [34]) IV, 77,12. [35]) IV, 114,46 und 116/17. [36]) IV, 766,43. [37]) IV, 19,15.

bilden oder ob die gleichartige Stellung zur Wirtschaftsgemeinde Naturns das ihnen allein gemeinsame ist. Mir ist das letztere wahrscheinlich.

Eine kleine Wirtschaftskorporation entsteht bisweilen durch Teilung von Höfen oder durch die Anlage eines neuen Hauses auf einem Hofgebiet, wobei die Neugründung einen Teil der Grundstücke erhält, aber etwaiger Privatwald und die Wiesen gemeinsam bleiben. Nur so ist ein Zustand zu erklären, den die Worte kennzeichnen: *ob sach wär, das drei, vier, oder wie vil der wären, ain wisen pautent* [38]) ... Höchstens könnte noch eine gemeinsame Rodung oder Urbarung in Frage kommen, wie sie die Glurnser Landsprache verbietet [39]). Mehrere Besitzer erwerben auf diese Weise jeder einen ideellen Anteil an der Wiesennutzung.

In Matsch sind die zwei Höfe auf Runn in ihrer Weidebefugnis beschränkt [40]). Die Inhaber derselben sind wohl Meierleute, wie sie im Dorfrecht viel genannt sind. Sie gehören anfänglich nicht zur Gemeinde, werden aber in den Weideverband aufgenommen und bilden danach eine gewisse Gruppe. Wenn dann von einem Stück Weide, *der gemeind Matsch samentlich* gehörend, die Rede ist, so denke ich dabei an die Gemeinde einschliesslich der Meierleute, die im übrigen noch eigene Hirten haben [41]). Es liegt nahe, dass der Weidebesuch den Anlass zur Angliederung der Meierhöfe gegeben hat. Die Gemeinde hatte ein Pfändungsrecht gegenüber unbeaufsichtigtem Vieh, das zu Schaden geht, und um diesen Bussen zu entgehen, war es am bequemsten für den einzelnen Hof, wenn er sein Vieh mit vor den Gemeindehirten gehen liess. Die Befugnis zur Pfändung von Vieh aus anderen Gemeinden ist z. B. durch den Vertrag zwischen Mals und Burgeis [42]) bezeugt. Auch die Gemeinden Taufers und Münster schliessen wegen solcher Pfändungen, die als ganz gewöhnlich anzusehen sind, einen Vertrag [43]). Ein selbständiger Hof aber musste einer Gemeinde gegenüber in Pfändungssachen stets im Nachteil sein, denn sein Vieh wurde durch

---

[38]) III, 72,13. [39]) III, 4,33. [40]) III, 154,24. [41]) III, 154,43. [42]) III, 72,37. [43]) III, 117.

den Saltner der Gemeinde gepfändet, er aber konnte keinen eigenen Hüter dafür halten. Deshalb war der Eintritt in den Weideverband der Gemeinde für den Hofinhaber ein entschiedener Vorteil. Seine einzige Gegenleistung war die Oeffnung seiner Fluren für den Weidegang der grossen Herde. Eine völlige Gebundenheit an die Gemeinde war damit noch nicht ausgesprochen, die Uebernahme der Lasten, besonders der Gemeindeämter, scheint man anfangs wenigstens von solchen „incorporierten Höfen"[44]) oder „Mitverwonten"[45]) der Gemeinden nicht verlangt zu haben.

Derselbe Gegensatz, den wir in Matsch zwischen Meierleuten und Dorfleuten finden[46]), ist häufig bezeugt und zwar tritt für die ersteren zumeist der Name „Bergleute"[47]) auf, die letzteren heissen zuweilen „Landleute"[48]). Die Bezeichnung Thalleute, die man erwarten könnte, kommt in diesem Sinne nicht vor. Die Inhaber von Einzelhöfen, die sich einer Dorfgenossenschaft anschliessen, aber ebenso gut in der Thalsohle wie am Berge liegen können, werden als „Verwonte"[49]) oder „Aussendorfer"[50]) zusammengefasst.

Den Ausdruck „Mitverwonte" verwendet man in Staben-Tablant: die engere Gemeinde bilden hier die beiden Dorfschaften, welche den Mitverwonten nur eine Mitnutzung ihrer Almende gestatten. Noch im 16. Jahrhundert wird diese jüngere Vereinigung der Höfe nach einer genossenschaftlichen Konsolidierung der Dörfer klar empfunden[51]). Es scheint aber ausserdem noch andere Höfe zu geben, die zwar zur Steuergemeinde Staben-Tablant gehören, aber wirtschaftlich noch ausserhalb der Gemeinde stehen, auch keinerlei Mitniessung haben. Häufig ist auch eine nur teilweise Almendeberechtigung von Mitverwonten belegt[52]). Die Vereinigung der Dorfleute zu Tablant und der beiden Meier zu Staben bildet den Kern der Gemeinde, während alles andere sich erst darum gruppiert hat. In der wohl wenig ausgedehnten Alm konnten nur die Altberechtigten für ihre Herde

[44]) III, 136,29. [45]) III, 325,24. [46]) III, 157,33. III, 159,8. [47]) IV, 33,36. III, 55,41. [48]) IV, 24,8. [49]) IV, 76,2. [50]) IV, 70,14. III, 237,25. III, 46,3. [51]) III, 325,25 und 34. [52]) III, 332,14.

genügende Nahrung finden, und darum blieb die alte kleinere Genossenschaft innerhalb der grösseren gemeindlichen bestehen. Allerdings müssen, wenn einmal fremdes Vieh auf die Alm genommen wird, zuerst die nicht almberechtigten Gemeindeglieder berücksichtigt werden, aber das ist doch nur ein erster Schritt zur Anerkennung der vollen Almgerechtigkeit.

Schärfer noch ist der Gegensatz zwischen Berg- und Landleuten in der Gemeinde Partschins: 1371 ist die Weide beider noch völlig getrennt, nur zur Tränke darf das Vieh herabkommen zur Etsch, soll aber in der Regel am Abend wieder oben sein[53]. Dasselbe wird 1431[54]) im wesentlichen wiederholt. Unter der „Pfarr" wird nur die an die Kirche sich anlehnende Dorfschaft (die 4 Techeneien des Dorfes)[55]) verstanden. Diese aber enthält nur etwa die Hälfte aller zur modernen Gemeinde gehörigen Höfe und darunter vier Adelssitze. Das Verbot, fremdes Vieh auf das Gras zu nehmen[56]), schliesst also auch das der Bergleute aus, ebenso dürfen die Arbeiter des Dorfes in der Regel nicht auf einem Berghof arbeiten[57]). Dazu passt, dass 1431 der Wässerer alles Vieh pfänden soll, *in den engern, inner und ausser der pfarr*[58]). Es hat demnach zwischen 1371 und 1431 eine Annäherung in wirtschaftlicher Hinsicht zwischen Dorf- und Berghöfen stattgefunden, der zufolge der Feldhüter seine Thätigkeit auch am Berg mit ausübt. Mit den Worten „jedermann, *der in der pfarr zu Partschins gesessen ist zu perg oder zu lande*"[59]) soll der Begriff einer grossen Gemeinde einschliesslich der Berghöfe ausgedrückt werden. Da ein Wort dafür fehlt, wird der Pfarrbezirk, zu dem auch die Höfe am Berg gehören, als Grundlage gewählt und durch die Worte *zu perg oder zu lande* näher bestimmt. Gerade die Thatsache, dass hier ein erklärender Zusatz beigefügt ist, zeigt, dass man gewöhnlich mit „Pfarr" nur das Dorf bezeichnete. Später wird hier Pfarre stets im Sinne der grossen Gemeinde gebraucht, so schon 1427, allerdings in einer nicht bäuerlichen Quelle, dem Verzeichnis der

---

[53]) IV, 25,10. [54]) IV, 33,36. [55]) Tarneller, S. 11 ff. [56]) IV, 24,19. [57]) IV, 25,22. [58]) IV, 34,8. [59]) IV, 24,31. Bergman = einer der ausserhalb des Dorfes gesessen ist, IV, 25,1.

landesherrlichen Eigenleute „in der Pfarr zu Partschins“ [60]). Im 16. Jahrhundert wird auch in den dörflichen Aufzeichnungen Pfarrsmann = Alpenverwanter [61]) gesetzt.

Die alte Weidegenossenschaft des Dorfes Partschins umfasst den grössten Teil der Techenei Vertigen mit, denn in dieser liegt derOberweidachhof, auf dessen Grund die Gemeinde, wie ausdrücklich betont wird, keine Weideberechtigung hat [62]). Daraus muss geschlossen werden, dass die übrigen Vertigener Höfe zur Genossenschaft gehörten. Im Jahre 1371 wird nur für die Gerichtstage auf der Partschinser Dingstätte betont, dass Land- und Bergleute zusammen gehen sollen [63]). Es ist dies offenbar noch nichts alt eingebürgertes, sondern wohl eine Verfügung der Gerichtsbehörde. 36 Jahre später (1407) ist dies schon verallgemeinert, es *sullen auch die pergleut und lantleut all ain ainung und ain ding sein in allen stukchen, als von alter herkomen ist* [64]). Die engere Vereinigung ist relativ jung, aber eben deswegen wird das alte Herkommen beteuert. Schon dies zeigt, dass die Bildung der seit dem 16. Jahrhundert vorhandenen Gemeinde ganz erheblich durch die hier befindliche Dingstätte beeinflusst worden ist. Herzog Friedrich schreibt 1411: *uns ist fürkhumen, wie etlich leut im Burggrafambt daselbs und sonder im gericht Partschins* (Dingstattbezirk Partschins) *mit der gmain holtz, wasser, traidt und ander ding niessen und wellen aber nicht mit inen leiden in raisen, steurn und andern diensten* [65]) . . Auf welche Vorgänge sich diese Worte direkt beziehen, lässt sich nicht angeben, aber es wird ganz klar, dass die Steuer- und Wehrpflicht als Korrelat zur Almendenutzung angesehen wird, dass aber die einverleibten Höfe die Lasten nicht mit tragen wollen [66]), wie sie vor ihrer Einverleibung davon frei waren. Sonst wäre das weitere Gebot nicht zu verstehen: *wellich mit der gmainschaft waid, holtz, wasser, stege, wege und ander ding niessen, das auch die mit inen leiden in raisen, steurn . . . die angelegt ist, oder umb khunftig . . oder aber sonder inen gepietet, das si khain gemainschaft*

---

[60]) Statthaltereiarchiv Innsbruck Hs. Nr. 12. vgl. IV, 35,2 (1546). [61]) IV, 36,10. [62]) IV, 34,18 (1431). [63]) IV, 24,8. Das Komma ist vor *zu Partschins* zu setzen. P. ist der Versammlungsort. [64]) IV, 31. [65]) IV, 29/30 A. [66]) s. o. Anm. 44.

mit inen nützen noch niessen. Danach scheint nur den Gemeindeverbänden eine Steuer auferlegt worden zu sein, den nicht einverleibten Einzelhöfen aber nicht. Ja die Rechtsfiktion, als ob die Steuer eine Vergütung für die kraft Bodenregals dem Landesherrn zustehende, aber den Gemeinden überlassene Almendenutzung wäre, scheint mir hindurch zu leuchten. Sicher wird aus diesem interessanten Aktenstücke, dass im Burggrafenamt zu Anfang des 15. Jahrhunderts zahlreiche Hofeinverleibungen stattgefunden haben, denn die Urkunde nennt in gleicher Weise auch Naturns und Algund, wo die anderen zwei Dingstätten liegen. Auch in diesen Dorfschaften wird die Gemeinde allmählich sich in dem vom Dingstattbezirk vorgeschriebenen Rahmen entwickelt und abgeschlossen haben, auch in ihren Weistümern laufen Bestimmungen über Gemeinde- und Gerichtsverfassung durch einander. Die wirtschaftliche Abgeschlossenheit der Plauser und Hulber von der Genossenschaft des Dorfes Naturns wird ausdrücklich festgestellt[67]). Noch 1777 sind Plaus und Birchberg (= Hulber?) als letzte unter den Naturnser Techeneien aufgeführt, aber bald danach sind beide zusammen eine selbständige politische Gemeinde geworden, in der Tarneller 23 Höfe zählt[68]).

In Glurns werden die Leute in der Stadt von den Bergleuten, so in Glurnser Pfarr hausen und wohnen, unterschieden[69]). Sie bilden noch keine Gemeinde im Wirtschaftssinne, es wird vielmehr den ersteren streng verboten, von den Bergleuten Holz zu kaufen. In Tartsch haben 1574 die Bergleute einen eignen Saltner, dessen Anstellung getrennt von der der zwei Gemeindefeldsaltner erwähnt wird. Er muss dem Dorfmeister wie den Bergleuten Treue geloben und beaufsichtigt den Gemeindewald mit. Aber seine Feldhüterthätigkeit beschränkt sich auf die Fluren der Berghöfe[70]). Geradezu ausserhalb jedes Verbandes stehen 1576 die Bergleute in Morter. Wirtschaftlich haben sie mit den Leuten im Dorf gar nichts zu thun, der Saltner pfändet ihr Vieh so gut wie das der Nachbargemeinde Schlanders, und die Nörderberger dürfen nur ihr Vieh zur Tränke treiben[71]).

---

[67]) IV, 19,14 (15. Jahrh.?) [68]) Hofnamen, S. 7. [69]) III, 15,20 (1489). [70]) III, 41,25. [71]) III, 226,23, 227,35.

Das Verfahren ist ganz ähnlich wie 200 Jahre früher in Partschins. In Schluderns existiert bezüglich des Weidegebiets noch im 17. Jahrhundert ein Gegensatz zwischen Gemeinde und Bergleuten [72]). An den gemeinen Arbeiten nehmen auch die letzteren Teil, benutzen aber dafür auch die Zuchttiere der Gemeinde. Noch 1763 wird die Almberechtigung der Bergleute mit der Gemeinde Tschengels besonders erwähnt, man betrachtet sie auch jetzt noch nicht als eigentliche Gemeindeglieder. Im Auftrieb müssen sie sich durchaus nach der Gemeinde richten und dürfen nicht früher auftreiben [73]), aber im übrigen sind sie gleichberechtigt.

Die Sprache verwendet an Stelle weitschweifiger Umschreibung der jeweiligen Gerechtigkeiten der Bergleute das Wort „Bergrecht" [74]). Die Ausbildung dieses Sprachgebrauchs zeigt, dass die gekennzeichneten Zustände keine irgendwie zufälligen sind, sondern zum ganzen System der Hofsiedelung im Gebirgslande gehören. Die Alpendörfer, die nicht nach irgend einer Anlage, sondern mehr zufällig aus verschiedenen Ursachen entstehen, bilden den Grundstock für die Gemeinden. Die einzelnen Höfe, die sich ihnen anschliessen, bleiben aber noch Jahrhunderte später erkennbar. Ihre Vereinigung unter sich wie mit der Dorfschaft war nicht so eng wie die der Genossen in der letzteren, denn das Band gemeinsamen Interesses an einer völlig gleichmässig genutzten gemeinen Mark schlang sich nicht um die ganze Körperschaft.

K o n k u r r e n z v e r s c h i e d e n e r G e m e i n d e n. — Wenn die Bergleute auch eine besondere Stellung zu den Dorfbewohnern einnehmen, so gehören sie doch im 16. Jahrhundert im Sinne der Zeitgenossen zu den Gemeindegliedern. Anders steht es mit den Bauern, denen wir uns jetzt zuwenden: sie unterhalten zu zwei wirtschaftlich und verwaltungsmässig ausgebildeten Gemeinden Beziehungen. Der seltenere Fall ist der, dass einige Höfe der Gemeinde A auch in der Almende der Gemeinde B

---

72) III, 56,16. 73) III, 176,36. III, 177,1. 74) IV, 21,26. Dasselbe Wort wird für die Gerechtigkeit, Vieh auf die Alm zu thun, gebraucht IV, 81,41.

berechtigt sind. Das finden wir bei drei Höfen der Gemeinde Kuens, welche an einem der Gemeinde Riffian [75]) gehörigen Bannwald ebenfalls Nutzungsrechte haben. Sie werden deshalb als die *drei gmainsverwonten auf Kuens, die mit uns in der gmain verwont sein* [76]), bezeichnet. Als Mitnutzniesser in den Riffian gehörigen Almen Vals und Valtmar kommen sogar in der bevorzugten Stellung der Berg- und Kesselherren vier Bauern aus Kuens und einer aus Tirol in Frage [77]). Wirtschaftsgenossenschaft und politische Gemeinde und ebenso Pfarrsprengel [78]) fallen also hier nicht zusammen.

In Schluderns hat sich 1459 die Absonderung der späteren Gemeinde Unter-Spondinig vollzogen, worunter thatsächlich wohl nur eine Regelung der Grenzen und Gerechtigkeiten zu verstehen sein wird. Eine Berechtigung der Leute von Unter-Spondinig an einem Walde der Gemeinde Schluderns dauert aber noch im 17. Jahrhundert fort [79]). Dafür haben sie jedoch für die Unterhaltung der Landstrasse von Eirs bis Ober-Spondinig zu sorgen.

Häufiger ist der zweite Fall, dass nach einer endgiltigen Grenzregulierung gewisse Almendestücken, die bisher von beiden Seiten regellos genutzt wurden, nunmehr von beiden zusammen nach einer bestimmten Abmachung genutzt werden. Urkundlich ist eine solche Doppelnutzung beispielsweise ausgesprochen im Waldstreit zwischen der Gemeinde Partschins und den Steinacher Klosterfrauen durch die Schlussurkunde vom 17. August 1517: die Nonnen erhalten Nutzungsrechte nach ihrem Bedarf an dem ausdrücklich der Gemeinde Partschins als Eigentum zugesprochenen Walde [80]). Die zwischen beiden Gemeinden Partschins und Algund (Steinach liegt in dieser Gemeinde) praktisch wichtige Frage der Wassernutzung aus dem Töllpach ist schon 1431 dahin geregelt, dass Montag und Dienstag $^2/_3$ auf Partschinser Fluren und $^1/_3$ auf die von Plärs, Techenei von Algund, und Mittwoch bis Sonntag $^1/_3$ nach Partschins und $^2/_3$ nach Plärs geht [81]). Die Grenze zwischen beiden

[75]) IV, 75,40. [76]) IV, 76,3. [77]) IV, 87,23. [78]) s. o. Kap. VIII, Anm. 21 ff. [79]) III, 56,33. [80]) s. o. Kap. V, Anm. 71. [81]) IV, 33.

Gemeinden ist im 15. Jahrhundert ganz unsicher. Unter Bezugnahme auf die 1425 unter dem Dorfmeister Hans an der Telle vor dem Landrichter zu Protokoll gegebenen Kundschaften wird 1469 die „Markscheide zwischen den Gemeinden festgelegt *und sind daz die gemerk, am ersten vom Marchpach inn Seekam und vom Seekam inn weissen köfel* [82]). Aber der Waldstreit mit Steinach zeigt, dass auch hiermit die Streitfragen noch nicht gelöst waren. Wenn wir aber in dem zur Besiedelung einladenden weinreichen Burggrafenamt noch im 15. Jahrhundert so wenig ausgeprägte Grenzen finden, so brauchen wir uns nicht zu wundern, dass im Obervintschgau und den entlegenen Seitenthälern auch später noch fliessende Grenzen vorhanden sind.

Wenn 1362 die Weide in nächster Nähe des Stiftes Marienberg den Gemeinden Burgeis und Schleiss zu gleicher Nutzung freisteht [83]), so könnte es an sich zweifelhaft sein, ob das Stift den Gemeinden die Nutzung verliehen hat, oder ob ein Vertrag beider vielleicht schon vor der Gründung des Stifts die gleichmässige Berechtigung beider Parteien auf dem strittigen Gebiet bestimmt hat. Ist das erstere an sich wahrscheinlicher, so wird es durch das Schliniger Dorfrecht gestützt, welches betont, dass Schlinig an dieser Weide keine Mitnutzung hat, was bei der im übrigen gleichartigen Stellung der drei Gemeinden zum Stift bei einer Verleihung nicht der Fall sein würde.

Gemeinsamen Besitz an der Grenze ihrer Gebiete haben unzweifelhaft die Gemeinden Mals und Burgeis. Im Jahre 1425 beschweren sich die Malser, dass die Burgeiser „Holz nehmen aus den ihnen beiden gemeinsamen Wäldern ob Langkreuz“ [84]) d. h. sie wollen nur einen gleichzeitigen gemeinsamen Holzschlag für die Zukunft zulassen. Aber auch Weidenutzung haben sie gemeinschaftlich und zwar wird vom 11. November bis Mitte Mai darauf geweidet [85]). Aus dem Text geht klar hervor, dass die formale Grenze der Gemeindegebiete durch die gemeinsame Weide hindurchgeht, aber nur dort, wo die in volles Privateigentum übergegangenen Stücke ehemaligen Ackerfelds liegen,

---

[82]) Gemeindearchiv Partschins, Abt. III. [83]) Goswin, S. 232 vgl. III, 77,26 und 33. [84]) III, 75,15. [85]) III, 73,1 (1542).

wird die formale Grenze aktuell. Die Gemeinsamkeit der Interessen geht bei Mals und Burgeis so weit, dass die Saltner der einen Gemeinde auch dem Dorfmeister der anderen Treue geloben müssen und dass beide eine gemeinsame Bauerschaft halten [86]).

Die Gemeinde Planail erhält von Mals aus alter Gewohnheit jährlich eine Patzeide Wein [87]). Wenn auch der Ursprung dieser Leistung nicht angegeben ist, werden wir doch darin eine Ablösung ehemaliger gemeinsamer Almendeansprüche erblicken dürfen. Auch mit Tartsch hat Mals eine genau begrenzte Weide gemeinsam, aber eine Teilung, *wie si dann dessen gelüst und rätig werden* [88]), gilt schon als möglich. An den Walbauten der Gemeinde Tartsch und also auch an ihrer Nutzung nehmen die Malser teil, ausserdem aber noch andere „auswendige Personen", welchen der Tartscher Waler den Tag der Arbeit anzeigt [89]). Auch mit der Stadt Glurns gemeinsam weidet die Gemeinde Tartsch [90]). Beide besassen vordem auch ein Stück Land in Spinei gemeinsam, welches aber beide nicht nutzten. Tartsch tritt deshalb 1674 sein Eigentumsrecht vollständig an Glurns ab, doch erhält es vom nunmehrigen Inhaber jährlich eine Patzeide Wein [91]). Glurns hinwiederum tritt zwei andere Weideflächen an Tartsch ab. Auch mit Schluderns muss Tartsch wegen der Marknutzung in Beziehung stehen, wenigstens müssen die Tartscher Beamten wie von Glurns und Mals auch die gemeinen Rechte von Schluderns kennen [92]). Die Gemeinde Taufers nutzt in Folge eines Rechtsspruches ebenfalls ein Stück Weide mit Glurns gemeinsam [93]).

Der Waler von Latsch bewässert teilweise auch die Wiesen von Tarsch mit und ebenso solche einzelner Höfe. Während aber letztere dem Waler für jedes Mannmad Spatwiese mit einem Viertel Roggen entlohnen, geben die von Tarsch nur die Hälfte [94]). Die Gemeinde Kortsch hat auf ihrer Alm auch Vieh aus Göflan zuzulassen, nur soll letzteres nicht eher aufgetrieben werden [95]).

---

86) III, 71,5. 87) III, 149,42. 88) III, 47,25 (1574). 89) III, 46,3. 90) III, 47,26. 91) III, 53/54 s. Anm. 87. 92) III, 34,44. 93) III, 105,25. 94) III, 263,8. 95) III, 197,37.

Dasselbe Verhältnis besteht zwischen Kortsch und Alitz bezüglich einiger Aenger [96]) laut eines Vertrags. Auch in einigen Kortscher Wäldern müssen Nachbargemeinden berechtigt sein, denn vom Wald im Bruggerberg wird ausdrücklich bemerkt, dass er der Gemeinde allein gehört [97]).

Die Gemeinde Tschengels geniesst mit Brad-Agums zusammen teilweise die Bewässerungsanlage. Deshalb muss der Bieter von Agums, welcher die Wasserroden ansagt, auch von Tschengels Lohn empfangen [98]). Ebenso erhält Tanas vom 3. Mai bis 10. August das Drittel sämtlichen Wassers und muss an Eirs dafür 14 Mutt Wasserkorn geben [99]).

Es ist ersichtlich, dass die Oertlichkeit in allen diesen Fällen eine Berücksichtigung der Nachbargemeinden verlangt. Aber auch da, wo es nicht ausdrücklich gesagt ist, werden wir einen besonderen Vertrag annehmen müssen. Die Mehrzahl solcher Verträge scheint ins 15. Jahrhundert zu fallen, in die Zeit, wo sich eben die Gemeinden konsolidieren. Es werden also dadurch die alten Wirtschaftsverbände aufgelöst und nur ein Mitnutzungsrecht Fremder am Eigentum einer Gemeinde konstatiert.

Verbände unter Gemeinden. — Ein Gegenstück zu den geschilderten Verbänden bilden die Vereinigungen mehrerer Gemeinden, die sich als bereits geschlossene Körper miteinander verbinden und deren Vereinigung eine sehr verschieden enge sein kann. Ganz äusserlicher Natur und ohne Einfluss auf die Struktur der Gemeinden sind die von Nachbardörfern gezahlten Beiträge zur Unterhaltung einer Brücke oder Strasse, wie wir oben [100]) die Algunder Beisteuer zur Partschinser St. Helenabrücke kennen gelernt haben. Den Gemeinden Ober- und Niedermais ist die Herstellung der Brücke über die Sinich und die des Steiges daneben zu gleichen Teilen auferlegt [101]). Aber hier haben wir nur einen Ausfluss gemeinsamer Verwaltungsorganisation, die auf ehemalige Einheit zurückgeht: zum Dorfrecht in Obermais sind 2 bis 3 Abgeordnete aus Niedermais und ebenso viele aus Labers anwesend [102]), und gerade so steht es umgekehrt.

96) III, 194,17. 97) III, 197,17. 98) III, 137,46. 99) III, 183,16. 100) s. o. Kap. V, Anm. 235. 101) IV, 133,25 102) IV, 130,45.

Der offizielle Name für die Gemeinde Taufers ist *ganze nachtperschaft Tauffers, Rifair und Punttfeil* [103]. Zwar haben die drei Teile keine nachweisbar verschiedenen Almendenutzungsrechte, aber zum Ausschuss stellt Taufers 4, Rifair 2 und Puntfeil 1 Mitglied. Die Gemeindeversammlung am 22. Februar wird als *gross oder neu gemain* [104]) bezeichnet, ein Beweis, dass eine alte und kleine d. h. wohl für jeden der 3 Teile abgesonderte Versammlung zum wenigsten in der Erinnerung noch fortlebt, wenn sie nicht sogar noch thatsächlich für gewisse Angelegenheiten abgehalten wird.

Mehr wissen wir von der Vereinigung unter den Dörfern Goldrain, Schanzen, Tyss und bis nach 1562 noch Vezzan [105]) und wiederum dieses ganzen Körpers mit Morter. Die um Schanzen und Tyss vermehrte Gemeinde Goldrain hält an jedem Kässonntag eine Versammlung ab [106]), und am selben Tage auch die Gemeinde Morter [107]). Aber gemeinschaftlich halten beide auf der ordentlichen Dingstätte des Gerichts Schlanders eine ungebotene Versammlung [108]) am 23. April und ebenso „auf dem hohen Rain" [109]) eine am 24. Juni. Diese Thatsache würde bereits die Art des Verwachsens mehrerer Gemeinden karakterisieren, aber das Goldrainer Dorfbuch sagt noch mehr darüber. Goldrain, Schanzen, Tyss einesteils und Morter andernteils bilden zusammen „ein Viertel des Gerichts" Schlanders, und jede der beiden Gruppen muss die Hälfte der Steuer aufbringen, die dem Viertel als Ganzem auferlegt ist. Im 16. Jahrhundert haben beide Teile auch eine gemeinsame Almendenutzung [110]). Aber auf anderen Gebieten, wie auf der Alm Putz, hat nur die Gemeinde Goldrain-Schanzen-Tyss Gerechtigkeit und zwar mit 51 Rindern und 81 Ziegen [111]), auf anderen weiden die von Morter allein [112]). Dagegen weiden Goldrainer und Morterer auf der Gemein „neben der Etsch" [113]) und im Winter auch auf den

---

[103]) III. 105,28. [104]) III, 106,35. [105]) III, 218,14. 1562 erscheint Vezzan noch als Glied der Gesamtgemeinde, 1583 wird er nicht mehr im Goldrainer Dorfbuch genannt und 1751 hat es ein eigenes Dorfrecht III, 205. [106]) III, 210,20. [107]) III, 222,5. [108]) III, 222,10. [109]) III, 222,15. [110]) III, 209,23. [111]) III, 212,12. [112]) III, 226,35. [113]) III, 220,37.

Bergen über Vezzan, Goldrain, Schanzen und Tyss. Der Wald und der grösste Teil der Weide ist allen gemeinsam, doch ist das Gefühl der Einheit nicht so weit entwickelt, dass auch in Sachen der Polizei, z. B. bei einer Viehseuche die Gemeinsamkeit der Massregeln natürlich wäre [114]). Für die Weideniessung im Herbst hat man sogar eine durch Marksteine bezeichnete Grenze, und die Benutzung ist derart, dass bis 16. Oktober die Goldrainer unten und die Morterer oben hüten, aber nachher überall beide gemeinsam [115]).

Die Einrichtung von Bannwäldern erfolgt 1562 am 23. April auf dem Schrannanger, und zwar befinden sich in der Kommission 2 Leute aus Morter, 3 aus Goldrain-Schanzen, 1 aus Tyss und 1 aus Vezzan [116]). Die Gemeinsamkeit sämtlichen Waldes ist ein Beleg dafür, dass dessen Besitznahme seitens einer Gemeinde — entsprechend unseren Erfahrungen in Partschins — am spätesten erfolgt ist, während sich an den weniger umfangreichen und intensiver gebrauchten Weiden schon eher ein Eigentum ausbildete. Die teilweise getrennte Weide beweist aber, dass die kleineren Komplexe Wirtschaftseinheiten bereits bildeten, ehe der Gesammtverband für die Waldnutzung und andere Weiden ins Leben trat. Man ist hier nur ein wenig weiter gegangen als in Mals-Burgeis, wo man nur gewisse Teile der Almende gemeinsam nutzt, aber im übrigen sich fern bleibt. Morter wird 1658 nebst dem Thal Martell zum Gerichtsbezirke des Schlosses Montani geschlagen [117]). Es wäre interessant zu verfolgen, welche Aenderungen durch diese politische Absonderung der Gemeindeverband Goldrain-Morter in seiner Organisation erfahren hat, aber leider versagen hier die Quellen.

Aehnliche, aber etwas einfachere Verhältnisse herrschen in Staben-Tablant, welches nach der Auffassung der Zeitgenossen 1621 aus 3 Teilen besteht. Das Dorfbuch liegt in einer den 3 Gemeinden Staben, Tablant und Neunhöfer gehörigen Truhe mit 3 Schlössern [118]), aber ausser diesen drei grösseren Verbänden gehören zur Gesamtgemeinde auch noch einzelne „Mitincorpo-

---

[114]) III, 221,27. [115]) III, 221,10. [116]) III, 216/217. [117]) III, 222 A. [118]) III, 324.

rierte"[119]). In dem älteren Dorfrecht aus dem 16. Jahrhundert, welches in das jüngere aufgenommen ist[120]), stehen die zwei Korporationen Staben und Tabland gleichberechtigt neben einander und als „Mitverwonte" erscheinen Höfer und Bergleute. Im allgemeinen haben die Stäbener mit den ihnen angegliederten Höfen und ebenso die Tablander mit den ihrigen getrennte Weide, aber auf einzelnen Stücken ist auch eine wenigstens zeitweilig gemeinsame Nutzung gestattet[121]). Die Tablander mit ihren incorporierten Höfen geniessen Weide am Maditschwege, schliessen die letzteren aber von den Aengern und Frühwiesen aus. Staben, Tablant und wenigstens seit 1621 auch die jüngere Genossenschaft der Neunhöfer haben getrennte Gemeindekassen und getrennte Verwaltung: es versieht z. B. in Staben der Meier, in Tablant der Messner den Bieterdienst. Aber andererseits sind die beiden „Nachbarschaften" als ganze Körper von einander abhängig, so dass eine Genossenschaft die andere pfänden kann[122]). Gemeinsam sorgen beide für den Bau der Brücken und Wässerungsanlagen[123]). Die Hauptlast liegt dabei auf der Gemeinschaft Staben, sie giebt $^2/_3$ des Materials, alle anderen zusammen nur $^1/_3$, innerhalb dieser zwei Körper wird erst die Leistung auf den einzelnen verteilt.

Die Veranlassung zur Dorfrechtsaufzeichnung ist die Tendenz, die im Laufe der bäuerlichen Entwicklung entstandene Sonderstellung der Gemeindeglieder zu beseitigen und aus der Gemeinsamkeit *gewisser* Angelegenheiten, diejenige *aller* Pflichten für alle Nachbarn abzuleiten. Am eklatantesten ist dies beim Widenhof, der bisher nie zu einer Lämmerabgabe, die seitens der Gemeinde dem Gerichte zu leisten ist, beigetragen hat. Jetzt will auch ihn die Gemeinde dazu zwingen, aber der Hofinhaber weigert sich, und der Richter von Kastelbell entscheidet zu seinen Gunsten[124]). Das 17. Jahrhundert will nivelliern, um die Aufhebung der Sonderrechte auch in der Gemeinde herbeizuführen, wie im staatlichen Leben die absolute Monarchie die abgelebten halbstaatlichen Institute zu vernichten und eine gleichartige Menge Unterthanen zu schaffen

---

[119]) III, 324,9. [120]) von III, 325,23 an. [121]) III, 331,15.
[122]) III, 328,39. [123]) III, 325,25. [124]) III, 324.

sucht. Um 1850 wird dieses Ziel durch eine völlige Neuorganisation erreicht. Der Bezirk der Pfarre Tschars, der aus 9 Gemeinden bestand (Kastelbell, Tschars, Galsaun, Staben, Tablant, Neunhöfer, Trums, Juval, Tannberg) wird nunmehr vereinigt und zu den zwei politischen Gemeinden Tschars und Kastelbell formiert [125].

Als ein festerer, lokal geschlossener Gemeindeverband erscheint Brad-Agums. Zwar sind auch hier die inneren Verwaltungsorgane unabhängig von einander, aber jeder Teil wählt die zwei Dorfmeister des anderen, und die Zeitgenossen fassen beide Teile als eine Gemeinde auf [126]. Die lokale Festlegung des Gemeindeprinzips hat hier das personale Prinzip der Gemeindezugehörigkeit durchgebrochen und wird von praktischem Wert bei der Veräusserung von Grundstücken an Angehörige fremder Gemeinden. Die Aecker, welche den Leuten gehörten, welche sich zur Personalgemeinde vereinigten, müssen nach der Verwandlung in die Lokalgemeinde, unbekümmert um die Eigentümer, bei der ersten Gemeinde bleiben. Ausdrücklich wird 1607 und wohl als etwas neues bestimmt, dass *steuren, schmidtkorn, wie auch andere anlagen, so daraus gehn mechten,* bei der Gemeinde zu bleiben haben. Und wenn der Verkäufer dem Käufer diese Verpflichtungen nicht mit übergiebt, so muss er sie selbst auch ohne den Besitz weiterzahlen — eine Drohung, welche jedem einzelnen die lokal begrenzte Gemeinde klar machen soll [127]. In der Gemeinde Taufers haben auch Münsterer Gemeindegenossen Besitzungen: als sie sich 1655 einem Gemeindebeschluss nicht fügen wollen, werden sie durch den Gerichtsherrn dazu gezwungen [128].

Wir haben gesehen, dass im 17. Jahrhundert die autonome Gemeindebildung noch nicht abgeschlossen ist, dass man vielmehr danach strebt, durch Verbindung kleinerer schon konsolidierter Körper grössere Gemeinden zu schaffen. Andererseits sondern sich auch Gruppen von ihrer Gemeinde ab, machen sich

---

[125]) Thaler, der deutsche Antheil, S. 172. [126]) III, 136,29 *ganze nachtbarschaft zu Bradt und Agumbs und allen incorporierten hofleit.* [127]) III, 136,19. [128]) III, 128/29.

selbständig wie Plaus, das aus der Gemeinde Naturns ausscheidet [129]), oder schliessen sich einer anderen Gemeinde an, mit der sie auch in Beziehung stehen. So kommen Zenoberg und Finele von der Gemeinde Riffian zu Tirol, mit dem sie wirtschaftlich schon längst verbunden waren [130]). Es ist in beiden Fällen zu verwundern, dass die Steuergemeinden sich dem wirtschaftlichen Bedürfnis zum Trotz so lange erhalten konnten. Entgegengesetztes finden wir in Lana, wo trotz wirtschaftlicher Einheit eine Trennung eintritt. Gegen 1700 lösen sich einige Höfe von Oberlana und bilden mit Vill zusammen das neue Oberlana, während der Rest vom alten Oberlana den Namen Mitterlana annimmt und Niederlana seinen alten Umfang behält. Nichtsdestoweniger dauern aber die alten Verbände noch heute als private Vereinigungen von Besitzern gemeinsamen Eigentums fort, und das ganze bildet nach wie vor die Pfarrgemeinde Lana [131]). Ob die Marknutzung, welche Vezzan mit Goldrain-Schanzen-Tyss zusammen hatte, auch nach der Verselbständigung des ersteren fortdauerte, lässt sich nicht sagen. Die Gemeinde Schenna, welche seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mit dem damals errichteten Gericht gleichen Namens zusammenfällt, hing vor dem mit Mais zusammen [132]). Hier hat die Bildung des Gerichtsbezirks trennend gewirkt. Mais selbst hat sich — seit wann ist unbekannt — in zwei Teile, Ober- und Niedermais, gespalten, aber das Dorfbuch von 1683 zeigt noch deutlich die alte Einheit, haben doch noch beide zusammen gebotene Versammlungen. Die 1095 belegte Bezeichnung *in superiori villa Mais* [133]) scheint mir rein lokale Angabe zu sein. Und wenn Goswin in einer Urkunde von 1213 von der *universitas de Mays* [134]) spricht, so müssen wir hierbei an eine Gemeinde im Wirtschaftssinne denken, zumal da ein Gut im Gemeindegebiete dem Stift übergeben wird.

Teilungen von Gemeinden zu bestimmten Zwecken, wie wir sie in Glurns 1489 [135]) und in Tartsch 1574 [136]) zum Zwecke

[129]) Tarneller, Hofnamen, S. 7. [130]) ebenda, S. 39 (1779) vgl. IV, 72,33. [131]) Zs. d. Ferd. Bd. 18 (1873) S. 162. [132]) IV, 105,22 (1423). [133]) Mohr, cod. dipl. I, 146 und Goswin, S. 26. [134]) S. 72. [135]) III, 19. [136]) III, 49.

der Almnutzung finden, sind ganz äusserlicher Natur und sollen nur die Nutzung der gemeinen Mark erleichtern.

Ein zusammenfassender Blick über die gesamte Formation der Gemeinden kann die Momente, die zu ihrer Bildung geführt haben, nicht verkennen. Zunächst war die Anlage von Dörfern von höchster Bedeutung, denn hier bildete sich zuerst eine Wirtschaftsgemeinschaft, mit welcher die Einzelhöfe mehr künstlich vereinigt wurden. Die zerstreuten Höfe in Mitten ihrer Fluren behalten noch spät eine wirtschaftliche Selbständigkeit, die sie in rein agrarischer Entwicklung ohne Eingriffe des Staates wohl nie aufgegeben hätten. Wie Inama-Sternegg in dem öfter zitierten Aufsatz über die Entwicklung der deutschen Alpendörfer [137]) zeigt, sind diese das Produkt nicht agrarisch-autonomer Vorgänge, sondern Erzeugnis der verschiedensten anderen Faktoren. Dahin gehört die Entstehung der Pfarrkirchen und die Niederlassung eines begüterten Adels. Sobald man die anfangs günstigsten Anbaugegenden, die Wiesenmatten der Höhen, verliess und bei zunehmender Bevölkerung auch zum Anbau der Thäler schritt und höher gelegene Höfe teilweise aufgab [138]), musste sich sofort zeigen, dass hier die ökonomischen Verhältnisse die Anlage der Hofstatt inmitten der Fluren nicht gebieterisch verlangten, sondern dass ein Zusammenrücken der Hofstätten Vorteile versprach, trotzdem dass wegen der Entfernung Bau und Aberntung der Aecker Schwierigkeiten verursachte.

Wann in der Thalsohle zuerst Dörfer entstanden, lässt sich nicht sagen, aber jedenfalls werden sich im unteren Vintschgau eher Dorfbildungen vollzogen haben, als im oberen. Als das Stift Marienberg 1150 entsteht, scheint in den Orten Burgeis, Schlinig und Schleiss die Gemeindeorganisation noch in den Anfängen zu liegen, und bestimmte Stücke Wald und Weide scheinen noch nicht von einer Gemeinde in Anspruch genommen worden zu sein. Wenigstens die Auseinandersetzung mit dem

---

[137]) Historisches Taschenbuch 1874 (hggb. v. Riehl). [138]) Tarneller, Hofnamen, S. 40, A. 9. vgl. Inama-Sternegg „Deutsche Wirtschaftsgeschichte“ I, S. 48 (1879). Tarneller giebt auf seinem kleinen Terrain 3 urkundliche Beispiele dafür. S. 25 A. 16 (Algund). S. 40 A. 9 (Tirol) S. 51 A. 22 (Schennan). Vgl. dazu Kap. II, Anm. 52.

Stift erfolgt erst in Urkunden des 13. Jahrhunderts. Auch nicht die Anfänge einer ständigen Gemeindevertretung lassen sich erkennen: in den Urkunden erscheinen Leute, die ihre gemeinsamen Interessen dem Stift gegenüber wahrnehmen [139], aber, dass sie von einer Gemeinde bevollmächtigt seien, steht nirgends. Die hauptsächlichste Begrenzung der Markbefugnisse zwischen dem Stift und den Gemeinden vollzieht sich erst unter Abt Konrad (1271—98) [140], die Aufzeichnungen darüber tragen unverkennbar die Spuren der ersten Regelung. Die okkupatorische und kolonisatorische Thätigkeit des Stiftes muss das obere Etschthal in seiner Kultur ganz ausserordentlich gefördert und dadurch die Gemeindebildung begünstigt haben. Was die Gemeinde Partschins 1431 dem Oberweidachhofe gegenüber noch nicht durchgesetzt hat, die Oeffnung der Fluren zu gemeinsamem Weidgange, das erreichen um 1287 dem mächtigen Stifte gegenüber die Bauern von Burgeis, die noch z. T. Bauleute von Stiftsgut sind, indem sie die Mauer um die Wiese Seräd einreissen und ihre Oeffnung vom 25. Juli an durchsetzen [141].

Wenn auch im Vintschgau die Dorfsiedelungen in den Thälern nicht feldgemeinschaftliche Bestimmungen [142] im technischen Sinne herbeigeführt haben, so sind sie doch als Anfang und Voraussetzung für eine Gemeindeorganisation zu betrachten. Die einzelnen Höfe am Berge bilden überhaupt keine „Gemeinde". Es ist kein Zufall, dass immer ein geschlossenes Dorf oft von erheblichem Umfang den Namen für die heutigen Gemeinden hergegeben hat, während doch oft kaum die Hälfte aller Gemeindeglieder im Dorfe selbst wohnt, sondern in einzelnen Höfen oder in kleinen Ortschaften. Es ist erheblich, dass jeder Hof seinen Namen hat, der nicht eintönig vom Besitzer hergeleitet ist, sondern einen, der als dem Grund innerlich anhaftend empfunden wird und oft dem Besitzer den Namen verleiht [143]. Auch die Ortschaften haben Namen erhalten und sind als Fraktionen oder Techeneien Unterabteilungen der Gemeinden geworden.

---

[139]) Goswin, S. 70 (1150). S. 68 (1167). S. 71 (1209). [140]) Goswin, S. 107/110. [141]) Goswin, S. 107/108. [142]) So müsste man nach Inama, Alpendörfer, S. 126 schliessen. S. 159 gebraucht er sogar das Wort „Flurzwang". [143]) Tarneller, Hofnamen, S. VIII.

Die Ausbildung der Gemeinde zur Wirtschaftseinheit, zunächst zur Genossenschaft für gemeinsame Weide. Wald- und Wassernutzung erhält ein neues Licht durch die Namen derjenigen Institutionen, die am innigsten mit ihr verbunden sind. Ein Dorfmeister [144]), wie das Haupt der Genossenschaft in allen Teilen des Vintschgaues heisst, hat unter allen Umständen die Existenz eines Dorfes d. h. mehrerer unmittelbar an einander gebauter Hofstätten ohne dazwischen liegende Fluren — man denke an die Sprachverwandtschaft mit *turba* — zur Voraussetzung, und daraus folgt, dass wenigstens eine Zeit lang Genossenschaft und Gesamtheit der Dorfbewohner identisch war. Dasselbe gilt von den parallel laufenden Worten „Dorfbuch" und „Dorfrecht", deren Inhalt in der Zeit, wo sie uns überliefert sind, die Grenzen der Dorfschaften bereits überschritten hat.

Die Veranlassungen, die zur Vermehrung der Dörfer um einzelne Höfe und zu deren Einbeziehung in den Gemeindeverband geführt haben, sind zweifacher Natur, es sind sowohl Produkte autonomer Entwicklung wie Einflüsse der Territorialherrschaft. Für eine intensivere Bewirtschaftung der Fluren wurde es zur Vorbedingung, an den dörflichen Wirtschaftseinrichtungen teil zu haben, die gemeine Schmiedewerkstatt und die Zuchttiere gegen geringes Entgelt mitbenutzen zu dürfen. Der schon eher vorhandene Kirchenverband und die Lage des Hofes wiesen aber ganz entschieden auf eine bestimmte Dorfschaft hin. Aber immerhin blieben die Inhaber von Berghöfen eine besondere Gruppe von Gemeindegenossen: man konnte sie nicht in demselben Masse wie die Dörfler zu Beamten verwenden, auch bei einer Feuersgefahr war auf ihre Hilfe nicht sofort zu rechnen. Ein immer besseres Verschmelzen der Dörfler und Bergleute ist nicht zu verkennen, aber um dieses zu beschleunigen, waren staatliche Einflüsse notwendig. Die Einwirkung der Gerichtsverbände ist gelegentlich der Gemeindeabteilungen in Partschins, Naturns und Algund wie bei der Zusammensetzung des Wirtschaftsverbands Goldrain-Morter erörtert worden. Aber mir scheint für die Anfänge der Einverleibung das Steuersystem am

---

[144]) noch vor 1200 belegt im *Dorfmaisterhof* zu Mais. Goswin, S. 26.

wesentlichsten zu sein: die Zuweisung gewisser Höfe an Gemeinden durch die Landesherrschaft zum Zwecke der Landsteuererhebung. Der Dorfmeister wurde dadurch zum staatlich anerkannten Vorgesetzten auch solcher Hofinhaber, die ausserhalb des Wirtschaftsverbandes standen, und konnte eine gewisse Strafgewalt über sie ausüben. Die gleichzeitige Einhebung von Gemeindesteuern setzt die Zugehörigkeit aller Steuerzahler zu einer Wirtschaftseinheit voraus, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass erst dadurch einzelne fester an die Gemeinde gefesselt wurden. Aber z. B. in Tarsch ist im 17. Jahrhundert die Verschmelzung der Gemeinde mit den mit ihr steuernden Höfen noch nicht vollzogen [145]). Eine Kollision zwischen Wirtschafts- und Steuergemeinde ist bei Zenoberg und Finele belegt: es siegt aber schliesslich die erstere. Sonst haben sich meist die Incorporierten nach der staatlichen Vereinigung zu einem Steuerververband auch der Wirtschaftsgemeinde angeschlossen. Freilich sind die Steuerbezirke auch bisweilen kleiner als die politischen Gemeinden, wenn nach deren Einteilung erst die Vereinigung aus anderen Gründen vor sich gegangen ist. So ist die Techenei Rabland nach den Kundschaften von 1720 ein von Partschins gesonderter Steuerbezirk [146]). Das endgiltige Verwachsen beider ist zunächst nur auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen.

Die wirtschaftliche Genossenschaft aller im Dorf ansässigen Bauern, mag diese nun auf vorgermanische Institutionen zurückgehen oder nicht, bildet den Grundstock der Gemeinde. Mit ihrer politischen Nutzbarmachung werden ihr Höfe und Ortschaften einverleibt, die sich dem Dorfe assimilieren und durch Vertrag in seinen Wirtschaftsverband eintreten. Und dieser wirtschaftlich-soziale Körper bildet den Rahmen, in dem sich die Ausgestaltung der Gemeindeorganisation vollzieht. Die Thätigkeit der Genossenschaft geht über das zur Wirtschaft Unerlässliche hinaus; diese selbst erwirbt polizeiliche Befugnisse und staatliche Funktionen und wird schliesslich zur politischen Gemeinde der Gegenwart, neben der es Einzelhöfe nicht mehr giebt.

---

[145]) III, 291,40. [146]) fol. 21b.

Exkurs I.

Das Partschinser Dorfrecht (II) von 1380 und die Schlanderser Landsprache von 1400.

Der letzte Teil des Partschinser Dorfrechts von 1380 (gedruckt Weistümer IV, S. 26 ff.) stimmt von S. 28 Z. 5 bis zum Schluss wörtlich überein mit der Schlanderser Landsprache von 1400 (gedruckt Weistümer III, S. 162 ff.) Punkt 22 bis 45. Bereits diese Thatsache ist eigentümlich, aber noch seltsamer ist es, dass die Herausgeber zweimal denselben Text geben, ohne wenigstens im IV. Bande (1888) auf den III. (1880) zu verweisen. Auch Egger führt im Namenregister des IV. Bandes die „Epininger Brücke“ an, die trotz eifrigen Suchens kein Lokalkundiger zu entdecken weiss, ohne durch die Vergleichung zu finden, dass hier nur ein Schreib- bezw. Druckfehler für Spiniger Brücke vorliegt, die er richtig mit der bekannten und in den Weistümern mehrfach erwähnten Spondiniger Brücke identifiziert.

Die Ueberlieferung des Partschinser Dorfrechts ist schlecht: es liegt eine Kopie in der Bibliotheca Tiroliensis [1]) vor und ein Druck von 1827 [2]), der nach der angeblich vorhandenen, aber thatsächlich unauffindbaren Originalurkunde hergestellt sein soll. Was ist bei einem derartigen Weistum überhaupt die Originalurkunde?

---

[1]) Handschriftliche Urkundensammlung Gottfried Primissers D 614, S. 231, in der Bibliothek des Ferdinandeums zu Innsbruck. [2]) Beiträge zur Geschichte von Tirol und Vorarlberg Bd. 3, Innsbruck 1827. Danach der Auszug bei Grimm, Weistümer, III, S. 738.

Der Eingang und der Text bis S. 28 Z. 4 bezieht sich zweifellos auf Partschinser Gemeindeverhältnisse und ordnet sich inhaltlich den Ueberlieferungen der anderen Dorfrechte ein, aber der Rest bleibt für die Gemeinde ohne Sinn: der Richter wird genannt, die Grenzen des Schlanderser Gerichtsbezirks werden beschrieben, während doch Partschins zum Landgerichte Meran gehört und dazwischen noch Gericht Kastelbell liegt. Weil die Gerichtsstätte im Anger zu Schanzan erwähnt wird, folgert Jäger [3]: „In manchen Angelegenheiten nahm die Gemeinde auch Teil an den Verhandlungen der Landsprache an der Brücke zu Schanzen", was den Thatsachen durchaus widerspricht. Die beiden Texte stimmen sogar im Schreibfehler der Vorlage *so* für *sol* [4]) und in der Orthografie überein, z. B. *gesborn* (Geschworene) haben beide, *S. gebaffneter*, *P. gebaffnöter hant* und kurz danach beide *gewappneter hant*. Als Unterschied beider Texte ist höchstens anzuführen, dass *S.* häufiger *ü* für *u* in *P.* schreibt, z. B. *antbürten*, und dass *S.* die Absätze nummeriert. Diese Abweichungen aber würden eine genügende Erklärung finden, wenn man eine gemeinsame Vorlage für P. und die Primissersche Hs. von *S.* annimmt.

Wahrscheinlich wird ein Versehen Primissers ein Stück unechtes Weistum geschaffen haben. Vielleicht beruht es auf dem falschen Einschieben eines Blattes, welches den Text trug. Jedenfalls als praktisch benutzte und im Gemeindeinteresse verwendete Urkunde kann das Weistum Partschins II. in der Gestalt, wie es im Druck vorliegt, gar nicht existiert haben.

Exkurs II.

Der Saltner.

Die Langobardischen Quellen erwähnen relativ häufig neben *sculdaius* und *decanus* einen *saltarius* [5]). Der Name wird im Glossarium Cavense erklärt: *quod est cursores, qui homines comprehendunt, id est exactores, qui in loco est* [6]). Das Wort

---

[3]) Landst. Verf. I, S. 595. [4]) III, 165,8 und IV, 28,12. [5]) M. G. LL. IV, 517 Nr. 9 (Liber Papiensis Pippini) IV, 141. IV, 142. IV, 126 (Leges Liutprandi nr. 44). [6]) IV,656, nr. 151.

ist zweifellos aus dem spätlateinischen bei Petronius und Ulpianus belegten *saltuarius* zusammen gezogen, dessen Amt etwa dem des Waldaufsehers oder Försters gleich zu achten ist — von *saltus* = das waldige Gebirge. In den langobardischen Gesetzen wird mit dem lateinischen Namen ein autonomer Beamter bezeichnet, der in den langobardisch gewordenen Dorfschaften die Aufsicht über Wald und Flur führte und zugleich als staatlicher Beamter im Dienste der Landespolizei thätig war.

Sein Name ist es, der noch heute im tirolischen Feldhüter, dem Saltner, widerklingt. Wir brauchen keine direkte Herübernahme aus den langobardischen Institutionen anzunehmen: das im Vulgärlatein sicher viel gebrauchte Wort kann aus dem oberitalischen Dialekt ins Langobardische aufgenommen worden sein und gerade so aus der rätoromanischen Sprache Tirols in das Deutsch der einwandernden Baiern. Sicher hat es verschiedene Wirtschaftsepochen überdauert und seine Bedeutung abgeschwächt zu „Aufseher", denn nur so sind Feld-, Holz- und Wassersaltner verständlich. Die ganz allgemeine Verwendung des Wortes im ganzen Vintschgau bezeugt, dass Amt und Name nie ganz untergegangen sind, wenn auch die jeweilige Bedeutung des Feldhüters eine sehr verschiedene gewesen sein mag. In den ältesten Dorfbüchern des 14. Jahrhunderts wird er gar nicht erwähnt.

Die deutsche Wortbildung oder vielmehr die Ummodelung des Fremdwortes zu deutschen Lauten hat sich vollzogen wie in *kelner* aus *cellarius* oder *pförtner* aus *portarius*. Auch *messner (missarius)* und *suttner* (aus *sutter* = Keller, *subterraneum*, gebildet), gehört hierher. Die deutsche Bildungssilbe *-ner* ist speziell im Vintschgau häufig, z. B. finden wir 1392 einen *Chuonradus dictus greutner de Kains*[7]), aber auch auf dem übrigen deutschen Sprachgebiet sind Bildungen wie *pferdner*[8]), *oxner*[9]) oder *ziegner*[10]), zum wenigsten als Eigennamen durchaus keine Seltenheiten.

[7]) Tarneller, Hofnamen, S. 42 (19). [8]) in Sachsen. [9]) III, 178,42. [10]) in Sachsen.

Sachregister.

Die Ziffern beziehen sich auf die Seiten, A. bedeutet Anmerkung.




G. E. STECHERT
& Co.
NEW YORK



